



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2004 (07.02)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2004/0155 (COD)
2004/0159 (COD)**

**11545/04
ADD 1**

**ECOFIN 282
EF 32
CODEC 918**

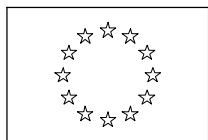
VORSCHLAG

der Europäischen Kommission
vom 15. Juli 2004

Betr.: Vorschlag für Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten - Teil II/III

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: KOM(2004) 486 endg. - Teil II/III



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.7.2004
KOM(2004) 486 endg.

2004/0155 (COD)
2004/0159 (COD)

Teil I

Vorschlag für

RICHTLINIEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Neufassung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

(Vorlage der Kommission)

{SEK(2004) 921}

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Der Finanzbinnenmarkt wird für die Unternehmen die Kosten der Kapitalaufnahme senken und ist somit für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Im Aktionsplan für Finanzdienstleistungen wird mit Blick auf die im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht¹ auf G-10-Ebene anvisierten Fortschritte für das Jahr 2004 eine Richtlinie mit neuen Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierhäuser angekündigt.

Der Abschluss der so genannten Baseler Eigenkapitalvereinbarung durch den Baseler Bankenausschuss im Jahr 1988 (Basel I) hat in mehr als 100 Ländern zur Festlegung von Mindesteigenkapitalvorschriften geführt.² Etwa zeitgleich verabschiedete die EU eine Reihe von Grundsatzrichtlinien (*Richtlinie 89/299/EWG vom 17.4.1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten*, *Richtlinie 89/647/EWG vom 18.12.1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute*, konsolidiert durch die *Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.3.2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute*).

Diese deckten die Risiken ab, die den Kreditinstituten aus der Kreditvergabe entstehen. Mit der *Richtlinie 93/6/EWG vom 15.3.1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten* wurden sowohl die Bestimmungen zum Kreditrisiko als auch die Bestimmungen zum Marktrisiko auf Wertpapierhäuser ausgeweitet.

1) Notwendigkeit verbesserter europäischer Vorschriften

Wenngleich die bestehenden Bestimmungen wesentlich zur Schaffung des Binnenmarkts und zu hohen Aufsichtsstandards beigetragen haben, sind doch einige schwerwiegende Mängel zu verzeichnen.

1. *Grobe Kreditrisikoschätzungen* führen zu einer extrem groben Risikobemessung und setzen damit das Vertrauen in solche Schätzungen aufs Spiel.

2. *Eigenkapitalarbitrage*: Marktinnovationen haben den Finanzinstituten die Möglichkeit gegeben, etwaige Lücken zwischen Mindesteigenkapitalanforderungen und tatsächlicher Eigenkapitalausstattung der Institute zu kaschieren.

3. *Mangelnde Anerkennung wirksamer Risikominderungsverfahren*: Risikominderungstechniken werden in den derzeitigen Richtlinien nicht hinreichend anerkannt.

¹ Dieser Ausschuss wurde von den Notenbankpräsidenten der G-10-Länder eingesetzt und besteht aus Vertretern der Bankaufsichtsbehörden Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Japans, Kanadas, Luxemburgs, der Niederlande, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten. Die Europäische Kommission ist (wie auch die Europäische Zentralbank) als Beobachterin im Ausschuss vertreten.

² Auch wenn die Vereinbarung von der G-10-Gruppe formal nur für international tätige Banken geschlossen wurde, fand sie doch weltweit auf Banken unterschiedlichster Größe und Komplexität Anwendung.

4. *Lückenhafte Risikodeckung*: die derzeitigen Richtlinien sehen beispielsweise für das operationelle Risiko keine Eigenkapitalanforderungen vor.

5. *Keine Pflicht zur Bewertung des tatsächlichen Risikoprofils*: die Aufsichtsbehörden müssen nicht überprüfen, ob die Eigenkapitalausstattung eines Kreditinstituts seinem Risikoprofil entspricht.

6. *Keine Pflicht zur aufsichtsbehördlichen Zusammenarbeit*: auf einem zunehmend grenzüberschreitenden Markt müssen die Behörden bei der Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Gruppen reibungslos zusammenarbeiten, um die aufsichtsrechtlichen Auflagen zu verringern.

7. *Keine angemessene Unterrichtung des Marktes*: die derzeitigen Richtlinien fördern nicht die Marktdisziplin, die den Marktteilnehmern verlässliche Informationen liefern und fundierte Einschätzungen ermöglichen würde.

8. *Mangelnde Flexibilität des aufsichtsrechtlichen Rahmens*: das derzeitige System der EU ist nicht flexibel genug, um mit den raschen Entwicklungen von Finanzmärkten und Risikomanagement sowie mit Verbesserungen beim aufsichtsrechtlichen und –behördlichen Instrumentarium Schritt zu halten.

Was würde passieren, bliebe alles beim Alten?

Es herrscht weitgehend Übereinstimmung darüber, dass die derzeitige Situation unhaltbar ist. Blicke alles beim Alten, würden die Eigenkapitalanforderungen den Risiken nach wie vor nicht gerecht, was die Wirksamkeit der Aufsichtsvorschriften mindern und das Risiko für die Verbraucher und die Stabilität des Finanzsystems erhöhen würde. Die Risiken einiger Finanzinstitute würden nach wie vor nicht völlig gedeckt. Auch die neuesten und besten Risikomanagementtechniken würden weder aktiv gefördert noch anerkannt und Finanzdienstleistungsgruppen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, hätten aufgrund der Tatsache, dass sie den Vorschriften und Aufsichtssystemen verschiedener Länder unterliegen, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Die Schwierigkeit, den aktuellen EU-Rechtsrahmen rasch zu aktualisieren, nähme der EU schließlich die Möglichkeit, angemessen von künftigen Entwicklungen zu profitieren. In Anbetracht der vorgeschlagenen weltweiten Umsetzung der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung wäre der Finanzdienstleistungssektor der EU dadurch gegenüber seinen Konkurrenten aus Übersee erheblich im Nachteil.

2) Das Konzept der Richtlinie

Im Aktionsplan „Finanzdienstleistungen“ der Kommission von 1998 wird darauf hingewiesen, dass die EU präzise, international kohärente und zeitgemäße Aufsichtsstandards benötigt. Diese sollten darüber hinaus verhältnismäßig sein und etwaige risikomindernde Umstände, insbesondere Ausleihungen an Verbraucher oder kleine und mittlere Unternehmen, anerkennen. Die Vorschriften sollten sowohl für Kreditinstitute als auch für Wertpapierhäuser gelten (gleiche Wettbewerbsbedingungen), müssen dabei aber auch verhältnismäßig sein und der großen Vielfalt der Finanzinstitute in der EU umfassend Rechnung tragen.

2. KONSULTATION UND FOLGENABSCHÄTZUNG

a) Konsultation von Beteiligten und Interessengruppen

Seit November 1999 hat die Kommission mit Beteiligten und Interessengruppen Konsultationen durchgeführt. Zu diesem Zweck veröffentlichte sie drei umfassende Konsultationspapiere (22.11.1999, 5.2.2001 und 1.7.2003) und organisierte am 18.11.2002 einen umfassenden strukturierten Dialog. Auch zu bestimmten Teilaspekten wurden Konsultationspapiere veröffentlicht (Immobilienkredite und gedeckte Schuldverschreibungen am 7.4. 2003; erwartete und unerwartete Verluste am 26.11.2003; Organismen für gemeinsame Anlagen am 3.2.2004).

Die grundsätzlichen Ziele des Vorhabens wurden von den Teilnehmern generell sehr begrüßt, was insbesondere für die stärkere Risikoausrichtung und die damit verbundene Erhöhung Stabilität des Finanzsystems gilt. Da bei Risikomes- und –managementtechniken im Finanzdienstleistungssektor erhebliche Fortschritte zu verzeichnen sind und den immer ausgefeilteren Rechtsetzungs- und Aufsichtspraktiken Rechnung getragen werden muss, besteht bei den Vorschriften ein dringender Aktualisierungsbedarf. Auf breite Zustimmung stößt das Vorhaben der Kommission, die EU-Rahmenvorschriften mit dem neuen internationalen Rahmen in Einklang zu bringen, bei Bedarf jedoch den Besonderheiten der EU Rechnung zu tragen.

Weniger komplexe Institute

Das Vorhaben, die neuen Vorschriften in Europa auf alle Kreditinstitute und Wertpapierhäuser unabhängig von ihrer Rechtsform und Komplexität anzuwenden und so zu vermeiden, dass bei einem Ausschluss Institute „zweiter Klasse“ entstehen, stößt in weiten Kreisen auf breite Zustimmung. Dies zeigt, dass der neue Rahmen für ein breites Spektrum von Instituten als geeignet angesehen wird.

Flexibilität der neuen Richtlinie

Auf anhaltend breite Zustimmung stößt die vorgeschlagene Anpassungsfähigkeit der Richtlinie an Markt- und Aufsichtsinnovationen, mit der auf Dauer ein optimal funktionierender und wettbewerbsfähiger EU-Finanzdienstleistungssektor gewährleistet werden soll. Die Beteiligten haben sich dafür ausgesprochen, in den Artikeln feste Grundsätze und Ziele niederzulegen und darin das Mandat zur Änderung der detaillierten Einzelbestimmungen im Anhang zu erteilen. Bei dem Verfahren zur Änderung der Anhänge muss eine umfassende, reibungslose Konsultation mit den Beteiligten gewährleistet sein.

Wertpapierhäuser

In diesem Bereich wurden erhebliche Änderungen vorgenommen, um den Vorbehalten einiger Wertpapierhäuser gegenüber Eigenkapitalanforderungen, die ihrer Ansicht nach eher für Kreditinstitute geeignet sind, Rechnung zu tragen.

Komplexität

Nachdem einige Teilnehmer für eine einfachere und weniger präskriptive Richtlinie plädiert hatten, legte die Kommission eine klarere und benutzerfreundlichere Fassung vor. Diese wird auch bei Instituten, denen an einfachen Vorschriften gelegen ist, oder die schrittweise zu komplexeren Eigenkapitalvorschriften übergehen möchten, auf Zustimmung stoßen, da sie eine Reihe von Optionen und Ansätzen mit unterschiedlich hohem Grad an Differenziertheit bietet.

Auch zu Detailfragen sind seit 1999 mehrere Konsultationspapiere veröffentlicht worden, zu denen insbesondere der Banken- und der Investmentsektor sehr ausführlich Stellung nahmen. Diesen äußerst nützlichen Kommentaren wurde im Vorschlag Rechnung getragen.

b) Folgenabschätzung

Um den Handlungsbedarf auf EU-Ebene festzustellen, wurde eine gründliche Folgenabschätzung durchgeführt.

Der Baseler Ausschuss veröffentlichte eine Folgenabschätzungsstudie („Quantitative Impact Study, QIS3), bei der die Auswirkungen der neuen Baseler Vorschläge auf die Mindesteigenkapitalvorschriften für Banken am Beispiel von Kreditinstituten aus 40 Ländern beurteilt wurden. Die Kommission weitete diese Studie auf die nicht im Baseler Ausschuss vertretenen EU-Länder aus. Die Hauptschlussfolgerung der Studie lautete, dass sich die Eigenkapitalanforderungen für EU-Kreditinstitute durch die neuen Vorschriften gegenüber dem heutigen Stand generell um etwa 5 % verringern werden. Auch die Ergebnisse für die einzelnen Ansätze entsprechen den erklärten Zielen – insbesondere dem, bei gleichzeitiger Kapitalneutralität für die Institute angemessene Anreize für den Übergang zu differenzierteren Ansätzen zu schaffen. So werden die Eigenkapitalanforderungen für kleinere, inländische Kreditinstitute, die nach dem einfachen Ansatz verfahren, leicht zurückgehen und für größere, international tätige Kreditinstitute, die einem fortgeschritteneren Ansatz folgen, im Wesentlichen unverändert bleiben, während sie sich für kleinere, aber spezialisierte und weit entwickelte Kreditinstitute, die nach dem fortgeschrittenen Ansatz verfahren, gegenüber heute wesentlich verringern könnten. Wichtig ist, dass diese Verringerung der Eigenkapitalanforderungen in erster Linie auf das ‘Retail’-Portfolio zurückzuführen ist, das sich zum größten Teil aus Krediten an kleinere und mittlere Unternehmen unter 1 Mio. EUR sowie aus Krediten für Wohnimmobilien zusammensetzt. Ausgeglichen wird diese Herabsetzung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute hauptsächlich durch die neue Anforderung für das operationelle Risiko.

Zusätzlich dazu gab die Europäische Kommission auf Ersuchen des Europäischen Rats von Barcelona eine Studie über die Folgen der vorgeschlagenen neuen Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierhäuser in der EU in Auftrag³. In dem von PricewaterhouseCoopers erstellten Schlussbericht⁴ werden diese Folgen positiv beurteilt (und nur zwei Bereiche – nämlich Wertpapierhäuser und Risikokapital – kritisiert; beiden Kritikpunkten wird in den Vorschlägen der Kommission aber Rechnung getragen). Die wichtigste Schlussfolgerung lautet, dass die neuen Eigenkapitalvorschriften für die EU und ihr Aufsichtsrecht von Vorteil sein dürften. So dürften die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in der EU um $\pm 5\%$ (90 Mrd. EUR) zurückgehen und sich dies in einer jährlichen Gewinnsteigerung von ± 10 -12 Mrd. EUR niederschlagen. Es gibt weder Nachteile für kleinere Kreditinstitute noch Anzeichen dafür, dass die neue Regelung Fusionen oder eine Konsolidierung forcieren wird. Die Entscheidung, alle Kreditinstitute in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, wird Unternehmen aus der EU ebenso wenig im Wettbewerb benachteiligen, wie sich der Beschluss der USA, auf rund 20 große Kreditinstitute nur fortgeschrittene Ansätze anzuwenden, wesentlich auf den Wettbewerb auswirken wird. Die Kosten, die die Umsetzung der neuen Regelung für EU-Kreditinstitute mit sich bringt, gehen nicht allein auf Basel II zurück, da viele dieser Investitionen (vielleicht sogar annähernd 80 %) ohnehin getätigt worden wären, wenn auch über einen längeren Zeitraum hinweg. Wichtig ist, dass sich die Finanzierungsmöglichkeiten für KMU in den meisten EU-Mitgliedstaaten weder verknappen noch verteuern werden (prozyklische Effekte sind schwächer – und weniger schädlich – als die derzeitigen Vorschriften). Die Befürchtungen der KMU sind auf eine unzureichende Kenntnis von

³ ABl. S 167 vom 29.8.2002.

⁴ Abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/internal_market/regcapital/index_en.htm.

Basel II zurückzuführen. Die makroökonomischen Auswirkungen von Basel II auf die EU-Wirtschaft sind gering – geben könnte es einen gutartigen angebotsseitigen Schock, der die Kosten der Kapitalaufnahme für die Unternehmen senken und einen 0,07 %igen Anstieg des BIP in der EU bewirken würde. Alles in allem werden die neuen Eigenkapitalvorschriften das Risikobewusstsein erhöhen und das Risikomanagement verbessern und so die Anfälligkeit des Bankensystems abschwächen; eine bessere Kapitalallokation dürfte sich langfristig positiv auf die EU-Wirtschaft auswirken.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Wie alle Gemeinschaftsakte zur Schaffung des Finanzbinnenmarkts stützen sich auch die vorliegenden Vorschläge auf Artikel 47 Absatz 2 EG-Vertrag. Gewählt wurde eine Richtlinie, da diese den verfolgten Zielen am besten gerecht wird und die zu ändernden Akte ebenfalls Richtlinien sind. Ihre Bestimmungen gehen nicht über das zur Erreichung der Ziele notwendige Maß hinaus.

4. KOMMENTARE ZU DEN ARTIKELN

Bei den Vorschlägen wurde das Verfahren der ‘Neufassung’ (Interinstitutionelle Vereinbarung 2002/C 77/01) angewandt, das eine wesentliche Änderung bestehender Rechtsakte ermöglicht, ohne dabei eine eigenständige Änderungsrichtlinie verabschieden zu müssen. Die EU-Rechtsvorschriften werden auf diese Weise übersichtlicher, zugänglicher und verständlicher.

Darüber hinaus werden an vielen Bestimmungen nur unwesentliche redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Aufbau, die Formulierung und die Lesbarkeit der Richtlinien zu verbessern.

A. RICHTLINIE 2000/12/EG

Artikel 4: Begriffsbestimmungen

Die Definitionen in Artikel 4 wurden um einige zentrale Begriffe erweitert, um deren Bedeutung festzulegen und zu einem besseren Verständnis beizutragen.

Artikel 22

Die derzeitige Fassung wurde geändert, um die Kreditinstitute unmissverständlich zu einem wirksamen internen Risikomanagement zu verpflichten. In Anbetracht der Vielfalt der unter die Richtlinie fallenden Kreditinstitute muss bei der Einhaltung dieser Anforderung das Kriterium der Verhältnismäßigkeit zugrunde gelegt werden. Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in Anhang V.

Artikel 56-67

Hier wurden nur wenige Änderungen vorgenommen. Auch wenn die Eigenmitteldefinition nicht im Hinblick auf den vom Baseler Ausschuss in Madrid beschlossenen Ansatz für erwartete Verluste überarbeitet werden soll, sind doch einige kleine Änderungen erforderlich.

Artikel 68-75

Kreditinstitute müssen jederzeit über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügen und deren Mindesthöhe angeben. Hier wird festgelegt, wie die Anforderungen von Kreditinstituten einer Gruppe erfüllt werden sollten (die derzeitige Möglichkeit der mitgliedstaatlichen Behörden, auf bestimmte Anforderungen zu verzichten, wurde beibehalten, jedoch weiter präzisiert). Wie diese Anforderungen zu berechnen sind, wird mit Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards klargestellt.

Artikel 76-101

Mit diesen Bestimmungen wird der derzeitige Solvabilitätskoeffizient für das Kreditrisiko durch zwei Methoden für die Berechnung risikogewichteter Forderungsbeträge ersetzt.

Der Standardansatz (Art. 78-83) baut auf dem bestehenden Rahmen auf, wobei die Risikogewichte durch Zuordnung der Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte zu einer begrenzten Zahl von Risikokategorien bestimmt werden. Die Risikoempfindlichkeit wurde durch eine Reihe von Kredit- und Risikokategorien erhöht (Art. 79). Während für nicht wohnwirtschaftliche Retailkredite und Wohnbaukredite geringere Risikogewichte (75 bzw. 35%) gelten, wird für Ausleihungen mit 90 Tagen Verzug ein Risikogewicht von 150 % (100 % für Wohnungsbaukredite) eingeführt. Falls vorhanden, dürfen für die Zuweisung von Risikogewichten auch die Ratings von Kreditratingagenturen ('externe Ratings') verwendet werden (Art. 81-83). Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in Anhang VI.

Bei dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) (Art. 84-89) dürfen die Kreditinstitute ihre eigenen Schätzungen der Risikoparameter zugrunde legen. Diese Parameter gehen in eine vorgeschriebene Berechnung ein, die eine 99,9 %ige Zuverlässigkeit gewährleisten soll. Beim 'Basisansatz' dürfen die Kreditinstitute ihre eigenen Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit verwenden, müssen für andere Risikokomponenten aber die von der Aufsicht vorgeschriebenen Werte zugrunde legen. Beim 'fortgeschrittenen Ansatz' dürfen die Kreditinstitute sowohl für ausfallbedingte Verluste als auch für die Inanspruchnahme bei Ausfall ihre eigenen Schätzungen verwenden. Bei der Schätzung der Risikoparameterwerte dürfen die Kreditinstitute Werte aus einem Datenpool verwenden, was kleineren Instituten die Möglichkeit gibt, ihre Eigenkapitalanforderungen nach einem risikoempfindlicheren Ansatz zu berechnen.

Die für den IRB-Ansatz vorgeschlagenen Übergangsregeln (Art. 85) eröffnen den Kreditinstituten die Möglichkeit, bei verschiedenen Geschäftsfeldern und Forderungsklassen innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens auf den Basis- oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz umzustellen. Eine 'teilweise' Umstellung ist für unwesentliche Forderungsklassen und Geschäftsfelder zulässig (hier können die Eigenkapitalanforderungen nach dem Standardansatz berechnet werden, selbst wenn das Kreditinstitut für andere Forderungsklassen den IRB-Ansatz verwendet). Die vorgeschlagene Richtlinie trägt der Tatsache Rechnung, dass die Pflicht, für bestimmte Kontrahenten ein Ratingsystem zu entwickeln, für kleine Kreditinstitute u.U. eine große Belastung darstellt. Für die genannten Forderungsklassen wird eine dauerhafte Teilregelung deshalb selbst in Fällen vorgeschlagen, in denen die Forderungen eines Kreditinstituts gegenüber diesen Kontrahenten erheblich sind (Art. 89).

Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in Anhang VI.

Artikel 90-93

Hier werden Regeln für die Anerkennung von Risikominderungstechniken und die einheitliche Behandlung gleicher Risiken oder wirtschaftlicher Auswirkungen festgelegt. Dazu zählen die Anerkennung eines breiteren Spektrums an Sicherungsgebern und Garanten/Kreditderivatestellern. Im Rahmen des IRB-Basisansatzes werden Finanz- und Sachsicherheiten in einem aus Sicht der Aufsicht angemessenen Umfang anerkannt. Alternativ dazu können Kreditinstitute zwischen unterschiedlich komplexen Methoden wählen (einer einfachen Methode, die auf einem leicht handhabbaren Ansatz der 'Risikogewichtsubstitution' beruht, oder eine umfassende Methode, bei der auf den Wert der entgegengenommenen Sicherheit Volatilitätsanpassungen vorgenommen werden). Für die Berechnung der Volatilitätsanpassungen werden komplexe und weniger komplexe Ansätze zur Verfügung gestellt (ein einfacher Ansatz, bei dem die von der Aufsicht festgelegten Referenzwerte für die Volatilitätsanpassungen in einer Tabelle aufgelistet werden, und ein risikoempfindlicherer, auf eigenen Schätzungen beruhender Ansatz). Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in Anhang VIII.

Artikel 94-101

Hier wird erstmals eine harmonisierte Eigenkapitalregelung für Verbriefungen und Anlagen festgelegt. Dadurch werden die Rahmenbedingungen erheblich verbessert und die Kreditinstitute in die Lage versetzt, von den Finanzierungsmöglichkeiten, dem Bilanzmanagement und anderen Vorteilen, die mit derartigen Transaktionen verbunden sind, Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen werden ebenfalls dazu beitragen, dass Verbriefungen weniger als bisher als Mittel der Eigenkapitalarbitrage gesehen werden. Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in Anhang IX.

Artikel 102-105

In diesen Artikeln wird festgelegt, wie die Kreditinstitute ihr operationelles Risiko abzusichern haben. Zur Verfügung stehen ihnen dazu drei verschiedene Ansätze: Der auf einem einzigen Ertragsindikator beruhende Basisindikatoransatz (BIA, Art. 103), bei dem das operationelle Risiko durch Eigenkapital abgesichert wird, ohne dass die Kreditinstitute für die von ihnen eingegangenen Risiken komplexe und kostspielige Informationssysteme entwickeln müssen. Ein nach Geschäftsfeldern organisierter, präziserer Ansatz mit größerer Risikoempfindlichkeit (Standardansatz – STA, Art. 104), bei dem das Eigenkapital zur Absicherung des operationellen Risikos in jedem Geschäftsbereich nach dessen Anteil am Gesamtrisiko festgelegt wird. Dieser Ansatz dürfte für viele kleinere/weniger komplexe Kreditinstitute von Interesse sein. Ausgefeiltere Methoden (fortgeschrittene Messansätze - AMAs) (Art. 105), bei denen die Messverfahren für das operationelle Risiko vorbehaltlich anspruchsvollerer Risikomanagementstandards von den Kreditinstituten selbst entwickelt werden. Es wird erwartet, dass hauptsächlich große, international tätige Kreditinstitute und kleinere spezialisierte Kreditinstitute, die für ihre Hauptgeschäftsfelder ein fortgeschrittenes Verfahren zur Risikobeobachtung entwickelt haben, schrittweise auf AMAs umstellen werden. Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in Anhang X.

Artikel 106-119

Mit den wenigen hier vorgenommenen Änderungen sollen die Eigenkapitalanforderungen mit den Bestimmungen über Großkredite in Einklang gebracht werden, um insbesondere der zunehmenden Anerkennung von Kreditrisikominderungsstechniken Rechnung zu tragen.

Artikel 123-124

Hier wird der zweiten Säule der Baseler Eigenkapitalvereinbarung Rechnung getragen. Nach Artikel 51A müssen die Kreditinstitute über interne Verfahren verfügen, mit denen sie ihre Risiken und die Höhe des Eigenkapitals, das sie selbst zur Absicherung dieser Risiken für angemessen halten, messen und steuern. Die zuständigen Behörden müssen kontrollieren, ob die Kreditinstitute ihren verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen zur Organisation und Risikosteuerung nachkommen, und die von den Kreditinstituten eingegangenen Risiken bewerten (Art. 124). Die Aufsichtsbehörden entscheiden anhand dieser Bewertung, ob Kontrollen und Eigenkapitalausstattung Schwachstellen aufweisen. Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in Anhang XIII.

Artikel 125-143

Da in der EU eine Zunahme der grenzübergreifenden Geschäfte und ein Trend zu zentralem Risikomanagement bei grenzübergreifend tätigen Gruppen zu verzeichnen ist, müssen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden verbessert werden. Aus diesem Grund wurde die bestehende, mittlerweile gut etablierte Funktion der konsolidierenden Aufsichtsbehörde weiter gestärkt. In Artikel 136 werden die Aufsichtsbehörden mit einem Minimum an harmonisierten Befugnissen ausgestattet, damit sie von einem Kreditinstitut bei unzureichender Einhaltung der Richtlinie die Einleitung geeigneter Maßnahmen verlangen können.

Artikel 144

Die hier festgelegten Mindestinformationspflichten der mitgliedstaatlichen Behörden sollen eine kohärente Umsetzung fördern und Transparenz gewährleisten.

Artikel 145-149

Diese Bestimmungen tragen der dritten Säule der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung Rechnung. Die Angaben, die die Kreditinstitute den Marktteilnehmern zur Verfügung stellen müssen, tragen zu größerer Solidität und Stabilität des Finanzsystems bei und wahren die Wettbewerbsneutralität, wobei bestimmte sensible Informationen ausgenommen bleiben. Nach Art. 147 müssen die meisten Kreditinstitute die verlangten Angaben mindestens einmal jährlich veröffentlichen; sind bestimmte Kriterien erfüllt, muss die Veröffentlichung unter Umständen häufiger erfolgen. Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in Anhang XII.

Artikel 150

Die Richtlinie muss mit Marktentwicklungen Schritt halten. Die dazu notwendige Flexibilität wird durch eine Unterscheidung zwischen zentralen und technischen (zumeist in den Anhängen enthaltenen) Bestimmungen erreicht, bei denen auf kurze bis mittlere Sicht eine Änderung erforderlich sein könnte. In Artikel 150 wird die 1989 in die Richtlinie 2000/12/EG aufgenommene Liste um einige Punkte erweitert und auch für die neuen technischen Anhänge die Möglichkeit einer Änderung im Schnellverfahren vorgeschlagen.

B. RICHTLINIE 93/6/EWG ÜBER DIE ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG VON WERTPAPIERFIRMEN UND KREDITINSTITUTEN

Artikel 2: Geltungsbereich

Artikel 2 gibt Aufschluss darüber, wie die Anforderungen der Richtlinie auf einzelne Wertpapierhäuser, Wertpapierhausgruppen und gemischte Gruppen anzuwenden sind.

Artikel 3: Begriffsbestimmungen

Für zentrale Begriffe werden neue Definitionen aufgenommen und bestehende geändert, um ihre Bedeutung klarzustellen und zu einem besseren Verständnis beizutragen.

Artikel 11: Behandlung des Eigenkapitals bei Positionen des Handelsbuchs

Die Definition des Begriffs 'Handelsbuch' wird verbessert, um größere Sicherheit im Hinblick darauf zu schaffen, welche Eigenkapitalvorschriften gelten, und Arbitragemöglichkeiten zwischen Handels- und Bankbuch einzuschränken. Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in Anhang VII.

Artikel 18 und 20

Artikel 18 schreibt vor, welches Eigenkapital Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zur Absicherung des Marktrisikos mindestens halten müssen. Neu sind die Behandlung von Positionen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und Kreditderivaten sowie eine Reihe weiterer Änderungen zur Erhöhung der Risikoempfindlichkeit. Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in den Anhängen I bis VII. Durch Artikel 20 werden die in der Richtlinie 2000/12 zur Abdeckung von Kredit- und operationellem Risiko vorgesehenen Eigenkapitalanforderungen auf Wertpapierfirmen ausgeweitet. In puncto Kreditrisiko neu aufgenommen wurden eine Bestimmung zur Behandlung von Kreditderivaten und eine geänderte Risikomessung für Pensionsgeschäfte und Wertpapier- und Warenleihgeschäfte. Beim operationellen Risiko wurden erhebliche Änderungen vorgenommen, mit denen den Besonderheiten der Investmentbranche Rechnung getragen werden soll, wobei die Möglichkeit besteht, bei Wertpapierfirmen, die in die Kategorie geringes Risiko, mittleres Risiko und mittleres/hohes Risiko fallen, an der ausgabenabhängigen Anforderung festzuhalten.

Artikel 28: Großkredite

Vorbehaltlich einiger Änderungen, die Großrisiken im Handelsbuch betreffen, wird an der derzeitigen Regelung, wonach für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen die gleichen Vorschriften gelten, festgehalten. Neu ist eine geänderte Risikomessung für Pensions- und Wertpapier- und Warenleihgeschäfte. Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in Anhang VI.

Artikel 33: Bewertung der Positionen zu Meldezwecken

Für die Bewertung von Handelsbuchpositionen werden im Rahmen der Regeln Positionen, deren Kurs täglich festgestellt wird, die Bestimmungen im Interesse aufsichtsrechtlicher Solidität verschärft. Die entsprechenden technischen Bestimmungen finden sich in Anhang VII.

Artikel 22: Anforderungen auf konsolidierter Basis

Die derzeitige Möglichkeit der zuständigen Behörden, bei Wertpapierfirmengruppen von einer Anwendung der Anforderungen auf konsolidierter Basis abzusehen, wird beibehalten, jedoch aufsichtsrechtlich solideren Bedingungen unterworfen.

Artikel 34: Risikomanagement und Bewertung der Eigenkapitalausstattung

In Artikel 34 wird die Verpflichtung der Kreditinstitute zu einem angemessenen internen Risikomanagement (Artikel 17 der Richtlinie 2000/12) auf Wertpapierfirmen ausgeweitet. In Anbetracht der Vielfalt der unter die Richtlinie fallenden Institute muss bei der Einhaltung dieser Anforderung das Kriterium der Verhältnismäßigkeit zugrunde gelegt werden. Auch die in Artikel 51A der Richtlinie 2000/12 vorgesehene Verpflichtung der Kreditinstitute zu internen Verfahren, mit deren Hilfe sie ihr Risiko und die Höhe des Eigenkapitals, das sie selbst zur Absicherung dieser Risiken für notwendig halten, messen und steuern können, wird auf Wertpapierfirmen ausgedehnt. Daneben gelten für Wertpapierfirmen weiterhin die in der Richtlinie 2004/39/EG festgelegten Bestimmungen zum Risikomanagement.

Artikel 37: Beaufsichtigung

Nach diesem Artikel gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2000/12 *mutatis mutandis* auch für Wertpapierfirmen.

Artikel 42

Wie die Richtlinie 2000/12/EG muss auch die Richtlinie 93/6/EWG mit Marktentwicklungen Schritt halten können. Die dazu notwendige Flexibilität wird durch eine Unterscheidung zwischen zentralen und technischen (zumeist in den Anhängen enthaltenen) Bestimmungen erreicht, bei denen auf kurze bis mittlere Sicht eine Änderung erforderlich wird. Die technischen Anhänge sollten im Schnellverfahren geändert werden können. Um den für die kommenden Jahre erwarteten erheblichen Entwicklungen der Aufsichtspraxis Rechnung zu tragen, soll die Behandlung des Kontrahentenausfallrisikos überprüft werden.

↓ 2000/12/EG

2004/0155 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung)

↓ neu

(Text von Bedeutung für den EWR)

↓ 2000/12/EG (angepasst)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Sätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrages⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ 2000/12/EG Erwägungsgrund 1 (angepasst)

- (1) ~~Die Richtlinie 73/183/EWG des Rates vom 28. Juni 1973 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer, finanzieller Einrichtungen⁷; die Erste Richtlinie (77/780/EWG) des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁸; die Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten⁹; die Zweite Richtlinie (89/646/EWG) des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der~~

⁵ ABl. C 157 vom 25.5.1998, S. 13 ☒ [...] ☒.

⁶ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) ☒ [...] ☒ und Beschluss des Rates vom 13. März 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) ☒ [...] ☒.

⁷ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁸ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁹ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

~~Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG¹⁰, die Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute¹¹, die Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis¹², die Richtlinie 92/121/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten¹³ sind mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannten Richtlinien zu kodifizieren und zu einem einzigen Text zusammenzufassen.~~ ☒ Die Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹⁴ ist mehrmals in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Klarheit, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen. ☒

↓ 2000/12/EG Erwägungsgrund 2
(angepasst)

~~Nach dem Vertrag ist jede diskriminierende Behandlung auf dem Gebiet der Niederlassung und Dienstleistung, die auf der Staatsangehörigkeit oder der Tatsache beruht, daß ein Unternehmen nicht in den Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem die Dienstleistung erbracht wird, untersagt.~~

↓ 2000/12/EG Erwägungsgrund 3

- (2) Um die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute zu erleichtern, müssen die störendsten Unterschiede unter den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beseitigt werden, welche die aufsichtsrechtliche Stellung dieser Institute bestimmen.

↓ 2000/12/EG Erwägungsgrund 4
(angepasst)

- (3) Diese Richtlinie ist unter dem zweifachen Aspekt der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs im Bankensektor ein wesentliches Instrument für die Verwirklichung des Binnenmarktes, ~~die durch die Einheitliche Europäische Akte beschlossen und durch das Weißbuch der Kommission vorgezeichnet worden ist.~~

↓ 2000/12/EG Erwägungsgrund 5
(angepasst)

- (4) Die Koordinierungsarbeiten in Bezug auf die Kreditinstitute müssen zum Schutz der Sparer und zur Schaffung gleicher Bedingungen für den Wettbewerb unter diesen Kreditinstituten für den gesamten Kreditsektor gelten; Jedoch ~~sind~~ ☒ sollten ☒

¹⁰ ~~ABl. L 126 vom 26.5.2000, S.1, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.~~

¹¹ ~~ABl. L 126 vom 26.5.2000, S.1, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.~~

¹² ~~ABl. L 126 vom 26.5.2000, S.1, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.~~

¹³ ~~ABl. L 126 vom 26.5.2000, S.1, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.~~

¹⁴ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S.1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/xx/EG (ABl. L, [...]).

~~gegebenenfalls~~ objektive Unterschiede in ihrem Status und ihrer Aufgabenstellung nach den einzelstaatlichen Vorschriften ~~zu berücksichtigen~~ ☒ berücksichtigt werden ☒.

↓ 2000/12/EG Erwägungsgrund 6
(angepasst)

- (5) Daher ist es notwendig, den Anwendungsbereich der Koordinierungsarbeit möglichst weit auszudehnen und alle Institute zu erfassen, die rückzahlbare Gelder des Publikums sowohl in Form von Einlagen als auch in anderen Formen, zum Beispiel die laufende Ausgabe von Schuldverschreibungen und ähnlichen Wertpapieren, entgegennehmen und Kredite für eigene Rechnung gewähren. Allerdings ~~sind~~ ☒ sollten ☒ Ausnahmen für gewisse Kreditinstitute ~~vorsehen~~ ☒ vorgesehen werden ☒, auf die diese Richtlinie keine Anwendung finden kann. Diese Richtlinie ~~beeinträchtigt nicht~~ ☒ sollte ☒ die Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften ☒ nicht beeinträchtigen ☒, welche besondere zusätzliche Genehmigungen vorsehen, durch die es den Kreditinstituten ermöglicht wird, spezifische Tätigkeiten auszuüben oder bestimmte Arten von Geschäften zu tätigen.
-

↓ 2000/12/EG Erwägungsgrund 7
(angepasst)

- (6) ~~Der gewählte Lösungsweg besteht in der Verwirklichung der wesentlichen Harmonisierung, die~~ ☒ Die Harmonisierung sollte sich auf das Wesentliche beschränken und nur so weit gehen, wie ☒ notwendig und ausreichend ist, um zur gegenseitigen Anerkennung der Zulassung und der Bankenaufsichtssysteme zu gelangen, die die Gewährung einer einzigen Zulassung für die gesamte Gemeinschaft und die Anwendung des Grundsatzes der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat erlauben. Aus diesem Grunde kann die Forderung nach einem Geschäftsplan nur als ein Faktor angesehen werden, der die zuständigen Behörden veranlasst, aufgrund einer neuen Information nach objektiven Kriterien zu entscheiden. Allerdings ~~können~~ ☒ sollten ☒ hinsichtlich der Anforderungen an die Rechtsformen der Kreditinstitute ~~und des~~ ☒ in Bezug auf den ☒ Bezeichnungsschutz~~es~~ bereits gewisse Erleichterungen geschaffen werden.
-

↓ neu

- (7) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag festgelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
-

↓ 2000/12/EG Erwägungsgrund 8

- (8) Um dem Sparer ähnliche Sicherheiten zu bieten und gerechte Bedingungen für den Wettbewerb zwischen vergleichbaren Gruppen von Kreditinstituten zu gewährleisten,

müssen an die Kreditinstitute gleichwertige finanzielle Anforderungen gestellt werden. Bis zu einer weiteren Koordinierung sollten strukturelle Relationen festgelegt werden, die es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Behörden ermöglichen, die Lage vergleichbarer Gruppen von Kreditinstituten nach einheitlichen Methoden zu beobachten. Dieses Vorgehen soll die schrittweise Angleichung der von den Mitgliedstaaten festgelegten und angewandten Koeffizientensysteme erleichtern. Dabei muß jedoch zwischen den Koeffizienten, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Kreditinstitute gewährleisten sollen, und den Koeffizienten mit wirtschafts- und währungspolitischer Zielsetzung unterschieden werden.

↓ 2000/12/EG Erwägungsgrund 9
(angepasst)
⇒ neu

- (9) Die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Kontrolle durch ~~die~~ ☒ den ☒ Herkunftsmitgliedstaaten ~~en~~ machen es erforderlich, daßss die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats die Zulassung in den Fällen nicht erteilen oder sie entziehen, in denen aus Umständen wie dem Inhalt des Geschäftsplans, dem geographischen Tätigkeitsbereich oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unzweifelhaft hervorgeht, daßss das Kreditinstitut die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats in der Absicht gewählt hat, sich den strengerer Anforderungen eines anderen Mitgliedstaats zu entziehen, in dem es den überwiegenden Teil seiner Tätigkeit auszuüben beabsichtigt oder ausübt. Ein Kreditinstitut, das eine juristische Person ist, ~~muß~~ ☒ sollte ☒ in dem Mitgliedstaat zugelassen werden, in dem sich sein satzungsmäßiger Sitz befindet. Ein Kreditinstitut, das keine juristische Person ist, ~~muß~~ ☒ sollte ☒ seine Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat haben, in dem es zugelassen worden ist. Im Übrigen ~~müssen~~ ☒ sollten ☒ die Mitgliedstaaten verlangen, daßss die Hauptverwaltung eines Kreditinstituts sich stets in seinem Herkunftsmitgliedstaat befindet und daßss es dort tatsächlich tätig ist.
-

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 10 (angepasst)

- (10) Die zuständigen Behörden sollten ein Kreditinstitut nicht zulassen oder dessen Zulassung aufrechterhalten, wenn enge Verbindungen zwischen diesem Institut und anderen natürlichen oder juristischen Personen die Behörden bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgaben behindern können. Auch bei bereits zugelassenen Kreditinstituten ~~darf~~ ☒ sollte ☒ dies nach Feststellung der zuständigen Behörden nicht der Fall sein. ~~Die in dieser Richtlinie gewählte Definition des Begriffs «enge Verbindungen» beruht auf Mindestkriterien und hindert die Mitgliedstaaten nicht, auch andere als die unter dieser Definition fallenden Situationen zu erfassen. Die Tatsache, daß ein erheblicher Anteil am Kapital einer Gesellschaft erworben wird, stellt für sich noch keine im Sinne des Begriffs «enge Verbindung» zu berücksichtigende Beteiligung dar, wenn der Erwerb lediglich als zeitweilige Kapitalanlage erfolgt, die keine Einflußnahme auf die Struktur und die Finanzpolitik des Unternehmens gestattet.~~

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 11 (angepasst)

- (11) Die Bezugnahme auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Beaufsichtigungsaufgabe durch die Aufsichtsbehörden umfaßt auch die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, der ein Kreditinstitut unterliegt, wenn in den Gemeinschaftsbestimmungen eine solche Art der Beaufsichtigung vorgesehen ist. In diesem Fall ~~muß~~ ☒ sollte ☒ für die Behörden, bei denen die Zulassung beantragt wird, feststellbar sein, welche Behörde für die Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute auf konsolidierter Basis zuständig ist.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 12 (angepasst)

~~Der Herkunftsmitgliedstaat kann für die von seinen eigenen Behörden zugelassenen Institute strengere Vorschriften als die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 sowie in den Artikeln 7, 16, 30, 51 und 65 vorgesehenen erlassen.~~

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 13 (angepasst)

~~Die Abschaffung der Zulassung von Zweigstellen von Kreditinstituten aus der Gemeinschaft führt notwendigerweise zur Abschaffung des Dotationskapitals.~~

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 14 (angepasst)

- (12) ~~Der gewählte Ansatz besteht darin, daß es den im In ihrem~~ Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituten ☒ sollten ☒ ~~aufgrund der gegenseitigen Anerkennung ermöglicht wird,~~ die Gesamtheit oder einen Teil der in der Liste in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten überall in der Gemeinschaft durch die Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Wege der Dienstleistung ~~auszuüben~~ ☒ ausüben dürfen ☒. ~~Für die Ausübung der nicht in der Liste enthaltenen Tätigkeiten gilt die durch die allgemeinen Vertragsbestimmungen gewährte Freiheit der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs.~~

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 15

- (13) Es ist angebracht, die gegenseitige Anerkennung auf die in der Liste enthaltenen Tätigkeiten auszudehnen, wenn diese Tätigkeiten von einem Finanzinstitut, das ein Tochterunternehmen eines Kreditinstituts ist, ausgeübt werden, sofern das Tochterunternehmen in die auf konsolidierter Basis erfolgende Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen ist und strengen Bedingungen genügt.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 16 (angepasst)

- (14) Der Aufnahmemitgliedstaat ~~kann~~ ☒ sollte ☒ bei der Ausübung des Niederlassungsrechts und beim freien Dienstleistungsverkehr die Einhaltung spezifischer Anforderungen seiner Rechtsvorschriften von Unternehmen, die im Herkunftsmitgliedstaat nicht als Kreditinstitute zugelassen sind, oder für Tätigkeiten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, verlangen ☒ können ☒, soweit diese Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und durch das Allgemeininteresse begründet sind und soweit diese Kreditinstitute oder Tätigkeiten nicht gleichwertigen Regeln aufgrund der Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats unterliegen.
-

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 17 (angepasst)

- (15) Die Mitgliedstaaten ~~haben darauf zu achten~~ ☒ sollten darauf achten ☒, daß die Tätigkeiten, die unter die gegenseitige Anerkennung fallen, ohne Behinderung auf die gleiche Weise wie im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt werden können, soweit sie nicht im Gegensatz zu den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeininteresses stehen.
-

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 18 (angepasst)

~~Es besteht eine notwendige Verbindung zwischen der Zielsetzung dieser Richtlinie und der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die aufgrund anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften verwirklicht werden soll. Die Maßnahmen zur Liberalisierung der Banktätigkeiten sollen auf jeden Fall in Einklang mit den Maßnahmen im Bereich der Liberalisierung des Kapitalverkehrs stehen.~~

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 19 (angepasst)

- (16) Die Regelung für Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft sollte in allen Mitgliedstaaten gleich sein. Es kommt vor allem darauf an, daß diese Regelung für solche Zweigstellen nicht günstiger als für Zweigstellen von Instituten eines Mitgliedstaats ~~sein darf~~ ☒ ist ☒. ~~Dabei sollte präzisiert werden, daß~~ Die Gemeinschaft ☒ sollte ☒ mit Drittländern Abkommen schließen ~~kann~~ ☒ können ☒, welche die Anwendung von Bestimmungen vorsehen, nach denen diesen Zweigstellen ~~unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit~~ in ihrem gesamten Hoheitsgebiet die gleiche Behandlung gewährt wird. Die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft ~~kommen~~ ☒ sollten ☒ nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet sind, nicht jedoch in den anderen Mitgliedstaaten, in den Genuß des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Artikel 49 Absatz 2 des Vertrages bzw. der Niederlassungsfreiheit ☒ kommen ☒. ~~Jedoch sind die Anträge eines Unternehmens, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt, auf Zulassung eines Tochterunternehmens oder über den Erwerb einer Beteiligung Gegenstand eines Verfahrens, das darauf abzielt sicherzustellen, daß die~~

~~Kreditinstitute der Gemeinschaft in diesem Drittland eine Behandlung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit verfahren.~~

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 20 (angepasst)

~~Die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen von Kreditinstituten haben nach dieser Richtlinie eine gemeinschaftsweite, nicht nur einzelstaatliche Tragweite und die bestehenden Gegenseitigkeitsklauseln sind folglich wirkungslos. Daher ist ein flexibles Verfahren erforderlich, mit dem die Gegenseitigkeit auf gemeinschaftlicher Grundlage bewertet werden kann. Da die Gemeinschaft ihre Kapitalmärkte für die anderen Länder geöffnet haben will, ist das Ziel dieses Verfahrens nicht eine Abschottung der Kapitalmärkte der Gemeinschaft, sondern eine weitgehende Liberalisierung der gesamten Kapitalmärkte in anderen Drittländern. Zu diesem Zweck sieht diese Richtlinie Verfahren für die Verhandlungen mit Drittländern oder als letztes Mittel die Möglichkeit von Maßnahmen vor, mit denen neue Zulassungsanträge ausgesetzt bzw. die Neuzulassungen begrenzt werden könnten.~~

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 21 (angepasst)

- (17) ~~Es erscheint ratsam, daß Abkommen~~ zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ☒ sollten ☒ auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ☒ Abkommen ☒ abgeschlossen werden, um eine Durchführung der konsolidierten Beaufsichtigung in einem größtmöglichen geographischen Rahmen zu ermöglichen.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 22 (angepasst)

- (18) Die Verantwortung für die Überwachung der finanziellen Solidität und insbesondere der Solvenz eines Kreditinstituts ~~obliegt~~ ☒ sollte bei dessen ☒ ~~der Aufsichtsbehörde seines~~ Herkunftsmitgliedstaats ☒ liegen ☒. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats ~~behält~~ ☒ sollte ☒ ~~die Verantwortung auf dem Gebiet der~~ ☒ für die ☒ Überwachung der Liquidität ☒ der Zweigniederlassungen ☒ und ~~der~~ ☒ die ☒ Geldpolitik ☒ zuständig sein ☒. Die Überwachung der Marktrisiken ~~muß~~ ☒ sollte ☒ Gegenstand einer engen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats sein.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgründe 23 und 24
(angepasst)
⇒ neu

- (19) Für ein harmonisches Funktionieren des Binnenmarktes der Banken bedarf es über die gesetzlichen Normen hinaus einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ⇒ sowie einer erheblichen Annäherung ihrer Aufsichtspraktiken ⇐. ~~Für die Prüfung von~~ ☒ Vor allem zu diesem Zweck sollten die Erörterung von ☒ Problemen, die ein einzelnes Kreditinstitut betreffen, ⇒ und der Informationsaustausch im Ausschuss der europäischen

Bankaufsichtsbehörden stattfinden, der durch den Kommissionsbeschluss 2004/5/EG¹⁵ eingesetzt wurde ~~↳ bleibt die «groupe de contact» zwischen den Bankenaufsichtsbehörden der geeignete Rahmen. Diese Gruppe ist auch das geeignete Forum für den in Artikel 28 vorgesehenen gegenseitigen Informationsaustausch.~~ Dieser gegenseitige Informationsaustausch ~~ersetzt~~ ☒ sollte ☒ gleichwohl nicht die bilaterale Zusammenarbeit ~~gemäß Artikel 28~~ ☒ ersetzen ☒. ~~Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann~~ ☒ Unbeschadet ihrer eigenen Kontrollbefugnisse ☒ sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ☒ ~~weiterhin~~ entweder auf eigene Initiative in Dringlichkeitsfällen oder auf Veranlassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nachprüfen ☒ können ☒, ob die Tätigkeit eines Kreditinstituts auf dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats gesetzeskonform ausgeübt wird, den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung und ~~Buchführung~~ ☒ Rechnungslegung ☒ entspricht und einer angemessenen internen Kontrolle unterliegt.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 25 (angepasst)

- (20) Es empfiehlt sich, einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Behörden oder Einrichtungen zu gestatten, die aufgrund ihrer Funktion zur Stärkung des Finanzsystems beitragen. Um die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren, ~~muß~~ ☒ sollte ☒ der Adressatenkreis eng begrenzt bleiben.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgründe 26 und 27
(angepasst)

- (21) Bestimmte rechtswidrige Handlungen wie z. B. Betrugsdelikte, Insiderdelikte usw. könnten, selbst wenn sie andere Unternehmen als Kreditinstitute betreffen, die Stabilität des Finanzsystems und seine Integrität beeinträchtigen. Es ~~muß~~ festgelegt werden, unter welchen Bedingungen ~~dieser Informationsaustausch~~ ☒ in solchen Fällen ein Austausch von Informationen ☒ zulässig ist.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 28 (angepasst)

- (22) Wenn vorgesehen ist, ~~daß~~ Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden weitergegeben werden dürfen, ~~können~~ ☒ sollten ☒ diese ihre Zustimmung gegebenenfalls von der Einhaltung strenger Bedingungen abhängig machen ☒ können ☒.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 29

- (23) Der Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden auf der einen Seite und den Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden und gegebenenfalls anderen mit der

¹⁵ ABL L 3 vom 7.1.2004, S. 28.

Überwachung der Zahlungssysteme betrauten Behörden auf der anderen Seite sollte ebenfalls zugelassen werden.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 30 (angepasst)

- (24) Zur verstärkten Beaufsichtigung von Kreditinstituten und zum besseren Schutz von Kunden von Kreditinstituten ~~ist vorzuschreiben, daß ein Rechnungsprüfer~~ ☒ sollten Abschlussprüfer ☒ die zuständigen Behörden unverzüglich ~~zu~~ unterrichten ~~hat~~ ☒ müssen ☒, wenn ~~er in den in dieser Richtlinie beschriebenen Fällen~~ ☒ sie ☒ bei der Wahrnehmung ~~seiner~~ ☒ ihrer ☒ Aufgabe Kenntnis von bestimmten Tatsachen ~~erhält~~ ☒ erhalten ☒, die die finanzielle Lage eines Kreditinstituts oder dessen Geschäftsorganisation oder Rechnungswesen ernsthaft beeinträchtigen könnten. ~~In Anbetracht des angestrebten Ziels ist es wünschenswert, daß~~ ☒ Zu demselben Zweck sollten ☒ die Mitgliedstaaten ☒ ferner ☒ vorsehen, daß ~~ess~~ diese Verpflichtung auf jeden Fall besteht, wenn solche Tatsachen von einem ~~Rechnungsprüfer~~ ☒ Abschlussprüfer ☒ bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe bei einem Unternehmen festgestellt werden, das enge Verbindungen zu einem Kreditinstitut hat. Durch die Verpflichtung der ~~Rechnungsprüfer~~ ☒ Abschlussprüfer ☒, den zuständigen Behörden gegebenenfalls bestimmte, ~~Tatsachen betreffend ein Kreditinstitut~~ ☒ ein Kreditinstitut betreffende Tatsachen und Beschlüsse, die sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgabe bei einem anderen Unternehmen festgestellt haben, ☒ zu melden, ~~die sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgabe bei einem anderen Unternehmen festgestellt haben, ändert sich~~ ☒ sollte sich ☒ weder die Art ihrer Aufgabe bei diesem Unternehmen noch die Art und Weise, in der sie diese Aufgabe bei diesem Unternehmen wahrzunehmen haben, ☒ ändern ☒.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgründe 31 bis 35
(angepasst)

~~Gemeinsame Grundregeln für die Eigenmittel der Kreditinstitute sind für die Errichtung des Binnenmarktes im Bankensektor von großer Bedeutung, da die Eigenmittel die Sicherung der kontinuierlichen Tätigkeit der Kreditinstitute und den Sparerschutz ermöglichen. Mit dieser Harmonisierung wird die Bankaufsicht verstärkt und die Koordinierung in anderen Bereichen des Bankensektors gefördert.~~

~~Die genannten Regeln müssen für alle in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitute gelten.~~

~~Die Eigenmittel eines Kreditinstituts können dazu dienen, Verluste aufzufangen, die nicht durch ausreichend hohe Gewinne ausgeglichen werden. Sie dienen darüber hinaus den zuständigen Behörden als wichtiger Maßstab, insbesondere für die Beurteilung der Solvabilität eines Kreditinstituts und für andere Aufsichtszwecke.~~

~~Da die Kreditinstitute in einem Binnenmarkt auf dem Gebiet des Kreditwesens in direktem Wettbewerb miteinander stehen, müssen die Definitionen und Regeln für die Eigenmittel gleichwertig sein. Deshalb sollten die Kriterien für die Bestimmung der Zusammensetzung der Eigenmittel nicht allein den Mitgliedstaaten überlassen werden. Die Annahme gemeinsamer Grundregeln liegt im wohlverstandenen Interesse der Gemeinschaft, da durch~~

~~sie Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und das Bankgewerbe in der Gemeinschaft gestärkt wird.~~

~~Die in dieser Richtlinie festgelegte Definition der Eigenmittel enthält eine Höchstzahl von Bestandteilen und in Frage kommenden Beträgen, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, alle oder nur einige dieser Bestandteile zu verwenden oder niedrigere Obergrenzen für die als zulässig angesehenen Beträge festzulegen.~~

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 36 (angepasst)

- (25) ~~Diese Richtlinie gibt Auswahlkriterien~~ Für bestimmte Elemente der Eigenmittel ~~☒~~ Eigenmittelbestandteile ~~☒ an, ☒~~ sollten Kriterien festgelegt werden, die ein Kreditinstitut für die Anwendung eines bestimmten Ansatzes erfüllen muss ~~☒~~, wobei es den Mitgliedstaaten freisteht, strengere Bestimmungen anzuwenden.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 37 (angepasst)

~~Anfänglich werden diese gemeinsamen Grundregeln nur in groben Umrissen definiert, um die Vielzahl der Bestandteile zu umfassen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten die Eigenmittel bilden.~~

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 38

- (26) Diese Richtlinie unterscheidet nach der Qualität der Bestandteile der Eigenmittel zum einen die Bestandteile, die die Basiseigenmittel bilden, und zum anderen die Bestandteile, die die ergänzenden Eigenmittel bilden.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 39 (angepasst)

- (27) Um der Tatsache Rechnung zu tragen, ~~daß~~ die Bestandteile, die die ergänzenden Eigenmittel bilden, eine andere Qualität haben als diejenigen, die die Basiseigenmittel bilden, ~~dürfen~~ ☒ sollten ☒ sie nicht zu einem Satz von mehr als 100 v. H. der Basiseigenmittel in die Eigenmittel einbezogen werden. Darüber hinaus ~~muss~~ ☒ sollte ☒ die Einbeziehung bestimmter Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel auf 50 v. H. der Basiseigenmittel begrenzt werden.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 39 (angepasst)

- (28) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ~~dürfen~~ ☒ sollten ☒ öffentliche Kreditinstitute Garantien des jeweiligen Mitgliedstaats oder von Gebietskörperschaften bei der Berechnung der Eigenmittel nicht berücksichtigen.

↓ 2000/12/EG

Erwägungsgrund 40 (angepasst)

- (29) Wenn es im Zuge der Aufsicht notwendig ist, den Umfang der konsolidierten Eigenmittel eines Kreditinstitutkonzerns zu ermitteln, ~~ist~~ ☒ sollte ☒ die Berechnung gemäß der vorliegenden Richtlinie ~~durchzuführen~~ ☒ erfolgen ☒.
-

↓ 2000/12/EG

Erwägungsgrund 41 (angepasst)

⇒ neu

- (30) Die ~~genaue~~ Bilanzierungstechnik, ☒ die ☒ für die Berechnung der Eigenmittel ~~und des Solvabilitätskoeffizienten~~ ⇒ samt ihrer Angemessenheit für das Risiko eines Kreditinstituts ⇐ sowie für die Bewertung der Konzentration von Krediten ☒ im Einzelnen anzuwenden ist, ☒ ~~muß~~ ☒ sollte ☒ den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß¹⁶ und den konsolidierten Abschluß¹⁷ von Banken und anderen Finanzinstituten¹⁶, die eine Reihe von Anpassungen der Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß¹⁷ ☒ enthält, Rechnung tragen ⇒ oder – sollte nach einzelstaatlichem Recht für die Rechnungslegung der Kreditinstitute die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards¹⁸ verbindlich sein – den Bestimmungen Letzterer entsprechen ⇐.
-

↓ 2000/12/EG

Erwägungsgründe 42 bis 47
(angepasst)

~~Die Bestimmungen betreffend die Eigenmittel fügen sich ein in die international auf breiterer Ebene unternommenen Bemühungen um eine Annäherung der in den wichtigsten Ländern geltenden Regeln für die Eigenmitteldeckung.~~

~~Die Kommission erstellt einen Bericht und überprüft die Bestimmungen betreffend die Eigenmittel regelmäßig mit dem Ziel, diese Bestimmungen zu straffen, um eine verstärkte Konvergenz im Hinblick auf eine gemeinsame Definition der Eigenmittel zu erreichen. Diese Konvergenz wird eine größere Übereinstimmung bei den Eigenmitteln der Kreditinstitute in der Gemeinschaft erlauben.~~

~~Die Bestimmungen bezüglich des Solvabilitätskoeffizienten wurden aus den Arbeiten des Beratenden Bankenausschusses entwickelt, der der Kommission jeglichen Vorschlag im Hinblick auf die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten anwendbaren Koeffizienten unterbreiten kann.~~

¹⁶ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

¹⁷ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1, ~~Richtlinie~~ zuletzt geändert durch die Richtlinie ☒ 2003/51/EG (AbI. L 178 vom 17.7.2003, S. 16). ☒

¹⁸ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

~~Ein angemessener Solvabilitätskoeffizient spielt eine zentrale Rolle bei der Beaufsichtigung von Kreditinstituten.~~

~~Ein Koeffizient, der die Aktiva und die außerbilanzmäßigen Geschäfte nach dem Grad des Kreditrisikos gewichtet, ist ein besonders geeigneter Maßstab für die Solvabilität.~~

↓ neu

- (31) Mindesteigenkapitalanforderungen spielen bei der Beaufsichtigung von Kreditinstituten und der gegenseitigen Anerkennung von Aufsichtstechniken eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang sollten die Mindesteigenkapitalvorschriften in Verbindung mit anderen Instrumenten gesehen werden, die ebenfalls zur Harmonisierung der grundlegenden Techniken für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten beitragen.
- (32) Um eine Verzerrung des Wettbewerbs zu verhindern und das Bankensystem im Binnenmarkt zu stärken, sollten gemeinsame Mindesteigenkapitalanforderungen festgelegt werden.
- (33) Bei der Festlegung dieser Mindesteigenkapitalanforderungen sollte im Interesse einer angemessenen Solvenz auf eine risikogerechte Gewichtung der Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte geachtet werden.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgründe 48 bis 51
(angepasst)

~~Die Entwicklung gemeinsamer Standards für die ausreichende Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu den mit einem Kreditrisiko behafteten Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäften gehört deshalb zu den wesentlichen Bereichen der Harmonisierung, die für die Erreichung der gegenseitigen Anerkennung der Aufsichtstechniken und daher für die Vollendung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Kreditwesens notwendig sind.~~

~~Die Bestimmungen bezüglich des Solvabilitätskoeffizienten stehen mit anderen einschlägigen Texten in Verbindung, die ebenfalls die grundlegenden Techniken der Bankenaufsicht harmonisieren.~~

~~Auf einem Binnenmarkt auf dem Gebiet des Kreditwesens werden die Kreditinstitute in direktem Wettbewerb miteinander stehen. Durch die Festlegung gemeinsamer Solvabilitätsstandards in Form eines Mindestkoeffizienten werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden und das Bankensystem der Gemeinschaft gestärkt.~~

~~Diese Richtlinie sieht unterschiedliche Gewichte für die Garantien der verschiedenen Finanzinstitute vor. Die Kommission verpflichtet sich daher zu prüfen, ob diese Richtlinie als Ganzes eine erhebliche Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen zwischen Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen verursacht, und im Lichte dieser Prüfung zu überlegen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen werden müssen.~~

- (34) Der Vielfalt der Kreditinstitute in der Gemeinschaft sollte unbedingt Rechnung getragen werden; zu diesem Zweck sollten die Kreditinstitute für die Ermittlung ihrer Mindesteigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko zwischen verschiedenen Ansätzen mit unterschiedlich hohem Grad an Risikoempfindlichkeit und Differenziertheit wählen können. Durch den Einsatz externer Ratings und institutseigener Schätzungen individueller Kreditrisikoparameter gewinnen die Bestimmungen zum Kreditrisiko erheblich an Risikoempfindlichkeit und aufsichtsrechtlicher Solidität. Den Kreditinstituten sollten angemessene Anreize zu einer Umstellung auf Ansätze mit höherer Risikoempfindlichkeit gegeben werden.
 - (35) Die Mindesteigenkapitalanforderungen sollten den jeweiligen Risiken angemessen sein. Insbesondere sollten sie der risikomindernden Wirkung einer großen Zahl relativ kleiner Kredite Rechnung tragen.
 - (36) Kreditrisikominderungstechniken sollten verstärkt anerkannt werden, wobei der rechtliche Rahmen insgesamt gewährleisten muss, dass die Solvenz nicht durch eine unzulässige Anerkennung beeinträchtigt wird.
 - (37) Um zu gewährleisten, dass sich die Risiken und risikomindernden Effekte der Verbriefungen und Anlagen von Kreditinstituten angemessen in deren Mindesteigenkapitalanforderungen niederschlagen, müssen Bestimmungen erlassen werden, die eine risikogerechte und aufsichtsrechtlich solide Behandlung dieser Transaktionen und Anlagen garantieren.
-

~~Anhang III dieser Richtlinie regelt die Behandlung von außerbilanzmäßigen Geschäften bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute. Im Hinblick auf ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine einheitliche Beurteilung der vertraglichen Nettingvereinbarungen durch ihre zuständigen Behörden anzustreben. Anhang III ist abgestimmt mit den Arbeiten eines internationalen Bankaufsichtsforums auf dem Gebiet der aufsichtlichen Anerkennung des bilateralen Nettings, insbesondere der Möglichkeit der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für bestimmte Geschäfte auf der Grundlage eines Nettobetrags anstelle eines Bruttobetrags, vorausgesetzt, daß rechtsverbindliche Vereinbarungen vorhanden sind, die sicherstellen, daß sich das Kreditrisiko auf den Nettobetrag beschränkt. Für international tätige Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen in zahlreichen Drittländern, die mit den Kreditinstituten der Gemeinschaft im Wettbewerb stehen, werden die auf der breiteren internationalen Ebene vorgesehenen Regelungen zu einer präziseren aufsichtsrechtlichen Behandlung abgeleiteter Instrumente des Freiverkehrs (OTC) führen. Diese Präzisierung führt zu einer angemesseneren Eigenkapitalunterlegungspflicht, die der risikomindernden Wirkung aufsichtsrechtlich anerkannter Nettingvereinbarungen auf die potentiellen zukünftigen Kreditrisiken Rechnung trägt. In einigen Mitgliedstaaten hat die Abwicklung und Verrechnung von Geschäften mit abgeleiteten Instrumenten des Freiverkehrs durch Clearing-Stellen, die als zentrale Gegenpartei fungieren, große Bedeutung. Der Nutzen einer derartigen Abwicklung, die sich aus der Minderung des Kreditrisikos und des damit verbundenen~~

~~Systemrisikos ergibt, sollte bei der aufsichtsrechtlichen Behandlung des Kreditrisikos anerkannt werden. Es ist erforderlich, daß sowohl die laufenden als auch die potentiellen künftigen Risikopositionen, die sich aus über eine Clearing Stelle abgewickelten Geschäften mit abgeleiteten Instrumenten des Freiverkehrs ergeben, in vollem Umfang durch eine Sicherheitsleistung abgesichert werden und daß ausgeschlossen wird, daß die Risikopositionen der Clearing Stelle den Marktwert der geleisteten Sicherheit übersteigen, damit über eine Clearing Stelle abgewickelte Geschäfte mit abgeleiteten Instrumenten des Freiverkehrs für einen Übergangszeitraum aufsichtsrechtlich genauso behandelt werden können wie Geschäfte mit börsengehandelten abgeleiteten Instrumenten. Die Höhe der geforderten Ein- und Nachschüsse sowie die Güte und das Ausmaß des durch die geleistete Sicherheit gebotenen Schutzes müssen nach Auffassung der zuständigen Behörden ausreichend sein. Für Kreditinstitute, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, schafft Anhang III eine vergleichbare Möglichkeit für die aufsichtliche Anerkennung des bilateralen Nettings und bietet ihnen somit gleiche Wettbewerbsbedingungen. Die Regelungen sind sowohl ausgewogen als auch geeignet, die Anwendung aufsichtlicher Maßnahmen für Kreditinstitute weiter zu stärken. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß bei der Berechnung der Zuschläge tatsächliche und nicht scheinbare nominale Kapitalbeträge zugrunde gelegt werden.~~

↓ neu

- (38) Kreditinstitute tragen ein erhebliches operationelles Risiko, das durch Eigenmittel unterlegt werden muss. Der Vielfalt der Kreditinstitute in der Gemeinschaft sollte unbedingt Rechnung getragen werden; zu diesem Zweck sollten die Kreditinstitute für die Ermittlung ihrer Mindesteigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko zwischen verschiedenen Ansätzen mit unterschiedlich hohem Grad an Risikoempfindlichkeit und Differenziertheit wählen können. Den Kreditinstituten sollten angemessene Anreize zu einer Umstellung auf Ansätze mit höherer Risikoempfindlichkeit gegeben werden. Da die Techniken für Messung und Management des operationellen Risikos noch in Entwicklung befindlich sind, sollten diese Vorschriften regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden, was auch für die Eigenkapitalanforderungen für unterschiedliche Geschäftsfelder und die Anerkennung von Risikominderungstechniken gilt.
- (39) Um für die Kreditinstitute einer Gruppe ein angemessenes Maß an Solvenz zu gewährleisten, müssen die Mindesteigenkapitalanforderungen auf konsolidierter Basis gelten. Um sicherzustellen, dass die Eigenmittel angemessen innerhalb der Gruppe verteilt werden und bei Bedarf zum Schutz der Einlagen über sie verfügt werden kann, sollten die Mindesteigenkapitalanforderungen für die einzelnen Kreditinstitute einer Gruppe gelten, es sei denn, dieses Ziel kann auch auf anderem Wege erreicht werden.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 53 (angepasst)

~~Mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestkoeffizienten wird die Eigenmittelausstattung der Kreditinstitute in der Gemeinschaft gestärkt; der Satz von 8% wurde aufgrund einer statistischen Erhebung über die Anfang 1988 geltenden Kapitalanforderungen festgelegt.~~

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 54

- (40) Es ist angebracht, die wichtigsten Aufsichtsregelungen für Großkredite von Kreditinstituten zu harmonisieren; es ist wichtig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, strengere Vorschriften als die in dieser Richtlinie vorgesehenen einzuführen.
-

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 55 (angepasst)

- (41) Die Überwachung und Kontrolle von Krediten eines Kreditinstituts ~~ist~~ ☒ sollte ☒ Bestandteil der Bankaufsicht ☒ sein ☒. Die übermäßige Konzentration von Krediten auf einen einzigen Kunden oder eine Gruppe von verbundenen Kunden kann ☒ deshalb ☒ ein unannehmbares ~~Ausmaß der Verlustmöglichkeiten~~ ☒ Verlustrisiko ☒ zur Folge haben. Eine derartige Situation kann für die Solvabilität eines Kreditinstituts als abträglich angesehen werden.
-

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 56 (angepasst)

- (42) Da die Kreditinstitute ~~in einem~~ ☒ auf dem ☒ Binnenmarkt ~~auf dem Gebiet des Kreditwesens~~ unmittelbar miteinander im Wettbewerb stehen, sollten die ~~in der Gemeinschaft insgesamt geltenden~~ bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften ☒ gemeinschaftsweit ☒ gleichwertig sein. ~~Zu diesem Zweck müssen die Kriterien für die Bestimmung der Kreditrisikokonzentration auf Gemeinschaftsebene rechtsverbindlich festgelegt werden und dürfen nicht völlig dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Gemeinsame Vorschriften werden den Interessen der Gemeinschaft am besten dienen, da dadurch unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen vermieden werden und gleichzeitig das Bankensystem der Gemeinschaft gestärkt wird.~~
-

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 57 (angepasst)
⇒ neu

- (43) ~~Die Bestimmungen über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute enthalten eine Nomenklatur der Kreditrisiken. Es ist gerechtfertigt, sich für die Definition der Kredite im Sinne der Grenzen von Großkrediten auch auf diese Nomenklatur zu beziehen. Es ist jedoch unzweckmäßig~~ ⇒ Auch wenn es sinnvoll ist, für die Festlegung von Obergrenzen für Großkredite die Definition des Risikobegriffs auf die für die Festlegung der Mindesteigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko verwendete Definition zu stützen, ist es nicht sinnvoll, ⇐ grundsätzlich die Gewichtungen oder die Risikograde der genannten Bestimmungen zu übernehmen. Diese Gewichtungen und Risikograde dienen dazu, eine allgemeine Solvabilitätsanforderung zur Abdeckung des Kreditrisikos der Kreditinstitute aufzustellen. ~~Im Rahmen einer Verordnung über Großkredite ist das Ziel, ☒ Um ☒ die maximalen Verlustrisiken eines Kreditinstituts in Bezug auf einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden zu begrenzen. Daher ist es angebracht, vorsichtig~~

~~vorzugehen und im allgemeinen die Kredite zu ihrem Nominalwert ohne Anwendung von t, ☒ sollten Vorschriften für die Bestimmung von Großkrediten erlassen werden, die den Nominalwert des Kredits ☒ ohne Anwendung von Gewichtungen oder Risikograden ☒ zugrunde legen ☒ zu erfassen.~~

↓ neu

- (44) Auch wenn es bis zur Änderung der Bestimmungen über Großkredite im Interesse einer Limitierung der Berechnungsvorgaben gestattet sein sollte, die Wirkungen der Kreditrisikominderung in ähnlicher Weise anzuerkennen wie bei der Festlegung von Mindesteigenkapitalanforderungen, so ist doch zu bedenken, dass die Bestimmungen zur Kreditrisikominderung auf ein generell diversifiziertes Kreditrisiko bei Ausleihungen an eine große Zahl von Kontrahenten abstellen. Aus diesem Grund sollten bei der Festlegung von Großkredite-Obergrenzen, die die durch einen einzelnen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden maximal verursachbaren Verluste begrenzen sollen, die Wirkungen derartiger Techniken nur bei gleichzeitigen aufsichtsrechtlichen Schutzmaßnahmen anerkannt werden dürfen.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 58 (angepasst)

- (45) Wenn ein Kreditinstitut seinem Mutterunternehmen oder anderen Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens Kredite gewährt, ist besondere Vorsicht geboten. Die Kreditgewährung eines Kreditinstituts ~~muß~~ ☒ sollte ☒ völlig autonom, nach Prinzipien einer soliden Bankgeschäftsführung und ohne Berücksichtigung ☒ sonstiger ☒ ~~hiermit nicht in Einklang stehender Gesichtspunkte vorgenommen werden~~ ☒ erfolgen ☒. ~~Die vorliegende Richtlinie sieht vor, daß i~~Im Falle einer Einflußnahme zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung eines Kreditinstituts durch eine Person, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut hält, ☒ sollten ☒ die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. ☒ Für ☒ ~~Auf dem Gebiet der~~ Großkredite ~~sollten auch spezifische Normen in bezug auf die Kredite~~ eines Kreditinstituts an Unternehmen der eigenen Gruppe ☒ sollten spezifische Normen, einschließlich strengerer Obergrenzen, ☒ vorgesehen werden, ~~insbesondere Normen mit strengeren Obergrenzen für diese Kredite, verglichen mit anderen Krediten. Diese strengeren Obergrenzen finden jedoch keine Anwendung, falls~~ ☒. Von einer Anwendung dieser Normen kann jedoch abgesehen werden, wenn ☒ die Muttergesellschaft eine Finanzholding oder ein Kreditinstitut ist, ~~und~~ ☒ oder ☒ die anderen Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder ~~Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten~~ ☒ Anbieter von Nebendienstleistungen ☒ sind, ~~soweit~~ ☒ und ☒ alle diese Unternehmen in die Beaufsichtigung des Kreditinstituts auf konsolidierter Basis einbezogen werden. ~~In diesem Fall erlaubt die Beaufsichtigung des so gebildeten Ganzen auf konsolidierter Basis eine ausreichend wirksame Aufsicht, so daß es nicht nötig ist, strengere Kreditbegrenzungsnormen vorzusehen. Die Bankgruppen werden ebenso ermutigt, ihre Struktur derart zu organisieren, daß eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis möglich ist, was einem gewünschten Ziel, nämlich der Erreichung einer vollständigen Beaufsichtigung, entgegenkommt.~~

↓ neu

- (46) Die Kreditinstitute sollten gewährleisten, dass sie über ausreichendes internes Eigenkapital verfügen, das den Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, im Hinblick auf die Quantität, Qualität und Streuung angemessen ist. Aus diesem Grund sollten die Kreditinstitute über Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung bewerten und diese auf einem ausreichend hohen Stand halten können.
- (47) Die zuständigen Behörden müssen sich davon überzeugen, dass Kreditinstitute über eine ihren aktuellen und etwaigen künftigen Risiken angemessene Organisation und Eigenmittelausstattung verfügen.
- (48) Der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden sollte im Interesse eines reibungslos funktionierenden Bankinnenmarkts zu einer gemeinschaftsweit kohärenten Anwendung dieser Richtlinie und einer Annäherung der Aufsichtspraktiken in der Gemeinschaft beitragen.
- (49) Aus dem gleichen Grund und um zu gewährleisten, dass in mehreren Mitgliedstaaten tätige Kreditinstitute aus der Gemeinschaft durch die weiterhin auf Einzelmitgliedstaatsebene bestehenden Zulassungs- und Aufsichtspflichten der Behörden nicht unverhältnismäßig stark belastet werden, muss die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden deutlich verbessert werden. In diesem Zusammenhang sollte die Rolle der konsolidierenden Aufsichtsbehörde gestärkt werden. Der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden sollte diese Zusammenarbeit fördern und verbessern.

↓ 2000/12/EG

Erwägungsgrund 65 (angepasst)

- (50) Die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis ~~muß~~ ☒ hat ☒ insbesondere ~~dem~~ ☒ den ☒ Schutz der ~~Kunden dieser Institute~~ ☒ Kreditinstitutskunden ☒ und ~~der~~ ☒ die ☒ Sicherung der Stabilität des Finanzsystems ~~dienen~~ ☒ zum Ziel ☒.

↓ 2000/12/EG

Erwägungsgrund 59 (angepasst)

- (51) Damit die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis wirksam ist, ~~muß~~ ☒ sollte ☒ sie auf alle Bankengruppen angewendet werden, ☒ so ☒ auch auf Unternehmen, deren Mutterunternehmen kein Kreditinstitut ist. Die zuständigen Behörden ~~müssen~~ ☒ sollten ☒ mit den ☒ für eine solche Beaufsichtigung erforderlichen ☒ rechtlichen Instrumenten ausgestattet werden, ~~die zur Durchführung einer solchen Beaufsichtigung erforderlich sind.~~

↓ 2000/12/EG

Erwägungsgrund 60 (angepasst)

- (52) ~~Für~~ ☒ Bei ☒ Unternehmensgruppen, ~~deren Aktivitäten unterschiedlich sind~~ ☒ die in mehreren Bereichen tätig sind ☒ und deren Mutterunternehmen mindestens ein Tochterunternehmen kontrolliert, das ein Kreditinstitut ist, ~~müssen~~ ☒ sollten ☒ die zuständigen Behörden ~~in die Lage versetzt werden,~~ die finanzielle Situation des Kreditinstituts im Rahmen ~~dieser Gruppen~~ ☒ der Gruppe ☒ ~~zu~~ beurteilen ☒ können ☒. ~~Bis zu einer späteren Koordinierung können die Mitgliedstaaten Konsolidierungstechniken vorschreiben, die zur Erreichung der Zielsetzung dieser Richtlinie geeignet sind.~~ Die zuständigen Behörden ~~müssen~~ ☒ sollten ☒ zumindest über Möglichkeiten verfügen, um für alle Unternehmen der Gruppe die erforderlichen Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind. Bei Unternehmensgruppen, die ~~unterschiedliche Finanzaktivitäten ausüben~~ ☒ in unterschiedlichen Bereichen tätig sind ☒, ~~muß~~ ☒ sollte ☒ eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die für die Beaufsichtigung der einzelnen finanziellen Sektoren verantwortlich sind, herbeigeführt werden ☒ . Bis zu einer späteren Koordinierung sollten die Mitgliedstaaten Konsolidierungstechniken vorschreiben können, die zur Erreichung der Zielsetzung dieser Richtlinie geeignet sind. ☒
-

↓ 2000/12/EG

Erwägungsgrund 61 (angepasst)

- (53) Die Mitgliedstaaten ~~können~~ ☒ sollten ☒ für bestimmte Gruppenstrukturen, in denen sie die Ausübung der Banktätigkeiten für ungeeignet halten, die Bankzulassung verweigern oder zurückziehen ☒ können ☒, insbesondere weil sie diese Tätigkeiten nicht mehr in zufriedenstellender Weise beaufsichtigen können. Die zuständigen Behörden ~~verfügen~~ ☒ sollten ☒ diesbezüglich über die ~~in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 16 der vorliegenden Richtlinie aufgeführten~~ ☒ notwendigen ☒ Befugnisse ☒ verfügen ☒, um eine umsichtige und ordnungsgemäße Geschäftsführung der Kreditinstitute zu gewährleisten.
-

↓ 2000/12/EG

Erwägungsgründe 62 bis 64
(angepasst)

~~Die Mitgliedstaaten können auch für Gruppen mit Strukturen, die nicht von der vorliegenden Richtlinie erfaßt werden, geeignete Beaufsichtigungstechniken einsetzen. Es empfiehlt sich daher, die Vorschriften dieser Richtlinie entsprechend zu ergänzen, um auch diese Strukturen, sollten sie sich ausbreiten, mit abzudecken.~~

~~Die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis muß sich auf alle Aktivitäten erstrecken, die im Anhang I definiert sind. Somit sind alle Unternehmen, die diese Aktivitäten in der Hauptsache ausüben, in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einzubeziehen. Folglich muß die Definition von finanziellen Einrichtungen deren Aktivitäten abdecken.~~

~~Die Richtlinie 86/635/EWG legt zusammen mit der Richtlinie 83/349/EWG die Konsolidierungsregeln für die zu veröffentlichenden konsolidierten Jahresabschlüsse der~~

~~Kreditinstitute fest. Es ist daher möglich, die Methoden, die im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis anzuwenden sind, noch genauer anzugeben.~~

↓ neu

- (54) Um die Effizienz des Bankbinnenmarkts zu steigern und für die Bürger der Gemeinschaft ein angemessenes Maß an Transparenz zu gewährleisten, müssen die zuständigen Behörden öffentlich bekannt machen, wie sie diese Richtlinie umgesetzt haben und dabei so verfahren, dass ein aussagekräftiger Vergleich möglich ist.
- (55) Um die Marktdisziplin zu stärken und die Kreditinstitute zu veranlassen, ihre Marktstrategie, ihre Risikosteuerung und ihr internes Management zu verbessern, sollten auch für sie angemessene Informationspflichten vorgesehen werden.
-

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 66 (angepasst)

- (56) Die Prüfung der Fragen auf den Gebieten, die unter die vorliegende Richtlinie sowie andere~~er~~ Richtlinien über die Tätigkeit der Kreditinstitute fallen, macht es besonders im Hinblick auf eine weiterreichende Koordinierung notwendig, daß die zuständigen Behörden und die Kommission ~~in einem beratenden Ausschuß~~ zusammenarbeiten. ~~Ein beratender Bankenausschuß der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten präjudiziert nicht andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden bei der Aufnahme der Tätigkeit und der Überwachung der Kreditinstitute, insbesondere nicht die in der «groupe de contact» zwischen den Bankenaufsichtsbehörden eingeführte Form der Zusammenarbeit.~~
-

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 67 (angepasst)

- (57) ~~Es wird von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Änderungen an einzelnen Regelungen dieser Richtlinie vorzunehmen, um neuen Entwicklungen im Banksektor Rechnung zu tragen. Die Kommission wird solche Änderungen erforderlichenfalls im Rahmen der ihr nach dem Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vornehmen, nachdem sie den Beratenden Bankenausschuß konsultiert hat.~~ Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁹ ~~erlassen werden.~~
-

↓ neu

- (58) Um eine Störung der Märkte zu verhindern und das globale Eigenkapitalniveau zu wahren, ist es zweckmäßig, spezifische Übergangsbestimmungen vorzusehen.
- (59) In Anbetracht der Risikoempfindlichkeit der Mindesteigenkapitalvorschriften sollte regelmäßig überprüft werden, ob diese sich signifikant auf den Konjunkturzyklus
-

¹⁹ ~~☒~~ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. ~~☒~~

auswirken. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat unter Berücksichtigung des Beitrags der Europäischen Zentralbank darüber Bericht erstatten.

↓ 2000/12/EG

Erwägungsgrund 68 (angepasst)

~~Nach Artikel 36 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie können die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer von genossenschaftlichen Kreditinstituten oder Kreditinstituten in der Form von Fonds als Bestandteile der Eigenmittel gemäß Artikel 34 Absatz 2 Nummer 7 behandelt werden. Die dänische Regierung hat ein starkes Interesse daran bekundet, daß die geringe Zahl von dänischen Hypothekenbanken in der Form von Genossenschaften oder Fonds in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Um die Umwandlung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, ist eine befristete Ausnahmeregelung erforderlich, die ihnen das Recht einräumt, einen Teil der gesamtschuldnerischen Haftsummen als Eigenmittel einzubeziehen. Diese befristete Ausnahmeregelung dürfte den Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten nicht verzerren.~~

↓ 2000/12/EG

Erwägungsgründe 69 bis 71

~~(69) Die Anwendung einer Gewichtung von 20 % auf die Pfandbriefe, die ein Kreditinstitut hält, kann zu Störungen auf den nationalen Finanzmärkten führen, auf denen diesen Finanzinstrumenten eine entscheidende Rolle zukommt; in diesen Fällen werden vorläufige Maßnahmen ergriffen, damit eine Risikogewichtung von 10 % zur Anwendung kommt. Der Markt für die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten macht eine rasche Entwicklung durch. Daher ist es wünschenswert, daß die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten die aufsichtsrechtliche Behandlung von ABS (asset backed securities) prüft und vor dem 22. Juni 1999 Vorschläge vorlegt, die darauf abzielen, die bestehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine angemessene aufsichtsrechtliche Behandlung von ABS anzupassen. Die zuständigen Behörden können eine Gewichtung von 50 % von Aktiva genehmigen, die durch Hypotheken auf Büroräume und vielseitig nutzbare Geschäftsräume bis zum 31. Dezember 2006 gesichert sind. Die Immobilien, die Gegenstand der Hypothek sind, müssen eine Bewertung nach strengen Kriterien sowie einer regelmäßigen Neubewertung unterzogen werden, damit den Entwicklungen auf dem Markt für gewerblich genutzte Immobilien Rechnung getragen werden kann. Diese Immobilien müssen vom Eigentümer genutzt werden oder von diesem vermietet sein. Bauträgerdarlehen sind von der Anwendung dieser Gewichtung von 50 % ausgeschlossen.~~

~~(70) Zur Sicherstellung einer harmonischen Anwendung der Bestimmungen über Großkredite ist den Mitgliedstaaten zu gestatten, eine Anwendung der neuen Grenzen in zwei Stufen vorzusehen. Bei kleineren Kreditinstituten kann eine längere Übergangsfrist insoweit gerechtfertigt sein, als eine raschere Anwendung der 25%-Norm ihre Banktätigkeit zu unvermittelt einschränken könnte.~~

~~(71) Außerdem wird gegenwärtig an der Harmonisierung der Vorschriften über Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten weitergearbeitet.~~

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 72 (angepasst)

- (60) ~~Ferner wird erforderlich sein, diejenigen~~ ☒ Auch die für die Überwachung der Liquiditätsrisiken notwendigen ☒ Instrumente ~~zu harmonisieren, die für die Beherrschung der Liquiditätsrisiken benötigt werden~~ ☒ sollten harmonisiert werden ☒.

↓ 2000/12/EG
Erwägungsgrund 73 (angepasst)

~~Diese Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang V Teil B angegebenen Richtlinien und deren Umsetzungsfristen unberührt lassen~~

↓ neu

- (61) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (62) Die Pflicht zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht betrifft nur jene Bestimmungen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Pflicht zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.
- (63) Diese Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang XIII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung dieser Richtlinie unberührt lassen -

↓ 2000/12/EG

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

↓ neu

INHALT	
<i>TITEL I</i>	<i>GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</i>
<i>TITEL II</i>	<i>BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFNAHME DER TÄTIGKEIT DER KREDITINSTITUTE UND IHRE AUSÜBUNG</i>
<i>TITEL III</i>	<i>BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FREIE NIEDERLASSUNG UND DEN FREIEN DIENSTLEISTungsverKEHR</i>
<i>Abschnitt 1</i>	<i>Kreditinstitute</i>
<i>Abschnitt 2</i>	<i>Finanzinstitute</i>

<i>Abschnitt 3</i>	<i>Ausübung des Niederlassungsrechts</i>
<i>Abschnitt 4</i>	<i>Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs</i>
<i>Abschnitt 5</i>	<i>Befugnisse der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates</i>
<i>TITEL IV</i>	<i>BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN</i>
<i>Abschnitt 1</i>	<i>Meldung von Drittlandunternehmen und Bedingungen des Zugangs zu den Märkten dieser Länder</i>
<i>Abschnitt 2</i>	<i>Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittländern im Bereich der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis</i>
<i>TITEL V</i>	<i>GRUNDSÄTZE UND TECHNISCHE INSTRUMENTE FÜR DIE BANKENAUF SICHT UND DIE OFFENLEGUNG</i>
<i>Kapitel 1</i>	<i>Grundsätze der Bankenaufsicht</i>
<i>Abschnitt 1</i>	<i>Befugnisse von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat</i>
<i>Abschnitt 2</i>	<i>Informationsaustausch und Berufsgeheimnis</i>
<i>Abschnitt 3</i>	<i>Pflichten der Personen, die mit der gesetzlichen Prüfung der Jahres- und konsolidierten Abschlüsse betraut sind</i>
<i>Abschnitt 4</i>	<i>Sanktionsbefugnis und Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln</i>
<i>Kapitel 2</i>	<i>Technische Instrumente der Bankenaufsicht</i>
<i>Abschnitt 1</i>	<i>Eigenmittel</i>
<i>Abschnitt 2</i>	<i>Risikovorsorge</i>
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Anwendungsstufen</i>
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Berechnung der Anforderungen</i>
<i>Unterabschnitt 3</i>	<i>Eigenmitteluntergrenze</i>
<i>Abschnitt 3</i>	<i>Mindesteigenkapitalanforderungen zur Absicherung des Kreditrisikos</i>
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Standardansatz</i>
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Auf institutsinternen Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz)</i>
<i>Unterabschnitt 3</i>	<i>Kreditrisikominderung</i>
<i>Unterabschnitt 4</i>	<i>Verbriefung</i>
<i>Abschnitt 4</i>	<i>Mindesteigenkapitalanforderungen zur Absicherung des</i>

	<i>operationellen Risikos</i>
<i>Abschnitt 5</i>	<i>Großkredite</i>
<i>Abschnitt 6</i>	<i>Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzbereichs</i>
<i>Kapitel 3</i>	<i>Kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung</i>
<i>Kapitel 4</i>	<i>Beaufsichtigung und Offenlegung durch die zuständigen Behörden</i>
<i>Abschnitt 1</i>	<i>Beaufsichtigung</i>
<i>Abschnitt 2</i>	<i>Informationspflichten der zuständigen Behörden</i>
<i>Kapitel 5</i>	<i>Informationspflichten der Kreditinstitute</i>
<i>TITEL VI</i>	<i>AUSÜBUNGSBEFUGNISSE</i>
<i>TITEL VII</i>	<i>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i>
<i>Kapitel 1</i>	<i>Übergangsbestimmungen</i>
<i>Kapitel 2</i>	<i>Schlussbestimmungen</i>
<i>ANHANG I</i>	<i>Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt</i>
<i>ANHANG II</i>	<i>Klassifizierung der außerbilanzmäßigen Geschäfte</i>
<i>ANHANG III</i>	<i>Behandlung von Derivaten</i>
<i>ANHANG IV</i>	<i>Arten von Derivaten</i>
<i>ANHANG V</i>	<i><u>Technische Vorgaben für die Organisation und Behandlung von Risiken</u></i>
<i>ANHANG VI</i>	<i>Standardansatz</i>
<i>ANHANG VI Teil 1</i>	<i>Risikogewichte</i>
<i>ANHANG VI Teil 2</i>	<i>Anerkennung von Ratingagenturen (External Credit Assessment Institutions - ECAIs) und Zuordnung ihrer Ratings</i>
<i>ANHANG VI Teil 3</i>	<i>Nutzung der Ratings von Ratingagenturen zur Bestimmung des Risikogewichts</i>
<i>ANHANG VII</i>	<i>Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz)</i>
<i>ANHANG VII Teil 1</i>	<i>Risikogewichtete Forderungsbeträge und erwartete Verlustbeträge</i>
<i>ANHANG VII Teil 2</i>	<i>PD, LGD und Laufzeit</i>

<i>ANHANG VII Teil 3</i>	<i>Forderungswert</i>
<i>ANHANG VII Teil 4</i>	<i>Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz</i>
<i>ANHANG VIII</i>	<i>Kreditrisikominderung</i>
<i>ANHANG VIII Teil 1</i>	<i>Anerkennungsfähigkeit</i>
<i>ANHANG VIII Teil 2</i>	<i>Mindestanforderungen</i>
<i>ANHANG VIII Teil 3</i>	<i>Berechnung der Effekte der Kreditrisikominderung</i>
<i>ANHANG VIII Teil 4</i>	<i>Laufzeiteninkongruenz</i>
<i>ANHANG VIII Teil 5</i>	<i>Kombinierte Kreditrisikominderung beim Standardansatz</i>
<i>ANHANG VIII Teil 6</i>	<i>Kreditrisikominderungstechniken für Forderungskörbe</i>
<i>ANHANG IX</i>	<i>Verbriefung</i>
<i>ANHANG IX Teil 1</i>	<i>Begriffsbestimmungen für Anhang IX</i>
<i>ANHANG IX Teil 2</i>	<i>Mindestanforderungen für die Anerkennung eines wesentlichen Kreditrisikotransfers und Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge für verbrieftete Forderungen</i>
<i>ANHANG IX Teil 3</i>	<i>Externe Kreditbewertung (Rating)</i>
<i>ANHANG IX Teil 4</i>	<i>Berechnung</i>
<i>ANHANG X</i>	<i>Operationelles Risiko</i>
<i>ANHANG X Teil 1</i>	<i>Basisindikatoransatz</i>
<i>ANHANG X Teil 2</i>	<i>Standardansatz</i>
<i>ANHANG X Teil 3</i>	<i>Fortgeschrittene Messansätze (AMAs)</i>
<i>ANHANG X Teil 4</i>	<i>Kombinierte Anwendung verschiedener Methoden</i>
<i>ANHANG X Teil 5</i>	<i>Klassifizierung der Verlustereignisse</i>
<i>ANHANG XI</i>	<i>Technische Kriterien für die Überprüfung und Bewertung durch die zuständigen Behörden</i>
<i>ANHANG XII</i>	<i>Technische Kriterien für die Offenlegung</i>
<i>ANHANG XII Teil 1</i>	<i>Allgemeine Kriterien</i>
<i>ANHANG XII Teil 2</i>	<i>Allgemeine Vorschriften</i>

<i>ANHANG XII Teil 3</i>	<i>Für die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden vorgeschriebene Anforderungen</i>
<i>ANHANG XIII Teil A</i>	<i>Aufgehobene Richtlinien und ihre nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 158)</i>
<i>ANHANG XIII Teil B</i>	<i>Umsetzungsfristen (gemäß Artikel 159)</i>
<i>ANHANG XIV</i>	<i>Entsprechungstabelle</i>

↓ 2000/12/EG (angepasst)

TITEL I

⊠ GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND ⊠ BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

↓ 2000/12/EG Artikel 2 Absätze 1 und 2 (angepasst)

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie ~~betrifft~~ ⊠ legt Vorschriften für ⊠ die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ⊠ und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten fest ⊠. ~~Sie gilt für sämtliche Kreditinstitute.~~
- (2) ~~Die Artikel 25~~ ⊠ 39 ⊠ ~~sowie 52 bis 56~~ ⊠ und Titel V Kapitel 4 Abschnitt 1 ⊠ ~~finden auch auf~~ ⊠ gelten für ⊠ alle Finanz-~~H~~holdinggesellschaften und gemischten Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft ~~Anwendung.~~
- (3) Die Unternehmen, die ~~gemäß Absatz 3~~ ⊠ nach Artikel 5 ⊠ dauernd ausgeschlossen sind, werden — mit Ausnahme der Zentralbanken der Mitgliedstaaten — für die Anwendung ~~der~~ ⊠ von ⊠ Artikel ~~25 sowie 52 bis 56~~ ⊠ 39 und Titel V Kapitel 4 Abschnitt 1 ⊠ ~~wie Finanzinstitute behandelt.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 2 Absatz 3 (angepasst)

Artikel 2

Diese Richtlinie ~~betrifft nicht die Tätigkeit~~ ⊠ gilt nicht für ⊠:

- ~~der~~ ⊠ die ⊠ Zentralbanken der Mitgliedstaaten,
- ~~der~~ Postscheckämter,

- in Belgien ~~des~~ ☒ das ☒ „Institut de Réescompte et de Garantie/Herdiscontering-en Waarborginstituut“,
- in Dänemark ~~des~~ ☒ den ☒ „Dansk Eksportfinansieringsfond“, ~~des~~ ☒ den ☒ „Danmarks Skibskreditfond“ und ~~des~~ ☒ den ☒ „Dansk Landbrugs Realkreditfond“,
- in Deutschland ~~der~~ ☒ die ☒ „Kreditanstalt für Wiederaufbau“, ~~der~~ Unternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind und nicht überwiegend Bankgeschäfte betreiben, sowie ~~der~~ Unternehmen, die auf Grund dieses Gesetzes als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind,
- in Griechenland ~~der~~ ☒ die ☒ „Ελληνική Τράπεζα Βιομηχανικής Αναπτύξεως“, (Elliniki Trapeza Viomichanikis Anaptyxeos), ~~des~~ ☒ das ☒ „Ταμείο Παρακαταθηκών και Δανείων“ (Tamio Parakatathikon kai Danion) und ~~des~~ ☒ das ☒ „Ταχυδρομικό Ταμειστήριο“ (Tachidromiko Tamieftirio),
- in Spanien ~~des~~ ☒ das ☒ “Instituto de Crédito Oficial”,
- in Frankreich ~~der~~ ☒ die ☒ “Caisse des dépôts et consignations”,
- in Irland ~~der~~ ☒ die ☒ „credit unions“ und ~~der~~ „friendly societies“,
- in Italien ~~der~~ ☒ die ☒ “Cassa depositi e prestiti”,
- in den Niederlanden ~~der~~ “Nederlandse ☒ die „Nederlandse ☒ Investeringsbank voor Ontwikkelingslanden NV“, ~~der~~ ☒ die ☒ “NV Noordelijke Ontwikkelingsmaatschappij”, ~~des~~ ☒ die ☒ “NV Industriebank Limburgs Instituut voor Ontwikkeling en Financiering” und ~~der~~ ☒ die ☒ “Overijsselse Ontwikkelingsmaatschappij NV”,
- in Österreich ~~der~~ Unternehmen, die als gemeinnützige Bauvereine anerkannt sind, und ~~der~~ ☒ die ☒ „Österreichischen Kontrollbank AG“,
- in Portugal ~~der~~ ☒ die ☒ „Caixas Económicas“, die seit dem 1. Januar 1986 bestehen, mit Ausnahme derjenigen, die die Form von Aktiengesellschaften haben, und andererseits ~~der~~ ☒ die ☒ „Caixa Económica Montepio Geral“,
- in Finnland ~~der~~ ☒ die ☒ „Teollisen yhteistyön rahasto Oy/Fonden för industriellt samarbete AB“ und ~~der~~ ☒ die ☒ „Kera Oy/Kera Ab“,
- in Schweden ~~der~~ ☒ die ☒ ”Svenska Skeppshypotekskassan”,
- im Vereinigten Königreich ~~der~~ ☒ die ☒ „National Savings Bank“, ~~der~~ ☒ die ☒ „Commonwealth Development Finance Company Ltd“, ~~der~~ ☒ die ☒ „Agricultural Mortgage Corporation Ltd“, ~~der~~ ☒ die ☒ „Scottish Agricultural Securities Corporation Ltd“, ~~der~~ ☒ die ☒ „Crown Agents for overseas governments and administrations“, „credit unions“ und „municipal banks“.

↓ Beitrittsakte 2003

- in Lettland ~~der~~ ☒ die „☒ krājaizdevu sabiedrības“, d.h. ~~der~~ ☒ die ☒ Unternehmen, die nach dem „krājaizdevu sabiedrību likums“ als genossenschaftliche Unternehmen anerkannt sind, die Finanzdienstleistungen nur ihren Mitgliedern anbieten,
 - in Litauen andere „kredito unijos“ als der „Centrinė kredito unija“,
 - in Ungarn ~~der~~ ☒ die ☒ „Magyar Fejlesztési Bank Rt.“ und ~~der~~ ☒ die ☒ „Magyar Export-Import Bank Rt.“,
 - in Polen ~~der~~ ☒ die ☒ „Spółdzielcze Kasy Oszczędnościowo –Kreditowe“ und ~~der~~ ☒ die ☒ „Bank Gospodarstwa Krajowego“.
-

↓ Richtlinie 2004/xx/EG Artikel 3
Nummer 1 (angepasst)

~~(4) Die Kommission beschließt gemäß dem Verfahren von Artikel 60 Absatz 2 über sämtliche Änderungen, die an der in Absatz 3 genannten Liste anzubringen sind.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 2 Absätze 5
und 6 (angepasst)

Artikel 3

(1) ☒ Waren ein oder mehrere ☒ Kreditinstitute, ~~die sich~~ zum 15. Dezember 1977 im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen ~~haben~~ und ~~die~~ zu diesem Zeitpunkt ständig einer Zentralorganisation zugeordnet ~~waren~~, die sie überwacht und die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen ist, ☒ so ☒ können ☒ sie ☒ von den Anforderungen nach Artikel ☒ 7 und Artikel 11 Absatz 1 ☒ ~~6(1), 8 and 59~~ befreit werden, sofern spätestens zum 15. Dezember 1979 die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen haben, daßs:

- a) die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und der ihr angeschlossenen Institute gemeinsame Verbindlichkeiten sind oder die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Institute von der Zentralorganisation in vollem Umfang garantiert werden,
- b) die Zahlungsfähigkeit und die Liquidität der Zentralorganisation sowie aller angeschlossenen Institute insgesamt auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse überwacht werden,
- c) die Leiter der Zentralorganisation befugt sind, den Leitern der angeschlossenen Institute Weisungen zu erteilen.

Auf Kreditinstitute mit örtlichem Tätigkeitsfeld, die sich nach dem 15. Dezember 1977 gemäß Unterabsatz 1 ☒ ständig ☒ einer Zentralorganisation anschließen, können die unter Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen angewandt werden, wenn es sich um eine normale Erweiterung des von dieser Zentralorganisation abhängigen Netzes handelt.

↓ Richtlinie 2004/xx/EG Artikel 3
Nummer 2 (angepasst)

Im Falle von anderen Kreditinstituten als diejenigen, die in neu eingedeichten Gebieten errichtet werden bzw. aus der Verschmelzung von bereits bestehenden, der Zentralorganisation unterstehenden Instituten hervorgegangen sind oder die von solchen abgetrennt wurden, kann die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel ~~60 Absatz 2~~ ☒ 150 ☒ zusätzliche Vorschriften für die Anwendung des zweiten Unterabsatzes festlegen, die auch den Widerruf von den im ersten Unterabsatz genannten Ausnahmen umfassen können, wenn sie der Auffassung ist, dass die Eingliederung neuer Institute, die von den im zweiten Unterabsatz genannten Vereinbarungen profitieren, unter Umständen negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zeitigt.

↓ 2000/12/EG Artikel 2 Absätze 5
und 6 (angepasst)

(2) ☒ Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten ☒ Kreditinstitute, ~~die im Sinne von Absatz 5 Unterabsatz 1 einer Zentralorganisation im gleichen Mitgliedstaat zugeordnet sind,~~ können ebenfalls von der Anwendung ☒ der Artikel 9 und 10 ☒ ~~des Artikels 5, der Artikel 40 bis 51 und des Artikels 65~~ ☒ des Titels V Kapitel 2 Abschnitte 2, 3, 4, 5 und 6 sowie des Kapitels 3 ☒ ausgenommen werden, sofern die Gesamtheit, bestehend aus der Zentralorganisation und den ihr zugeordneten Kreditinstituten — unbeschadet der Anwendung der genannten Vorschriften auf die Zentralorganisation selbst —, diesen Vorschriften auf konsolidierter Basis unterliegt.

Bei derartigen Ausnahmen sind die Artikel ☒ 16, 23, 24 und 25, der Artikel 26 Absätze 1 bis 3, der Artikel 28 und die Artikel 29 bis 37 ☒ ~~13, 18 und 19, der Artikel 20 Absätze 1 bis 6 sowie die Artikel 21 und 22~~ auf die aus der Zentralorganisation und den ihr zugeordneten Instituten bestehende Gesamtheit anzuwenden.

↓ 2000/12/EG Artikel 1
(angepasst)

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

~~Im Sinne~~ ☒ Für die Zwecke ☒ dieser Richtlinie ~~bedeutet~~ ☒ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen ☒.

↓ 2000/28/EG Artikel 1 Nummern
1 bis 5 (angepasst)

1. „Kreditinstitut“:

- a) ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, oder

- b) ein E-Geld-Institut im Sinne der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ~~vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten~~²⁰.

~~Zum Zwecke der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gelten als Kreditinstitute ein Kreditinstitut im Sinne von Unterabsatz 1 sowie alle privaten oder öffentlichen Unternehmen, die der Definition von Unterabsatz 1 entsprechen und die in einem Drittland zugelassen worden sind.~~

~~Zum Zwecke der Beaufsichtigung und der Kontrolle von Großkrediten gelten als Kreditinstitute ein Kreditinstitut im Sinne von Unterabsatz 1 einschließlich der Zweigniederlassungen eines solchen Kreditinstituts in einem Drittland sowie alle privaten oder öffentlichen Unternehmen einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, die der Definition von Unterabsatz 1 entsprechen und die in einem Drittland zugelassen worden sind.~~

2. „Zulassung“: ein Hoheitsakt gleich welcher Form, der die Befugnis gibt, die Tätigkeit eines Kreditinstituts auszuüben;.
3. „Zweigstelle“: eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Kreditinstituts bildet und unmittelbar sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Kreditinstituts verbunden sind; ~~hat ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet.~~
4. „zuständige Behörden“: diejenigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Kreditinstitute haben;.
5. „Finanzinstitut“: ein Unternehmen, das kein Kreditinstitut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der Geschäfte zu betreiben, die unter den Nummern 2 bis 12 der im Anhang I enthaltenen Liste aufgeführt sind;.

↓ neu

6. „Institute“ (für die Zwecke von Kapitel 2 Titel V Abschnitte 2 und 3): Institute im Sinne von [Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 93/6/EWG des Rates²¹].

↓ 2000/12/EG Artikel 1
Nummern 6 bis 8 angepasst
(angepasst)

7. „Herkunftsmitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, in dem gemäß den Artikeln ~~4 bis 11~~ ☒ 6 bis 9 und 11 bis 14 ☒ ein Kreditinstitut zugelassen ist;.

²⁰ ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 39.

²¹ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1.

8. „Aufnahmemitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt²².
9. „Kontrolle“: das Verhältnis zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft — wie in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG vorgesehen — oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen²².

↓ 2002/87/EG Artikel 29
Nummer 1 Buchstabe a
(angepasst)
⇒ neu

10. „Beteiligung“ für die Zwecke ~~der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis und die Zwecke des Artikels 34~~ ☒ 57 ~~Absatz 2 Nummern 15 und 16~~ ☒ Buchstaben o und p, der Artikel 71 bis 73 und des Kapitels 4 Titel V: eine Beteiligung im Sinne von Artikel 17 Satz 1 der Richtlinie 78/660/EWG ☒ des Rates²² ☒ oder das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen²².

↓ 2000/12/EG Artikel 1
Nummern 10 bis 13 (angepasst)

11. „qualifizierte Beteiligung“: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens zehn Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte ☒ eines Unternehmens ☒ oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf ~~die~~ ☒ seine ☒ Geschäftsführung ~~eines Unternehmens, an dem eine Beteiligung gehalten wird;~~

~~12. „Anfangskapital“: das Kapital im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 Nummern 1 und 2;~~

12. „Mutterunternehmen“:

- a) ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG.
- b) ~~Zum Zwecke der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis und zur Kontrolle von Großkrediten gelten als Mutterunternehmen;~~ ☒ Für die Zwecke der Artikel 71 bis 73 und des Titels V Kapitel 2 Abschnitt 5 und Kapitel 4 ☒ ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG sowie jedes Unternehmen, das nach Auffassung der zuständigen Behörden tatsächlich einen beherrschenden Einfluß²² auf ein anderes Unternehmen ausübt²².

13. „Tochterunternehmen“:

- a) ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;

²² ABL. L 222 vom 14.8.1978, S.11.

~~b) Zum Zwecke der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis und zur Kontrolle von Großkrediten gelten als Tochterunternehmen:~~ ☒ Für die Zwecke der Artikel 71 bis 73 und des Titels V Kapitel 2 Abschnitt 5 und Kapitel 4 ☒ ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen nach Auffassung der zuständigen Behörden tatsächlich einen beherrschenden Einfluß ausübt.

Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das sich an der Spitze dieser Unternehmen befindet, betrachtet.

↓ neu

14. “Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat”: ein Kreditinstitut, das ein Kredit- oder Finanzinstitut als Tochter hat oder eine Beteiligung an einem solchen hält und selbst nicht Tochtergesellschaft eines anderen, in demselben Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts oder einer in demselben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft ist und an dem kein anderes, in demselben Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut eine Beteiligung hält.
15. “Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat”: eine Finanzholdinggesellschaft, die nicht Tochtergesellschaft eines in demselben Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts oder einer in demselben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft ist.
16. “EU-Mutterkreditinstitut”: ein Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat, das nicht Tochtergesellschaft eines anderen, in einem der Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstituts oder einer in einem der Mitgliedstaaten errichteten Finanzholdinggesellschaft ist, und an dem kein anderes Kreditinstitut mit Zulassung in einem der Mitgliedstaaten eine Beteiligung hält.
17. “EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft”: eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, die nicht Tochtergesellschaft eines in einem der Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstituts ist.

↓ 2000/12/EG Artikel 1
Nummern 14 bis 18 (angepasst)

~~14. “Zone A”: alle Mitgliedstaaten und alle anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Länder, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) getroffen haben. Länder, die ihre Auslandsschulden umschulden, werden jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren aus der Zone A ausgeschlossen;~~

~~15. “Zone B”: alle übrigen Länder;~~

~~16. “Kreditinstitute der Zone A”: alle gemäß Artikel 4 in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute einschließlich ihrer Zweigstellen in Drittländern sowie alle unter die Definition~~

~~in Nummer 1 Unterabsatz 1 fallenden privaten und öffentlichen Unternehmen, die in anderen Ländern der Zone A zugelassen sind, einschließlich ihrer Zweigstellen;~~

~~17. „Kreditinstitute der Zone B“: alle privaten und öffentlichen Unternehmen, die außerhalb der Zone A zugelassen sind und der Definition in Nummer 1 Unterabsatz 1 genügen, einschließlich ihrer Zweigstellen in der Gemeinschaft;~~

~~18. „Nichtbankensektor“: alle Kreditnehmer außer den unter den Nummern 16 und 17 definierten Kreditinstituten, den Zentralbanken, den Zentralregierungen, den Regionalregierungen, den örtlichen Gebietskörperschaften, den Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Investitionsbank und den multilateralen Entwicklungsbanken im Sinne der Nummer 19;~~

↓ 2004/69/EG Artikel 1
(angepasst)

~~„multilaterale Entwicklungsbanken“: die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Internationale Finanz Corporation, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, der Wiedereingliederungsfonds des Europarates, die «Nordie Investment Bank», die Karibische Entwicklungsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäische Investitionsfonds und die Interamerikanische Investitionsgesellschaft;~~

↓ 2000/12/EG Artikel 1
Nummer 20

~~20. „außerbilanzmäßige Geschäfte mit «hohem Risiko», «mittlerem Risiko», «mittlerem/niedrigem Risiko» und «niedrigem Risiko»“: die in Artikel 43 Absatz 2 beschriebenen und in Anhang II aufgeführten Geschäfte;~~

↓ neu

18. “öffentliche Stellen”: Verwaltungseinrichtungen ohne Erwerbscharakter, die von Zentralstaaten, Gebietskörperschaften oder von Behörden, die in den Augen der zuständigen Behörden die gleichen Aufgaben wie regionale und lokale Behörden wahrnehmen, getragen werden.

↓ 2002/87/EG Artikel 29
Nummer 1 Buchstabe b angepasst
(angepasst)

19. „Finanz-~~HH~~holdinggesellschaft“: ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanz-~~HH~~holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2001/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 ~~über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats~~²³ ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder

²³ ABL L 35 vom 11.2.2003, S. 1.

hauptsächlich Kreditinstitute oder andere Finanzinstitute sind, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Kreditinstitut ist.

20. „gemischtes Unternehmen“: ein Mutterunternehmen, das keine Finanz=
~~H~~holdinggesellschaft, kein Kreditinstitut und keine gemischte Finanz=
~~H~~holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Kreditinstitut gehört.

↓ 2000/12/EG Artikel 1
Nummer 23 (angepasst)

21. ~~„Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten~~ ☒ Anbieter von Nebendienstleistungen ☒“: ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit die Immobilienverwaltung, die Verwaltung von Rechenzentren oder ähnliche Tätigkeiten umfaßt und die den Charakter einer ~~Hilfstätigkeit~~ ☒ Nebentätigkeit ☒ im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Kreditinstitute hat.

↓ neu

22. “operationelles Risiko”: das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken.

↓ 2000/12/EG Artikel 1
Nummer 24 (angepasst)

~~„Kredite“ zum Zwecke der Anwendung der Artikel 48, 49 und 50: die Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne des Artikels 43 und der Anhänge II und IV ohne Anwendung der in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Gewichtungen und Risikograde; die außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne von Anhang IV werden nach einer der in Anhang III vorgesehenen Methoden berechnet, ohne Anwendung der Gewichtungen für den jeweiligen Vertragspartner; alle durch das Eigenkapital zu 100% abgedeckten Posten können mit Zustimmung der zuständigen Behörden bei der Bestimmung der Kredite unberücksichtigt bleiben, soweit das Eigenkapital bei der Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten und der sonstigen in dieser Richtlinie sowie in anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten vorgesehenen Überwachungskoeffizienten nicht berücksichtigt wird; Kredite umfassen nicht folgende Kredite:~~

- ~~– im Fall von Wechselkursgeschäften nicht die Kredite, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum von 48 Stunden nach Leistung der Zahlung vergeben werden, bzw.~~
- ~~– im Fall von Wertpapiergeschäften nicht die Kredite, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum von 5 Arbeitstagen nach Leistung der Zahlung oder nach Lieferung der Wertpapiere je nachdem, welches der frühere Termin ist vergeben werden;~~

23. “Zentralbanken” schließen – soweit nichts anderes angegeben ist – auch die Europäische Zentralbank ein.
24. “Verwässerungsrisiko”: das Risiko, dass sich ein Forderungsbetrag einer angekauften Forderung durch die Anerkennung von Ansprüchen des Forderungsschuldners vermindert.
25. “Ausfallwahrscheinlichkeit”: Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Kontrahenten im Laufe eines Jahres.
26. “Verlust”: wirtschaftlicher Verlust einschließlich wesentlicher Diskontierungseffekte sowie wesentlicher direkter und indirekter Kosten der Beitreibung.
27. “Verlustquote bei Ausfall (LGD)“: Höhe des Verlusts in Prozent der Forderung zum Zeitpunkt des Ausfalls der Gegenpartei.
28. “Umrechnungsfaktor”: Verhältnis zwischen dem derzeit nicht in Anspruch genommenen Teil einer zugesagten Kreditlinie zu dem bei Ausfall nicht in Anspruch genommenen Teil dieser Kreditlinie.
29. “Erwarteter Verlust (EL)”: Höhe des Verlusts, der bei einem etwaigen Ausfall des Kontrahenten oder bei Verwässerung im Laufe eines Jahres zu erwarten ist, in Prozent der Forderung zum Zeitpunkt des Ausfalls.
30. “Kreditrisikominderung”: ein Verfahren, das ein Kreditinstitut einsetzt, um das mit einer oder mehreren Forderungen seines Bestands verbundene Kreditrisiko herabzusetzen.
31. “Besicherung mit Sicherheitsleistung”: Verfahren der Kreditrisikominderung, bei dem sich das mit der Forderung eines Kreditinstituts verbundene Kreditrisiko dadurch vermindert, dass das Institut das Recht hat, bei Ausfall des Kontrahenten oder bestimmten anderen, mit dem Kontrahenten zusammenhängenden Kreditereignissen bestimmte Vermögensgegenstände oder Beträge zu verwerten, ihren Transfer oder ihre Bereitstellung zu erwirken oder sie einzubehalten oder aber den Forderungsbetrag auf die Differenz zwischen dem Forderungsbetrag und dem Betrag einer Forderung gegen das Kreditinstitut herabzusetzen bzw. diesen durch diese Differenz zu ersetzen.
32. “Absicherung ohne Sicherheitsleistung”: Verfahren der Kreditrisikominderung, bei dem sich das mit der Forderung eines Kreditinstituts verbundene Kreditrisiko durch die Zusage eines Dritten vermindert, bei Ausfall des Kontrahenten oder bestimmten anderen Kreditereignissen eine Zahlung zu leisten.
33. “Pensionsgeschäft”: jedes Geschäft im Rahmen einer Vereinbarung, die unter die Definition von ‘Pensionsgeschäft’ oder ‘umgekehrtes Pensionsgeschäft’ des [Artikels 3 Buchstabe m der Richtlinie 93/6/EWG] fällt.
34. “Wertpapier- oder Warenleihgeschäft”: jedes Geschäft, das unter die Definition von ‘Wertpapierverleihgeschäft’, ‘Warenverleihgeschäft’, ‘Wertpapierleihgeschäft’ oder ‘Warenleihgeschäft’ des [Artikels 3 Buchstabe n der Richtlinie 93/6/EWG] fällt.

35. “bargeldnahes Instrument”: ein vom ausleihenden Kreditinstitut ausgestelltes Einlagenzertifikat oder ähnliches Instrument.
36. “Verbriefung”: Transaktion oder Struktur mit nachstehend genannten Charakteristika, bei dem das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird:
- a) die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab;
 - b) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.
37. “traditionelle Verbriefung”: Verbriefung, bei der die verbrieften Forderungen wirtschaftlich auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden, welche Wertpapiere emittiert. Dabei überträgt das originierende Kreditinstitut das Eigentum an den verbrieften Forderungen oder gibt Unterbeteiligungen ab. Die ausgegebenen Wertpapiere stellen für das originierende Kreditinstitut keine Zahlungsverpflichtung dar.
38. “synthetische Verbriefung”: Verbriefung, bei der die Unterteilung in Tranchen durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und der Forderungspool in der Bilanz des originierenden Kreditinstituts verbleibt.
39. “Tranche”: vertraglich festgelegtes Segment des mit ein oder mehreren Forderungen verbundenen Kreditrisikos, wobei eine Position in diesem Segment – lässt man Sicherheiten, die von Dritten direkt für die Inhaber von Positionen in diesem oder anderen Segmenten gestellt werden, außer Acht - mit einem größeren oder geringeren Verlustrisiko behaftet ist als eine Position gleicher Höhe in jedem anderen dieser Segmente.
40. “Verbriefungsposition”: eine Risikoposition in einer Verbriefung.
41. “Originator”:
- a) ein Unternehmen, das entweder selbst oder über verbundene Unternehmen direkt oder indirekt an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners bzw. potenziellen Schuldners begründet und deren Forderungen nun Gegenstand der Verbriefung sind;
 - b) ein Unternehmen, das Forderungen eines Dritten erwirbt, diese in seiner Bilanz ausweist und dann verbrieft.
42. “Sponsor”: Kreditinstitut, bei dem es sich nicht um einen Originator handelt, das ein forderungsgedecktes Geldmarktpapier-Programm oder ein anderes Verbriefungsprogramm, bei dem Forderungen Dritter aufgekauft werden, auflegt und verwaltet.
43. “Bonitätsverbesserung”: vertragliche Vereinbarung, durch die die Kreditqualität einer Verbriefungsposition gegenüber einem Stand ohne eine solche Vereinbarung

verbessert wird; dazu zählen auch Verbesserungen, die durch nachrangigere Verbriefungstranchen und andere Arten der Besicherung erzielt werden.

44. „Zweckgesellschaft“: eine Treuhand- oder sonstige Gesellschaft, die kein Kreditinstitut ist und zur Durchführung einer oder mehrerer Verbriefungen errichtet wurde, deren Tätigkeit auf das zu diesem Zweck Notwendige beschränkt ist, deren Struktur darauf ausgelegt ist, die eigenen Verpflichtungen von denen des originierenden Kreditinstituts zu trennen, und deren wirtschaftliche Eigentümer die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt verpfänden oder veräußern können.

↓ 2000/12/EG Artikel 1 Nummern 25 bis 27 (angepasst)

45. „Gruppe verbundener Kunden“:

- a) zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die - wenn nicht das Gegenteil nachgewiesen wird - im Hinblick auf den Kredit insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen zu einer direkten oder indirekten Kontrolle über die andere oder die anderen befugt ist;
- b) zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis ~~im Sinne des~~ ☐ gemäß dem ☐ ersten Gedankenstrich besteht, die aber im Hinblick auf den Kredit als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß, wenn einer dieser Kunden in finanzielle Schwierigkeiten gerät, die anderen oder alle auf Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen.

46. „enge Verbindung“: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen ☐ auf eine der folgenden Weisen miteinander ☐ verbunden sind ~~durch~~ ☐: ☐

- a) ☐ über eine ☐ Beteiligung, ~~d.h. das ☐ in Form des ☐ direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen oder~~
- b) ~~☐ durch ☐ Kontrolle, d. h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;~~
- c) ~~Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen ☐ aufgrund der Tatsache, dass beide oder alle über ein Kontrollverhältnis dauerhaft ☐ mit ein und derselben ☐ dritten ☐ Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.~~

47. „anerkannte Börsen“: ~~von den zuständigen Behörden anerkannte~~ Börsen ☒, die von den zuständigen Behörden als solche anerkannt sind und die folgenden Bedingungen erfüllen ☒ ~~mit~~ ☒: ☒

- a) ☒ sie haben einen ☒ regelmäßigen ~~an~~ Geschäftsbetrieb,
- b) ☒ sie verfügen über ☒ eine ~~ne~~ von den betreffenden Behörden des Börsensitzlandes erlassene ~~ne~~ oder genehmigte Börsenordnung, in der die Bedingungen für den Börsenbetrieb und den Börsenzugang sowie die Voraussetzungen festgelegt sind, die ein Kontrakt erfüllen muß ss, um tatsächlich an der Börse gehandelt werden zu können,
- c) ☒ sie verfügen über ☒ einen ~~an~~ Clearingmechanismus, der für die in Anhang IV aufgeführten Geschäfte die tägliche Berechnung der Einschub ssforderungen vorsieht und damit nach Auffassung der zuständigen Behörden einen angemessenen Schutz bietet.

↓ 2000/12/EG Artikel 3
(angepasst)

Artikel 5

~~Untersagung der Tätigkeit der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Gesellschaften, die keine Kreditinstitute sind~~

Die Mitgliedstaaten untersagen Personen oder Gesellschaften, die keine Kreditinstitute sind, die Tätigkeit der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums gewerbsmäßig zu betreiben.

☒ Von Absatz 1 ausgenommen ist ☒ ~~Dieses Verbot gilt nicht für~~ die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern durch einen Mitgliedstaat, durch ~~Regionalregierungen oder örtliche~~ Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder durch öffentliche internationale Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, sowie für die in den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich genannten Fälle, sofern diese Tätigkeiten Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezwecken und auf diese Fälle anwendbar sind.

↓ 2000/12/EG

TITEL II

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFNAHME DER TÄTIGKEIT DER KREDITINSTITUTE UND IHRE AUSÜBUNG

↓ 2000/12/EG Artikel 4
(angepasst)
→₁ Richtlinie 2004/xx/EG Art. 3

Artikel 6

~~Zulassung~~

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß~~ss~~ die Kreditinstitute vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Zulassung erhalten müssen. ☒ Unbeschadet der Artikel 7 bis 9 und der Artikel 11 und 12 legen sie ☒ ~~Sie legen~~ die Zulassungsbedingungen ~~vorbehaltlich der Artikel 5 bis 9~~ fest und teilen sie →₁ der Kommission ← mit.

↓ 2000/12/EG Artikel 8
(angepasst)

Artikel 7

~~Geschäftspläne und organisatorischer Aufbau~~

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß~~ss~~ dem Zulassungsantrag ein Geschäftsplan beizufügen ist, aus dem insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Kreditinstituts hervorgehen.

↓ 2000/12/EG Artikel 9
(angepasst)

Artikel 8

~~Wirtschaftliche Bedürfnisse~~

Die Mitgliedstaaten dürfen nicht vorsehen, daß~~ss~~ bei der Prüfung des Zulassungsantrags auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt wird.

↓ 2000/12/EG Artikel 5 Absatz 1
(angepasst)

Artikel 9

Anfangskapital

1. Unbeschadet anderer allgemeiner Bedingungen, die nationale Verordnungen vorsehen, erteilen die zuständigen Behörden keine Zulassung, wenn das Kreditinstitut nicht über getrennte Eigenmittel verfügt oder wenn das Anfangskapital weniger als 5 Millionen EUR beträgt.

↓ 2000/12/EG Artikel 1 Absatz 11
(angepasst)

«Anfangskapital» ☒ umfasst ☒ das Kapital ☒ und Rücklagen ☒ im Sinne von Artikel ~~34~~ ☒ 57 Buchstaben a und b ☒ Absatz 2 Nummern 1 und 2.

↓ 2000/12/EG Artikel 5 Absätze 1
und 2 (angepasst)

Die Mitgliedstaaten können die weitere Tätigkeit der bereits am 15. Dezember 1979 bestehenden Kreditinstitute, welche die Bedingung hinsichtlich der getrennten Eigenmittel nicht erfüllen, zulassen. Sie können diese Unternehmen von der Pflicht befreien, die Bedingung von Artikel ☒ 11 ☒ ~~6~~ Absatz 1 Unterabsatz 1 einzuhalten.

2. ~~Die Mitgliedstaaten können jedoch b~~ Besondere Kategorien von Kreditinstituten ~~zulassen, deren Anfangskapital geringer als der in Absatz 1 geforderte~~ ☒ genannte ☒ Betrag ist ☒, können von den Mitgliedstaaten jedoch unter folgenden Bedingungen zugelassen werden ☒. ~~In diesen Fällen gilt folgendes:~~

- (a) Das Anfangskapital muß ss mindestens 1 Million EUR betragen.
- (b) Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen der Kommission mitteilen, aus welchen Gründen sie von ☒ dieser ☒ ~~der in diesem Absatz vorgesehenen~~ Möglichkeit Gebrauch machen.
- (c) ~~Für die Veröffentlichung ist in die in Artikel 11 genannte Liste neben den Namen des~~ ☒ Jedes ☒ Kreditinstituts ein Vermerk aufzunehmen, aus dem ~~hervorgeht, daß dieses Kreditinstitut~~ ☒, das ☒ nicht über das ~~nach~~ ☒ in ☒ Absatz 1 ~~erforderliche~~ ☒ angegebene ☒ Mindestkapital verfügt ☒, ist namentlich in der in Artikel 14 genannten Liste aufzuführen ☒.

Artikel 10

1. Die Eigenmittel eines Kreditinstituts dürfen das ☒ gemäß Artikel 9 ☒ bei seiner Zulassung geforderte Anfangskapital ~~gemäß den Absätzen 1 und 2~~ nicht unterschreiten.
2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, daß die Kreditinstitute, die am 1. Januar 1993 bereits bestanden, deren Eigenmittel jedoch die in ☒ Artikel 9 ☒ ~~den Absätzen 1 und 2~~ für das Anfangskapital festgesetzten Beträge nicht erreichten, ihre Tätigkeiten weiterhin ausüben können. In diesem Fall dürfen die Eigenmittel nicht unter den am 22. Dezember 1989 erreichten Höchstbetrag absinken.
3. Wenn die Kontrolle über ein Kreditinstitut, welches unter die in Absatz ☒ 2 ☒ 4 genannte Gruppe fällt, von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als derjenigen übernommen wird, welche zuvor die Kontrolle über das Kreditinstitut ausübte, so müssen die Eigenmittel dieses Kreditinstituts mindestens den in ☒ Artikel 9 ☒ ~~den Absätzen 1 und 2~~ für das Anfangskapital ☒ genannten ☒ ~~vorgeschriebenen~~ Betrag erreichen.
4. Unter bestimmten besonderen Umständen und mit Einverständnis der zuständigen Behörden dürfen bei einem Zusammenschluß ss von zwei oder mehreren Kreditinstituten, die unter die in Absatz 4 ☒ 2 ☒ genannte Gruppe fallen, die Eigenmittel des aus dem Zusammenschluß ss hervorgehenden ☒ Kredit~~in~~stituts so lange nicht unter den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Gesamtbetrag der Eigenmittel der zusammengeschlossenen ☒ Kredit~~in~~stitute absinken, wie die in ☒ Artikel 9 ☒ ~~den Absätzen 1 und 2 geforderten~~ ☒ genannten ☒ Beträge nicht erreicht worden sind.
5. ☒ Sollten ☒ ~~Sofern~~ die Eigenmittel in den in den Absätzen ☒ 1, 2 und 4 ☒ ~~3, 4 und 6~~ genannten Fällen abnehmen ~~sollten~~, können die zuständigen Behörden, sofern es die Umstände rechtfertigen, eine begrenzte Frist einräumen, damit das betreffende Kreditinstitut seine Lage mit den geltenden Vorschriften in Einklang bringen oder seine Tätigkeit einstellen kann.

Artikel 11

~~Die für die Leitung verantwortlichen Personen und Sitz der Hauptverwaltung der Kreditinstitute~~

1. Die zuständigen Behörden erteilen dem Kreditinstitut die Zulassung nur unter der Bedingung, daß die Zahl der Personen, welche die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts tatsächlich bestimmen, mindestens zwei beträgt.

~~☒~~ Sie ~~☒~~ ~~Überdies~~ erteilen die ~~genannten Behörden~~ die Zulassung nicht, wenn diese Personen nicht die notwendige Zuverlässigkeit oder angemessene Erfahrung besitzen, um diese Aufgaben wahrzunehmen.

2. Die Mitgliedstaaten verlangen, daßs

- a) sich bei Kreditinstituten, bei denen es sich um juristische Personen handelt und die gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht einen satzungsmäßigen Sitz haben, die Hauptverwaltung im gleichen Mitgliedstaat befindet wie dieser Sitz;
- b) sich bei anderen Kreditinstituten die Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat befindet, der die Zulassung erteilt hat und in dem sie effektiv tätig sind.

↓ 2000/12/EG Artikel 7
(angepasst)

Artikel 12

~~Aktionäre und Gesellschafter~~

- (1) Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als juristische oder natürliche Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem Kreditinstitut halten, mitgeteilt wurden.

Bei der ~~☒~~ Bestimmung einer ~~☒~~ ~~Anwendung des Begriffs der~~ qualifizierten Beteiligung im Rahmen dieses Artikels werden die in Artikel 7 ~~☒~~ 92 ~~☒~~ der Richtlinie ~~88/627/EWG des Rates~~²⁴ ~~☒~~ 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ ~~☒~~ erwähnten Stimmrechte berücksichtigt.

- (2) Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daßs die ~~betroffenen~~ Aktionäre oder Gesellschafter den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen.
- (3) Bestehen zwischen dem Kreditinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe behindern.

Die zuständigen Behörden lehnen die Zulassung ferner ab, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder

²⁴ ~~Richtlinie 88/627/EWG des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (ABl. L 348 vom 17.12.1988, S. 62).~~

²⁵ ABl. L 184 vom 6.7.2001, S. 1.

juristische Personen unterstehen, zu denen das Kreditinstitut enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden.

Die zuständigen Behörden verlangen, daß^{ss} die Kreditinstitute ihnen die angeforderten Angaben übermitteln, damit sie sich davon überzeugen können, daß^{ss} die Bedingungen dieses Absatzes auf Dauer erfüllt werden.

↓ 2000/12/EG Artikel 8 und 9 (angepasst)

~~Artikel 8~~

~~Geschäftspläne und organisatorischer Aufbau~~

~~Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß dem Zulassungsantrag ein Geschäftsplan beizufügen ist, aus dem insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Kreditinstituts hervorgehen.~~

~~Artikel 9~~

~~Wirtschaftliche Bedürfnisse~~

~~Die Mitgliedstaaten dürfen nicht vorsehen, daß bei der Prüfung des Zulassungsantrags auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt wird.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 10 (angepasst)
--

~~Artikel 13~~

~~Ablehnung einer Zulassung~~

Jede Ablehnung einer Zulassung wird begründet und dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen sechs Monaten nach Übermittlung der für den Beschluß^{ss} erforderlichen Angaben durch den Antragsteller bekanntgegeben. Auf jeden Fall wird binnen zwölf Monaten nach Antragsingang entschieden.

↓ 2000/12/EG Artikel 11 (angepasst)
--

~~Artikel 14~~

~~Mitteilung der Zulassung an die Kommission~~

Jede Zulassung wird der Kommission mitgeteilt.

Jedes Kreditinstitut ☐, dem eine Zulassung erteilt wurde, ☐ wird ☐ namentlich ☐ in einer Liste aufgeführt. ~~Die~~ Die Kommission sorgt dafür, dass diese Liste im *Amtsblatt der Europäischen ☐ Union ☐ Gemeinschaften* veröffentlicht und auf dem jeweils neuesten Stand gehalten wird.

↓ 2000/12/EG Artikel 12
(angepasst)

Artikel 15

~~Vorherige Konsultation der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten~~

(1) ☐ Bevor sie einem Kreditinstitut die Zulassung erteilt, konsultiert die zuständige Behörde in nachstehend genannten Fällen die ☐ ~~Im Fall der Zulassung eines Kreditinstituts ist eine vorherige Konsultation der~~ zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats ~~vorzusehen.~~

~~wenn~~ ☐ a) das Kreditinstitut ist ☐ ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts errichtet wird;

~~wenn~~ ☐ b) das Kreditinstitut ist ☐ ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts errichtet wird;

~~wenn~~ ☐ c) ☐ das Kreditinstitut ☐ wird von den ☐ durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen ☐ kontrolliert ☐ wie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut kontrolliert wird.

↓ 2002/87/EG Artikel 29
Nummer 2 (angepasst)

(2) ☐ Bevor sie einem Kreditinstitut die Zulassung erteilt, konsultiert die zuständige Behörde in nachstehend genannten Fällen ☐ ~~Die~~ für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen zuständige Behörde eines betroffenen Mitgliedstaats ~~wird konsultiert, bevor einem Kreditinstitut die Zulassung erteilt wird, das~~

a) ☐ das Kreditinstitut ist ein ☐ Tochterunternehmen eines in der Gemeinschaft zugelassenen Versicherungsunternehmens oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ~~ist~~,

b) ☐ das Kreditinstitut ist ein ☐ Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in der Gemeinschaft zugelassenen Versicherungsunternehmens oder einer in der Gemeinschaft zugelassenen Wertpapierfirma ~~ist~~,

c) ☐ das Kreditinstitut wird ☐ von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert ~~wird~~ wie ein in der Gemeinschaft zugelassenes Versicherungsunternehmen oder eine in der Gemeinschaft zugelassene Wertpapierfirma.

(3) Die jeweils zuständigen Behörden im Sinne der Absätze 1 und 2 konsultieren einander insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre in Bezug auf die Ansprüche einer umsichtigen Geschäftsführung sowie den Leumund und die Erfahrung der Geschäftsleiter eines anderen Unternehmens derselben Gruppe überprüfen. Sie ☒ tauschen ☒ ~~übermitteln einander~~ alle Informationen hinsichtlich Eignung der Aktionäre und des Leumunds und der Erfahrung der Geschäftsleiter ☒ aus ☒, die für die ~~anderen zuständigen Behörden bei der~~ Erteilung der Zulassung und ☒ die ☒ ~~der~~ laufenden Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind.

↓ 2000/12/EG Artikel 13
(angepasst)

Artikel 16

~~Zweigstellen von in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituten~~

Die Aufnahmemitgliedstaaten dürfen für Zweigstellen von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstituten keine Zulassung sowie kein Dotationskapital verlangen. Die Errichtung und Überwachung dieser Zweigstellen erfolgen gemäß den Artikeln ☒ 22 und 25, Artikel 26 Absätze 1 bis 3, den Artikeln 29 bis 37 und Artikel 40 ☒ ~~17 und 20 Absätze 1 bis 6 sowie den Artikeln 22 und 26.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 14
(angepasst)

Artikel 17

~~Entzug der Zulassung~~

- (1) Die zuständigen Behörden können einem Kreditinstitut die Zulassung nur dann entziehen, wenn das Institut:
- a) von der Zulassung binnen zwölf Monaten keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, daß der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht, oder
 - b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder ~~sonst~~ auf ☒ andere ☒ ordnungswidrige Weise erhalten hat oder
 - c) die an die Zulassung geknüpften Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder
 - d) nicht mehr über ausreichende Eigenmittel verfügt oder nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, bietet oder
 - e) wenn ein anderer in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt.

- (2) Jeder Entzug einer Zulassung ~~☒~~ wird ~~☒ ist zu~~ begründet und den Betroffenen ~~☒ mitgeteilt ☒ mitzuteilen.~~ Der Entzug wird der Kommission gemeldet.
-

↓ 2000/12/EG Artikel 15
(angepasst)

Artikel 18

Bezeichnung

☒ Ungeachtet etwaiger Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Verwendung der Worte «Bank», «Sparkasse» oder anderer Bankbezeichnungen können ~~☒ die~~ Kreditinstitute ~~können~~ für die Ausübung ihrer Tätigkeit ~~☒ im gesamten ☒ in dem Gebiet der Gemeinschaft, ungeachtet der Vorschriften über die Verwendung der Worte «Bank», «Sparkasse» oder anderer im Aufnahmeland bestehender ähnlicher Bezeichnungen~~ denselben Namen verwenden wie in ihrem Sitzland. Besteht die Gefahr einer Verwechslung, so können die Aufnahmeländer der Klarheit wegen einen erläuternden Zusatz zu der Bezeichnung vorschreiben.

↓ 2000/12/EG Artikel 16 Absatz 1
(angepasst)

Artikel 19

~~Qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut~~

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daßss jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, an einem Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu halten, zuvor die zuständigen Behörden unterrichtet und den Betrag dieser Beteiligung mitteilt.

Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu erhöhen, daßss die Schwellen von 20%, 33 % oder 50% der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder ~~daß~~ das Kreditinstitut ihr Tochterunternehmen wird.

Unbeschadet des Absatzes 2 können die zuständigen Behörden binnen einer Frist von höchstens drei Monaten ab der in ☒ den Unterabsätzen 1 und 2 ~~☒ Unterabsatz 1~~ vorgesehenen Unterrichtung Einspruch gegen diese Absicht erheben, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daßss die ☒ betreffende ~~☒ in Unterabsatz 1 genannte~~ Person den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt. Erheben die zuständigen Behörden keinen Einspruch, so können sie einen Termin festsetzen, bis zu dem ☒ diese ☒ ~~die in Unterabsatz 1 genannten~~ Absichten verwirklicht werden müssen.

↓ 2002/87/EG Artikel 29
Nummer 3 (angepasst)

- (2) ☒ Soll ☒ ~~Wird~~ eine Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 von einem Kreditinstitut, einem Versicherungsunternehmen oder einer Wertpapierfirma, das/die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, von dem Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder von einer natürlichen oder juristischen Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, erworben ☒ werden ☒ und würde das ☒ Kreditinstitut ☒ ~~Unternehmen~~, an dem die Beteiligung erworben werden soll, durch diesen Erwerb zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers oder fiel unter seine Kontrolle, so ☒ geht der ☒ ~~muss die~~ Bewertung des Erwerbs ☒ die in Artikel 15 vorgesehene ☒ ~~Gegenstand der vorherigen~~ Konsultation ☒ voraus ☒ gemäß Artikel 12 sein.
-

↓ 2000/12/EG Artikel 16 Absatz 3

Artikel 20

~~(2)~~ Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, ihre an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung aufzugeben, zuvor die zuständigen Behörden unterrichtet und den geplanten Betrag ihrer Beteiligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu senken, daß die Schwellen von 20%, 33% oder 50% der Stimmrechte oder des Kapitals unterschritten werden oder daß das Kreditinstitut nicht mehr ihr Tochterunternehmen ist.

↓ 2000/12/EG Artikel 16 Absätze
4 bis 6 (angepasst)

Artikel 21

- ~~(14)~~ ☒ Erhält ein Kreditinstitut Kenntnis davon, dass aufgrund eines Erwerbs oder einer Veräußerung einer Beteiligung an seinem Kapital die in Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 genannten Schwellen über- oder unterschritten werden, so unterrichtet es die zuständigen Behörden über diesen Erwerb/diese Veräußerung ☒ ~~Die Kreditinstitute unterrichten die zuständigen Behörden über Erwerb oder Abtretung von Kapitalbeteiligungen, aufgrund deren ihre Beteiligung eine der in den Absätzen 1 und 3 genannten Schwellen über- bzw. unterschreitet, sobald sie von dem Erwerb oder der Abtretung Kenntnis erhalten.~~

Ferner unterrichte~~nt~~ ☒ es ☒ ~~sie~~ die ☒ zuständigen ☒ Behörden mindestens einmal jährlich über die Identität der Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Betrag, wie er sich insbesondere aus den anläßlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Pflichten der börsennotierten Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt.

- (25) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daßss, falls der durch die in ☒ Artikel 19 ☒ Absatz 1 genannten Personen ausgeübte Einflußss sich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Instituts auswirken könnte, die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können ~~vor allem~~ einstweilige Verfügungen, Sanktionen für die Institutsleiter oder die Suspendierung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder Gesellschaftern gehalten werden, umfassen.

Ähnliche Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die ihren in ☒ Artikel 19 ☒ Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen. Für den Fall, daßss eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörden erworben wurde, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet der von ihnen zu verhängenden Sanktionen vor, daßss die entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt werden oder daßss die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder für nichtig erklärt werden kann.

- (36) Bei der ☒ Bestimmung einer ☒ ~~Anwendung des Begriffs der~~ qualifizierten Beteiligung und der anderen in diesem Artikel genannten Beteiligungsquoten werden die in Artikel 7 ☒ 92 ☒ der Richtlinie ~~88/627/EWG des Rates~~ ☒ 2001/34/EG ☒ erwähnten Stimmrechte berücksichtigt.

↓ 2000/12/EG Artikel 17
(angepasst)
⇒ neu

Artikel 22

~~Verwaltung und internes Kontrollverfahren~~

- (1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats verlangen, daßss jedes Kreditinstitut über ~~eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie über angemessene interne Kontrollverfahren~~ verfügt. ⇒ eine solide Unternehmenssteuerung verfügt, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung seiner aktuellen und etwaigen künftigen Risiken und angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, zählen. ⇐
- (2) Die in Absatz 1 genannten Regeln, Verfahren und Mechanismen sind umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts angemessen. Sie tragen den in Anhang V festgelegten technischen Kriterien Rechnung.

↓ 2000/12/EG

TITEL III

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FREIE NIEDERLASSUNG UND DEN FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

↓ 2000/12/EG (angepasst)

⊠ ABSCHNITT 1 KREDITINSTITUTE ⊠

↓ 2000/12/EG Artikel 18
(angepasst)

Artikel 23

Kreditinstitute

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die in der Liste im Anhang I aufgeführten Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet gemäß Artikel ⊠ 25, Artikel 26 Absätze 1 bis 3, Artikel 28 Absätze 1 und 2 sowie den Artikeln 29 bis 37 ⊠ ~~20 Absätze 1 bis 6, Artikel 21 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 22~~ sowohl über eine Zweigstelle als auch im Wege des Dienstleistungsverkehrs von jedem Kreditinstitut ausgeübt werden können, das durch die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats zugelassen ist und kontrolliert wird, soweit die betreffenden Tätigkeiten durch die Zulassung abgedeckt sind.

↓ 2000/12/EG (angepasst)

⊠ ABSCHNITT 2 FINANZINSTITUTE ⊠

↓ 2000/12/EG Artikel 19
Absätze 1 und 3 (angepasst)

Artikel 24

Finanzinstitute

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die in der Liste im Anhang I aufgeführten Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet gemäß dem Artikel ⊠ 25, Artikel 26 Absätze 1 bis 3, Artikel 28 Absätze 1 und 2 sowie den Artikeln 29 bis 37 ⊠ ~~20 Absätze 1 bis 6, Artikel 21 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 22~~ sowohl über eine Zweigstelle als auch im Wege des Dienstleistungsverkehrs von jedem Finanzinstitut eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt werden können, das ein Tochterunternehmen eines

Kreditinstituts oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrerer Kreditinstitute ist, dessen Satzung die Ausübung dieser Tätigkeiten gestattet und das alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Das (die) Mutterunternehmen ist (sind) in dem Mitgliedstaat, dessen Recht auf das ☒ Finanzinstitut ☒ ~~Tochterunternehmen~~ Anwendung findet, als Kreditinstitut zugelassen;
- b) die betreffenden Tätigkeiten werden tatsächlich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats ausgeübt;
- c) das (die) Mutterunternehmen hält (halten) mindestens 90% der mit den Anteilen oder Aktien des ☒ Finanzinstituts ☒ ~~Tochterunternehmens~~ verbundenen Stimmrechte;
- d) die Muttergesellschaft(en) muß^{ss} (müssen) gegenüber den zuständigen Behörden die umsichtige Geschäftsführung ☒ des Finanzinstituts ☒ ~~der Tochtergesellschaft~~ glaubhaft machen und sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gesamtschuldnerisch für die von ☒ dem Finanzinstitut ☒ ~~der Tochtergesellschaft~~ eingegangenen Verpflichtungen verbürgen;
- e) das ☒ Finanzinstitut ☒ ~~Tochterunternehmen~~ ist gemäß ~~den Artikeln 52 bis 56~~ ☒ Titel V, Kapitel 4, Abschnitt 1 ☒ insbesondere für die in Frage kommenden Tätigkeiten tatsächlich in die dem (den) Mutterunternehmen auferlegte Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen, und zwar insbesondere hinsichtlich des Solvabilitätskoeffizienten, der Kontrolle der Großkredite und der in Artikel ☒ 120 ☒ ~~51~~ vorgesehenen Begrenzung der Beteiligung.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind; in diesem Fall stellen sie dem ☒ Finanzinstitut ☒ ~~Tochterunternehmen~~ eine Bescheinigung aus, welche der ☒ in den Artikeln 25 und 28 genannten ☒ Mitteilung ~~gemäß Artikel 20 Absätze 1 bis 6 und Artikel 21 Absätze 1 und 2~~ beizufügen ist.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gewährleisten die Aufsicht über das ☒ Finanzinstitut ☒ ~~Tochterunternehmen~~ gemäß Artikel ☒ 10 Absatz 1 und den Artikeln 19 bis 22, 40, 42 bis 52 und 54 ☒ ~~5 Absatz 3 und den Artikeln 16, 17, 26, 28, 29, 30 und 32.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 19 Absatz 6
(angepasst)

- (2) Wenn ☒ ein in Absatz 1 Unterabsatz 1 genanntes ☒ ~~das durch diesen Artikel begünstigte~~ Finanzinstitut eine der festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, setzt der Herkunftsmitgliedstaat die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats hiervon in Kenntnis und fällt die Tätigkeit des betreffenden ☒ Finanzinstituts im ☒ ~~Instituts in dem~~ Aufnahmemitgliedstaat unter ☒ dessen ☒ ~~die~~ Rechtsvorschriften ~~dieses Staates~~.

↓ 2000/12/EG Artikel 19 Absatz 4
(angepasst)

- (3) Die in ☒ den Absätzen 1 und 2 ☒ ~~diesem Artikel~~ genannten Bestimmungen finden auf ~~die~~ Tochterunternehmen ☒ eines Finanzinstituts im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 ☒ entsprechende Anwendung. ~~Insbesondere ist der Begriff «Kreditinstitut» als «Finanzinstitut, das den in Artikel 19 genannten Bedingungen entspricht» und der Begriff «Zulassung» als «Satzung» zu lesen.~~
-

↓ 2000/12/EG Artikel 19
Absätze 5 und 6 (angepasst)

~~Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 2 ist wie folgt zu lesen:~~

~~«Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt ebenfalls die Höhe der Eigenmittel des Tochterfinanzinstituts und die Höhe des konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten von dessen Mutterkreditinstitut mit.»~~

~~Wenn das durch diesen Artikel begünstigte Finanzinstitut eine der festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, setzt der Herkunftsmitgliedstaat die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats hiervon in Kenntnis und fällt die Tätigkeit des betreffenden Instituts in dem Aufnahmemitgliedstaat unter die Rechtsvorschriften dieses Staates.~~

↓ 2000/12/EG (angepasst)

☒ ABSCHNITT 3 AUSÜBUNG DES NIEDERLASSUNGSRECHTS ☒

↓ 2000/12/EG Artikel 20
Absätze 1 und 2 und Absatz 3
Unterabsätze 1 und 2 (angepasst)

Artikel 25

~~Ausübung des Niederlassungsrechtes~~

- (1) Jedes Kreditinstitut, das eine Zweigstelle im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats errichten möchte, teilt dies der zuständigen Behörde ☒ seines ☒ ~~des~~ Herkunftsmitgliedstaats mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daßs ein Kreditinstitut, das eine Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der Mitteilung gemäß Absatz 1 ~~f~~folgendes anzugeben hat:
- a) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet es eine Zweigstelle errichten möchte;

- b) einen Geschäftsplan, in dem insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigstelle angegeben sind;
 - c) die Anschrift, unter der die Unterlagen des Kreditinstituts im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können;
 - d) die Namen ☒ der Personen, die die Geschäftsführung ☒ ~~der verantwortlichen Geschäftsführer~~ der Zweigstelle ☒ übernehmen sollen ☒.
- (3) Sofern die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in Anbetracht des betreffenden Vorhabens keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage des betreffenden Kreditinstituts anzuzweifeln, übermittelt sie die Angaben gemäß Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und teilt dies dem betreffenden ☒ Kreditinstitut ☒ ~~Institut~~ mit.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt ebenfalls die Höhe der Eigenmittel und des Solvabilitätskoeffizienten des Kreditinstituts mit.

↓ 2000/12/EG Artikel 19
Unterabsatz 5 (angepasst)

☒ Abweichend von Unterabsatz 2 teilt ☒ ~~«D»~~ die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ~~teilt~~ ☒ in dem in Artikel 24 genannten Fall ☒ ~~ebenfalls~~ die Höhe der Eigenmittel des ☒ Finanzinstituts ☒ ~~Tochterfinanzinstituts~~ und die Höhe des konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten von dessen Mutterkreditinstitut mit.⇒

↓ 2000/12/EG Artikel 20 Absatz 3
Unterabsatz 3 (angepasst)

- (4) Verweigert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, so nennt sie dem betroffenen ☒ Kreditinstitut ☒ ~~Institut~~ innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür.

Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäußerung können die Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats angerufen werden.

↓ 2000/12/EG Artikel 20
Absätze 4 bis 7 (angepasst)

Artikel 26

- (14) Bevor die Zweigstelle des Kreditinstituts ihre Tätigkeiten aufnimmt, verfügt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ☒ zur Vorbereitung der Beaufsichtigung des Kreditinstituts gemäß Abschnitt 5 und gegebenenfalls zur Angabe der Bedingungen, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat aus Gründen des Allgemeininteresses gelten, nach Eingang

der in Artikel 25 genannten Mitteilung ~~☒~~ über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eingang der in ~~Absatz 3~~ genannten Mitteilung zur Vorbereitung der Beaufsichtigung des Kreditinstituts gemäß Artikel 22 und gegebenenfalls zur Angabe der Bedingungen, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

- (~~25~~) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats oder — bei Nichtäußerung — nach Ablauf der in Absatz ~~14~~ genannten Frist kann die Zweigstelle errichtet werden und ihre Tätigkeiten aufnehmen.
- (~~36~~) Im Fall einer Änderung des Inhalts von gemäß ~~☒~~ Artikel 25 Buchstaben b, c oder d ~~☒ Absatz 2 Buchstaben b), c) und d)~~ übermittelten Angaben teilt das Kreditinstitut den zuständigen Behörden im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit sich die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß ~~☒~~ Artikel 25 ~~☒ Absatz 3~~ und die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz ~~14~~ zu dieser Änderung äußern können.
- (~~47~~) Bei Zweigstellen, die ihre Tätigkeit gemäß den Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats bereits vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen haben, wird vermutet, dass sie Gegenstand des in ~~☒~~ Artikel 25 und in ~~☒~~ den Absätzen 1 ~~☒~~ und 2 ~~☒ bis 5 dieses Artikels~~ vorgesehenen Verfahrens waren. Mit diesem Datum gelten für sie die Vorschriften von Absatz ~~6~~ ~~☒~~ 3 ~~☒ des vorliegenden Artikels~~ und ~~☒~~ des Artikels 23 Abschnitte 2 und 5 sowie des Artikels 43 ~~☒ der Artikel 18, 19, 22 und 29.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 1 Absatz 3
Schlussklausel

Artikel 27

Hat ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet.

↓ 2000/12/EG (angepasst)

~~☒~~ ABSCHNITT 4 AUSÜBUNG DES FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS ~~☒~~

↓ 2000/12/EG Artikel 21
(angepasst)

Artikel 28

~~Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs~~

- (1) Jedes Kreditinstitut, das seine Tätigkeiten erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, teilt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diejenigen in der Liste im Anhang I aufgeführten Tätigkeiten mit, die es ausüben möchte.
- (2) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bringt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die ~~Mitteilung nach~~ ☐ in ☐ Absatz 1 ☐ genannte Mitteilung ☐ innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis.
- (3) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die von dem Kreditinstitut vor dem 1. Januar 1993 erworbenen Rechte zur Erbringung von Dienstleistungen.

↓ 2000/12/EG (angepasst)

**☐ ABSCHNITT 5 BEFUGNISSE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DES
AUFNAHMEMITGLIEDSTAATES ☐**

↓ 2000/12/EC Art. 22(1)
(angepasst)

Artikel 29

~~Befugnisse der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates~~

~~(1)~~ Der Aufnahmemitgliedstaat kann für statistische Zwecke verlangen, daßs jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in seinem Hoheitsgebiet den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die in seinem Hoheitsgebiet getätigten Geschäfte erstattet.

Der Aufnahmemitgliedstaat kann zwecks Ausübung der ihm gemäß Artikel ☐ 41 ☐ ~~27~~ obliegenden Pflichten von den Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen wie von den nationalen Kreditinstituten verlangen.

↓ 2000/12/EG Artikel 22
Absätze 2 bis 4 (angepasst)

Artikel 30

- ~~(1)~~ Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats fest, daßs ein ☐ Kreditinstitut ☐ Institut, das eine Zweigstelle in ihrem Hoheitsgebiet hat oder dort Dienstleistungen erbringt, die Rechtsvorschriften nicht beachtet, die in Anwendung der eine Zuständigkeit der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats beinhaltenden Bestimmungen dieser Richtlinie von diesem Staat erlassen wurden, so fordern die Behörden das betreffende ☐ Kreditinstitut ☐ Institut auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.

- (23) Kommt das ☒ Kreditinstitut ☒ Institut der Aufforderung nicht nach, so setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats treffen unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, damit das betreffende ☒ Kreditinstitut ☒ Institut die vorschriftswidrige Situation beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mitzuteilen.

- (34) Verletzt das ☒ Kreditinstitut ☒ Institut trotz der vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen Maßnahmen — oder wenn sich die betreffenden Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Maßnahmen getroffen hat — weiter die in Absatz 2 ☒ 1 ☒ genannten Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats, so kann dieser nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Maßnahmen ergreifen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann er auch die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten durch dieses ☒ Kreditinstitut ☒ Institut in seinem Hoheitsgebiet untersagen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für diese Maßnahmen erforderlichen Schriftstücke in ihrem Hoheitsgebiet den Kreditinstituten zugestellt werden können.

↓ 2000/12/EG Artikel 22 Absatz 5 (angepasst)

Artikel 31

~~(5)~~ Die ☒ Artikel 29 und 30 ☒ Absätze 1 bis 4 berühren nicht die Befugnis des Aufnahmemitgliedstaats, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Unregelmäßigkeiten in seinem Gebiet zu verhindern oder zu ahnden, die den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, die er aus Gründen des Allgemeininteresses erlassen hat. Dies umfasst auch die Möglichkeit, einem Kreditinstitut die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet zu untersagen.

↓ 2000/12/EG Artikel 22 Absatz 6 (angepasst)

Artikel 32

~~(6)~~ Jede Maßnahme gemäß ☒ Artikel 30 Absätze 2 und 3 oder Artikel 31 ☒ den Absätzen 3, 4 und 5, die Sanktionen und Einschränkungen des Dienstleistungsverkehrs enthält, ist ordnungsgemäß zu begründen und dem betreffenden ☒ Kreditinstitut ☒ Institut mitzuteilen. Gegen jede dieser Maßnahmen können die Gerichte des Mitgliedstaats angerufen werden, von dem sie ergriffen wurden.

↓ 2000/12/EG Artikel 22 Absatz 7 (angepasst)

Artikel 33

~~(7)~~ In dringenden Fällen können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vor der Einleitung des in ☒ Artikel 30 ☒ ~~den Absätzen 2, 3 und 4~~ vorgesehenen Verfahrens die Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Interessen der Einleger, Investoren oder sonstigen Personen, denen Dienstleistungen erbracht werden, notwendig sind. Die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen interessierten Mitgliedstaaten sind von solchen Maßnahmen umgehend zu unterrichten.

Die Kommission kann nach Anhörung der zuständigen Behörden der interessierten Mitgliedstaaten beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

↓ 2000/12/EG Artikel 22 Absatz 8 (angepasst)

Artikel 34

~~(8)~~ Der Aufnahmemitgliedstaat kann in Ausübung der ihm kraft dieser Richtlinie übertragenen Befugnisse geeignete Maßnahmen treffen, um Unregelmäßigkeiten in seinem Hoheitsgebiet zu ahnden oder zu verhindern. Dies umfaßt die Möglichkeit, einem Kreditinstitut die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet zu untersagen.

↓ 2000/12/EG Artikel 22 Absatz 9 (angepasst)

Artikel 35

~~(9)~~ Bei Widerruf der Zulassung werden die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats davon unterrichtet; sie treffen entsprechende Maßnahmen, damit das betreffende ☒ Kreditinstitut ☒ ~~Institut~~ nicht neue Tätigkeiten im Gebiet dieses Mitgliedstaats aufnimmt und die Interessen der Einleger gewahrt werden.

↓ 2000/12/EG Artikel 22 Absatz 10 (angepasst)
--

Artikel 36

~~(10)~~ Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen eine Weigerung gemäß ☒ den Artikeln 25 und 26 ☒ ~~Artikel 20 Absätze 1 bis 6~~ vorliegt oder Maßnahmen nach ☒ Artikel 30 Absatz 3 ☒ ~~Absatz 4 des vorliegenden Artikels~~ getroffen worden sind.

↓ 2000/12/EG Artikel 22 Absatz 11 (angepasst)

Artikel 37

~~(11)~~ Dieser ☒ Abschnitt hindert ☒ ~~Artikel hat nicht zur Folge, daß es~~ Kreditinstituten mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat ~~untersagt ist~~ ☒ nicht daran ☒, ihre Dienstleistungen über alle verfügbaren Kommunikationskanäle im Aufnahmemitgliedstaat anzubieten, vorbehaltlich etwaiger für Form und Inhalt dieser Werbung geltender Bestimmungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

↓ 2000/12/EG

TITEL IV

BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

↓ 2000/12/EG (angepasst)

☒ ABSCHNITT 1 MELDUNG VON DRITTLANDSUNTERNEHMEN UND BEDINGUNGEN DES ZUGANGS ZU DEN MÄRKTEN DIESER LÄNDER ☒

↓ 2000/12/EG Artikel 23 (angepasst)

~~Meldung von Tochterunternehmen von Drittländern und Bedingungen des Zugangs zu den Märkten dieser Länder~~

~~(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Kommission~~

~~a) jede Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt~~

~~b) jeden Erwerb einer Beteiligung an einem Kreditinstitut der Gemeinschaft durch ein solches Mutterunternehmen, durch den dieses Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen desselben wird~~

~~Wird einem direkten oder indirekten Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens oder mehrerer Mutterunternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, die Zulassung erteilt, so ist der Aufbau der Gruppe in der Mitteilung anzugeben, die die zuständigen Behörden gemäß Artikel 11 der Kommission zu machen haben.~~

~~(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle allgemeinen Schwierigkeiten mit, auf die ihre Kreditinstitute bei ihrer Niederlassung oder der Ausübung von Bankgeschäften in einem Drittland stoßen.~~

- ~~(3) Die Kommission erstellt regelmäßig einen Bericht, der die Behandlung von Gemeinschaftskreditinstituten in Drittländern gemäß den Absätzen 4 und 5 bei ihrer Niederlassung und der Ausübung von Bankgeschäften sowie dem Erwerb von Beteiligungen an Kreditinstituten von Drittländern untersucht. Die Kommission übermittelt diese Berichte dem Rat und fügt ihnen gegebenenfalls Vorschläge bei.~~
- ~~(4) Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 3 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland Kreditinstituten der Gemeinschaft nicht einen effektiven Marktzugang gestattet, der demjenigen vergleichbar ist, den die Gemeinschaft den Kreditinstituten dieses Drittlandes gewährt, so kann die Kommission dem Rat Vorschläge unterbreiten, um ein geeignetes Mandat für Verhandlungen mit dem Ziel zu erhalten, für die Kreditinstitute der Gemeinschaft vergleichbare Wettbewerbsmöglichkeiten zu erreichen. Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit.~~
- ~~(5) Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 3 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß Kreditinstitute der Gemeinschaft in einem Drittland keine Inländerbehandlung erfahren, ihnen also nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten geboten werden wie inländischen Kreditinstituten, und daß die Bedingungen für einen effektiven Marktzugang nicht gegeben sind, so kann die Kommission Verhandlungen zur Beseitigung der Diskriminierung aufnehmen.~~
- ~~(6) Im Fall des Unterabsatzes 1 kann nach dem Verfahren des Artikels 60 Absatz 2 zusätzlich zur Einleitung der Verhandlungen jederzeit beschlossen werden, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihre Entscheidungen über zum Zeitpunkt des Beschlusses eingereichte oder künftige Anträge auf Zulassung und über den Erwerb von Beteiligungen direkter oder indirekter dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegender Mutterunternehmen beschränken oder aussetzen müssen. Die Laufzeit der betreffenden Maßnahmen darf drei Monate nicht überschreiten.~~
- ~~Vor Ablauf dieser Frist von drei Monaten kann der Rat anhand der Verhandlungsergebnisse auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Fortführung der Maßnahmen beschließen.~~
- ~~(6) Trifft die Kommission eine Feststellung im Sinne des Absatzes 4 oder 5, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen folgendes mit:~~
- ~~(a) jeden Antrag auf Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit mindestens einem Mutterunternehmen, das dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegt;~~
- ~~(b) jede ihnen nach Artikel 16 gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einem Gemeinschaftskreditinstitut durch ein solches Unternehmen, dessen Tochterunternehmen das Gemeinschaftskreditinstitut durch den Erwerb würde.~~
- ~~Diese Mitteilungspflicht besteht nicht mehr, sobald mit dem in Absatz 4 oder 5 genannten Drittland ein Abkommen geschlossen wurde bzw. wenn die in Absatz 5 Unterabsatz 2 oder 3 genannten Maßnahmen nicht mehr zur Anwendung kommen.~~
- ~~(7) Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sein, die sich aus zwei oder mehrseitigen~~

~~internationalen Abkommen über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten von Kreditinstituten ergeben.~~

~~2000/12/EG Artikel 24
(angepasst)
→₁ Richtlinie 2004/xx/EG
Artikel 3 Nummer 7~~

Artikel 38

~~Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft~~

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden auf Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft für die Aufnahme und die Ausübung ihrer Tätigkeit keine Bestimmungen an, welche diese Zweigstellen günstiger stellen würden als die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in der Gemeinschaft.
- (2) Die zuständigen Behörden teilen der Kommission und dem →₁ Europäischen Bankenausschuss ◀ die Zulassung von Zweigstellen mit, die sie den Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft erteilen.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Gemeinschaft in Abkommen, die ~~in Übereinstimmung mit dem Vertrag~~ mit einem oder mehreren Drittländern geschlossen werden, die Anwendung von Bestimmungen vereinbaren, die ~~unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit~~ den Zweigstellen eines ☒ Kreditinstituts ☒ Instituts mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft die gleiche Behandlung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft einräumen.
-

↓ neu

ABSCHNITT 2

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN VON DRITTLÄNDERN IM BEREICH DER BEAUFSICHTIGUNG AUF KONSOLIDierter BASIS

↓ 2000/12/EG Artikel 25
(angepasst)

Artikel 39

- (1) Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aufgrund eigener Initiative dem Rat Vorschläge unterbreiten, um mit einem oder mehreren Drittländern ☒ für nachstehende Kreditinstitute ☒ Abkommen über die Einzelheiten der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auszuhandeln:
- a) für Kreditinstitute, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in Drittländern haben, und

b) ~~für~~ Kreditinstitute mit Sitz in einem Drittland, deren Mutterunternehmen ein Kreditinstitut oder eine Finanz-~~HH~~holdinggesellschaft mit Sitz in der Gemeinschaft ist.

(2) In den Abkommen gemäß Absatz I soll insbesondere sichergestellt werden,

a) ~~daßs~~ ~~einerseits~~ die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Informationen erhalten können, die erforderlich sind, um Kreditinstitute oder Finanz-~~HH~~holdinggesellschaften, die innerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind und außerhalb der Gemeinschaft eine Tochtergesellschaft in Form eines Kredit- oder Finanzinstituts haben oder an solchen Kredit- und Finanzinstituten eine Beteiligung halten, auf der Basis der konsolidierten Finanzlage zu beaufsichtigen, ~~und~~

b) ~~daßs~~ ~~andererseits~~ die zuständigen Behörden von Drittländern die Informationen erhalten können, die erforderlich sind, um Muttergesellschaften mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet zu beaufsichtigen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tochtergesellschaft in Form eines Kreditinstituts oder eines Finanzinstituts haben oder Beteiligungen an solchen Kredit- oder Finanzinstituten halten.

↓ Richtlinie 2004/xx/EG Artikel 3 Nummer 8

(3) Unbeschadet Artikel 300 Absatz 1 und Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft kann die Kommission mit Unterstützung des Europäischen Bankenausschusses das Ergebnis der nach Absatz 1 geführten Verhandlungen sowie die sich daraus ergebende Lage prüfen.

↓ 2000/12/EG

TITEL V

↓ 2000/12/EG
⇒ neu

GRUNDSÄTZE UND TECHNISCHE INSTRUMENTE ☒ FÜR DIE ☒ ~~DER~~ BANKENAUF SICHT ⇒ UND DIE OFFENLEGUNG ⇐

↓ 2000/12/EG

KAPITEL 1

GRUNDSÄTZE DER BANKENAUF SICHT

↓ neu

ABSCHNITT 1

BEFUGNISSE VON HERKUNFTS- UND AUFNAHMEMITGLIEDSTAAT

↓ 2000/12/EG Artikel 26
(angepasst)

Artikel 40

~~Kontrollbefugnis des Herkunftsmitgliedstaats~~

- (1) Die Bankenaufsicht über ein Kreditinstitut einschließlich der Tätigkeiten, die es gemäß den Artikeln ~~18 und 19~~ ☒ 23 und 24 ☒ ausübt, obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats; die Bestimmungen dieser Richtlinie, die eine Zuständigkeit der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats vorsehen, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Absatz 1 steht einer Aufsicht auf konsolidierter Basis kraft dieser Richtlinie nicht entgegen.

↓ 2000/12/EG Artikel 27 (angepasst)
--

Artikel 41

~~Zuständigkeiten des Aufnahmemitgliedstaates~~

Bis zur weiteren Koordinierung bleibt der Aufnahmemitgliedstaat in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit der Überwachung der Liquidität der Zweigniederlassung eines Kreditinstituts beauftragt.

Unbeschadet der für die Stärkung des europäischen Währungssystems erforderlichen Maßnahmen behält der Aufnahmemitgliedstaat die volle Zuständigkeit für die Maßnahmen zur Durchführung seiner Währungspolitik.

Diese Maßnahmen dürfen keine diskriminierende oder restriktive Behandlung aufgrund der Zulassung des Kreditinstituts in einem anderen Mitgliedstaat enthalten.

↓ 2000/12/EG Artikel 28 (angepasst)
--

Artikel 42

~~Zusammenarbeit im Bereich der Überwachung~~

Bei der Überwachung der Tätigkeit der Kreditinstitute, die insbesondere durch die Errichtung von Zweigstellen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als ihrem Sitzland Geschäfte betreiben, arbeiten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten eng zusammen. Sie teilen einander alle Informationen über die Leitung, die Verwaltung und die Eigentumsverhältnisse mit, welche die Aufsicht über die Kreditinstitute und die Prüfung der Voraussetzungen für ihre Zulassung betreffen, sowie alle Informationen, die geeignet sind, die Aufsicht über diese Institute, insbesondere in ~~Bezug auf Liquidität, Solvenz, Einlagensicherheit und Begrenzung von Großkrediten, verwaltungsmäßige und buchhalterische Organisation~~ ☒ Organisation von Verwaltung und Rechnungslegung ☒ und interne Kontrolle zu erleichtern.

↓ 2000/12/EG Artikel 29 (angepasst)
--

Artikel 43

~~Prüfung vor Ort von in einem anderen Mitgliedstaat errichteten Zweigniederlassungen~~

- (1) Die Aufnahmemitgliedstaaten sehen vor, ~~daß~~ falls im Fall eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts, das seine Tätigkeit über eine Zweigniederlassung ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats — nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörden des

Aufnahmemitgliedstaats — selbst oder durch ihre Beauftragten die Prüfung der in Artikel ~~☒~~ 42 ~~☒~~ ~~28~~ genannten Informationen vor Ort vornehmen können.

- (2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitglieds können für die Prüfung der Zweigniederlassungen auch auf eines der anderen in Artikel ~~☒~~ 141 ~~☒~~ ~~56 Absatz 7~~ vorgesehenen Verfahren zurückgreifen.
- (3) ~~Der vorliegende Artikel berührt nicht ☒~~ Von den Absätzen 1 und 2 unberührt bleibt ~~☒~~ das Recht der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, in Ausübung der ihnen aufgrund dieser Richtlinie obliegenden Aufgaben vor Ort Prüfungen von in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Zweigniederlassungen vorzunehmen.

↓ 2000/12/EC (angepasst)

~~☒~~ ABSCHNITT 2 INFORMATIONSAUSTAUSCH UND BERUFSGEHEIMNIS ~~☒~~

↓ 2000/12/EG Artikel 30
Absätze 1 bis 3 (angepasst)

Artikel 44

~~Informationsaustausch und Berufsgeheimnis~~

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daßss alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen.

~~☒~~ Das heißt ~~☒~~ ~~Dieses Berufsgeheimnis hat zum Inhalt, daßss~~ vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in zusammengefaßster oder allgemeiner Form, so daßss die einzelnen Institute nicht zu erkennen sind; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

In Fällen, in denen für ein Kreditinstitut durch Gerichtsbeschlußss das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet worden ist, können jedoch vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Versuchen zur Rettung des Kreditinstituts beteiligt sind, in zivilgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

- (2) Absatz 1 steht dem Informationsaustausch der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie sowie anderen für die Kreditinstitute geltenden Richtlinien nicht entgegen. Die Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis gemäß Absatz 1.

Artikel 45

~~(4)~~ Eine ~~die~~ zuständige Behörde, die aufgrund ~~des~~ des Artikels 44 ~~der Absätze 1 und 2~~ vertrauliche Informationen erhält, darf diese ~~nur~~ im Rahmen ~~der Durchführung~~ ihrer Aufgaben ~~und~~ ~~nur~~ für folgende Zwecke verwenden:

a) zur Prüfung der Zulassungsbedingungen für Kreditinstitute und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung auf der Basis des einzelnen Instituts und auf konsolidierter Basis, insbesondere hinsichtlich der Liquidität, der Solvenz, der Großkredite, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrolle, ~~oder~~

b) zur Verhängung von Sanktionen, ~~oder~~

c) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörde, ~~oder~~

d) im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund von Artikel ~~22~~ ~~55~~ oder aufgrund besonderer Bestimmungen, die in dieser Richtlinie sowie in anderen auf dem Gebiet der Kreditinstitute erlassenen Richtlinien vorgesehen sind, eingeleitet werden.

Artikel 46

~~(3)~~ Die Mitgliedstaaten können mit den zuständigen Behörden von Drittländern oder mit Drittlandsbehörden oder -stellen im Sinne ~~der Definition der Absätze 5 und 6~~ von Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 ~~Kooperationsvereinbarungen~~ zum Austausch von Informationen nur treffen, ~~wenn~~ ~~sofern~~ der Schutz der mitgeteilten Informationen durch das Berufsgeheimnis mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Dieser Informationsaustausch ~~muß~~ der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben der genannten Behörden oder Stellen dienen.

Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Artikel 47

~~(5) Die Absätze 1 und 4~~ ☒ Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 45 ☒ stehen einem Informationsaustausch der zuständigen Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats — wenn es dort mehrere zuständige Behörden gibt — oder zwischen den Mitgliedstaaten ☒ und den im Folgenden genannten Stellen ☒ nicht entgegen, ~~und zwar~~ ☒ wenn dieser im Rahmen der ihnen übertragenen Aufsichtsfunktionen stattfindet. ☒

a) ☒ Stellen, die ☒ ~~mit den~~ im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung anderer Finanzinstitute und der Versicherungsgesellschaften betrauten ☒ sind, ☒ ~~Stellen~~ sowie ☒ die ☒ ~~mit den~~ mit der Überwachung der Finanzmärkte betrauten Stellen;

b) ~~mit den~~ Organen, die bei der Liquidation oder dem Konkurs von Kreditinstituten oder ähnlichen Verfahren befaßt werden;

c) ~~mit den~~ ☒ Personen, die ☒ mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des betreffenden Kreditinstituts und der sonstigen Finanzinstitute betrauten Personen ☒ sind ☒, ~~damit sie den ihnen übertragenen Kontrollaufgaben nachkommen können;~~

~~des weiteren stehen diese Absätze dem nicht entgegen, daß an~~ ☒ Auch einer Übermittlung der Informationen, die ☒ die mit der Führung der Einlagensicherungssysteme betrauten Stellen ~~Informationen übermittelt werden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen~~ ☒, stehen sie nicht entgegen ☒.

☒ In beiden Fällen fallen die ☒ ~~Die den genannten Behörden, Stellen und Personen~~ übermittelten Informationen ~~fallen~~ unter das Berufsgeheimnis nach ~~Absatz 1~~ ☒ Artikel 44 Absatz 1 ☒.

Artikel 48

~~(16)~~ Ungeachtet der ☒ Artikel 44 bis 46 ☒ ~~Absätze 1 bis 4~~ können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch ~~zulassen~~ zwischen den zuständigen Behörden und ☒ folgenden Stellen zulassen: ☒

a) den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Organe, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Kreditunternehmen oder ähnlichen Verfahren befaßt werden, obliegt, ~~oder~~

b) den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, obliegt.

☒ In diesen Fällen schreiben ☒ ~~Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen~~ zumindest ☒ die Einhaltung ☒ ~~daß~~ folgender Bedingungen ☒ vor ☒ ~~erfüllt werden~~:

a) Die Informationen ☒ müssen ☒ ~~sind~~ zur Erfüllung der Beaufsichtigungsaufgabe nach Unterabsatz 1 bestimmt ☒ sein ☒ ~~;~~

b) Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen ☒ müssen ☒ ~~fallen~~ unter das Berufsgeheimnis nach ☒ Artikel 44 Absatz 1 ☒ ~~Absatz 1~~ ~~;~~

c) Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörde zugestimmt hat.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.

(27) Ungeachtet der ☒ Artikel 44 bis 46 ☒ ~~Absätze 1 bis 4~~ können die Mitgliedstaaten zur Stärkung des Finanzsystems und zur Wahrung seiner Integrität den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und den kraft Gesetzes für die Aufdeckung und Aufklärung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht zuständigen Behörden oder Organen zulassen.

☒ In diesen Fällen schreiben ☒ ~~Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen~~ zumindest ☒ die Einhaltung ☒ ~~daß~~ folgender Bedingungen ☒ vor ☒ ~~erfüllt werden~~:

a) Die Informationen sind zur Erfüllung der Aufgabe nach Unterabsatz 1 bestimmt ~~;~~

b) Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach ☒ Artikel 44 Absatz 1 ☒ ~~Absatz 1~~ ~~;~~

c) Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörde zugestimmt hat.

Wenn in einem Mitgliedstaat die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe bei der ihnen übertragenen Aufdeckung oder Aufklärung von Verstößen besonders befähigte und entsprechend beauftragte Personen hinzuziehen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, so kann die in Unterabsatz 1 vorgesehene Möglichkeit des Austausches von Informationen unter den in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen auf die betreffenden Personen ausgedehnt werden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes ☒ 3 ☒ ~~2-dritter Gedankenstrich~~ teilen die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe den zuständigen Behörden, die die Informationen erteilt haben, mit, an welche Personen die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen und welches deren genaue Aufgabe ist.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ☒ und den anderen Mitgliedstaaten ☒ mit, welche Behörden oder Organe Informationen gemäß diesem ☒ Artikel ☒ Absatz erhalten dürfen.

Die Kommission ☒ erstellt ☒ ~~erteilt vor dem 31. Dezember 2000~~ einen Bericht über die Anwendung dieses ☒ Artikels ☒ Absatzes.

↓ 2000/12/EG Artikel 30 Absatz 8
(angepasst)

Artikel 49

~~(8)~~ Dieser ☒ Abschnitt hindert ☒ ~~Artikel steht weder dem entgegen, daß~~ die zuständigen Behörden ☒ nicht daran, den nachstehend genannten Stellen für die Zwecke ihrer Aufgaben Informationen zu übermitteln: ☒

a) ~~den~~ Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden;

b) gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind;

~~zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen übermitteln, noch daß~~ Auch hindert er ☒ diese Behörden oder Einrichtungen ☒ nicht daran, ☒ den zuständigen Behörden die Informationen übermitteln, die diese für ☒ die ☒ Zwecke des ☒ Artikels 45 ☒ Absatzes 4 benötigen.

Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach ~~diesem~~ Artikel ☒ 44 Absatz 1 ☒.

↓ 2000/12/EG Artikel 30 Absatz 9
Unterabsätze 1 und 2 (angepasst)

Artikel 50

~~(9) Ferner~~ ☒ Unbeschadet des Artikels 44 Absatz 1 und des Artikels 45 ☒ können die Mitgliedstaaten ~~ungeachtet der Absätze 1 und 4~~ durch Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer Zentralbehörden, die für die Rechtsvorschriften über die Überwachung der Kreditinstitute, der Finanzinstitute, der Wertpapierdienstleistungen und der Versicherungsgesellschaften zuständig sind, sowie an die von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren gestatten.

Diese Informationen können jedoch nur geliefert werden, wenn sich dies aus Gründen der Bankaufsicht als erforderlich erweist.

↓ 2000/12/EG Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 3 (angepasst)

Artikel 51

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Informationen, die sie aufgrund ☐ von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 47 ☐ ~~der Absätze 2 und 5~~ oder im Wege der in Artikel ☐ 43 ☐ ~~29~~ Absätze 1 und 2 genannten Prüfungen vor Ort erlangen, nicht Gegenstand der ☐ in diesem Artikel ☐ ~~im vorliegenden Absatz~~ genannten Weitergabe sein dürfen, es sei denn, das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörde, die die Informationen erteilt hat, oder der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Überprüfung vor Ort durchgeführt worden ist, liegt vor.

↓ 2000/12/EG Artikel 30 Absatz 10 (angepasst)
--

Artikel 52

~~(10)~~ Dieser ☐ Abschnitt ☐ ~~Artikel steht dem nicht entgegen, daß~~ ☐ hindert ☐ die zuständigen Behörden ☐ nicht daran, die in den Artikeln 44 bis 46 genannten ☐ Informationen ~~gemäß den Absätzen 1 bis 4~~ einer Clearingstelle oder einer ähnlichen, gesetzlich ☐ für die Erbringung von Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen auf einem der Märkte ihres Mitgliedstaats ☐ anerkannten Stelle ☐ zu ☐ übermitteln, ~~um Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen auf einem der Märkte ihres Mitgliedstaats sicherzustellen,~~ sofern diese Informationen ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen im Fall von Verstößen — oder auch nur möglichen Verstößen — der Marktteilnehmer sicherzustellen. Die in diesem Rahmen übermittelten Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach ☐ Artikel 44 ☐ Absatz 1.

Die Mitgliedstaaten tragen jedoch dafür Sorge, daß die gemäß ☐ Artikel 44 ☐ Absatz 2 erhaltenen Informationen in dem im vorliegenden ☐ Artikel ☐ ~~Absatz~~ genannten Fall nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, weitergegeben werden dürfen.

↓ neu

ABSCHNITT 3

PFLICHTEN DER PERSONEN, DIE MIT DER GESETZLICHEN KONTROLLE DER JAHRES- UND KONSOLIDIERTEN ABSCHLÜSSE BETRAUT SIND

Artikel 53

~~Verpflichtungen der Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der jährlichen und konsolidierten Rechnungslegung betraut sind~~

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen zumindest vor, daß ~~a)~~ jede gemäß der ☒ Achten ☒ Richtlinie (84/253/EWG) des Rates²⁶ zugelassene Person, die bei einem Kreditinstitut die in Artikel 51 der ☒ Vierten ☒ Richtlinie (78/660/EWG) des Rates²⁷, in Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG ☒ des Rates ☒ oder in Artikel 31 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates²⁸ beschriebenen Aufgaben oder andere gesetzliche Aufgaben erfüllt, die Verpflichtung hat, den zuständigen Behörden unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen, die dieses ☒ Kreditinstitut ☒ ~~Institut~~ betreffen, zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die
- a) eine Verletzung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellen können, welche die Zulassungsbedingungen regeln oder im ~~b)~~ Besonderen für die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute gelten, oder;
 - b) die Fortsetzung der Tätigkeit des Kreditinstituts beeinträchtigen können oder;
 - c) die Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemäßer Rechnungslegung oder Vorbehalte nach sich ziehen können.
- ☒ Die Mitgliedstaaten sehen zumindest vor, daß ☒ ~~b)~~ die betreffende Person auch zur Meldung ☒ sämtlicher ☒ ~~der~~ Tatsachen ☒ oder ☒ ~~und~~ Entscheidungen verpflichtet ist, von denen sie ☒ bei Wahrnehmung ☒ ~~im Rahmen~~ einer ☒ der in Unterabsatz 1 genannten ☒ Aufgaben ~~im Sinne von Buchstabe a)~~ ☒ in einem Unternehmen ☒ Kenntnis erhält, ~~die sie bei einem Unternehmen mit sich aus einem ☒ das aufgrund eines ☒ Kontrollverhältnisses mit sich aus einem ergebenden engen Verpflichtungen zu dem Kreditinstitut erfüllt, bei dem sie ☒ diese ☒ die vorgenannte Aufgabe wahrnimmt ☒, in enger Verbindung steht ☒.~~
- (2) Machen die gemäß der Richtlinie 84/253/EWG zugelassenen Personen den zuständigen Behörden in gutem Glauben Mitteilung über die in Absatz 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für diese Personen keinerlei nachteilige Folgen nach sich.

²⁶ ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.

²⁷ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/60/EG (ABl. L 62 vom 26.6.1999, S. 65).

²⁸ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

↓ 2000/12/EG (angepasst)

⊗ ABSCHNITT 4 SANKTIONSBEFUGNIS UND RECHT AUF EINLEGUNG VON RECHTSMITTELN ⊗

↓ 2000/12/EG Artikel 32
(angepasst)

Artikel 54

~~Sanktionsbefugnis der zuständigen Behörden~~

Unbeschadet des Verfahrens zum Entzug der Zulassung und der strafrechtlichen Bestimmungen sehen die Mitgliedstaaten vor, daß ihre zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Kontrolle oder der Ausübung der Tätigkeit gegen die Kreditinstitute oder ihre verantwortlichen Geschäftsführer Sanktionen verhängen oder Maßnahmen ergreifen können, damit die festgestellten Verstöße abgestellt oder ihre Ursachen beseitigt werden.

↓ 2000/12/EG Artikel 33
(angepasst)

Artikel 55

~~Einlegung von Rechtsmitteln~~

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß gegen Entscheidungen, die gegenüber einem Kreditinstitut in Anwendung der gemäß der vorliegenden Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, Rechtsmittel eingelegt werden können; dies gilt auch für den Fall, daß über einen Zulassungsantrag, der alle aufgrund der geltenden Vorschriften erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden wird.

↓ 2000/28/EG Artikel 1 Nummer
2 (angepasst)

~~*Artikel 33a*~~

~~Artikel 3 der Richtlinie 2000/46/EG findet auf Kreditinstitute Anwendung.~~

KAPITEL 2

TECHNISCHE INSTRUMENTE DER BANKENAUF SICHT

ABSCHNITT 1

EIGENMITTEL

↓ 2000/12/EG Artikel 34 Absatz 1
(angepasst)

Artikel 56

~~Allgemeine Grundsätze~~

~~(1)~~ Wenn ein Mitgliedstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder hoheitliche Maßnahmen zur Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Bankaufsicht zur Überwachung eines bereits tätigen Kreditinstituts Bestimmungen trifft, in denen er einen Eigenmittelbegriff verwendet oder sich auf einen solchen Begriff bezieht, so bringt er den dabei verwendeten oder in Bezug genommenen Eigenmittelbegriff mit demjenigen Begriff der Eigenmittel in Übereinstimmung, der in den ~~☒~~ Artikeln 57 bis 61 und 63 bis 66 ~~☒~~ Absätzen 2, 3 und 4 und in den Artikeln 35 bis 38 definiert ist.

↓ 2000/12/EG Artikel 34 Absatz 2
Unterabsatz 1 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 57

Vorbehaltlich der Beschränkungen nach Artikel ~~38~~ ~~☒~~ 66 ~~☒~~ umfassen die nicht konsolidierten Eigenmittel der Kreditinstitute die nachstehend aufgeführten Bestandteile:

- 1a) das eingezahlte Kapital im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie 86/635/EWG, zuzüglich des Emissionsagiokontos, jedoch unter Ausschluß ss der kumulativen Vorzugsaktien;
- 2b) die Rücklagen im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 86/635/EWG sowie die unter Zuweisung des endgültigen Ergebnisses vorgetragenen Ergebnisse: ~~Die Mitgliedstaaten können die Berücksichtigung von Zwischengewinnen vor dem endgültigen Beschluß nur dann genehmigen, wenn diese Gewinne von für die Buchprüfung zuständigen Personen überprüft wurden und wenn gegenüber den zuständigen Behörden hinreichend nachgewiesen wurde, daß es sich dabei~~

~~um den gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 86/635/EWG ermittelten Nettobetrag nach Abzug aller vorhersehbaren Abgaben und der Dividenden handelt;~~

- 3c) den Fonds für allgemeine Bankrisiken im Sinne des Artikels 38 der Richtlinie 86/635/EWG;
- 4d) die Neubewertungsrücklagen im Sinne des Artikels 33 der Richtlinie 78/660/EWG;
- 5e) die Wertberichtigungen im Sinne des Artikels 37 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG;
- 6f) die sonstigen Bestandteile im Sinne des Artikels ~~35~~ ☒ 63 ☒.
- 7g) die Haftsummen der Mitglieder genossenschaftlicher Kreditinstitute und die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer bestimmter Institute, die die Form von Fonds haben, im Sinne des Artikels ~~36~~ ☒ 64 ☒ Absatz 1;
- 8h) die kumulativen Vorzugsaktien mit fester Laufzeit sowie die nachrangigen Darlehen im Sinne des Artikels ~~36~~ ☒ 64 ☒ Absatz 3.

Folgende Posten sind gemäß Artikel ~~38~~ ☒ 66 ☒ abzuziehen:

- 9i) der Bestand des Kreditinstituts an eigenen Aktien zum Buchwert;
- 10j) immaterielle Anlagewerte im Sinne des Artikels 4 (Aktiva) Nummer 9 der Richtlinie 86/635/EWG;
- 11k) materielle negative Ergebnisse im laufenden Geschäftsjahr;

↓ 2002/87/EG Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe a (angepasst)
--

- 12l) Beteiligungen an anderen Kreditinstituten und Finanzinstituten von mehr als 10 v. H. ihres Kapitals;
- 13m) nachrangige Forderungen und Kapitalbestandteile im Sinne des Artikels ~~35~~ ☒ 63 ☒ und des Artikels ~~36~~ ☒ 64 ☒ Absatz 3, die das Kreditinstitut an anderen Kreditinstituten und Finanzinstituten an deren Kapital es zu jeweils mehr als 10 v. H. beteiligt ist, hält;
- 14n) Beteiligungen an anderen Kreditinstituten und Finanzinstituten von höchstens 10 v. H. ihres Kapitals sowie nachrangige Forderungen und Kapitalbestandteile im Sinne des Artikels ~~35~~ ☒ 63 ☒ und des Artikels ~~36~~ ☒ 64 ☒ Absatz 3, die das Kreditinstitut an anderen als den in diesem Unterabsatz ~~unter den Nummern 12 und 13~~ genannten Kreditinstituten und Finanzinstituten hält, sofern diese Beteiligungen, nachrangigen Forderungen und Kapitalbestandteile zusammengenommen 10 v. H. der Eigenmittel des Kreditinstituts übersteigen, die vor Abzug der unter den ☒ Buchstaben l bis p ☒ ~~Nummern 12 bis 16 dieses Unterabsatzes~~ genannten Bestandteile berechnet wurden;

~~o15)~~ Beteiligungen im Sinne des Artikels ~~⊗~~ 4 Nummer 10 ~~⊗~~ ~~1 Nummer 9~~ des Kreditinstituts an;

- i) Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 6 der ~~⊗~~ Ersten ~~⊗~~ Richtlinie (73/239/EWG) ~~⊗~~ des Rates²⁹ ~~⊗~~, des Artikels 6 der ~~⊗~~ Ersten ~~⊗~~ Richtlinie (79/267/EWG) ~~⊗~~ des Rates³⁰ ~~⊗~~ oder des Artikels 1 Buchstabe b) der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹,
- ii) Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c) der Richtlinie 98/78/EG,
- iii) ~~Versicherungsh-~~Holdinggesellschaften im Sinne des Artikels 1 Buchstabe i) der Richtlinie 98/78/EG;

~~p16)~~ die folgenden Posten des Kreditinstituts in Bezug auf die unter ~~⊗~~ Buchstabe o ~~⊗~~ ~~Nummer 15~~ genannten Unternehmen, an denen es eine Beteiligung hält:

- i) Kapitalbestandteile im Sinne des Artikels 16 Absatz 3 der Richtlinie 73/239/EWG,
- ii) Kapitalbestandteile im Sinne des Artikels 18 Absatz 3 der Richtlinie 79/267/EWG.

↓ neu

- q) Bei Kreditinstituten, die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Abschnitt 3 Unterabsatz 2 ermitteln, die Beträge, die bei der Berechnung nach Anhang VII Teil 1 Nummer 34 in Abzug gebracht werden, sowie die erwarteten Verlustbeträge, die sich aus der Berechnung nach Anhang VII Teil 1 Nummern 30 und 31 ergeben;
- r) Der nach Anhang IX Teil 4 ermittelte Forderungsbetrag von Verbriefungspositionen, die gemäß Anhang IX Teil 4 mit einem Risikogewicht von 1250% angesetzt werden.

↓ 2000/12/EG Artikel 34 Absatz 2
Nummer 2, letzter Satz (angepasst)
⇒ neu

~~⊗~~ Für die Zwecke des Buchstaben b können ~~⊗~~ ~~Die~~ Mitgliedstaaten ~~können~~ die Berücksichtigung von Zwischengewinnen vor dem endgültigen Beschluß~~ss~~ nur dann genehmigen, wenn diese Gewinne von für die Buchprüfung zuständigen Personen überprüft wurden und wenn gegenüber den zuständigen Behörden hinreichend nachgewiesen wurde, daß~~ss~~ es sich dabei um den gemäß den Grundsätzen der

²⁹ ~~⊗~~ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3. ~~⊗~~

³⁰ ~~⊗~~ ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1. ~~⊗~~

³¹ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1.

Richtlinie 86/635/EWG ermittelten Nettobetrag nach Abzug aller vorhersehbaren Abgaben und der Dividenden handelt.

⇒ Bei einem Kreditinstitut, das der Originator einer Verbriefung ist, sind die Nettogewinne aus der Kapitalisierung der künftigen Erträge der verbrieften Forderungen, die die Bonität von Verbriefungspositionen verbessern, von dem unter Buchstabe b genannten Kapitalbestandteil ausgenommen. ⇐

↓ 2002/87/EG Artikel 29
Nummer 4 Buchstabe b
(angepasst)

Artikel 58

Werden vorübergehend Anteile eines anderen Kreditinstituts, Finanzinstituts, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder einer anderen Versicherungsholdinggesellschaft gehalten, um das betreffende Unternehmen zwecks Sanierung und Rettung finanziell zu stützen, so kann die zuständige Behörde von einer Anwendung der Bestimmungen über den Abzug gemäß den ☒ Buchstaben l bis p ☒ ~~Nummern 12 bis 16~~ absehen.

Artikel 59

Alternativ zum Abzug der unter den ☒ Buchstaben o bis p ☒ ~~Nummern 15 und 16~~ genannten Kapitalbestandteile können die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten gestatten, die in Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG genannten Methoden 1, 2 oder 3 entsprechend anzuwenden. Die Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) darf nur angewandt werden, wenn die zuständige Behörde sich davon überzeugt hat, dass Umfang und Niveau des integrierten Managements und der internen Kontrollen in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen zufrieden stellend ist. Die gewählte Methode ist auf Dauer einheitlich anzuwenden.

Artikel 60

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Kreditinstitute, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Kapitel ☒ 4, Abschnitt 1 ☒ ~~3~~ oder der zusätzlichen Beaufsichtigung nach der Richtlinie 2002/87/EG unterliegen, bei der Berechnung der Eigenmittel des einzelnen Kreditunternehmens die Posten gemäß den ☒ Buchstaben l bis p ☒ ~~Nummern 12 bis 16~~ in Bezug auf Kreditinstitute, Finanzinstitute, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften nicht in Abzug bringen müssen, wenn diese Unternehmen in den Konsolidierungskreis einbezogen sind oder einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen.

Diese Bestimmung gilt für alle durch Rechtsakte der Gemeinschaft harmonisierten Aufsichtsregeln.

↓ 2000/12/EG Artikel 34 Absatz 3 (angepasst)

Artikel 61

~~(2) Der Eigenmittelbegriff nach ☒ Artikel 57 Buchstaben a bis h ☒ Absatz 2 Nummern 1 bis 8 umfaßt eine Höchstzahl von Bestandteilen und Beträgen. Den Mitgliedstaaten wird anheimgestellt, ob sie diese Bestandteile verwenden, niedrigere Obergrenzen festlegen oder andere als die in Absatz 2 Nummern 9 bis 13 ☒ Artikel 57 Buchstaben i bis r ☒ aufgeführten Bestandteile abziehen wollen. Sie sind allerdings gehalten, im Hinblick auf eine gemeinsame Definition der Eigenmittel eine stärkere Konvergenz anzustreben.~~

~~Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 1. Januar 1996 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und der Artikel 35 bis 39, gegebenenfalls mit von ihr als erforderlich erachteten Änderungsvorschlägen, vor. Spätestens bis zum 1. Januar 1998 prüfen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrages und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erneut die Definition der Eigenmittel, damit die gemeinsame Definition einheitlich angewendet wird.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 34 Absatz 4 (angepasst)

~~(4) Die in ☒ Artikel 57 Buchstaben a bis e ☒ Absatz 2 unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Bestandteile müssen dem Kreditinstitut uneingeschränkt und sogleich für die Risiko- und Verlustdeckung zur Verfügung stehen, sobald sich die betreffenden Risiken oder Verluste ergeben. Ihr Betrag muß im Zeitpunkt seiner Berechnung frei von jeder vorhersehbaren Steuerschuld sein oder angepaßt werden, sofern die betreffenden Steuern den Betrag verringern, bis zu dem die genannten Bestandteile für die Risiko- oder Verlustdeckung verwandt werden können.~~

↓ neu

Artikel 62

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission über ihre Fortschritte im Hinblick auf die Festlegung einer gemeinsamen Eigenmitteldefinition. Ausgehend von diesen Berichten legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bei Bedarf, spätestens jedoch bis Januar 2009 einen Vorschlag zur Änderung dieses Artikels und der Artikel 35 bis 39 vor.

↓ 2000/12/EG Artikel 35 (angepasst)
--

Artikel 63

Sonstige Bestandteile

(1) Der in einem Mitgliedstaat verwendete Eigenmittelbegriff kann sonstige Bestandteile dann einschließen, wenn sie, unabhängig von ihrer rechtlichen oder buchungstechnischen Bezeichnung, folgende Merkmale aufweisen:

- a) Das Kreditinstitut kann frei über sie verfügen, um normale geschäftliche Risiken abzudecken, wenn die Verluste und Wertminderungen noch nicht festgestellt wurden;
- b) sie sind aus den internen Unterlagen ersichtlich;
- c) ihre Höhe ist von der Geschäftsleitung des Kreditinstituts festgestellt, von unabhängigen Buchprüfern geprüft, den zuständigen Aufsichtsbehörden offengelegt und ihrer Überwachung unterworfen worden.

(2) Als sonstige Bestandteile können auch Titel mit unbestimmter Laufzeit und andere Kapitalbestandteile zugelassen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind nicht auf Initiative des Inhabers oder ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde rückzahlbar;
- b) die Schuldvereinbarung muß sicherstellen, daß das Kreditinstitut die Möglichkeit hat, eine Zinszahlung auf die Schuld aufzuschieben;
- c) die Forderungen des Kreditgebers gegenüber dem kreditnehmenden Institut müssen den Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger vollständig nachrangig sein;
- d) die Urkunden über die Ausgabe der Titel müssen sicherstellen, daß die Schulden und ungezahlten Zinsen Verluste ausgleichen können, während gleichzeitig das Kreditinstitut in der Lage sein muß, weiterzuarbeiten;
- e) es werden lediglich die tatsächlich einbezahlten Beträge berücksichtigt.

Dazu kommen außerdem die kumulativen Vorzugsaktien, die nicht unter Artikel ~~34~~
~~57~~ Absatz 2 Buchstabe h ~~Nummer 8~~ fallen.

↓ neu

(3) Bei Kreditinstituten, die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Abschnitt 3 Unterabsatz 2 ermitteln, können die Beträge, die bei der Berechnung nach Anhang VII Teil 1 Nummer 34 hinzuaddiert werden, bis zu einer Höhe von 0,6 % der nach Unterabsatz 2 errechneten risikogewichteten Forderungsbeträge als sonstige Bestandteile akzeptiert werden. Bei diesen Kreditinstituten dürfen die in die Berechnung nach Anhang VII Teil 1 Abschnitt 3 Nummer 34 einbezogenen Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie Wertberichtigungen und Rückstellungen für die in Artikel 57 Buchstabe e genannten Forderungen nur gemäß dieser Bestimmung in die Eigenmittel aufgenommen werden. Nicht in die risikogewichteten Forderungsbeträge einbezogen werden zu diesem Zweck die Beträge, die für Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1250 % ermittelt werden.

Artikel 64

~~Sonstige Bestimmungen über die Eigenmittel~~

- (1) Bei den Haftsummen der Mitglieder genossenschaftlicher Kreditinstitute im Sinne des Artikels ~~☒~~ 57 Buchstabe g ~~☒~~ ~~34 Absatz 2 Nummer 7~~ handelt es sich um das noch nicht eingeforderte Kapital dieser Genossenschaften sowie um die zusätzlichen, nicht rückzahlbaren Beträge, die deren Mitglieder bei Verlusten des betreffenden Kreditinstituts laut Satzung nachschießen müssen; in diesem Fall müssen diese Beträge unverzüglich eingefordert werden können.

Den vorstehend genannten Bestandteilen gleichgestellt sind die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer bei Kreditinstituten in der Form von Fonds.

Die Gesamtheit dieser Bestandteile kann in die Eigenmittel einbezogen werden, wenn sie entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in die Eigenmittel dieser Institute einbezogen wurden.

- (2) Die Mitgliedstaaten beziehen Garantien, welche sie oder ihre Behörden den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gewähren, nicht in die Eigenmittel dieser Institute ein.
- (3) Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden können ~~die kumulativen Vorzugsaktien mit fester Laufzeit in die Eigenmittel einbeziehen sowie ☒ und ☒ nachrangige Darlehen im Sinne des Artikels ☒ 57 Buchstabe h ☒ 34 Absatz 2 Nummer 8 ☒ in die Eigenmittel einbeziehen ☒~~, wenn vereinbart worden ist, daß ~~ss~~ diese Darlehen bei einem Konkurs oder einer Liquidation des Kreditinstituts im Verhältnis zu den Forderungen aller anderen Gläubiger einen Nachrang einnehmen und nicht zurückgezahlt werden, solange nicht die anderen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Schulden getilgt sind.

Die nachrangigen Darlehen müssen außerdem zusätzlich dazu folgende Kriterien erfüllen:

- a) Es werden lediglich die tatsächlich einbezahlten Mittel berücksichtigt;
- b) sie haben eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren, nach deren Ablauf sie rückzahlbar werden können; ~~ist eine Laufzeit nicht festgelegt, so sind fünf Jahre Kündigungsfrist vorzusehen, es sei denn, die betreffenden Mittel werden nicht länger als Eigenmittelbestandteile angesehen oder für die vorzeitige Rückzahlung wird die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden ausdrücklich verlangt. Die zuständigen Behörden können diese Zustimmung erteilen, sofern der Wunsch vom Emittenten ausgeht und die Solvabilität des Kreditinstituts hierdurch nicht beeinträchtigt wird;~~

- c) ihre Einbeziehung in die Eigenmittel wird mindestens in den fünf Jahren vor dem Rückzahlungstermin schrittweise zurückgeführt;
- d) die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Auflösung des Kreditinstituts vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird.

↓ 2000/12/EG Artikel 36 Absatz 3
Buchstabe b, mit Ausnahme der
ersten 15 Wörter
⇒ neu

Ist eine Laufzeit nicht festgelegt, so sind ⇒ für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe b ⇐ fünf Jahre Kündigungsfrist vorzusehen, es sei denn, die betreffenden Mittel werden nicht länger als Eigenmittelbestandteile angesehen oder für die vorzeitige Rückzahlung wird die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden ausdrücklich verlangt. Die zuständigen Behörden können diese Zustimmung erteilen, sofern der Wunsch vom Emittenten ausgeht und die Solvabilität des Kreditinstituts hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

↓ neu

- (4) Die Kreditinstitute beziehen in ihre Eigenmittel weder die zum Fair Value angesetzten Rücklagen für Gewinne oder Verluste aus Cash-flow-Sicherungsgeschäften für Finanzinstrumente, die zu amortisierten Kosten bewertet werden, noch etwaige, durch Veränderungen bei der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus ihren zum Fair Value bewerteten Verbindlichkeiten ein.

↓ 2000/12/EG Artikel 37
(angepasst)

Artikel 65

~~Berechnung der Eigenmittel auf konsolidierter Basis~~

- (1) Wenn die Berechnung auf einer konsolidierten Grundlage erfolgen muß, werden die Bestandteile nach Artikel ~~34~~ 57 Absatz 2 entsprechend den Bestimmungen ~~der Artikel 52 bis 56~~ des Kapitels 4 Abschnitt 1 in Höhe ihrer konsolidierten Beträge berücksichtigt. Außerdem können bei der Berechnung der Eigenmittel folgende Bestandteile zu den konsolidierten Rücklagen hinzugerechnet werden, sofern sie Passiva sind:
 - a) die Anteile anderer Gesellschafter im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 83/349/EWG im Fall der Anwendung der Methode der vollständigen Konsolidierung;
 - b) der Unterschiedsbetrag der ersten Konsolidierung im Sinne der Artikel 19, 30 und 31 der Richtlinie 83/349/EWG;

- c) die Umrechnungsdifferenzen, die nach Artikel 39 Absatz 6 der Richtlinie 86/635/EWG in den konsolidierten Rücklagen enthalten sein können;
- d) der Unterschied, der sich durch die Ausweisung bestimmter Beteiligungen nach der in Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG angegebenen Methode ergibt.

(2) ~~Sind die vorgenannten Bestandteile Aktiva, so müssen sie bei der Berechnung der konsolidierten Eigenmittel in Abzug gebracht werden~~ ☒ Sind die in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Bestandteile Aktiva, so werden sie bei der Berechnung der konsolidierten Eigenmittel in Abzug gebracht. ☒

↓ 2000/12/EG Artikel 38 Absatz 1
(angepasst)
⇒ neu

Artikel 66

~~Abzüge und Beschränkungen~~

- (1) Die in Artikel ☒ 57 Buchstaben d bis h ☒ ~~Absatz 2 unter den Nummern 4 bis 8~~ aufgeführten Bestandteile unterliegen folgenden Beschränkungen:
- a) Die Summe der Bestandteile der ☒ Buchstaben d bis h ☒ ~~Nummern 4 bis 8~~ ist auf höchstens 100 v. H. der Summe der Bestandteile der ☒ Buchstaben a, b und c ☒ ~~Nummern 1, 2 und 3~~ abzüglich der Bestandteile der ☒ Buchstaben i bis k, ☒ ~~Nummern 9, 10 und 11~~ ⇒ und 50 % der unter Buchstabe q genannten Beträge ⇐ beschränkt;
 - b) die Summe der Bestandteile der ☒ Buchstaben g bis h ☒ ~~Nummern 7 und 8~~ ist auf höchstens 50 v. H. der Summe der Bestandteile der ☒ Buchstaben a, b und c ☒ ~~Nummern 1, 2 und 3~~ abzüglich der Bestandteile der ☒ Buchstaben i bis k, ☒ ~~Nummern 9, 10 und 11~~ ⇒ und 50 % der unter Buchstabe q genannten Beträge ⇐ beschränkt;
 - c) die Summe der Bestandteile der ~~Nummern 12 und 13~~ ⇒ Buchstaben l bis q ⇐ wird von der Summe aller Bestandteile abgezogen.

↓ neu

- (2) Die in Artikel 57 Buchstabe r genannten Bestandteile werden von der Summe der in den Buchstaben a bis h dieses Artikels genannten Bestandteile abgezogen, sofern das Kreditinstitut Erstere nicht in die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge einbezieht, die es für die Zwecke des Artikels 75 gemäß Anhang IX Teil 4 vornimmt.

↓ 2000/12/EG Artikel 38 Absatz 2

- (23) Die zuständigen Behörden können den Kreditinstituten gestatten, die in Absatz 1 festgelegten Beschränkungen unter außergewöhnlichen, zeitlich befristeten Umständen zu überschreiten.
-

↓ 2000/12/EG Artikel 39
(angepasst)

Artikel 67

~~Nachweis, der den zuständigen Behörden erbracht werden muß~~

Die Einhaltung der in ☒ diesem Abschnitt ☒ ~~Artikel 34 Absätze 2, 3 und 4 sowie in den Artikeln 35 bis 38~~ vorgesehenen Bedingungen muß zur Zufriedenheit den zuständigen Behörden nachgewiesen werden.

↓ neu

ABSCHNITT 2

BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON RISIKEN

UNTERABSCHNITT 1 - ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 68

- (1) Jedes Kreditinstitut kommt den in den Artikeln 22 und 75 und in Abschnitt 5 festgelegten Pflichten für sich genommen nach.
- (2) Jedes Kreditinstitut, das weder im Mitgliedstaat seiner Zulassung und Beaufsichtigung ein Tochterunternehmen noch ein Mutterunternehmen ist, und jedes Kreditinstitut, das nicht in die Konsolidierung nach Artikel 73 einbezogen ist, kommt den in den Artikeln 120 und 123 festgelegten Pflichten für sich genommen nach.
- (3) Jedes Kreditinstitut, das weder ein Mutter- noch ein Tochterunternehmen ist, und jedes Kreditinstitut, das nicht in die Konsolidierung nach Artikel 73 einbezogen ist, kommt den in Kapitel 5 festgelegten Pflichten für sich genommen nach.

Artikel 69

- (1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Tochterunternehmen eines Kreditinstituts von der Anwendung des Artikels 68 Absatz 1 auszunehmen, wenn sowohl das Tochterunternehmen als auch das Kreditinstitut von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen und beaufsichtigt werden, das Tochterunternehmen in die konsolidierte

Beaufsichtigung des Mutterkreditinstituts einbezogen ist und alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind, so dass eine angemessene Verteilung der Eigenmittel auf Mutter und Töchter gewährleistet ist:

- a) ein substantielles oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen ist weder vorhanden noch abzusehen;
 - b) entweder das Mutterunternehmen ist uneingeschränkt, ausdrücklich und unwiderruflich zur Übertragung von Eigenmitteln auf das Tochterunternehmen und zur Begleichung von dessen Verbindlichkeiten verpflichtet oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken sind von untergeordneter Bedeutung;
 - c) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens schließen das Tochterunternehmen ein;
 - d) das Mutterunternehmen ist zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgane des Tochterunternehmens berechtigt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, wenn es sich bei dem Mutterunternehmen um eine Finanzholdinggesellschaft handelt, die in dem gleichen Mitgliedstaat wie das Kreditinstitut errichtet wurde und beide der gleichen Aufsicht unterliegen, was insbesondere für die in Artikel 71 Absatz 1 festgelegten Standards gilt.

Artikel 70

Die zuständigen Behörden können Mutterkreditinstituten in einem Mitgliedstaat auf Einzelfallbasis gestatten, in ihre Berechnung nach Artikel 68 Absatz 1 Tochterunternehmen in der Gemeinschaft einzubeziehen, wenn die in Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Bedingungen erfüllt sind und die wesentlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens gegenüber diesem Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat bestehen.

Artikel 71

- (1) Unbeschadet der Artikel 68 bis 70 kommen Mutterkreditinstitute in einem Mitgliedstaat den in den Artikeln 75, 120 und 123 und Abschnitt 5 niedergelegten Pflichten in dem in Artikel 133 festgelegten Umfang und der dort festgelegten Weise nach und legen zu diesem Zweck ihre konsolidierte Finanzlage zugrunde.
- (2) Unbeschadet der Artikel 68 bis 70 kommen Kreditinstitute, die von einer Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat kontrolliert werden, den in den Artikeln 75, 120 und 123 und Abschnitt 5 niedergelegten Pflichten in dem in Artikel 133 festgelegten Umfang und der dort festgelegten Weise nach und legen zu diesem Zweck die konsolidierte Finanzlage dieser Finanzholdinggesellschaft zugrunde.

Kontrolliert eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat mehr als ein Kreditinstitut, so gilt Unterabsatz 1 nur für diejenigen von ihnen, die nach den Artikeln 125 und 126 einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen.

Artikel 72

- (1) Mutterkreditinstitute aus der EU kommen den in Kapitel 5 festgelegten Pflichten auf der Grundlage ihrer konsolidierten Finanzlage nach.

Für bedeutende Tochterunternehmen legen sie die in Anhang XII Teil 1 Nummer 5 genannten Informationen jedoch auf individueller oder teilkonsolidierter Basis offen.

- (2) Kreditinstitute, die von einer Mutterfinanzholdinggesellschaft aus der EU kontrolliert werden, kommen den in Kapitel 5 festgelegten Pflichten auf der Basis der konsolidierten Finanzlage dieser Finanzholdinggesellschaft nach.

Für bedeutende Tochterunternehmen legen sie die in Anhang XII Teil 1 Nummer 5 genannten Informationen jedoch auf individueller oder teilkonsolidierter Basis offen.

- (3) Die nach den Artikeln 125 bis 131 für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden können beschließen, Kreditinstitute, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Drittland haben und auf konsolidierter Basis vergleichbare Informationen über diese Kreditinstitute offen legen, ganz oder teilweise von der Anwendung der Absätze 1 und 2 auszunehmen.

↓ 2000/12/EG Artikel 52 Absatz 3
(angepasst)

Artikel 73

- (61) Die Mitgliedstaaten oder die in Anwendung von ☐ der ☐ Artikel 52 ☐ 125 bis 131 ☐ mit der ☐ für die ☐ Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ~~beauftragten~~ zuständigen Behörden können ~~jedoch im Einzelfall~~ auf die Einbeziehung eines ☐ von ☐ Kreditinstituten, ~~eines~~ Finanzinstituten oder ~~eines~~ ☐ Anbietern von Nebendienstleistungen ☐ ~~Unternehmens mit bankbezogenen Hilfsdiensten, das ein~~ ☐ , die ☐ Tochterunternehmen ~~ist~~ ☐ sind ☐ oder an ~~den~~ ☐ denen ☐ eine Beteiligung gehalten wird, in die Konsolidierung verzichten,

a) wenn das ☐ betreffende ☐ einzubeziehende Unternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen;

b) wenn das ☐ betreffende ☐ einzubeziehende Unternehmen nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Ziele der ~~Beaufsichtigung der Kreditinstitute~~ ☐ Bankenaufsicht ☐ nur von untergeordneter Bedeutung ist und in jedem Fall, wenn die Bilanzsumme des ☐ betreffenden ☐ einzubeziehenden Unternehmens entweder niedriger ☐ als der kleinere der folgenden zwei Beträge ist: ☐ als

i) 10 Millionen EUR;

ii) ~~oder niedriger als~~ 1% der Bilanzsumme des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das die Beteiligung hält ~~ist~~.

~~Wenn mehrere Unternehmen die genannten Kriterien erfüllen, müssen sie dennoch in die Konsolidierung einbezogen werden, soweit die Gesamtheit dieser Unternehmen in bezug auf die erwähnten Ziele von nicht untergeordneter Bedeutung ist, oder~~

c) wenn nach Auffassung der zuständigen Behörden, die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragt sind, eine Konsolidierung der ~~finanziellen Situation~~ ☒ Finanzlage ☒ des ☒ betreffenden ☒ ~~einzubeziehenden~~ Unternehmens in ~~be~~Bezug auf die Ziele der ~~Beaufsichtigung der Kreditinstitute~~ ☒ Bankenaufsicht ☒ ungeeignet oder irreführend wäre.

↓ 2000/12/EG Artikel 52 Absatz 3
2. Gedankenstrich letzter Satz
(angepasst)

Wenn ☒ in den in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Fällen ☒ mehrere Unternehmen die ☒ dort ☒ genannten Kriterien erfüllen, müssen sie dennoch in die Konsolidierung einbezogen werden, soweit ☒ sie ☒ ~~die Gesamtheit dieser Unternehmen~~ in ~~be~~Bezug auf die erwähnten Ziele ☒ zusammengekommen ☒ von nicht ~~untergeordneter~~ ☒ unerheblicher ☒ Bedeutung ☒ sind ☒ ~~ist, oder~~.

↓ neu

- (2) Die zuständigen Behörden schreiben Tochterkreditinstituten vor, die in den Artikeln 75, 120 und 123 sowie in Abschnitt 5 festgelegten Anforderungen auf teilkonsolidierter Basis anzuwenden, wenn sie oder ihr Mutterunternehmen – sollte es sich dabei um eine Finanzholdinggesellschaft handeln – in einem Drittland ein Kredit- oder Finanzinstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/87/EG als Tochterunternehmen haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten.
- (3) Die zuständigen Behörden schreiben den unter diese Richtlinie fallenden Mutter- und Tochterunternehmen vor, den in Artikel 22 festgelegten Pflichten auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis nachzukommen, um zu gewährleisten, dass deren Regelungen, Verfahren und Mechanismen kohärent und gut aufeinander abgestimmt sind und alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen vorgelegt werden können.

UNTERABSCHNITT 2 – BERECHNUNG DER ANFORDERUNGEN

Artikel 74

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Aktiva und außerbilanzielle Geschäfte nach dem laut Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und Richtlinie 86/635/EWG für Kreditinstitute geltenden Bilanzierungsrahmen bewertet.

- (2) Unbeschadet der Anforderungen der Artikel 68 bis 72 sorgen die zuständigen Behörden dafür, dass die Berechnungen, mit denen überprüft wird, ob die Kreditinstitute den in Artikel 75 festgelegten Pflichten nachkommen, mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Durchgeführt werden diese Berechnungen entweder von den Kreditinstituten selbst, die in diesem Fall ihre Ergebnisse samt aller erforderlichen Teildaten an die zuständigen Behörden weiterleiten, oder von den zuständigen Behörden, die zu diesem Zweck die von den Kreditinstituten zur Verfügung gestellten Daten verwenden.

UNTERABSCHNITT 3 - EIGENMITTELUNTERGRENZE

Artikel 75

Unbeschadet des Artikels 136 schreiben die Mitgliedstaaten den Kreditinstituten vor, dass ihre Eigenmittelausstattung jederzeit gleich der Summe der nachstehenden Eigenkapitalanforderungen sein oder darüber hinausgehen muss:

- a) 8 % sämtlicher nach Abschnitt 3 errechneter risikogewichteter Forderungsbeträge für das Kredit- und Verwässerungsrisiko in all ihren Geschäftsfeldern mit Ausnahme des Handelsbuchs und illiquider Aktiva, sofern diese gemäß der [Richtlinie 93/6/EWG Anhang V Absatz 2 Buchstabe d] von den Eigenmitteln abgezogen wurden;
- b) die nach der [Richtlinie 93/6/EWG, Kapitel V Abschnitt 4] ermittelten Eigenkapitalanforderungen für die mit dem Handelsbuch verbundenen Positionsrisiken, Abwicklungsrisiken, Kontrahentenausfallrisiken und – wenn die in den Artikel 111 bis 117 festgelegten Obergrenzen überschritten werden dürfen – für die über diese Grenzen hinausgehenden Großrisiken;
- c) die nach [Artikel 18 der Richtlinie 93/6/EWG] ermittelten Eigenkapitalanforderungen für das Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko in allen Geschäftsfeldern;
- d) die nach Abschnitt 4 ermittelten Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko in allen Geschäftsfeldern.

↓ 2000/12/EG

~~ABSCHNITT 2~~

~~SOLVABILITÄTSKOEFFIZIENT~~

~~Artikel 40~~

~~Allgemeine Grundsätze~~

~~(1) Der Solvabilitätskoeffizient setzt die Eigenmittel gemäß Artikel 41 zu den risikogewichteten Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Artikel 42 ins Verhältnis.~~

~~(2) Der Solvabilitätskoeffizient von Kreditinstituten, die weder Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG noch Tochterunternehmen dieser Unternehmen sind, wird auf individueller Basis berechnet.~~

~~(3) Der Solvabilitätskoeffizient von Mutterkreditinstituten wird nach den in der vorliegenden Richtlinie sowie in der Richtlinie 86/635/EWG festgelegten Methoden auf konsolidierter Basis berechnet.~~

~~(4) Die Behörden, die für die Zulassung und die Beaufsichtigung des Mutterkreditinstituts zuständig sind, können ferner die Berechnung eines unterkonsolidierten oder nichtkonsolidierten Koeffizienten für dieses Unternehmen sowie jedes seiner Tochterunternehmen vorschreiben, dessen Zulassung und Beaufsichtigung in ihre Zuständigkeit fällt. Wenn eine solche Kontrolle der angemessenen Kapitalaufteilung innerhalb der Bankengruppe nicht durchgeführt wird, müssen zu diesem Zweck andere Maßnahmen ergriffen werden.~~

~~(5) Unbeschadet der Verpflichtung der Kreditinstitute zur Einhaltung der Absätze 2, 3 und 4 und des Artikels 52 Absätze 8 und 9 sorgen die zuständigen Behörden dafür, daß die Koeffizienten mindestens zweimal pro Jahr errechnet werden, und zwar entweder vom Kreditinstitut selbst, das die Ergebnisse und alle benötigten Einzeldaten den zuständigen Behörden zuleitet, oder von den zuständigen Behörden unter Verwendung des von den Kreditinstituten gelieferten Zahlenmaterials.~~

~~(6) Die Bewertung der Aktiva und der außerbilanzmäßigen Geschäfte wird gemäß der Richtlinie 86/635/EWG vorgenommen.~~

~~Artikel 41~~

Der Zähler: Eigenmittel

~~Die Eigenmittel im Sinne der vorliegenden Richtlinie bilden den Zähler des Solvabilitätskoeffizienten.~~

~~Artikel 42~~

Der Nenner: risikogewichtete Aktiva und außerbilanzmäßige Geschäfte

~~(1) Den Aktiva werden gemäß den Artikeln 43 und 44 sowie in Ausnahmefällen gemäß den Artikeln 45, 62 und 63 Kreditrisikograde zugeordnet, die als prozentuale Gewichte ausgedrückt sind. Der Bilanzwert der einzelnen Aktivposten wird dann mit dem jeweiligen Gewicht multipliziert, woraus sich ein risikogewichteter Wert ergibt.~~

~~(2) Im Fall der in Anhang II genannten außerbilanzmäßigen Geschäfte wird das Risikogewicht in zwei Stufen berechnet, die in Artikel 43 Absatz 2 wiedergegeben sind.~~

~~(3) Im Fall der in Artikel 43 Absatz 3 genannten außerbilanzmäßigen Geschäfte werden die potentiellen Kosten von Ersatzkontrakten bei Ausfall der Gegenpartei nach einer der beiden in Anhang III genannten Methoden ermittelt. Diese Kosten werden mit den zugehörigen in Artikel 43 Absatz 1 genannten Gewichten für den Vertragspartner multipliziert, wobei allerdings die dort vorgesehenen Gewichte von 100% auf 50% herabgesetzt werden, um risikoangepasste Werte zu erhalten.~~

~~(4) Die Summe der risikogewichteten Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäfte, wie sie in den Absätzen 2 und 3 beschrieben werden, ergibt den Nenner für den Solvabilitätskoeffizienten.~~

~~Artikel 43~~

Risikogewichte

~~(1) Für die nachstehenden Aktiva gelten die folgenden Gewichte: das Recht der zuständigen Behörden, nach eigenem Ermessen höhere Gewichte festzulegen, bleibt hiervon unberührt.~~

~~a) — Gewicht Null~~

- ~~1. — Kassenbestand und gleichwertige Posten;~~
- ~~2. — Aktiva in Form von Forderungen an die Zentralregierungen und Zentralbanken der Zone A;~~
- ~~3. — Aktiva in Form von Forderungen an die Europäischen Gemeinschaften;~~
- ~~4. — Aktiva in Form von ausdrücklich durch Zentralregierungen und Zentralbanken der Zone A oder die Europäischen Gemeinschaften garantierte Forderungen;~~
- ~~5. — Aktiva in Form von auf die Währung des jeweiligen Kreditnehmers lautenden und in dieser finanzierten Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken der Zone B;~~
- ~~6. — Aktiva in Form von ausdrücklich durch Zentralregierungen und Zentralbanken der Zone B garantierten Forderungen, die auf die gemeinsame nationale Währung des Garantiegebers und des Kreditnehmers lauten und in dieser finanziert sind;~~
- ~~7. — Aktiva, die nach Auffassung der zuständigen Behörden durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren der Zentralregierungen oder Zentralbanken der Zone A bzw. Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften oder durch Bareinlagen bei dem kreditgebenden Institut bzw. durch Einlagenzertifikate oder ähnliche Titel ausreichend gesichert sind, die von dem kreditgebenden Institut ausgegeben wurden und bei ihm hinterlegt sind.~~

~~b) — Gewicht 20%~~

- ~~1. — Aktiva in Form von Forderungen an die EIB;~~
- ~~2. — Aktiva in Form von Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken;~~

- ~~3. Aktiva in Form von ausdrücklich durch die EIB garantierten Forderungen;~~
- ~~4. Aktiva in Form von ausdrücklich durch multilaterale Entwicklungsbanken garantierten Forderungen;~~
- ~~5. Aktiva in Form von Forderungen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der Zone A, vorbehaltlich des Artikels 44;~~
- ~~6. Aktiva in Form von Forderungen mit der ausdrücklichen Garantie von Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften der Zone A, vorbehaltlich des Artikels 44;~~
- ~~7. Aktiva in Form von Forderungen an Kreditinstitute der Zone A, sofern sie bei diesen Instituten nicht Eigenmittel darstellen;~~
- ~~8. Aktiva in Form von Forderungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr gegenüber Kreditinstituten der Zone B, ausgenommen die von diesen Instituten ausgegebenen Titel, die als Bestandteil ihrer Eigenmittel anerkannt sind;~~
- ~~9. Aktiva, die von Kreditinstituten der Zone A ausdrücklich garantiert sind;~~
- ~~10. Aktiva in Form von Forderungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr und einer ausdrücklichen Garantie eines Kreditinstituts der Zone B;~~
- ~~11. Aktiva, die nach Auffassung der zuständigen Behörden durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren der EIB oder von multilateralen Entwicklungsbanken ausreichend gesichert sind;~~
- ~~12. im Einzug befindliche Werte.~~

~~e) Gewicht 50%~~

- ~~1. Ausleihungen, die nach Auffassung der zuständigen Behörden durch Hypotheken auf Wohneigentum, das vom Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet wird, in vollem Umfang gesichert sind, und Kredite, die zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden vollständig oder teilweise durch Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften im Sinne des finnischen Gesetzes von 1991 über Wohnungsbaugesellschaften oder nachfolgender entsprechender Gesetze gesichert sind, wenn das Wohnungseigentum von dem Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet ist;~~
- ~~«hypothekarisch gesicherte Wertpapiere», die den in Unterabsatz 1 oder in Artikel 62 Absatz 1 bezeichneten Ausleihungen gleichgestellt werden können, wenn die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sie im Hinblick auf das Kreditrisiko für gleichwertig halten. Unbeschadet der Art der Wertpapiere, die gegebenenfalls von den Voraussetzungen dieser Nummer 1 erfaßt werden und diese zu erfüllen vermögen, können hypothekarisch gesicherte Wertpapiere auch Instrumente gemäß Abschnitt B Nummer 1 Buchstaben a)~~

~~und b) des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG des Rates³² sein. Die Behörden überzeugen sich insbesondere davon, daß~~

- ~~i) die hypothekarisch gesicherten Wertpapiere in vollem Umfang und unmittelbar durch einen Bestand von Hypotheken gesichert sind, die ihrer Art nach der Definition in Unterabsatz 1 oder der in Artikel 62 Absatz 1 entsprechen und bei der Schaffung dieser Wertpapiere in vollem Umfang bedient werden;~~
- ~~ii) entweder unmittelbar von den Anlegern in hypothekarisch gesicherten Wertpapieren oder in ihrem Namen von einem Treuhänder oder bevollmächtigten Vertreter ein akzeptables höherrangiges Grundpfandrecht an den zugrundeliegenden Hypothekenaktiva in einem Umfang gehalten wird, der dem Wertpapierbestand der Anleger entspricht.~~

~~2. Rechnungsabgrenzungsposten: Auf diese Aktiva wird die Gewichtung angewandt, die dem Vertragspartner entspricht, sofern das Kreditinstitut diesen gemäß der Richtlinie 86/635/EWG bestimmen kann; kann es den Vertragspartner nicht bestimmen, so gewichtet es diese Aktiva pauschal mit 50%.~~

~~d) Gewicht 100%~~

- ~~1. Aktiva in Form von Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken der Zone B, sofern diese Forderungen nicht auf die Landeswährung des Kreditnehmers lauten und in dieser finanziert werden;~~
- ~~2. Aktiva in Form von Forderungen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der Zone B;~~
- ~~3. Aktiva in Form von Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gegenüber Kreditinstituten der Zone B;~~
- ~~4. Aktiva in Form von Forderungen an den Nichtbankensektor der Zonen A und B;~~
- ~~5. Sachanlagen gemäß Artikel 4 (Aktiva) Nummer 10 der Richtlinie 86/635/EWG;~~
- ~~6. Bestand an Aktien, Beteiligungen und sonstigen Bestandteilen der Eigenmittel anderer Kreditinstitute, sofern sie nicht von den Eigenmitteln des kreditgebenden Instituts abgezogen werden;~~
- ~~7. alle anderen Aktiva, sofern sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden.~~

~~(2) Das nachstehende Verfahren wird auf außerbilanzmäßige Geschäfte angewandt, die nicht unter Absatz 3 fallen. Diese sind zunächst in die in Anhang II wiedergegebenen~~

³² Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/9/EG (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

~~Risikogruppen einzuordnen. Bei den Posten mit hohem Risiko ist der volle Wert anzusetzen, während Posten mit mittlerem Risiko mit 50% ihres Wertes zu berücksichtigen sind; Posten mit mittlerem/niedrigem Kreditrisiko sind mit 20% und Posten mit niedrigem Kreditrisiko mit 0% anzusetzen. In der zweiten Stufe werden die so berichtigten Posten mit dem jeweiligen Gewicht für den Vertragspartner entsprechend dem Verfahren für Aktiva nach Absatz 1 sowie Artikel 44 multipliziert. Im Fall von Pensionsgeschäften und reinen Terminrückkäufen sind die Gewichte der betreffenden Aktiva und nicht die der jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Der gezeichnete, aber nicht eingezahlte Teil des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds kann mit 20% gewichtet werden.~~

~~(3) Die in Anhang III beschriebenen Methoden werden auf die außerbilanzmäßigen Geschäfte des Anhangs IV angewendet; ausgenommen davon sind~~

~~— an anerkannten Börsen gehandelte Kontrakte,~~

~~— Wechselkursverträge (ausgenommen Geschäfte auf Goldbasis) mit einer Ursprungslaufzeit von 14 Kalendertagen oder weniger.~~

~~Bis zum 31. Dezember 2006 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die über eine Clearingstelle abgewickelten Geschäfte mit Instrumenten des Freiverkehrs (OTC), bei denen die Clearingstelle als Gegenpartei fungiert und alle Beteiligten die Risikopositionen, die sie für die Clearingstelle darstellen, täglich in vollem Umfang durch eine Sicherheitsleistung absichern, wobei die Absicherung sich sowohl auf die laufende Risikoposition als auch auf die potentielle künftige Risikoposition erstreckt, von der Anwendung der in Anhang III beschriebenen Methoden ausnehmen. Die zuständigen Behörden müssen der Auffassung sein, daß die geleistete Sicherheit den gleichen Schutz bietet wie die Sicherheit gemäß Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 7 und daß ausgeschlossen ist, daß die Risikopositionen der Clearingstelle den Marktwert der geleisteten Sicherheit übersteigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, in welcher Weise sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.~~

~~(4) Sofern die außerbilanzmäßigen Geschäfte mit ausdrücklichen Garantien versehen sind, werden sie gewichtet, als wenn sie für den Garanten statt für den Vertragspartner eingegangen worden wären. Wenn ein möglicher Ausfall aufgrund von außerbilanzmäßigen Geschäften in vollem Umfang entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörden durch einen der Aktivposten, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 7 und Buchstabe b) Nummer 11 als angemessene Sicherheit anerkannt sind, abgesichert ist, werden entsprechend der betreffenden Sicherheit Gewichte von 0% oder 20% angewandt.~~

~~Die Mitgliedstaaten können außerbilanzmäßige Geschäfte, bei denen es sich um Sicherheiten oder Garantien mit dem Charakter eines Kreditsubstituts handelt und die nach Auffassung der zuständigen Behörden in vollem Umfang durch die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe e) Nummer 1 erfüllende Hypotheken gesichert sind, mit 50% gewichten, sofern der Garant einen direkten Anspruch auf diese Sicherheit hat.~~

~~(5) Werden Aktiva und außerbilanzmäßige Geschäfte niedriger gewichtet, weil eine ausdrückliche Garantie oder eine für die zuständigen Behörden annehmbare Sicherheit besteht, so gilt das niedrigere Gewicht nur für den Teil, der durch die Garantie oder durch die Sicherheit in vollem Umfang gesichert ist.~~

~~Artikel 44~~

~~Gewicht der Forderungen an die Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten~~

~~(1) Ungeachtet der Anforderungen in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) können die Mitgliedstaaten ein Gewicht von 0% für ihre eigenen Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften festlegen, wenn zwischen den Forderungen an die letztgenannten und den Forderungen an ihre Zentralregierungen aufgrund der Finanzhoheit der Regionalregierungen und der örtlichen Gebietskörperschaften und des Bestehens spezifischer institutioneller Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit der letztgenannten kein Risikounterschied besteht. Ein nach diesen Kriterien festgelegtes Gewicht Null gilt für Forderungen an die betreffenden Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie für außerbilanzmäßige Geschäfte, die für diese entstehen, sowie für Forderungen an andere und für zugunsten anderer entstandene außerbilanzmäßige Geschäfte, die durch die betreffenden Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften garantiert werden oder nach Auffassung der betreffenden zuständigen Behörden durch Wertpapiere ausreichend gesichert sind, die von diesen Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften herausgegeben wurden.~~

~~(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn ihres Erachtens ein Gewicht Null nach den Kriterien des Absatzes 1 gerechtfertigt ist. Die Kommission gibt diese Informationen bekannt. Andere Mitgliedstaaten können den von den zuständigen Behörden beaufsichtigten Kreditinstituten die Möglichkeit einräumen, ein Gewicht Null anzuwenden, wenn sie den betreffenden Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften Unterstützung gewähren oder wenn sie Forderungen besitzen, die von den letztgenannten garantiert werden oder durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren dieser Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften gesichert werden.~~

~~Artikel 45~~

~~Andere Gewichte~~

~~(1) Unbeschadet des Artikels 44 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Aktivposten mit 20% gewichten, die nach Auffassung der betreffenden zuständigen Behörden durch Wertpapiere der Regionalregierungen oder der örtlichen Gebietskörperschaften der Zone A, Einlagen bei anderen Kreditinstituten der Zone A als dem kreditgebenden Institut oder Einlagenzertifikate oder ähnliche Wertpapiere dieser Kreditinstitute ausreichend gesichert sind.~~

~~(2) Die Mitgliedstaaten können die Forderungen an Kreditinstitute, die auf den Interbankenmarkt und den Markt für öffentliche Anleihen im Ursprungsmitgliedstaat spezialisiert sind und einer genauen Überwachung durch die zuständigen Behörden unterliegen, mit 10% gewichten, wenn diese Aktivposten nach Auffassung der zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats durch eine von diesen Behörden als angemessene Sicherheit anerkannte Verbindung von in Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Aktivposten ausreichend gesichert sind.~~

~~(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Anwendung der Absätze 1 und 2 erlassenen Bestimmungen sowie die dafür maßgebenden Gründe mit. Die Kommission leitet diese Angaben an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Sie prüft regelmäßig die Auswirkungen~~

~~dieser Bestimmungen, um zu gewährleisten, daß sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.~~

~~Artikel 46~~

~~Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter~~

~~Zur Anwendung von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) können die zuständigen Behörden zu den «Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften» Verwaltungseinrichtungen, die keine Erwerbszwecke verfolgen und Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften unterstehen, sowie Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Zentralregierungen, Regionalregierungen, örtlichen Gebietskörperschaften oder von Stellen zählen, die nach Ansicht der zuständigen Behörden die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften.~~

~~Die zuständigen Behörden können darüber hinaus zu den Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts zählen, sofern diese aufgrund eines ihnen verliehenen Steuererhebungsrechts Steuern erheben. In diesem Fall kommt allerdings die Möglichkeit nach Artikel 44 nicht zur Anwendung.~~

~~Artikel 47~~

~~Höhe des Solvabilitätskoeffizienten~~

~~(1) Die Kreditinstitute haben den Koeffizienten im Sinne des Artikels 40 ständig in Höhe von mindestens 8% zu halten.~~

~~(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden nach eigenem Ermessen höhere Mindestkoeffizienten festlegen.~~

~~(3) Unterschreitet der Koeffizient den Satz von 8%, so sorgen die zuständigen Behörden dafür, daß das betreffende Kreditinstitut geeignete Maßnahmen ergreift, um den Koeffizienten möglichst rasch wieder auf die vereinbarte Mindesthöhe anzuheben.~~

↓ neu

ABSCHNITT 3

MINDESTEIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR KREDITRISIKEN

Artikel 76

Zur Berechnung ihrer risikogewichteten Forderungsbeträge für die Zwecke des Artikels 75 Buchstabe a wenden die Kreditinstitute entweder den in den Artikeln 78 bis 83 vorgesehenen Standardansatz oder – sollten die zuständigen Behörden dies gemäß Artikel 84 gestattet haben – den in den Artikeln 84 bis 89 vorgesehenen auf internen Ratings basierenden Ansatz an.

Artikel 77

“Forderung” bezeichnet in diesem Abschnitt einen Aktivposten oder einen außerbilanziellen Posten.

UNTERABSCHNITT 1 – STANDARDANSATZ

Artikel 78

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist der Forderungswert eines Aktivpostens dessen Bilanzwert und der Forderungswert eines in Anhang II aufgeführten außerbilanziellen Geschäfts ein prozentualer Anteil seines Werts, nämlich 100 %, wenn es sich um eine Position mit hohem Risiko handelt, 50 %, wenn es sich um eine Position mit mittlerem Risiko handelt, 20 %, wenn es sich um eine Position mit mittlerem/niedrigem Risiko handelt und 0 %, wenn es sich um eine Position mit niedrigem Risiko handelt. Die im ersten Satz genannten außerbilanziellen Geschäfte werden den in Anhang II genannten Risikokategorien zugeordnet.
- (2) Der Forderungswert eines in Anhang IV aufgeführten Derivats wird nach einer der beiden Methoden in Anhang III ermittelt, wobei den Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen für die Zwecke dieser Methoden nach Maßgabe des Anhangs III Rechnung getragen wird.
- (3) Ist eine Forderung durch eine Sicherheitsleistung besichert, kann der Forderungswert für diese Position nach Unterabschnitt 3 geändert werden.
- (4) Wendet ein Kreditinstitut die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nach Anhang VIII Teil 3 an, so ist bei Forderungen in Form von Wertpapieren oder Waren, die im Rahmen eines Pensions- oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfts veräußert, hinterlegt oder verliehen werden, der Forderungswert der nach Artikel 74 Absatz 1 ermittelte Wert, der um die nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil 3 Nummern 35 bis 60 als angemessen anzusehende Volatilitätsanpassung heraufgesetzt wird.

Artikel 79

- (1) Jede Forderung wird einer der folgenden Forderungsklassen zugeordnet:
 - a) Forderungen oder Eventualforderungen an Zentralstaaten oder Zentralbanken,
 - b) Forderungen oder Eventualforderungen an Gebietskörperschaften,
 - c) Forderungen oder Eventualforderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter,
 - d) Forderungen oder Eventualforderungen an multilaterale Entwicklungsbanken,
 - e) Forderungen oder Eventualforderungen an internationale Organisationen,

- f) Forderungen oder Eventualforderungen an Institute,
 - g) Forderungen oder Eventualforderungen an Unternehmen,
 - h) Retail-Forderungen oder Eventual-Retailforderungen,
 - i) Durch Immobilien besicherte Forderungen oder Eventualforderungen,
 - j) überfällige Forderungen,
 - k) Forderungen mit hohem Risiko,
 - l) Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen,
 - m) Verbriefungspositionen,
 - n) kurzfristige Forderungen an Kreditinstitute und Unternehmen,
 - o) Forderungen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGAW),
 - p) sonstige Posten.
- (2) Um den in Absatz 1 Buchstabe h genannten Retail-Forderungen zugeordnet werden zu können, muss eine Forderung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) sie richtet sich entweder an eine Einzelperson/an Einzelpersonen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen;
 - b) sie ist eine von vielen Forderungen mit ähnlichen Merkmalen, so dass die Risiken dieser Ausleihungen erheblich reduziert werden;
 - c) der dem Kreditinstitut und gegebenenfalls dem Mutterunternehmen und dessen Tochtergesellschaften von dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden insgesamt geschuldete Betrag einschließlich etwaiger überfälliger Forderungen darf nach Wissen des Kreditinstituts nicht über eine Mio. EUR hinausgehen. Das Kreditinstitut unternimmt angemessene Schritte zur Erlangung dieses Wissens.

Wertpapiere können nicht der Forderungsklasse der Retail-Forderungen zugeordnet werden.

Artikel 80

- (1) Zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge werden allen Forderungen - sofern sie nicht nach Anhang VI Teil 1 von den Eigenmitteln abgezogen werden - Risikogewichte zugeteilt. Die Zuteilung der Risikogewichte richtet sich nach der Kategorie, der die Forderung zugeordnet wird, und – soweit in Anhang VI Teil 1 vorgesehen - nach deren Qualität. Zur Bewertung der Kreditqualität können gemäß den Artikeln 81 bis 83 die Ratings von Ratingagenturen oder gemäß Anhang VI Teil 1 die Ratings von Exportversicherungsagenturen herangezogen werden.

- (2) Für die Zuteilung eines Risikogewichts gemäß Absatz 1 wird der Forderungswert mit dem nach diesem Unterabschnitt festgelegten oder ermittelten Risikogewicht multipliziert.
- (3) Bei Forderungen an Institute entscheiden die zuständigen Behörden, ob für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Anhang VI, die Bonität des Zentralstaats, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat, oder die Bonität des Instituts des Kontrahenten zugrunde gelegt wird.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Risikogewicht einer Forderung bei entsprechender Besicherung gemäß Unterabschnitt 3 geändert werden.
- (5) Für verbrieft Forderungen werden die Forderungsbeträge gemäß Unterabschnitt 4 ermittelt.
- (6) Forderungen, für die dieser Unterabschnitt keine Bestimmungen zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge enthält, wird ein Risikogewicht von 100 % zugeteilt.
- (7) Mit Ausnahme von Forderungen, die Verbindlichkeiten in Form der in Artikel 57 Absatz 1 Nummern 1-8 genannten Positionen begründen, können die zuständigen Behörden Forderungen eines Kreditinstituts gegenüber seinem Mutterunternehmen, seinem Tochterunternehmen oder einer Tochter seines Mutterunternehmens unter folgenden Voraussetzungen von Absatz 1 ausnehmen:
 - a) der Kontrahent ist ein Kreditinstitut oder eine Finanzholdinggesellschaft, ein Finanzinstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen und unterliegt angemessenen Aufsichtsvorschriften;
 - b) der Kontrahent ist wie das Kreditinstitut in die Vollkonsolidierung einbezogen;
 - c) bei dem Kontrahenten werden die gleichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren durchgeführt wie bei dem Kreditinstitut;
 - d) der Kontrahent hat seinen Sitz in dem gleichen Mitgliedstaat wie das Kreditinstitut;
 - e) ein substanzielles oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln vom Kontrahenten auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch den Kontrahenten ist weder vorhanden noch abzusehen.

In einem solchen Fall wird ein Risikogewicht von 0 % zugeteilt.

Artikel 81

- (1) Ein externes Rating kann nur dann für die Bestimmung des Risikogewichts einer Forderung nach Artikel 80 herangezogen werden, wenn die Ratingagentur, von der diese Bewertung stammt, von den zuständigen Behörden für diesen Zweck anerkannt wurde. Eine solche Agentur wird nachstehend „anerkannte Ratingagentur“ genannt.

- (2) Die zuständigen Behörden erkennen eine Ratingagentur für die Zwecke des Artikels 80 nur an, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass deren Rating-Methode Objektivität, Unabhängigkeit und Transparenz gewährleistet, sie kontinuierlich überprüft wird und die erstellten Ratings zuverlässig und transparent sind. Zu diesem Zweck tragen die zuständigen Behörden den technischen Kriterien in Anhang VI Teil 2 Rechnung.
- (3) Wurde eine Ratingagentur von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats anerkannt, so können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates sie ohne eigene Prüfung ebenfalls anerkennen.
- (4) Die zuständigen Behörden stellen der Öffentlichkeit Informationen über das Anerkennungsverfahren und eine Liste der anerkannten Ratingagenturen zur Verfügung.

Artikel 82

- (1) Die zuständigen Behörden legen unter Berücksichtigung der technischen Kriterien in Anhang VI Teil 2 fest, welchen der in Teil 1 dieses Anhangs genannten Bonitätsstufen die jeweiligen Ratings einer anerkannten Ratingagentur zuzuordnen sind. Bei dieser Zuordnung wird objektiv und konsistent verfahren.
- (2) Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Zuordnung gemäß Absatz 1 vorgenommen haben, können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats diese ohne eigenes Zuordnungsverfahren anerkennen.

Artikel 83

- (1) Werden für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eines Kreditinstituts die Ratings von Ratingagenturen herangezogen, so werden diese konsistent und in Einklang mit Anhang VI Teil 3 verwendet. Eine selektive Nutzung einzelner Ratings ist nicht zulässig.
- (2) Die Kreditinstitute verwenden in Auftrag gegebene Ratings. Mit Erlaubnis der zuständigen Behörde können sie jedoch auch ohne Auftrag erstellte Ratings verwenden.

UNTERABSCHNITT 2 – AUF INSTITUTSINTERNEN RATINGS BASIERENDER ANSATZ (IRB-ANSATZ)

Artikel 84

- (1) Nach diesem Unterabschnitt können die zuständigen Behörden Kreditinstituten gestatten, ihre risikogewichteten Forderungsbeträge anhand interner Ratings zu berechnen. Jedes Kreditinstitut muss dazu eine ausdrückliche Erlaubnis einholen.
- (2) Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die zuständige Behörde sich davon überzeugt hat, dass die Systeme, die das Kreditinstitut zur Steuerung und Einstufung seiner

Kreditrisiken einsetzt, solide sind, integer umgesetzt werden und insbesondere die folgenden Standards in Übereinstimmung mit Anhang VII Teil 4 erfüllen:

- a) die Rating-Systeme des Kreditinstituts ermöglichen eine aussagekräftige Beurteilung von Schuldner- und Geschäftscharakteristika, eine aussagekräftige Risikodifferenzierung und präzise, konsistente quantitative Risikoschätzungen;
- b) die bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwendeten institutsinternen Ratings und Ausfall- und Verlustschätzungen sowie die dazugehörigen Systeme und Verfahren spielen im Risikomanagement und Entscheidungsprozess, bei der Kreditvergabeentscheidung, der internen Kapitalallokation und der Corporate Governance des Kreditinstituts eine wesentliche Rolle;
- c) das Kreditinstitut hat eine Abteilung ‚Kreditrisikokontrolle‘, die für die internen Ratingsysteme zuständig ist, über das notwendige Maß an Unabhängigkeit verfügt und vor ungebührlicher Einflussnahme geschützt ist;
- d) das Kreditinstitut sammelt und speichert alle Daten, die für eine zuverlässige Kreditrisikomessung und ein zuverlässiges Kreditrisikomanagement von Bedeutung sind;
- e) das Kreditinstitut führt über seine Ratingsysteme Buch, dokumentiert die Gründe für deren Ausgestaltung und validiert diese Systeme.

Wenden ein EU-Mutterkreditinstitut und seine Tochterunternehmen oder ein EU-Mutterfinanzinstitut und seine Tochterunternehmen den IRB-Ansatz für Mutter und Töchter zusammengefasst an, so können die zuständigen Behörden gestatten, dass die in Anhang VII Teil 4 genannten Mindestanforderungen von Mutter und Töchtern gemeinsam erfüllt werden.

- (3) Ein Kreditinstitut, das eine Genehmigung zur Anwendung des IRB-Ansatzes beantragt, weist nach, dass es für die betreffenden IRB-Forderungsklassen seit mindestens drei Jahren Ratingsysteme verwendet, die den in diesem Anhang für die interne Risikomessung und das interne Risikomanagement genannten Mindestanforderungen im Großen und Ganzen entsprechen. Dies gilt ab dem 31. Dezember 2010.
- (4) Ein Kreditinstitut, das eine Genehmigung zur Verwendung eigener LGD-Schätzungen und/oder eigener Umrechnungsfaktoren beantragt, weist nach, dass es seine LGD-Schätzungen und Umrechnungsfaktoren seit mindestens drei Jahren in einer Weise verwendet, die den in diesem Anhang für die Nutzung eigener Schätzungen genannten Mindestanforderungen im Großen und Ganzen entspricht. Dies gilt ab dem 31. Dezember 2010.
- (5) Wenn ein Kreditinstitut die in diesem Unterabschnitt genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt, legt es der zuständigen Behörde entweder einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass es die Anforderungen bald wieder einhalten wird, oder es weist nach, dass die Abweichungen keine nennenswerten Auswirkungen haben.

- (6) Wollen das EU-Mutterkreditinstitut und seine Tochterunternehmen oder die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft und ihre Tochterunternehmen den IRB-Ansatz anwenden, arbeiten die für die einzelnen juristischen Personen zuständigen Behörden den Artikeln 129 bis 132 entsprechend eng zusammen.

Artikel 85

- (1) Unbeschadet des Artikels 89 wenden Kreditinstitute und alle Mutterunternehmen mit ihren Tochtergesellschaften den IRB-Ansatz auf alle Forderungen an.

Soweit von den zuständigen Behörden genehmigt, kann die Umstellung schrittweise erfolgen, d.h. innerhalb eines Geschäftsfelds von einer der in Artikel 86 genannten Forderungsklassen zur nächsten, innerhalb einer Gruppe von Geschäftsfeld zu Geschäftsfeld oder bei der Verwendung eigener LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren zur Berechnung der Risikogewichte von Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken.

Bei der in Artikel 86 genannten Forderungsklasse der Retail-Forderungen kann die Umstellung schrittweise für die Kategorien, denen die verschiedenen in Anhang VII Teil 1 Nummern 9, 10 und 11 genannten Korrelationen entsprechen, erfolgen.

- (2) Die in Absatz 1 dargelegte Umstellung erstreckt sich über einen angemessenen, mit den zuständigen Behörden zu vereinbarenden Zeitraum. Die Umstellung erfolgt unter strengen Auflagen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden. Diese Auflagen müssen sicherstellen, dass der in Absatz 1 eingeräumte Spielraum nicht selektiv dazu genutzt wird, für die noch nicht in den IRB-Ansatz einbezogenen Forderungsklassen und Geschäftsfelder oder beim Einsatz eigener Schätzungen von LGDs und Umrechnungsfaktoren niedrigere Mindesteigenkapitalanforderungen zu erreichen.
- (3) Kreditinstitute, die für eine Forderungsklasse nach dem IRB-Ansatz verfahren, verwenden diesen ebenfalls für die Forderungsklasse der Beteiligungspositionen.
- (4) Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 3 und des Artikels 89 kommen Kreditinstitute, denen nach Artikel 84 die Anwendung des IRB-Ansatzes gestattet wurde, für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nicht auf Unterabschnitt 1 zurück, es sei denn, sie können dafür triftige Gründe nennen und die zuständigen Behörden genehmigen dies.
- (5) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 und des Artikels 89 kommen Kreditinstitute, denen nach Artikel 87 Absatz 9 die Verwendung eigener Schätzungen für LGDs und Umrechnungsfaktoren gestattet wurde, nicht auf die in Artikel 87 Absatz 8 genannten LGD-Werte und Umrechnungsfaktoren zurück, es sei denn, sie können dafür triftige Gründe nennen und die zuständigen Behörden genehmigen dies.

Artikel 86

- (1) Jede Forderung wird einer der folgenden Forderungsklassen zugeordnet:
- a) Forderungen oder Eventualforderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken,

- b) Forderungen oder Eventualforderungen an Institute,
- c) Forderungen oder Eventualforderungen an Unternehmen,
- d) Retail-Forderungen oder Eventual-Retailforderungen,
- e) Beteiligungspositionen,
- f) Verbriefungspositionen,
- g) Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt.

(2) Die folgenden Forderungen werden wie Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken behandelt:

- a) Forderungen an Gebietskörperschaften, die im Rahmen von Unterabschnitt 1 wie Forderungen an Zentralstaaten behandelt werden;
- b) Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die im Rahmen von Unterabschnitt 1 ein Risikogewicht von 0 % erhalten.

(3) Die folgenden Forderungen werden wie Forderungen an Institute behandelt:

- a) Forderungen an Gebietskörperschaften, die im Rahmen von Unterabschnitt 1 nicht wie Forderungen an Zentralstaaten behandelt werden;
- b) Forderungen an öffentliche Stellen, die im Rahmen von Unterabschnitt 1 wie Forderungen an Institute behandelt werden;
- c) Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken, die im Rahmen von Unterabschnitt 1 nicht das Risikogewicht 0 % erhalten.

(4) Um der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Retail-Forderungsklasse zugeordnet werden zu können, müssen Forderungen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie richten sich entweder an eine Einzelperson/an Einzelpersonen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen, wobei in letztgenanntem Fall der dem Kreditinstitut und gegebenenfalls dem Mutterunternehmen und dessen Tochtergesellschaften von dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden insgesamt geschuldete Betrag nach Wissen des Kreditinstituts nicht über eine Mio. EUR hinausgehen darf; das Kreditinstitut hat angemessene Schritte unternommen, um sich von der Richtigkeit seines Kenntnisstands zu überzeugen;
- b) sie werden im kreditinstitutsinternen Risikomanagement im Zeitverlauf konsistent und durchgängig behandelt;
- c) sie werden nicht vergleichbar individuell wie Forderungen in der Forderungsklasse „Forderungen an Unternehmen“ gemanagt;
- d) sie sind alle Teil einer größeren Zahl ähnlich gemanagter Forderungen.

- (5) Die folgenden Forderungen werden als Beteiligungspositionen eingestuft:
- a) nicht rückzahlbare Forderungen, die einen nachrangigen Restanspruch auf das Vermögen oder die Einkünfte des Emittenten beinhalten;
 - b) rückzahlbare Forderungen, die in ihrer wirtschaftlichen Substanz den unter Buchstabe a genannten Forderungen ähneln.
- (6) Innerhalb der Forderungsklasse „Forderungen an Unternehmen“ werden Forderungen mit nachfolgend genannten Charakteristika von den Kreditinstituten getrennt als Spezialfinanzierungen erfasst:
- a) die Forderung richtet sich gegen eine speziell zur Finanzierung und/oder zum Betrieb von Objekten errichtete Gesellschaft;
 - b) die vertraglichen Vereinbarungen verschaffen dem Kreditgeber einen erheblichen Einfluss auf den betreffenden Vermögensgegenstand und die aus ihm resultierenden Einkünfte;
 - c) die Rückzahlung der Forderung speist sich in erster Linie aus den Einkünften, die mit den finanzierten Objekten erzielt werden, und weniger auf die davon unabhängige Zahlungsfähigkeit eines auf einer breiten Basis agierenden Unternehmens.
- (7) Jede Forderung, die nicht den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie d) bis f) genannten Forderungsklassen zugeordnet ist, wird der unter Buchstabe c) dieses Absatzes genannten Forderungsklasse zugeordnet.
- (8) Die in Absatz 1 Buchstabe g) genannte Forderungsklasse schließt auch den Restwert von Leasingobjekten ein, soweit dieser nicht durch andere Bestimmung dieser Richtlinie abgedeckt ist.
- (9) Bei der Einordnung seiner Forderungen in die verschiedenen Forderungsklassen verfährt das Kreditinstitut nach einer angemessenen, im Zeitverlauf konsistenten Methode.

Artikel 87

- (1) Die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko von Forderungen, die unter eine der in Artikel 86 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) oder g) genannten Forderungsklassen fallen, werden – sofern sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden - nach Anhang VII Teil 1 Nummern 1 bis 25 berechnet.
- (2) Die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen werden nach Anhang VII Teil 1 Nummer 26 berechnet.
- (3) Die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kredit- und das Verwässerungsrisiko werden anhand der mit der jeweiligen Forderung verbundenen Parameter berechnet. Dazu zählen die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), die Verlustquote bei Ausfall (LGD), die Restlaufzeit (M) und der Forderungswert. PD und LGD können nach Maßgabe des Anhangs VII Teil 2 gesondert oder gemeinsam berücksichtigt werden.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 werden mit Genehmigung der zuständigen Behörden die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko, das mit allen unter Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe e) fallenden Forderungen verbunden ist, nach Anhang VII Teil 1 Nummern 15 bis 24 berechnet. Die zuständigen Behörden gestatten einem Kreditinstitut nur, nach Anhang VII Teil 1 Nummern 24 bis 25 zu verfahren, wenn das Kreditinstitut die in Anhang VII Teil 4 Nummern 114 bis 122 genannten Mindestanforderungen erfüllt.

(5) Unbeschadet des Absatzes 3 können die risikogewichteten Forderungsbeträge für das mit Spezialfinanzierungen verbundene Kreditrisiko nach Anhang VII Teil 1 Nummer 5 berechnet werden. Die zuständigen Behörden veröffentlichen für die Kreditinstitute Leitlinien für die Zuordnung von Risikogewichten zu Spezialfinanzierungen im Rahmen des Anhangs VII Teil 1 Nummer 5 und genehmigen die von den Instituten zu diesem Zweck angewandten Methoden.

(6) Für Forderungen der in Artikel 86 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Forderungsklassen führen die Kreditinstitute nach Maßgabe des Artikels 84 und des Anhangs VII Teil 4 ihre eigenen PD-Schätzungen durch.

(7) Für Forderungen der in Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Forderungsklasse führen die Kreditinstitute nach Maßgabe des Artikels 84 und des Anhangs VII Teil 4 ihre eigenen LGD-Schätzungen und Schätzungen der Umrechnungsfaktoren durch.

(8) Auf Forderungen der in Artikel 86 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Forderungsklassen wenden die Kreditinstitute die in Anhang VII Teil 2 Nummer 8 angegebenen LGD-Werte und die in Anhang VII Teil 3 Nummer 11 Buchstaben a) bis c) angegebenen Umrechnungsfaktoren an.

(9) Unbeschadet des Absatzes 8 können die zuständigen Behörden den Kreditinstituten gestatten, für alle Forderungen der in Artikel 86 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Forderungsklassen nach Maßgabe des Artikels 84 und des Anhangs VII Teil 4 eigene LGD-Schätzungen und Schätzungen der Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

(10) Die risikogewichteten Forderungsbeträge für verbrieft Forderungen und Forderungen der in Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe f) genannten Forderungsklasse werden nach Unterabschnitt 4 berechnet.

(11) Erfüllen Forderungen an einen Organismus für Gemeinsame Anlagen (OGAW) die in Anhang VI Teil 1 Nummern 74 bis 75 genannten Kriterien und sind dem Kreditinstitut alle zugrunde liegenden Forderungen des OGAW bekannt, so berechnet das Kreditinstitut die risikogewichteten Forderungsbeträge und die erwarteten Verlustbeträge für die dem OGAW zugrunde liegenden Forderungen nach den in diesem Unterabschnitt beschriebenen Verfahren.

Werden die Bedingungen, die zur Anwendung der in diesem Unterabschnitt beschriebenen Verfahren notwendig sind, von dem Kreditinstitut nicht erfüllt, so werden die risikogewichteten Forderungsbeträge und geschätzten Verlustbeträge wie folgt ermittelt:

- a) bei Forderungen der in Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Forderungsklasse nach der in Anhang VII Teil 1 Nummern 17 bis 19 beschriebenen Methode. Ist das Kreditinstitut nicht in der Lage, zu diesem Zweck zwischen privaten, börsengehandelten und sonstigen

Beteiligungspositionen zu unterscheiden, so behandelt es die betreffenden Forderungen als sonstige Beteiligungspositionen;

- b) bei allen anderen zugrunde liegenden Forderungen nach der in Unterabschnitt 1 beschriebenen Methode, die für diese Zwecke wie folgt geändert wird:
 - i) die Forderungen werden der passenden Forderungsklasse zugeordnet und erhalten das Risikogewicht einer Stufe über der Bonitätsstufe, der die Forderung normalerweise zugeordnet würde;
 - ii) Forderungen, die den höheren Bonitätsstufen zugeordnet werden und normalerweise ein Risikogewicht von 150 % erhalten würden, werden mit einem Risikogewicht von 200 % belegt.

(12) Wenn Forderungen an einen Organismus für Gemeinsame Anlagen (OGAW) die in Anhang VI Teil 1 Nummern 74 bis 75 genannten Kriterien nicht erfüllen oder dem Kreditinstitut nicht alle zugrunde liegenden Forderungen des OGAW bekannt sind, schaut das Kreditinstitut auf die dem OGAW zugrunde liegenden Forderungen durch und berechnet die risikogewichteten Forderungs- und erwarteten Verlustbeträge nach dem in Anhang VII Teil 1 Nummern 17 bis 19 beschriebenen Verfahren. Ist das Kreditinstitut nicht in der Lage, zu diesem Zweck zwischen privaten, börsengehandelten und sonstigen Beteiligungspositionen zu unterscheiden, so behandelt es die betreffenden Forderungen als sonstige Beteiligungspositionen. Forderungen, bei denen es sich nicht um Beteiligungspositionen handelt, werden für diese Zwecke einer der in Anhang VII Teil 1 Nummer 17 genannten Forderungsklassen (private, börsengehandelte oder sonstige Beteiligungspositionen), unbekannte Forderungen der Klasse „sonstige Beteiligungspositionen“ zugeordnet.

Alternativ zu der oben beschriebenen Methode können Kreditinstitute Berechnungen der durchschnittlichen gewichteten Forderungsbeträge der dem OGAW zugrunde liegenden Forderungen von Dritten verwenden, sofern durch angemessene Maßnahmen für die Richtigkeit der Berechnung gesorgt ist, und die Beträge wie folgt ermittelt werden:

- a) bei Forderungen der in Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Forderungsklasse nach der in Anhang VII Teil 1 Nummern 17 bis 19 beschriebenen Methode. Ist das Kreditinstitut nicht in der Lage, für diese Zwecke zwischen privaten, börsengehandelten und sonstigen Beteiligungspositionen zu unterscheiden, so behandelt es die betreffenden Forderungen wie sonstige Beteiligungspositionen;
- b) bei allen anderen zugrunde liegenden Forderungen nach der in Unterabschnitt 1 beschriebenen Methode, die für diese Zwecke wie folgt geändert wird:
 - i) die Forderungen werden der passenden Forderungsklasse zugeordnet und erhalten das Risikogewicht einer Stufe über der Bonitätsstufe, der die Forderung normalerweise zugeordnet würde;
 - ii) Forderungen, die den höheren Bonitätsstufen zugeordnet werden und normalerweise ein Risikogewicht von 150 % erhalten würden, werden mit einem Risikogewicht von 200 % belegt.

Artikel 88

- (1) Bei Forderungen einer der in Artikel 86 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten Forderungsklassen werden die erwarteten Verlustbeträge nach der Methode in Anhang VII Teil 1 Nummern 27 bis 33 ermittelt.
- (2) Bei der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge nach Anhang VII Teil 1 Nummern 27 bis 33 werden für jede Forderung die gleichen PD-, LGD- und Forderungswerte zugrunde gelegt wie bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Artikel 87.
- (3) Bei Verbriefungspositionen werden die erwarteten Verlustbeträge nach Unterabschnitt 4 ermittelt.
- (4) Bei Forderungen der in Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe g) genannten Forderungsklasse ist der erwartete Verlustbetrag gleich Null.
- (5) Bei angekauften Forderungen werden die im Zusammenhang mit dem Verwässerungsrisiko erwarteten Verlustbeträge nach den in Anhang VII Teil 1 Nummer 33 beschriebenen Methoden ermittelt.
- (6) Bei den in Artikel 87 Absätze 11 und 12 genannten Forderungen werden die erwarteten Verlustbeträge nach den in Anhang VII Teil 1 Nummern 27 bis 33 beschriebenen Methoden ermittelt.

Artikel 89

- (1) Bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden können Kreditinstitute, die bei der Ermittlung der risikogewichteten Forderungsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge für eine oder mehrere Forderungsklassen nach dem IRB-Ansatz verfahren dürfen, Unterabschnitt 1 anwenden auf:
 - a) die in Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Forderungsklasse, wenn die Zahl der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrahenten begrenzt ist und die Einrichtung eines Rating-Systems für diese Kontrahenten für das Kreditinstitut mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre;
 - b) die in Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Forderungsklasse, wenn die Zahl der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrahenten begrenzt ist und die Einrichtung eines Rating-Systems für diese Kontrahenten für das Kreditinstitut mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre;
 - c) Forderungen in zweitrangigen Geschäftsfeldern sowie Forderungsklassen von nicht wesentlichem Umfang, deren Risikoprofil als unerheblich angesehen wird;
 - d) Forderungen an Zentralstaaten (Herkunftsmitgliedstaat) und deren Gebietskörperschaften und Verwaltungseinrichtungen, wenn

- i) die Forderungen an diesen Zentralstaat und die genannten anderen Forderungen aufgrund spezieller öffentlicher Regelungen nicht mit unterschiedlich hohen Risiken verbunden sind;
 - ii) Forderungen an den Zentralstaat im Rahmen von Unterabschnitt 1 der Bonitätsstufe 1 zugeordnet werden.
- e) Forderungen eines Kreditinstituts gegenüber seinem Mutterunternehmen, einem Tochterunternehmen oder einer Tochter seines Mutterunternehmens, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut oder eine Finanzholdinggesellschaft, ein Finanzinstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen ist und angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegt.
 - f) Beteiligungen an Gesellschaften, deren Forderungen im Rahmen von Unterabschnitt 1 mit einem Risikogewicht von Null angesetzt werden (dazu zählen auch die öffentlich geförderten Gesellschaften, die ein Risikogewicht von Null erhalten können).
 - g) Beteiligungen im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige, durch die das Kreditinstitut erhebliche Subventionen für die Beteiligungspositionen erhält und die Programme einer gewissen staatlichen Aufsicht und gewissen Beschränkungen unterliegen. Dieser Ausschluss ist zusammengefasst auf 10 % der Basiseigenmittel und der ergänzenden Eigenmittel beschränkt.

Dieser Absatz hindert die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht daran zu gestatten, dass Unterabschnitt 1 auf Beteiligungen angewandt wird, die in anderen Mitgliedstaaten für eine solche Behandlung zugelassen sind.

(2) Für die Zwecke des Buchstaben c) werden die Beteiligungen eines Kreditinstituts als wesentlich angesehen, wenn ihr Gesamtwert ohne die unter Buchstabe g genannten Beteiligungen im Rahmen staatlicher Programme im Durchschnitt des Vorjahres mehr als 10 % der Eigenmittel des Kreditinstituts beträgt. Liegt die Zahl dieser Beteiligungen unter 10, so liegt diese Schwelle bei 5 % der Eigenmittel.

UNTERABSCHNITT 3 - KREDITRISIKOMINDERUNG

Artikel 90

In diesem Unterabschnitt bezeichnet 'kreditgebendes Kreditinstitut' das Kreditinstitut, das die betreffende Forderung hält, gleich ob sich diese von einem Kredit ableitet oder nicht.

Artikel 91

Kreditinstitute, die den Standardansatz nach den Artikeln 78 bis 83 anwenden oder gemäß den Artikeln 84 bis 89 nach dem IRB-Ansatz verfahren, aber keine eigenen LGD-Schätzungen und Schätzungen von Umrechnungsfaktoren gemäß den Artikel 87 und 88 verwenden, können bei der Ermittlung risikogewichteter Forderungsbeträge für die Zwecke des Artikels 75 Buchstabe a) oder gegebenenfalls erwarteter Verlustbeträge für die in Artikel 57

Buchstabe q) und Artikel 63 Absatz 3 genannte Berechnung nach Maßgabe dieses Unterabschnitts die Kreditrisikominderung anerkennen.

Artikel 92

- (1) Das zur Besicherung eingesetzte Verfahren gewährleistet zusammen mit den von dem kreditgebenden Kreditinstitut getroffenen Maßnahmen, Schritten, Verfahren und Strategien eine rechtswirksame Besicherung, die in allen relevanten Rechtsordnungen verwertet werden kann.
- (2) Das kreditgebende Kreditinstitut ergreift alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Rechtswirksamkeit der Besicherung zu gewährleisten und damit verbundene Risiken abzusichern.
- (3) Bei einer Besicherung mit Sicherheitsleistung können als Sicherheit nur Vermögensgegenstände mit ausreichender Liquidität anerkannt werden, deren Wert über einen längeren Zeitraum hinweg so stabil ist, dass sie mit Blick auf das Verfahren, das zur Ermittlung der risikogewichteten Forderungsbeträge eingesetzt wird, und auf das zulässige Maß an Anerkennung eine angemessene Besicherung darstellen. In Frage kommen für diese Zwecke ausschließlich die in Anhang VIII Teil 1 genannten Vermögensgegenstände.
- (4) Bei einer Besicherung mit Sicherheitsleistung hat das kreditgebende Kreditinstitut das Recht, bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs des Schuldners bzw. gegebenenfalls des Sicherheitenverwahrers – oder einem anderen in der entsprechenden Vereinbarung genannten Kreditereignis - die als Sicherheit zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände zeitnah zu liquidieren oder einzubehalten. Der Wert der als Sicherheit zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände darf nicht in ungebührlich hohem Maße an die Bonität des Schuldners gekoppelt sein.
- (5) Bei einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung können nur Zusagen eines ausreichend zuverlässigen Sicherheitenstellers anerkannt werden, die in allen relevanten Rechtsordnungen rechtswirksam sind und in Anbetracht des Verfahrens, das zur Ermittlung der risikogewichteten Forderungsbeträge eingesetzt wird, und des zulässigen Maßes an Anerkennung eine angemessene Besicherung darstellen. In Frage kommen für diese Zwecke ausschließlich die in Anhang VIII Teil 1 genannten Sicherheitensteller und Besicherungsvereinbarungen.
- (6) Die in Anhang VIII Teil 2 aufgeführten Mindestanforderungen werden eingehalten.

Artikel 93

- (1) Wenn die in Artikel 92 genannten Anforderungen erfüllt sind, können die Verfahren zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls der erwarteten Verlustbeträge nach Maßgabe des Anhangs VIII Teile 3 bis 6 geändert werden.
- (2) Eine Forderung, für die eine Kreditrisikominderung erreicht wird, darf keinesfalls einen höheren risikogewichteten Forderungsbetrag oder höheren erwarteten Verlustbetrag ergeben als eine Forderung ohne Kreditrisikominderung, die in allen anderen Punkten identisch ist.

- (3) Trägt der risikogewichtete Forderungsbetrag der Besicherung im Rahmen der Artikel 78 bis 83 bzw. 84 bis 93 bereits Rechnung, so wird die Besicherung in diesem Unterabschnitt nicht weiter anerkannt.

UNTERABSCHNITT 4 - VERBRIEFUNG

Artikel 94

Berechnet ein Kreditinstitut die risikogewichteten Forderungsbeträge für die Forderungsklasse, der die verbrieften Forderungen nach Artikel 79 zuzuordnen wären, nach dem in Unterabsatz 1 dargelegten Standardansatz, so ermittelt es den risikogewichteten Forderungsbetrag für eine Verbriefungsposition nach Anhang IX Teil 4 Nummern 6 bis 35.

In allen anderen Fällen ermittelt es den risikogewichteten Forderungsbetrag nach Anhang IX Teil 4 Nummern 36 bis 74.

Artikel 95

(1) Wurde das aus verbrieften Forderungen resultierende Kreditrisiko vom originierenden Kreditinstitut unter den in Anhang IX Teil 2 genannten Bedingungen zu einem großen Teil weitergegeben, so kann dieses Kreditinstitut

- a) bei einer traditionellen Verbriefung die von ihm verbrieften Forderungen von seiner Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge ausnehmen;
- b) bei einer synthetischen Verbriefung die risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge nach Anhang IX Teil 2 berechnen.

(2) Findet Absatz 1 Anwendung, so ermittelt das originierende Kreditinstitut die risikogewichteten Forderungsbeträge für Verbriefungspositionen, die es in einer Verbriefung hält, gemäß Anhang IX.

Gelingt es dem originierenden Kreditinstitut nicht, das Kreditrisiko gemäß Absatz 1 zu einem großen Teil weiterzugeben, so braucht es für keine in der betreffenden Verbriefung enthaltene Position risikogewichtete Forderungsbeträge zu ermitteln.

Artikel 96

(1) Zur Ermittlung des risikogewichteten Forderungsbetrags einer Verbriefungsposition wird dem Forderungswert der Position gemäß Anhang IX ein Risikogewicht zugeordnet, welches sich nach der Kreditqualität der Verbriefungsposition richtet. Die Kreditqualität kann entweder durch das Rating einer Ratingagentur oder auf andere Weise, wie in Anhang IX beschrieben, bestimmt werden.

(2) Besteht eine Verbriefungsposition aus verschiedenen Verbriefungstranchen, so werden die zu jeweils einer Tranche gehörigen Teile dieser Verbriefungsposition als gesonderte Positionen betrachtet. Die Sicherungssteller bei Verbriefungspositionen werden als Investoren in diese Verbriefungspositionen betrachtet. Verbriefungspositionen schließen auch Forderungen aus einer Verbriefung ein, die aus Zinssatz- oder Wechselkursderivaten resultieren.

(3) Ist eine Verbriefungsposition besichert – gleich ob mit oder ohne Sicherheitsleistung – so kann das für diese Position angesetzte Risikogewicht nach den Artikeln 90 bis 93 (zu lesen in Verbindung mit Anhang IX) geändert werden.

(4) Der risikogewichtete Forderungsbetrag wird vorbehaltlich des Artikels 57 Buchstabe r) und des Artikels 66 Absatz 2 bei der Ermittlung sämtlicher risikogewichteter Forderungsbeträge für die Zwecke des Artikels 75 Buchstabe a) mitberücksichtigt.

Artikel 97

(1) Das Rating einer Ratingagentur darf zur Bestimmung des Risikogewichts einer Verbriefungsposition gemäß Artikel 96 nur herangezogen werden, wenn die betreffende Agentur von den zuständigen Behörden für diese Zwecke anerkannt wurde, nachstehend „anerkannte Ratingagentur“ genannt.

(2) Die zuständigen Behörden erkennen eine Ratingagentur für die Zwecke des Absatzes 1 nur an, wenn sie sich unter Berücksichtigung der technischen Kriterien in Anhang VI Teil 2 davon überzeugt haben, dass diese die Anforderungen des Artikels 81 erfüllt und beispielsweise durch hohe Marktakzeptanz ihre Eignung für den Bereich der Verbriefung nachweisen kann.

(3) Wurde eine Ratingagentur von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats für die Zwecke des Absatzes 1 anerkannt, so können die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten sie für diese Zwecke ohne eigene Prüfung ebenfalls anerkennen.

(4) Die zuständigen Behörden stellen der Öffentlichkeit Informationen über das Anerkennungsverfahren und eine Liste der anerkannten Ratingagenturen zur Verfügung.

(5) Zu diesem Zweck verwendet werden dürfen nur Ratings anerkannter Ratingagenturen, die den in Anhang IX Teil 3 genannten Grundsätzen der Glaubwürdigkeit und Transparenz genügen.

Artikel 98

(1) Damit für Verbriefungspositionen Risikogewichte angesetzt werden können, legen die zuständigen Behörden fest, welchen der in Anhang IX genannten Bonitätsstufen das jeweilige Rating einer anerkannten Ratingagentur zugeordnet werden soll. Bei dieser Zuordnung wird objektiv und durchgängig verfahren.

(2) Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Zuordnung gemäß Absatz 1 vorgenommen haben, können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats diese ohne eigenes Zuordnungsverfahren anerkennen.

Artikel 99

Werden für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eines Kreditinstituts die Ratings von Ratingagenturen herangezogen, so werden diese durchgängig und in Einklang mit Anhang VI Teil 3 verwendet. Eine Selektion einzelner Ratings ist nicht zulässig.

Artikel 100

- (1) Bei einer Verbriefung revolvingender Forderungen mit Klauseln über eine vorzeitige Rückzahlung ermitteln das originierende Kreditinstitut oder der Sponsor für das Risiko, dass sich ihr Kreditrisiko nach Inanspruchnahme der Klausel zur vorzeitigen Rückzahlung erhöhen könnte, gemäß Anhang IX einen zusätzlichen risikogewichteten Forderungsbetrag.
- (2) Für diese Zwecke ist eine revolvingende Forderung eine Position, bei der der Kunde innerhalb einer vereinbarten Kreditlinie unterschiedlich hohe Beträge in Anspruch nehmen kann, und ist eine Klausel über die vorzeitige Rückzahlung eine vertragliche Bestimmung, wonach die Positionen der Investoren beim Eintritt bestimmter Ereignisse vor der eigentlichen Fälligkeit der emittierten Wertpapiere zurückgezahlt werden müssen.
- (3) Bei Verbriefungen mit einer Klausel über die vorzeitige Rückzahlung nicht zweckgebundener, uneingeschränkt und fristlos kündbarer Retail-Kreditlinien, bei denen die vorzeitige Rückzahlung durch einen quantitativen Wert ausgelöst wird, der sich nicht aus dem 3-Monats-Durchschnitt des Zinsüberschusses herleitet, können die zuständigen Behörden ganz ähnlich verfahren wie bei der Bestimmung des angegebenen Umrechnungswertes gemäß Anhang IX Teil 4 Nummern 27 bis 30.
- (4) Will eine zuständige Behörde bei einer bestimmten Verbriefung gemäß Absatz 3 verfahren, so unterrichtet sie zuallererst die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten. Bevor die zuständige Behörde diese Behandlung in ihre generelle Strategie für Verbriefungen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung der beschriebenen Art aufnehmen kann, konsultiert sie die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und trägt den von ihnen geäußerten Standpunkten Rechnung. Die zuständige Behörde macht die geäußerten Standpunkte und die gewählte Vorgehensweise öffentlich bekannt.

Artikel 101

- (1) Ein Originator oder Sponsor unterstützt eine Verbriefung nicht über seine vertraglichen Verpflichtungen hinaus, um so die potenziellen oder tatsächlichen Verluste der Investoren abzuschwächen.
- (2) Verstößt ein Originator oder Sponsor bei einer Verbriefung gegen Absatz 1, so schreibt die zuständige Behörde ihm vor, für alle verbrieften Forderungen mindestens so viel Eigenkapital vorzuhalten, wie er es ohne Verbriefung hätte vorsehen müssen. Das Kreditinstitut macht öffentlich bekannt, dass es eine außervertragliche Unterstützung gewährt hat und welche Auswirkungen auf seine Eigenkapitalausstattung sich hieraus ergeben.

ABSCHNITT 4

MINDESTEIGENKAPITALANFORDERUNGEN ZUR ABSICHERUNG DES OPERATIONELLEN RISIKOS

Artikel 102

- (1) Die zuständigen Behörden schreiben den Kreditinstituten zur Absicherung ihres operationellen Risikos eine Eigenmittelausstattung gemäß den Artikeln 103, 104 und 105 vor.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 4 kehren Kreditinstitute, die nach Artikel 104 verfahren, nicht zu dem in Artikel 103 beschriebenen Verfahren zurück, es sei denn, sie können dafür triftige Gründe nennen und die zuständigen Behörden genehmigen dies.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 4 kehren Kreditinstitute, die nach Artikel 105 verfahren, nicht zu den in den Artikeln 103 bzw. 104 beschriebenen Verfahren zurück, es sei denn, sie können dafür triftige Gründe nennen und die zuständigen Behörden genehmigen dies.
- (4) Die zuständigen Behörden können den Kreditinstituten gestatten, die Verfahren nach Maßgabe des Anhangs X Teil 4 miteinander zu kombinieren.

Artikel 103

Beim Basisindikatoransatz wird als Eigenkapital zur Unterlegung des operationellen Risikos ein gewisser Prozentsatz eines nach den Parametern des Anhangs X Teil 1 bestimmten Indikators vorgeschrieben.

Artikel 104

- (1) Beim Standardansatz ordnen die Kreditinstitute ihre Tätigkeiten gemäß Anhang X Teil 2 einer Reihe von Geschäftsfeldern zu.
- (2) Für jedes dieser Geschäftsfelder ermitteln die Kreditinstitute das zur Absicherung des operationellen Risikos erforderliche Eigenkapital, bei dem es sich um einen gewissen Prozentsatz eines nach den Parametern des Anhangs X Teil 2 bestimmten Indikators handelt.
- (3) Die zuständigen Behörden können einem Kreditinstitut unter bestimmten Bedingungen gestatten, in bestimmten Geschäftsfeldern für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko einen anderen Indikator zu verwenden.
- (4) Beim Standardansatz ist die Eigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko die Summe der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko in den einzelnen Geschäftsfeldern.
- (5) Die Parameter für den Standardansatz sind Anhang X Teil 2 zu entnehmen.

- (6) Den Standardansatz anwenden dürfen nur Kreditinstitute, die die in Anhang X Teil 2 genannten Kriterien erfüllen.

Artikel 105

- (1) Die Kreditinstitute können fortgeschrittene Messansätze (sog. AMAs), die auf ihren eigenen internen Risikomodellen basieren, nur verwenden, wenn die zuständigen Behörden die Verwendung dieser Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen ausdrücklich genehmigt haben.
- (2) Die Kreditinstitute überzeugen die für sie zuständigen Behörden davon, dass sie die in Anhang X Teil 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Soll ein fortgeschrittener Messansatz von einem EU-Mutterkreditinstitut und seinen Tochterunternehmen oder den Tochterunternehmen einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft verwendet werden, so arbeiten die für die einzelnen juristischen Personen zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 128 bis 132 eng zusammen. Dabei wird den in Anhang X Teil 3 genannten Punkten Rechnung getragen.
- (4) Verwenden ein EU-Mutterkreditinstitut und seine Tochterunternehmen oder ein EU-Mutterfinanzinstitut und seine Tochterunternehmen einen fortgeschrittenen Messansatz für Mutter- und Tochterunternehmen zusammengefasst, so können die zuständigen Behörden gestatten, dass die in Anhang X Teil 3 genannten Voraussetzungen von Mutter und Töchtern gemeinsam erfüllt werden.

↓ 2000/12/EG

ABSCHNITT ~~34~~ 35

GROSSKREDITE

↓ 2000/12/EG Artikel 1
Nummer 24 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 106

- (1) «Kredite» ~~zum~~ ☒ sind für die ☒ Zwecke ~~der Anwendung der Artikel 48, 49 und 50~~ ☒ dieses Abschnitts ☒ ~~die~~ ☒ alle ☒ Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne ~~des Artikels 43 und der Anhänge II und IV~~ ☒ von Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 ☒ ohne Anwendung der in den genannten Bestimmungen vorgesehenen ~~Gewichtungen und Risikograde~~ ☒ Risikogewichte und -grade ☒.
- ~~die außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne von~~ ☒ Forderungen, die aus den in ☒ Anhang IV ☒ genannten Positionen resultieren, ☒ werden nach einer der in Anhang III vorgesehenen Methoden berechnet.

~~ohne Anwendung der Gewichtungen für den jeweiligen Vertragspartner; alle~~
☒ Alle ☒ durch das Eigenkapital zu 100% abgedeckten Posten können mit Zustimmung der zuständigen Behörden bei der Bestimmung der Kredite unberücksichtigt bleiben, soweit ~~das~~ ⇒ dieses ⇐ Eigenkapital ⇒ bei der Bestimmung des Eigenkapitals des Kreditinstituts für die Zwecke des Artikels 75 oder ⇐ bei der Berechnung ~~des Solvabilitätskoeffizienten und~~ der sonstigen in dieser Richtlinie sowie in anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten vorgesehenen Überwachungskoeffizienten nicht berücksichtigt wird.;

(2) Kredite umfassen nicht folgende Kredite:

- a) im Fall von Wechselkursgeschäften nicht die Kredite, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum von 48 Stunden nach Leistung der Zahlung vergeben werden, ~~bzw.~~ ☒; ☒
- b) im Fall von Wertpapiergeschäften nicht die Kredite, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum von 5 Arbeitstagen nach Leistung der Zahlung oder nach Lieferung der Wertpapiere — je nachdem, welches der frühere Termin ist — vergeben werden.;

↓ 2000/12/EG Artikel 1
Nummer 1 Unterabsatz 3
(angepasst)

Artikel 107

~~Zum ☒ Für die ☒ Zwecke der Beaufsichtigung und der Kontrolle von Großkrediten~~
☒ dieses Abschnitts ☒ ~~gelten als Kreditinstitute~~ ☒ bezeichnet der Begriff “Kreditinstitut” ☒

- a) ein Kreditinstitut ~~im Sinne von Unterabsatz 1~~ einschließlich ~~der~~ ☒ seiner ☒ Zweigniederlassungen ~~eines solchen Kreditinstituts~~ in einem Drittland ~~sowie~~;
- b) alle privaten oder öffentlichen Unternehmen einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, die der Definition von ~~Unterabsatz 1~~ ☒ „Kreditinstitut“ ☒ entsprechen und ~~die~~ in einem Drittland zugelassen worden sind.;

↓ 2000/12/EG Artikel 48 Absatz 1
(angepasst)
⇒ neu

Artikel 108

~~Meldung von Großkrediten~~

(1) Ein Kredit eines Kreditinstituts an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden ist ein «Großkredit», wenn sein Wert 10% der Eigenmittel des Kreditinstituts erreicht oder überschritten hat.

⇒ Für diese Zwecke kann Abschnitt 1 ohne Artikel 57 Buchstabe q) und Artikel 63 Absatz 3 und muss Abschnitt 1 ohne Artikel 66 Absatz 2 gelesen werden. ⇐

↓ 2000/12/EG Artikel 48 Absatz 4
Unterabsatz 1 (angepasst)

Artikel 109

Die zuständigen Behörden verlangen, daß jedes Kreditinstitut ordnungsgemäße Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie angemessene interne Kontrollmechanismen zur Ermittlung und Erfassung aller Großkredite und ihrer späteren Änderungen gemäß ~~den Definitionen und Anforderungen~~ dieser Richtlinie und zur Überwachung der Übereinstimmung dieser Kredite mit der eigenen Kreditpolitik des Kreditinstituts hat.

↓ 2000/12/EG Artikel 48 Absatz 2
(angepasst)

Artikel 110

Meldung von Großkrediten

(~~21~~) Großkredite ~~gemäß Absatz 1~~ werden von dem Kreditinstitut ☒ bei ☒ den zuständigen Behörden gemeldet.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß diese Meldung wahlweise nach einer der beiden folgenden Methoden erfolgt:

- a) Meldung aller Großkredite mindestens einmal jährlich und im Verlauf des Jahres Meldung aller neuen Großkredite sowie jeder Erhöhung bestehender Großkredite um mindestens 20% im Vergleich zur letzten Meldung;
 - b) Meldung aller Großkredite mindestens viermal jährlich.
-

↓ 2000/12/EG Artikel 48 Absatz 3
(angepasst)
⇒ neu

(~~32~~) ⇒ Außer bei Kreditinstituten, die bei der Berechnung des Forderungswerts für die Zwecke von Artikel 111 Absätze 1, 2 und 3 in Bezug auf die Anerkennung von Sicherheiten Artikel 114 in Anspruch nehmen, können ~~Die~~ gemäß Artikel ~~49~~ ☒ 111 ☒ Absatz ~~7~~ ⇒ 3 ⇐ Buchstaben a), b), c), d), f), g) und h) ausgenommenen Kredite ~~können jedoch~~ von der Meldepflicht nach Absatz ⇒ 1 ⇐ ~~2~~ des vorliegenden Artikels befreit werden. Für die in Artikel ~~49~~ ☒ 111 ☒ Absatz ~~7~~ ⇒ 3 ⇐ ~~Buchstabe e) und Buchstaben i) bis s)~~ ⇒ e) und i) ⇐ sowie in den ~~Absätzen 8, 9 und 10~~ ⇒ Artikeln 115 und 116 ⇐ genannten Kredite kann die Häufigkeit der Meldungen nach Absatz ⇒ 1 ⇐ ~~2~~ ⇒ Buchstabe b) ⇐ ~~zweiter Gedankenstrich~~ auf zweimal jährlich gesenkt werden.

↓ 2000/12/EG Artikel 48 Absatz 4
Unterabsatz 2 (angepasst)

Beruft sich ein Kreditinstitut auf Absatz ☒ 2 ☒ 3, so bewahrt es die Belege für die angeführten Gründe ein Jahr lang nach dem Eintreten des die Freistellung begründenden Tatbestands auf, damit die zuständigen Stellen deren Rechtmäßigkeit überprüfen können.

↓ neu

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Großkredite bei den Emittenten der vom Kreditinstitut in Anspruch genommenen Sicherheiten gemeldet werden.

↓ 2000/12/EG Artikel 49
Absätze 1 bis 5 (angepasst)
→₁ 2004/xx/EG Artikel 3
Nummer 7
⇒ neu

Artikel 111

~~Obergrenzen für Großkredite~~

- (1) Ein Kreditinstitut darf einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden keinen Kredit einräumen, dessen Gesamtbetrag 25% der Eigenmittel des Kreditinstituts überschreitet. ^δ Zu diesem Zweck und für die Zwecke der übrigen Bestimmungen dieses Artikels kann Abschnitt 1 ohne Artikel 57 Buchstabe q) und Artikel 63 Absatz 3 und muss Abschnitt 1 ohne Artikel 66 Absatz 2 gelesen werden.ⁱ
 - (2) Wenn es sich bei dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden um das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Kreditinstituts und/oder eine oder mehrere der Tochtergesellschaften dieses Mutterunternehmens handelt, verringert sich der in Absatz 1 genannte Prozentsatz auf 20%. Die Mitgliedstaaten können jedoch die diesen Kunden gewährten Kredite von der Begrenzung auf 20% ausnehmen, wenn sie für diese Kredite eine besondere Beaufsichtigung durch andere Maßnahmen oder Verfahren vorsehen. Sie informieren die Kommission und den →₁ Europäischen Bankenausschuss ← über den Inhalt dieser Maßnahmen und Verfahren.
 - (3) Der aggregierte Wert der Großkredite eines Kreditinstituts darf 800% seiner Eigenmittel nicht überschreiten.
-

↓ 2000/12/EG Artikel 49 Absatz 4
(angepasst)

~~(4) Die Mitgliedstaaten können strengere als die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Obergrenzen vorsehen.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 49 Absätze 1 bis 5
--

- (54) Die Kreditinstitute müssen in ~~be~~Bezug auf die von ihnen vergebenen Kredite zu jedem Zeitpunkt die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Obergrenzen beachten. Werden bei einem Kredit diese Obergrenzen jedoch ausnahmsweise überschritten, so ist dies unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden, die, sofern es die Umstände rechtfertigen, eine begrenzte Frist einräumen können, bis zu deren Ablauf das betreffende Kreditinstitut die Obergrenzen einzuhalten hat.
-

↴ neu

Artikel 112

- (1) Für die Zwecke der Artikel 113 bis 117 umfasst der Begriff ‘Garantie’ auch die nach den Artikeln 90 bis 93 anerkannten Kreditderivate außer *Credit linked notes*.
- (2) In Fällen, in denen eine Besicherung mit oder ohne Sicherheitsleistung nach den Artikeln 113 bis 117 anerkannt werden darf, müssen vorbehaltlich des Absatzes 3 die in den Artikeln 90 bis 93 für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 78 bis 83 genannten Voraussetzungen und sonstigen Mindestanforderungen erfüllt sein.
- (3) Verfährt ein Kreditinstitut nach Artikel 114 Absatz 2, so kann die Besicherung nur anerkannt werden, wenn die entsprechenden Anforderungen der Artikel 84 bis 89 erfüllt sind.
-

↓ 2000/12/EG Artikel 49 Absätze 4 & 6 angepasst (angepasst)

Artikel 113

- (41) Die Mitgliedstaaten können strengere als die in ☒ Artikel 111 ☒ ~~den Absätzen 1, 2 und 3~~ vorgesehenen Obergrenzen vorsehen.
- (62) Die Mitgliedstaaten können die von einem Kreditinstitut vergebenen Kredite an die Muttergesellschaft, andere Tochtergesellschaften derselben und eigene Tochtergesellschaften, sofern diese in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, welcher das Kreditinstitut gemäß der vorliegenden Richtlinie oder nach gleichwertigen Normen eines Drittlandes auch selbst unterliegt, ganz oder teilweise von der Anwendung ☒ des Artikels 111 ☒ ~~der Absätze 1, 2 und 3~~ ausnehmen.

(73) Die Mitgliedstaaten können folgende Kredite ganz oder teilweise von der Anwendung ~~der Absätze 1, 2 und 3~~ ☒ des Artikels 111 ☒ ausnehmen:

- (a) Aktiva in Form von Forderungen an ~~Zentralregierungen oder Zentralbanken der Zone A~~, ☒ Zentralstaaten oder Zentralbanken, die nach den Artikeln 78 bis 83 unbesichert mit einem Risikogewicht von 0 % angesetzt würden; ☒
- (b) Aktiva in Form von Forderungen an ~~die Europäischen Gemeinschaften~~ ☒ internationale Organisationen oder multilaterale Entwicklungsbanken, die nach den Artikeln 78 bis 83 unbesichert mit einem Risikogewicht von 0 % angesetzt würden; ☒
- (c) Aktiva in Form von ☒ Forderungen, die ☒ ausdrücklich durch ~~Zentralregierungen oder Zentralbanken der Zone A sowie durch die Europäischen Gemeinschaften~~ ☒ Zentralstaaten, Zentralbanken, internationale Organisationen oder multilaterale Entwicklungsbanken ☒ garantiert sind ☒, und bei denen unbesicherte Forderungen an den Garantiesteller nach den Artikeln 78 bis 83 mit einem Risikogewicht von 0 % angesetzt würden ☒ ~~garantierte Forderungen~~;
- (d) sonstige Kredite an ~~Zentralregierungen oder Zentralbanken der Zone A oder an die Europäischen Gemeinschaften~~ ☒ Zentralstaaten, Zentralbanken, internationale Organisationen oder multilaterale Entwicklungsbanken bzw. von diesen garantierte Kredite, bei denen unbesicherte Forderungen an den Kreditnehmer oder den Garantiesteller nach den Artikeln 78 bis 83 mit einem Risikogewicht von 0 % angesetzt würden ☒
- (e) Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Kredite an ☒ nicht unter Buchstabe a) genannte ☒ ~~Zentralregierungen~~ ☒ Zentralstaaten ☒ oder Zentralbanken ~~der Zone B~~, die auf die Währung des Kreditnehmers lauten und, soweit dies vorgesehen ist, gegebenenfalls in dieser finanziert sind;
- (f) Aktiva und sonstige Kredite, die nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend durch Sicherheiten in Form von ☒ Schuldverschreibungen ☒ ~~von Wertpapieren der Zentralregierungen oder Zentralbanken der Zone A, der Europäischen Gemeinschaften oder der Regionalregierungen oder der örtlichen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, für die Artikel 44 ein Gewicht von 0% hinsichtlich der Solvabilität vorsieht~~, abgesichert sind ☒, die von ☒ Zentralstaaten oder Zentralbanken, ☒ internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken oder Gebietskörperschaften emittiert wurden und eine Forderung an den Emittenten begründen, die nach den Artikeln 78 bis 83 mit einem Risikogewicht von 0 % angesetzt würde ☒
- (g) Aktiva und sonstige Kredite, die nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend durch Sicherheiten in Form einer Bareinlage bei dem kreditgebenden ~~Institut~~ ☒ Kreditinstitut ☒ oder bei einem Kreditinstitut, das

Muttergesellschaft oder ein Tochterunternehmen des kreditgebenden Instituts ist, abgesichert sind;

- (h) Aktiva und sonstige Kredite, die nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend durch Sicherheiten in Form von Einlagenzertifikaten abgesichert sind, die vom kreditgebenden ~~Institut~~ ☒ Kreditinstitut ☒ oder einem Kreditinstitut, das das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des kreditgebenden ~~Institut~~ ☒ Kreditinstitut ☒ ist, ausgestellt und bei einem derselben hinterlegt sind;
- (i) Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Kredite an ~~Kredit~~Institute mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die keine Eigenmittel darstellen;
- (j) Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Kredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr an Institute, die keine Kreditinstitute sind, jedoch die Bedingungen von ~~Artikel 45 Absatz 2~~ ⇒ Anhang VI Teil 1 Nummer 82 ⇐ erfüllen, wenn diese Forderungen entsprechend den dort vorgesehenen Bedingungen abgesichert sind;
- (k) Handelspapiere und ähnliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die von einem anderen Kreditinstitut ausgestellt sind;
- (l) ~~Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 85/611/EWG~~ ⇒ gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne der Artikel 78 bis 83; ⇐

↓ 2000/12/EG (angepasst)

- (m) bis zu weiteren Koordinierungsmaßnahmen die Beteiligungen an den in Artikel ~~51 Absatz 3~~ ☒ 122 Absatz 1 ☒ genannten Versicherungsunternehmen bis zu höchstens 40% der Eigenmittel des Kreditinstituts, das die Beteiligung erwirbt;
- (n) Aktiva in Form von Forderungen an regionale oder nationale Kreditinstitute, denen das kreditgebende ~~Institut~~ ☒ Kreditinstitut ☒ aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften im Rahmen einer Vereinigung angeschlossen ist und die nach diesen Vorschriften beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieser Vereinigung vorzunehmen;

↓ 2000/12/EG

- (o) Kredite, die nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend durch Sicherheiten in Form von anderen als den in Buchstabe f) genannten Wertpapieren abgesichert sind, ~~sofern die Wertpapiere weder von dem Kreditinstitut selbst oder von seiner Muttergesellschaft oder einer seiner/ihrer Tochtergesellschaften noch von dem betreffenden Kunden bzw. der betreffenden Gruppe verbundener Kunden begeben worden sind. Die als Sicherheit dienenden Wertpapiere müssen zum Marktwert bewertet werden; ihr Wert muß den Wert der abgesicherten Kredite übersteigen, und sie müssen an einer Börse notiert oder auf einem Markt tatsächlich gehandelt und regelmäßige notiert werden, der durch die Vermittlung anerkannter Berufsmakler betrieben wird und nach Auffassung der zuständigen Behörden des~~

~~Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts die Möglichkeit bietet, einen objektiven Kurswert festzustellen, mit dessen Hilfe der Marktwertüberschuß der betreffenden Papiere jederzeit überprüft werden kann. Der erforderliche Marktwertüberschuß beläuft sich auf 100%, beträgt jedoch 150% bei Aktien und 50% bei Schuldverschreibungen von Kreditinstituten und von anderen als den in Artikel 44 genannten Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats und bei Schuldverschreibungen von der EIB und von multilateralen Entwicklungsbanken. Die als Sicherheit gegebenen Wertpapiere dürfen nicht Teil der Eigenmittel der Institute sein;~~

↓ 2000/12/EG

- (p) Kredite, die nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend durch Hypotheken auf Wohneigentum oder Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften im Sinne des finnischen Gesetzes von 1991 über Wohnungsbaugesellschaften oder nachfolgender entsprechender Gesetze gesichert sind, wie auch Leasinggeschäfte, bei denen der vermietete Wohnraum so lange vollständig das Eigentum des Leasinggebers bleibt, wie der Mieter seine Kaufoption nicht ausgeübt hat, und zwar in allen Fällen bis zu 50% des Wertes des betreffenden Wohneigentums. ~~Der Wert dieser Immobilie wird nach strikten Schätzungsnormen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, in nach Auffassung der zuständigen Behörde zufriedenstellender Weise berechnet. Die Schätzung wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt. Im Sinne dieses Buchstabens gilt als Wohneigentum das Wohneigentum, das vom Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet wird;~~
-

↓ neu

- (q) folgende Kredite, wenn diese nach den Artikeln 78 bis 83 mit einem Risikogewicht von 50 % angesetzt würden, bis maximal 50 % des Werts der betreffenden Immobilie:
- i) Kredite, die durch Hypotheken auf Büro- oder sonstige Geschäftsräume oder durch Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften besichert sind, welche ihre Tätigkeit auf der Grundlage des finnischen Wohnungsbaugesellschaftsgesetzes von 1991 oder entsprechender späterer Rechtsvorschriften über Büro- oder sonstige Geschäftsräume ausüben;
 - ii) Immobilienleasinggeschäfte, die Büro- oder sonstige Geschäftsräume betreffen;

Für die Zwecke von Ziffer ii) können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kreditinstituten bis zum 31. Dezember 2011 gestatten, 100% des Werts der betreffenden Immobilie anzuerkennen. Diese Behandlung wird bei Ablauf der genannten Frist überprüft. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, inwieweit sie von dieser Vorzugsbehandlung Gebrauch machen.

↓ 2000/12/EG (angepasst)

er) 50% der außerbilanzmäßigen Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko gemäß Anhang II;

es) mit Zustimmung der zuständigen Behörden andere als die auf gewährte Kredite gegebenen Garantien, die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und die von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden, wobei der Betrag mit 20 % gewichtet wird~~;~~

~~Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, damit gewährleistet ist, daß keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen;~~

st) außerbilanzmäßige Geschäfte mit geringem Risiko gemäß Anhang II, sofern mit dem betreffenden Kunden bzw. der betreffenden Gruppe verbundener Kunden eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach die Kredite nur vergeben werden dürfen, wenn festgestellt wurde, daß sie nicht oberhalb der gemäß ~~☒~~ Artikel 111 Absätze 1 bis 3 ~~☒~~ den Absätzen 1, 2 und 3 geltenden Grenzen liegen.

↓ neu

Ebenfalls unter Buchstabe g fallen Barmittel, die im Rahmen einer von dem Kreditinstitut emittierten *credit linked note* entgegengenommen werden, sowie Darlehen und Einlagen einer Gegenpartei an das bzw. bei dem Kreditinstitut, die einer nach den Artikeln 90 bis 93 anerkannten Nettingvereinbarung unterliegen.

↓ 2000/12/EG Artikel 49
Buchstabe o) zweiter und dritter
Satz (angepasst)
⇒ neu

☒ Für die Zwecke des Buchstaben o) müssen ~~☒ Die~~ als Sicherheit dienenden Wertpapiere ~~müssen~~ zum Marktwert bewertet werden; ihr Wert muß den Wert der abgesicherten Kredite übersteigen, und sie müssen an einer Börse notiert oder auf einem Markt tatsächlich gehandelt und regelmäßig notiert werden, der durch die Vermittlung anerkannter Berufsmakler betrieben wird und nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts die Möglichkeit bietet, einen objektiven Kurswert festzustellen, mit dessen Hilfe der Marktwertüberschuß der betreffenden Papiere jederzeit überprüft werden kann. Der erforderliche Marktwertüberschuß beläuft sich auf 100%, beträgt jedoch 150% bei Aktien und 50% bei Schuldverschreibungen von Kreditinstituten und von anderen als den ~~in Artikel 44 ☒~~ unter Buchstabe f) ~~☒~~ genannten ~~Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats und bei Schuldverschreibungen von der EIB und von~~ multilateralen Entwicklungsbanken ⇒, die nach dem Standardansatz nicht mit 0 % angesetzt werden. Besicherungen, deren Laufzeit nicht mit der Kreditaufzeit übereinstimmt, werden nicht anerkannt. ⇐ ☒ Die als

Sicherheit gegebenen Wertpapiere dürfen nicht Teil der Eigenmittel der Institute sein. ☒

☒ Für die Zwecke des Buchstaben p) wird ☒ ~~Der~~ Der Wert dieser Immobilie ~~wird~~ nach strikten Schätzungsnormen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, in nach Auffassung der zuständigen Behörde zufriedenstellender Weise berechnet. Die Schätzung wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt. Im Sinne ~~dieses~~ Buchstabens ☒ p) ☒ gilt als Wohneigentum das Wohneigentum, das vom Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet wird. z

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ☒ über jede nach Buchstabe s) gewährte Freistellung ☒ ~~, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen,~~ damit gewährleistet ist, daß ss keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. z

↓ neu

Artikel 114

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 können die Mitgliedstaaten Kreditinstituten, die im Rahmen der Artikel 90 bis 93 die (umfassende) Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten anwenden, alternativ zu den nach Artikel 113 Absatz 3 Buchstaben f, g, h und o zulässigen völligen oder teilweisen Freistellungen gestatten, bei der Berechnung des Werts ihrer Forderungen für die Zwecke von Artikel 111 Absätze 1 bis 3 einen niedrigeren Wert als den des Kredits anzusetzen, solange dieser den vollständig angepassten Wert der von dem Kreditinstitut an den Kunden oder die Gruppe verbundener Kunden insgesamt vergebenen Kredite nicht unterschreitet.

‘Vollständig angepasster Forderungswert’ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Wert gemäß den Artikeln 90 bis 93 unter Berücksichtigung der Kreditrisikominderung, der Volatilitätsanpassungen sowie etwaiger Laufzeitinkongruenzen (E*) berechnet wurde.

Wird dieser Absatz auf ein Kreditinstitut angewandt, so gelten die Buchstaben f, g, h und o des Artikels 113 Absatz 3 für dieses Kreditinstitut nicht.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann einem Kreditinstitut, das nach den Artikeln 84 bis 89 für eine Forderungsklasse eigene LGD-Schätzungen und Umrechnungsfaktoren verwenden darf, für den Fall, dass es die Wirkungen von Finanzsicherheiten auf sein Risiko zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden getrennt von anderen LGD-relevanten Aspekten schätzen kann, gestattet werden, diese Wirkungen bei der Berechnung des Werts der Forderungen für die Zwecke des Artikels 113 Absatz 3 anzuerkennen.

Die zuständigen Behörden überzeugen sich davon, dass sich die Schätzungen des Kreditinstituts zur Herabsetzung des Forderungswerts für die Zwecke des Artikels 111 eignen.

Darf ein Kreditinstitut in Bezug auf die Auswirkungen von Finanzsicherheiten seine eigenen Schätzungen verwenden, so verfährt es dabei durchgängig, wovon sich die zuständigen Behörden überzeugen. Dies gilt insbesondere für alle Großkredite.

Einem Kreditinstitut, das nach den Artikeln 84 bis 89 für eine Forderungsklasse eigene LGD-Schätzungen und Umrechnungsfaktoren verwenden darf und den Wert seiner Forderungen nicht nach der in Unterabsatz 1 genannten Methode berechnet, darf gestattet werden, den Wert seiner Forderungen nach Absatz 9(1) oder nach Artikel 113 Absatz 3 Buchstabe o zu ermitteln. Ein Kreditinstitut wendet nur eine der beiden Methoden an.

(3) Ein Kreditinstitut, das bei der Berechnung des Werts seiner Forderungen für die Zwecke des Artikels 111 Absätze 1 bis 3 nach den Absätzen 1 und 2 verfahren darf, führt in Bezug auf seine Kreditrisikokonzentrationen regelmäßig Stresstests durch, die auch den Veräußerungswert etwaiger Sicherheiten einschließen.

Getestet wird dabei auf Risiken, die aus möglichen Veränderungen der Marktbedingungen resultieren, welche die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung des Kreditinstituts in Frage stellen könnten, sowie auf Risiken, die mit der Veräußerung von Sicherheiten in Krisensituationen verbunden sind.

Das Kreditinstitut überzeugt die zuständigen Behörden davon, dass seine Stresstests für die Abschätzung der genannten Risiken angemessen und geeignet sind.

Sollte ein solcher Stresstest darauf hindeuten, dass eine Sicherheit einen geringeren Veräußerungswert hat als im Rahmen der Absätze 2 bzw. 3 eigentlich berücksichtigt werden dürfte, so wird der bei der Berechnung des Forderungswerts für die Zwecke des Artikels 111 Absätze 1 bis 3 anerkennungsfähige Wert der Sicherheit entsprechend herabgesetzt.

Diese Kreditinstitute sehen in ihren Strategien zur Steuerung des Konzentrationsrisikos Folgendes vor:

- a) Vorschriften und Verfahren zur Steuerung der Risiken, die sich aus unterschiedlichen Laufzeiten von Kredit und etwaigen Besicherungen für diesen Kredit ergeben;
- b) Vorschriften und Verfahren für das Konzentrationsrisiko, das sich aus der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken, insbesondere aus großen indirekten Kreditrisiken (z.B. wenn als Sicherheit nur die Wertpapieren eines einzigen Emittenten hereingenommen wurden), ergibt.

(4) Werden die Auswirkungen von Sicherheiten gemäß den Absätzen 1 oder 2 anerkannt, so können die Mitgliedstaaten jeden abgesicherten Teil eines Kredits als Forderung an den Emittenten der Sicherheit und nicht an den Kunden behandeln.

↓ 2000/12/EG Artikel 49 Absätze 8 und 9 (angepasst) ⇒ neu

Artikel 115

(81) Die Mitgliedstaaten können bei der Anwendung ~~des~~ des Artikels 111 Absätze 1 bis 3 ~~der Absätze 1, 2 und 3 ein Gewicht von 20% auf Aktiva in Form von Forderungen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten sowie auf andere ihnen gegenüber bestehende bzw. von ihnen abgesicherte Kredite~~, die nach den Artikeln 78 bis 83 ein Risikogewicht von 20 % erhalten würden, sowie auf andere gegenüber diesen

Gebietskörperschaften bestehende bzw. von ihnen abgesicherte Kredite, die nach den Artikeln 78 bis 83 mit einem Risikogewicht von 20 % angesetzt werden, ~~↔, unter den in Artikel 44 genannten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten jedoch ein Gewicht von 0% anwenden.~~ ☒ ein Gewicht von 20% anwenden. ☒

⇒ Für Aktiva in Form von Forderungen an Gebietskörperschaften, die nach den Artikeln 78 bis 83 ein Risikogewicht von 20 % erhalten würden, sowie für andere gegenüber diesen Gebietskörperschaften bestehende bzw. von ihnen abgesicherte Kredite, die nach den Artikeln 78 bis 83 mit einem Risikogewicht von 20 % angesetzt werden, können die Mitgliedstaaten diesen Satz jedoch auf 0 % herabsetzen. ↔

~~(92)~~ Die Mitgliedstaaten können bei der Anwendung ☒ des Artikels 111 Absätze 1 bis 3 ~~☒ der Absätze 1, 2 und 3~~ ein Gewicht von 20% auf Aktiva in Form von Forderungen und auf sonstige Kredite an ~~Kredit~~Institute, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr, aber nicht mehr als drei Jahren haben, sowie ein Gewicht von 50% auf Aktiva in Form von Forderungen an ~~Kredit~~Institute mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren ansetzen, sofern ~~Letztere~~ durch Schuldtitel eines ~~Kredit~~Instituts verbrieft sind und sofern diese Schuldtitel nach Auffassung der zuständigen Behörden auf einem von berufsmäßigen Händlern gebildeten Markt tatsächlich handelbar sind und dort einer täglichen Kursfestsetzung unterliegen oder sofern ihre Ausgabe von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des ~~Kredit~~Instituts, welches die Schuldtitel ausgegeben hat, genehmigt wurde. In keinem Fall können diese Aktiva Eigenmittel darstellen.

↓ 2000/12/EG Artikel 49
Absatz 10 (angepasst)

Artikel 116

~~(10)~~ Abweichend von ~~Absatz 7 Buchstabe i) und von Absatz 9~~ ☒ Artikel 113 Absatz 3 Buchstabe i) und Artikel 115 Absatz 2 ☒ können die Mitgliedstaaten ein Gewicht von 20% auf Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten an Kreditinstitute unabhängig von deren Laufzeit ☒ ein Gewicht von 20% ☒ ansetzen.

↓ 2000/12/EG Artikel 49
Absatz 11 (angepasst)

Artikel 117

~~(11)~~ Wenn ein Dritter einen Kredit an einen Kunden garantiert oder wenn der Kredit durch Sicherheiten in Form von durch einen Dritten begebenen Wertpapieren unter den in ~~Absatz 7 Buchstabe o)~~ ☒ Artikel 113 Absatz 3 ☒ genannten Bedingungen garantiert ist, können die Mitgliedstaaten den Kredit

- a) als einen Kredit ansehen, der an den ☒ Garantiesteller ~~☒ Dritten~~ und nicht an den Kunden vergeben wurde, ~~wenn der Kredit nach Auffassung der zuständigen Behörden unmittelbar und bedingungslos hinlänglich garantiert ist;~~
- b) als einen Kredit ansehen, der an den Dritten und nicht an den Kunden vergeben wurde, wenn der in ~~Absatz 7~~ ☒ Artikel 113 Absatz 3 ☒ Buchstabe o)

definierte Kredit nach den ☒ dort ☒ genannten Bedingungen durch eine Sicherheit garantiert ist.

↓ neu

(2) Verfahren die Mitgliedstaaten nach Absatz 1 Buchstabe a), so gilt:

- a) wenn die Garantie auf eine andere Währung lautet als der Kredit, wird der Betrag des Kredits, der durch diese Garantie als abgesichert gilt, nach den in Anhang VIII enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung von Währungsinkongruenzen bei einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung ermittelt;
- b) bei einer Differenz zwischen der Laufzeit des Kredits und der Laufzeit der Sicherheit wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von Laufzeitinkongruenzen in Anhang VIII verfahren;
- c) eine partielle Absicherung kann bei einer Behandlung gemäß Anhang VIII anerkannt werden.

↓ 2000/12/EG Artikel 49 Absatz 2
(angepasst)

~~(12) Der Rat prüft bis zum 1. Januar 1999 anhand eines Berichtes der Kommission die in Absatz 7 Buchstabe i) sowie in den Absätzen 9 und 10 vorgesehene Behandlung von Interbankkrediten. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission über etwaige Änderungen.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 50
(angepasst)
⇒ neu

Artikel 118

~~Beaufsichtigung von Großkrediten auf konsolidierter Basis und auf nichtkonsolidierter Basis~~

~~(1) Wenn das Kreditinstitut weder ein Mutterunternehmen noch ein Tochterunternehmen ist, erfolgt die Beaufsichtigung hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 48 und 49 oder sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen auf nichtkonsolidierter Basis.~~

~~(2) In den übrigen Fällen erfolgt die Beaufsichtigung hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 48 und 49 oder sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 52 bis 56.~~

~~(3) Die Mitgliedstaaten brauchen die Beaufsichtigung hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 48 und 49 oder sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen auf unterkonsolidierter Basis oder auf der Basis einer Einzelbetrachtung nicht auf Kreditinstitute, die Mutterunternehmen sind und einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen, und nicht auf Tochterunternehmen dieses Kreditinstituts, die ihrer Zulassung und~~

~~Beaufsichtigung unterliegen und in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen sind, anzuwenden.~~

~~Diese Möglichkeit besteht auch, wenn das Mutterunternehmen eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in demselben Mitgliedstaat wie das Kreditinstitut ist, sofern diese Gesellschaft derselben Beaufsichtigung wie die Kreditinstitute unterliegt.~~

~~In den in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Fällen~~

⇒ Ist ein Kreditinstitut nach Artikel 69 Absatz 1 auf individueller oder teilkonsolidierter Basis von den in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten freigestellt, oder werden auf ein Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat die Bestimmungen des Artikels 70 angewandt, so
⇐ sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine angemessene ~~Kreditaufteilung~~
☒ Risikoverteilung ☒ innerhalb der Gruppe ermöglichen.

↓ neu

Artikel 119

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2007 einen Bericht vor, in dem sie die Funktionsweise dieses Abschnitts bewertet und gegebenenfalls zweckdienliche Vorschläge unterbreitet.

↓ 2000/12/EG

ABSCHNITT 6

QUALIFIZIERTE BETEILIGUNGEN AUSSERHALB DES FINANZBEREICHES

↓ 2000/12/EG Artikel 51
Absätze 1 und 2 (angepasst)

Artikel 120

~~Begrenzungen der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzbereiches~~

(1) Ein Kreditinstitut darf an einem Unternehmen, das weder ein Kreditinstitut noch ein Finanzinstitut ist noch ein Unternehmen, dessen Tätigkeit in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 86/635/EWG genannt ist, keine qualifizierte Beteiligung halten, deren Betrag 15% seiner Eigenmittel überschreitet.

(2) Der Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Unternehmen, deren Tätigkeit in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 86/635/EWG genannt ist, darf 60% der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht überschreiten.

↓ 2002/87/EG Artikel 29
Nummer 5 (angepasst)

~~Die Mitgliedstaaten brauchen die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen nicht auf Beteiligungen an Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 73/239/EWG und der Richtlinie 79/267/EWG oder an Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 98/78/EG anzuwenden.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 51 Absatz 4
(angepasst)

~~(4) Die Aktien oder Anteile, die sich nur vorübergehend für eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung eines Unternehmens oder aber aufgrund einer Platzierungsverpflichtung für die Wertpapiere während der normalen Dauer einer derartigen Verpflichtung oder aber im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung im Besitz des Kreditinstituts befinden, werden für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen nicht in die qualifizierten Beteiligungen einbezogen. Aktien oder Anteile, die nicht den Charakter von Finanzanlagen im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG haben, sind nicht einzubeziehen.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 51 Absatz 5

~~(5)~~ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen dürfen nur unter außerordentlichen Umständen überschritten werden. In diesem Fall verlangen die zuständigen Behörden jedoch, daß das Kreditinstitut seine Eigenmittel erhöht oder andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung ergreift.

↓ 2000/12/EG Artikel 51 Absatz 6
(angepasst)

~~(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die zuständigen Behörden die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen nicht anwenden, wenn sie vorsehen, daß die über die genannten Grenzen hinausgehenden qualifizierten Beteiligungen durch Eigenmittel zu 100% abgedeckt sein müssen und diese Eigenmittel für die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten nicht berücksichtigt werden. Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sätze beide überschritten, so ist der höhere Betrag der die beiden Sätze überschreitenden Beteiligungen durch Eigenmittel abzudecken.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 51 Absatz 4

Artikel 121

~~(4)~~ Die Aktien oder Anteile, die sich nur vorübergehend für eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung eines Unternehmens oder aber aufgrund einer Platzierungsverpflichtung für die Wertpapiere während der normalen Dauer einer derartigen Verpflichtung oder aber im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung im Besitz des Kreditinstituts befinden, werden für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen nicht in die qualifizierten Beteiligungen einbezogen. Aktien oder Anteile, die nicht

den Charakter von Finanzanlagen im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG haben, sind nicht einzubeziehen.

↓ 2002/87/EG Artikel 29
Nummer 5

Artikel 122

- (21) Die Mitgliedstaaten brauchen die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen nicht auf Beteiligungen an Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 73/239/EWG und der Richtlinie 79/267/EWG oder an Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 98/78/EG anzuwenden.
-

↓ 2000/12/EG Art. 51 Absatz 6
(angepasst)

- (22) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die zuständigen Behörden die in ☒ Artikel 120 Absätze 1 und 2 ☒ ~~den Absätzen 1 und 2~~ festgelegten Grenzen nicht anwenden, wenn sie vorsehen, dass die über die genannten Grenzen hinausgehenden qualifizierten Beteiligungen durch Eigenmittel zu 100% abgedeckt sein müssen und diese Eigenmittel für die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten nicht berücksichtigt werden. Werden die in ☒ Artikel 120 Absätze 1 und 2 ☒ ~~den Absätzen 1 und 2~~ genannten Sätze beide überschritten, so ist der höhere Betrag der die beiden Sätze überschreitenden Beteiligungen durch Eigenmittel abzudecken.
-

↓ neu

KAPITEL 3

KREDITINSTITUTSEIGENE VERFAHREN ZUR BEWERTUNG DER EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

Artikel 123

Die Kreditinstitute müssen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des internen Eigenkapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

Diese Strategien und Verfahren werden regelmäßig intern überprüft, um zu gewährleisten, dass sie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts stets angemessen sind und keinen Aspekt außer Acht lassen.

KAPITEL 34

BEAUFSICHTIGUNG ☒ UND OFFENLEGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ☒ ~~AUF KONSOLIDierter BASIS~~

↓ 2000/12/Eg (neu)
→₁ 2002/87/EG Artikel 29
Nummer 6

Artikel 52

~~Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis~~

~~(1) Jedes Kreditinstitut, das ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut als Tochterunternehmen hat oder das eine Beteiligung an solchen Instituten hält, ist einer Beaufsichtigung auf der Basis seiner konsolidierten Finanzlage nach Maßgabe des Artikels 54 und der dort vorgesehenen Modalitäten unterworfen. Diese Beaufsichtigung findet zumindest auf die in den Absätzen 5 und 6 genannten Bereiche Anwendung.~~

~~(2) Jedes Kreditinstitut, dessen Mutterunternehmen eine Finanz Holdinggesellschaft ist, ist einer Beaufsichtigung auf der Basis der konsolidierten Finanzlage der Finanz Holdinggesellschaft nach Maßgabe des Artikels 54 und der dort vorgesehenen Modalitäten unterworfen. Diese Beaufsichtigung findet zumindest auf die in den Absätzen 5 und 6 genannten Bereiche Anwendung. →₁ Unbeschadet des Artikels 54a bedeutet die Konsolidierung der Finanzlage der Finanzholdinggesellschaft keinesfalls, dass die zuständigen Behörden gehalten sind, die Finanzholdinggesellschaft auf der Basis der Einzelbetrachtung zu beaufsichtigen. ←~~

↓ 2000/12/EG Artikel 52 Absatz 3

~~(3) Die Mitgliedstaaten oder die in Anwendung von Artikel 53 mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragten zuständigen Behörden können jedoch im Einzelfall auf die Einbeziehung eines Kreditinstituts, eines Finanzinstituts oder eines Unternehmens mit bankbezogenen Hilfsdiensten, das ein Tochterunternehmen ist oder an dem eine Beteiligung gehalten wird, in die Konsolidierung verzichten;~~

~~— wenn das einzubeziehende Unternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen;~~

~~— wenn das einzubeziehende Unternehmen nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Ziele der Beaufsichtigung der Kreditinstitute nur von untergeordneter Bedeutung ist und in jedem Fall, wenn die Bilanzsumme des einzubeziehenden Unternehmens entweder niedriger als 10 Millionen EUR oder niedriger als 1% der Bilanzsumme des Mutterunternehmens oder des Unternehmens;~~

~~das die Beteiligung hält, ist. Wenn mehrere Unternehmen die genannten Kriterien erfüllen, müssen sie dennoch in die Konsolidierung einbezogen werden, soweit die Gesamtheit dieser Unternehmen in bezug auf die erwähnten Ziele von nicht untergeordneter Bedeutung ist, oder~~

~~wenn nach Auffassung der zuständigen Behörden, die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragt sind, eine Konsolidierung der finanziellen Situation des einzubeziehenden Unternehmens in bezug auf die Ziele der Beaufsichtigung der Kreditinstitute ungeeignet oder irreführend wäre.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 52
Absätze 5 bis 8

~~(5) Die Beaufsichtigung der Solvabilität, der gemäß den Marktrisiken gebotenen Eigenkapitalausstattung und die Überwachung der Großkredite erfolgen gemäß dem vorliegenden Artikel und den Artikeln 53 bis 56 auf konsolidierter Basis. Die Mitgliedstaaten erlassen gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Einbeziehung der Finanz-Holdinggesellschaften in die Überwachung auf konsolidierter Basis gemäß Absatz 2.~~

~~Die Beachtung der in Artikel 51 Absätze 1 und 2 festgelegten Beschränkungen ist Gegenstand einer Beaufsichtigung und Kontrolle auf der Basis der konsolidierten oder unterkonsolidierten Finanzlage des Kreditinstituts.~~

~~(6) Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß in allen Unternehmen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis für Kreditinstitute unterliegen, angemessene interne Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften bestehen, die für die Durchführung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind.~~

~~(7) Unbeschadet spezifischer Bestimmungen anderer Richtlinien brauchen die Mitgliedstaaten auf Kreditinstitute, die Mutterunternehmen sind und einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen, sowie auf alle Tochterunternehmen dieser Kreditinstitute, die ihrer Zulassung und Beaufsichtigung unterliegen und in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die Vorschriften gemäß Absatz 5 nicht auf unterkonsolidierter Basis oder auf der Basis einer Einzelbetrachtung anzuwenden. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn das Mutterunternehmen eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in demselben Mitgliedstaat wie das Kreditinstitut ist, sofern diese derselben Beaufsichtigung wie die Kreditinstitute und insbesondere den Vorschriften gemäß Absatz 5 unterliegt.~~

~~In beiden in Unterabsatz 1 genannten Fällen sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine angemessene Kapitalaufteilung innerhalb der Bankengruppe gewährleisten.~~

~~Falls die zuständigen Behörden diese Vorschriften auf der Basis einer Einzelbetrachtung anwenden, können sie für die Berechnung der Eigenmittel von Artikel 34 Absatz 2 letzter Unterabsatz Gebrauch machen.~~

~~(8) Wenn ein Kreditinstitut ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das ein Kreditinstitut ist und in einem anderen Mitgliedstaat eine Zulassung erhalten und seinen Sitz hat, so wenden die zuständigen Behörden, die diese Zulassung erteilt haben, auf dieses~~

~~Kreditinstitut die Vorschriften gemäß Absatz 5 auf der Basis der Einzelbetrachtung oder gegebenenfalls auf der Basis der Unterkonsolidierung an.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 52 Absatz 9
(angepasst)
→₁ 2004/xx/EG Artikel 3
Nummer 9

~~(9) Ungeachtet des Absatzes 8 können die für die Zulassung eines Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens, das ein Kreditinstitut ist, verantwortlichen zuständigen Behörden im Wege einer bilateralen Übereinkunft ihre Verantwortung für die Beaufsichtigung auf die zuständigen Behörden, die das Mutterunternehmen zugelassen haben und beaufsichtigen, übertragen, damit diese gemäß dieser Richtlinie die Beaufsichtigung des Tochterunternehmens übernehmen. Die Kommission ist über das Bestehen und den Inhalt derartiger Übereinkünfte zu unterrichten. →₁ Sie übermittelt diese Informationen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten. ←~~

↓ neu

ABSCHNITT 1 - BEAUFSICHTIGUNG

Artikel 124

- (1) Die zuständigen Behörden überprüfen unter Berücksichtigung der technischen Kriterien in Anhang XI die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die die Kreditinstitute zur Einhaltung dieser Richtlinie geschaffen haben, und bewerten deren aktuelle und etwaige künftige Risiken.
- (2) Der Umfang der in Absatz 1 genannten Überprüfung und Bewertung deckt sich mit dem Geltungsbereich dieser Richtlinie.
- (3) Die zuständigen Behörden stellen auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Überprüfung und Bewertung fest, ob die von den Kreditinstituten geschaffenen Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen und ihre Eigenmittelausstattung ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten.
- (4) Die zuständigen Behörden legen unter Berücksichtigung der Relevanz der Geschäfte des betreffenden Kreditinstituts für das Finanzsystem, der Art dieser Geschäfte, ihres Umfangs und ihrer Komplexität die Häufigkeit und die Intensität der in Absatz 1 genannten Überprüfung und Bewertung fest. Überprüfung und Bewertung werden mindestens einmal jährlich auf den neuesten Stand gebracht.
- (5) Die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überprüfung und Bewertung umfasst auch das Zinsänderungsrisiko, dem die Kreditinstitute bei nicht unter das Handelsbuch fallenden Geschäften ausgesetzt sind. Bei Instituten, deren wirtschaftlicher Wert bei einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, deren Höhe von den zuständigen Behörden festzusetzen ist und die nicht von Kreditinstitut

zu Kreditinstitut variieren darf, um mehr als 20 % ihrer Eigenmittel absinkt, sind Maßnahmen zu ergreifen.

↓ 2000/12/EG Artikel 53 Absatz 1
und Absatz 2 Unterabsatz 1
(angepasst)
⇒ neu

Artikel 125

~~Zuständige Behörden, die mit der Ausübung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis betraut sind~~

- (1) Wenn das Mutterunternehmen ein ~~Kreditinstitut~~ ⇒ Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat oder ein EU-Mutterkreditinstitut ⇐ ist, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von den zuständigen Behörden, die diesem Kreditinstitut die in Artikel 4~~☒~~ 6 ~~☒~~ erwähnte Zulassung erteilt haben, ausgeübt.
- (2) Wenn ein Kreditinstitut als Mutterunternehmen eine ~~Finanz-Holdinggesellschaft~~ ⇒ Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft ⇐ hat, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von den zuständigen Behörden, die diesem Kreditinstitut die in Artikel 4~~☒~~ 6 ~~☒~~ erwähnte Zulassung erteilt haben, ausgeübt.

↓ 2000/12/EG Artikel 53 Absatz 2
Unterabsätze 2 und 3 und Absatz 3
⇒ neu

Artikel 126

- ~~(3-1)~~ Wenn ~~jedoch~~ in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute als Mutterunternehmen dieselbe ~~Finanz-Holdinggesellschaft~~ ⇒ Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder dieselbe EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft ⇐ haben, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von den zuständigen Behörden des Kreditinstituts ausgeübt, das in dem Mitgliedstaat zugelassen wurde, in dem die Finanz-~~H~~holdinggesellschaft ihren Sitz hat.

~~Wenn es kein als Kreditinstitut zugelassenes Tochterunternehmen in dem Mitgliedstaat gibt, in dem die Finanz-Holdinggesellschaft ihren Sitz hat, so verständigen sich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten (einschließlich des Mitgliedstaats, in dem die Finanz-Holdinggesellschaft ihren Sitz hat), um einvernehmlich diejenigen zuständigen Behörden unter ihnen zu bestimmen, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis vornehmen sollen. Wird keine Übereinstimmung darüber erzielt, so wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von denjenigen zuständigen Behörden durchgeführt, die das Kreditinstitut zugelassen haben, das die höchste Bilanzsumme hat; falls die Bilanzsumme gleich ist, erfolgt die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch diejenigen zuständigen Behörden, die zuerst die in Artikel 4 erwähnte Zulassung erteilt haben.~~

~~(3) Die betroffenen zuständigen Behörden können von den Regeln des Absatzes 2 Unterabsätze 1 und 2 einvernehmlich abweichen.~~

↓ neu

Haben in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute als Mutterunternehmen mehr als eine Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, und befindet sich in jedem dieser Mitgliedstaaten ein Kreditinstitut, so wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von der für das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde ausgeübt.

2. Ist eine Finanzholdinggesellschaft Mutter von mehr als einem in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut, von denen keines im Sitzland der Finanzholdinggesellschaft zugelassen wurde, so wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von der Behörde wahrgenommen, die das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme zugelassen hat, das für die Zwecke dieser Richtlinie als das von einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrollierte Kreditinstitut betrachtet wird.
-

↓ 2000/12/EG Artikel 53 Absatz 4

~~(4) Die in Absatz 2 Unterabsatz 3 und Absatz 3 erwähnten Übereinkünfte sehen konkrete Maßnahmen der Zusammenarbeit und der Übermittlung von Informationen vor, um die Ziele der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu erreichen.~~

↓ neu

- (3) In Fällen, in denen die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kriterien für bestimmte Kreditinstitute und die relative Bedeutung ihrer Geschäfte in verschiedenen Ländern unangemessen wäre, können die zuständigen Behörden einvernehmlich von diesen Kriterien abweichen und für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eine andere Behörde benennen. Die zuständigen Behörden geben dem EU-Mutterkreditinstitut, der EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder dem Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die zuständigen Behörden melden der Kommission jede im Rahmen von Absatz 3 getroffene Vereinbarung.
-

↓ 2000/12/EG Artikel 52 Absatz 2
letzter Satz (angepasst)
⇒ neu

Artikel 127

- (1) ⇒ Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die sich als notwendig erweisen, um Finanzholdinggesellschaften gegebenenfalls in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einzubeziehen. Unbeschadet des Artikels 135 ⇐ bedeutet die Konsolidierung der Finanzlage der Finanzholdinggesellschaft keinesfalls, dass die

zuständigen Behörden gehalten sind, die Finanzholdinggesellschaft auf der Basis der Einzelbetrachtung zu beaufsichtigen.

↓ 2000/12/EG Artikel 52 Absatz 4
(angepasst)

- (42) Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ein Kreditinstitut, das ein Tochterunternehmen ist, ☒ in einem der in Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Fälle ☒ nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ~~durch Anwendung einer der in Absatz 3 zweiter und dritter Gedankenstrich vorgesehenen Fälle~~ einbeziehen, können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem dieses Tochterunternehmen ansässig ist, von dem Mutterunternehmen die Informationen verlangen, die ihnen die Beaufsichtigung dieses Kreditinstituts erleichtern.
-

↓ 2000/12/EG Artikel 52
Absatz 10 (angepasst)

- (103) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß ihre zuständigen Behörden, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ausüben, von den Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder einer Finanz-Holdinggesellschaft, die nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die in Artikel 55 ☒ 137 ☒ genannten Informationen verlangen können. Dabei finden die dort vorgesehenen Verfahren zur Übermittlung und Nachprüfung der Informationen Anwendung.
-

↓ 2000/12/EG Artikel 53 Absatz 5

Artikel 128

~~(5)~~ Gibt es in den Mitgliedstaaten mehr als eine für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständige Behörde, so ergreifen die Mitgliedstaaten die für die Koordinierung dieser Behörden erforderlichen Maßnahmen.

↓ neu

Artikel 129

- (1) Die Behörde, die für die Beaufsichtigung von EU-Mutterkreditinstituten und von Kreditinstituten, die von EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, auf konsolidierter Basis zuständig ist, übernimmt folgende Aufgaben:
- a) sie führt die Beaufsichtigung durch und bewertet die Einhaltung des Artikels 71, des Artikels 72 Absätze 1 und 2 und des Artikels 73 Absatz 3;
 - b) sie koordiniert in Normal- und Krisensituationen die Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher und wesentlicher Informationen;

- c) sie plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeiten in Normal- und Krisensituationen, einschließlich der in Artikel 124 genannten Tätigkeiten, bei denen sie mit den jeweils zuständigen Behörden zusammenarbeitet, und der in den Artikeln 43 und 141 genannten Vorgaben.
- (2) Ersucht ein EU-Mutterkreditinstitut mit seinen Tochterunternehmen oder die Gesamtheit der Tochterunternehmen einer EU-Finanzholdinggesellschaft um eine Erlaubnis gemäß Artikel 84 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 9 oder Artikel 105, so entscheiden die zuständigen Behörden nach umfassender Abstimmung gemeinsam darüber, ob diesem Antrag stattgegeben wird und an welche Bedingungen die Erlaubnis gegebenenfalls geknüpft werden sollte.

Die in Unterabsatz 1 genannten Anträge werden ausschließlich an die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde gerichtet.

Die zuständigen Behörden entscheiden innerhalb von höchstens sechs Monaten gemeinsam über den Antrag und geben diese Entscheidung in einem einzigen Dokument bekannt. Dieses Dokument wird dem Antragsteller zugeleitet. Kommt innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung zustande, so entscheidet die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde allein über den Antrag.

Artikel 130

- (1) Bei Eintritt einer Krisensituation, die die Stabilität und Integrität des Finanzsystems untergraben könnte, alarmieren die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden vorbehaltlich des Titels V Kapitel 1 Abschnitt 2 so rasch wie möglich die in Artikel 49 Buchstabe a) und in Artikel 50 genannten Behörden. Diese Verpflichtung gilt für alle Behörden, die nach den Artikeln 125 und 126 für die Beaufsichtigung einer bestimmten Gruppe zuständig sind, sowie die in Artikel 129 Absatz 1 genannte zuständige Behörde.
- (2) Benötigt die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde Informationen, die bereits einer anderen zuständigen Behörde erteilt wurden, so nimmt diese wann immer möglich zu Letzterer Kontakt auf, um zu vermeiden, dass die anderen an der Beaufsichtigung beteiligten Behörden doppelt informiert werden.

Artikel 131

Um die Beaufsichtigung zu erleichtern und eine wirksame Aufsicht zu errichten, schließen die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde und die anderen zuständigen Behörden schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen.

Im Rahmen dieser Vereinbarungen können der für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörde zusätzliche Aufgaben übertragen und Verfahren für die Beschlussfassung und die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden festgelegt werden.

↓ 2000/12/EG Artikel 52 Absatz 9 (angepasst)

~~Ungeachtet des Absatzes 8 können die~~ ☒ Die ☒ für die Zulassung eines Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens, das ein Kreditinstitut ist, ~~verantwortlichen~~ zuständigen Behörden ☒ können ☒ im Wege einer bilateralen Übereinkunft ihre Verantwortung für die Beaufsichtigung auf die zuständigen Behörden, die das Mutterunternehmen zugelassen haben und beaufsichtigen, übertragen, damit diese gemäß dieser Richtlinie die Beaufsichtigung des Tochterunternehmens übernehmen. Die Kommission ist über das Bestehen und den Inhalt derartiger Übereinkünfte zu unterrichten. Sie übermittelt diese Informationen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und dem Beratenden Bankenausschußss.

↓ neu

Artikel 132

- (1) Die zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen. Sie übermitteln einander alle Informationen, die für die Wahrnehmung der ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufsichtsfunktionen wesentlich oder zweckdienlich sind. Zu diesem Zweck übermitteln die zuständigen Behörden auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen und legen auf eigene Initiative alle wesentlichen Informationen vor.

Insbesondere stellen die für die Beaufsichtigung von EU-Unternehmen auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden sicher, dass die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten, die die Töchter dieser Mutterunternehmen beaufsichtigen, zweckdienliche Informationen erhalten. Bei der Bestimmung des Umfangs der Informationsübermittlung wird der Bedeutung dieser Tochterunternehmen für das Finanzsystem der betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

Die in Unterabsatz 1 genannten wesentlichen Informationen umfassen insbesondere Folgendes:

- a) Offenlegung der Gruppenstruktur aller größeren Kreditinstitute einer Gruppe (mit allen größeren in dieser Gruppe vertretenen Kreditinstituten) und Nennung der für diese Kreditinstitute zuständigen Behörden;
- b) Angabe der Verfahren, nach denen bei den Kreditinstituten einer Gruppe Informationen gesammelt und diese Informationen überprüft werden;
- c) ungünstige Entwicklungen bei Kreditinstituten oder anderen Unternehmen einer Gruppe, die den Kreditinstituten ernsthaft schaden könnten;
- d) größere Sanktionen und außergewöhnliche Maßnahmen, die die zuständigen Behörden gemäß dieser Richtlinie getroffen haben, einschließlich der Verhängung einer zusätzlichen Eigenkapitalanforderung nach Artikel 136 und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 105 mittels eines fortgeschrittenen Messansatzes.

- (2) Die Behörde, die für die Beaufsichtigung der von einem EU-Mutterkreditinstitut kontrollierten Kreditinstitute zuständig ist, setzt sich mit der in Artikel 129 Absatz 1 genannten Behörde in Verbindung, wenn sie Informationen über die Umsetzung der in dieser Richtlinie genannten Ansätze und Methoden benötigt und Letztere bereits über diese verfügen könnte.
- (3) Vor einer Entscheidung, die für die Aufsichtstätigkeiten einer anderen zuständigen Behörde von Bedeutung ist, konsultieren die betreffenden Behörden einander in Bezug auf folgende Punkte:
- a) Änderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Führungsstruktur der Kreditinstitute einer Gruppe, die von den zuständigen Behörden gebilligt oder zugelassen werden müssen;
 - b) größere Sanktionen oder außergewöhnliche Maßnahmen der zuständigen Behörden einschließlich der Verhängung einer zusätzlichen Eigenkapitalanforderung nach Artikel 136 und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 105 mittels eines fortgeschrittenen Messansatzes.

Bei der Anwendung des Buchstaben b) wird stets die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde konsultiert.

In Notfällen oder in Fällen, in denen eine solche Konsultation die Wirksamkeit der Entscheidung in Frage stellen könnte, kann eine zuständige Behörde beschließen, von einer Konsultation abzusehen. In diesem Fall setzt die zuständige Behörde die anderen zuständigen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis.

↓ 2000/12/EG Artikel 54 Absatz 1
(angepasst)

Artikel 133

~~Form und Umfang der Konsolidierung~~

- (1) Die ☒ für die ☒ ~~mit der~~ Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ~~beauftragten~~ zuständigen Behörden ☒ verlangen ☒ ~~müssen~~ zum Zwecke der Beaufsichtigung die vollständige Konsolidierung der Kreditinstitute und der Finanzinstitute, die Tochterunternehmen des Mutterunternehmens sind, ~~verlangen~~.

☒ Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass sich ☒ ~~Jedoch kann aufgrund der Verantwortlichkeit anderer Aktionäre oder Gesellschafter und wenn deren ausreichende Solvabilität gegeben ist die anteilmäßige Konsolidierung auch in den Fällen vorgeschrieben werden, in denen nach Auffassung der zuständigen Behörden~~ die Haftung des Mutterunternehmens, das einen Kapitalanteil hält, ☒ aufgrund der Haftung der anderen Aktionäre oder Gesellschafter – wenn diese ausreichend solvent sind – ☒ auf diesen Kapitalanteil beschränkt ~~ist~~, ☒ so können sie auch nur eine anteilmäßige Konsolidierung verlangen. ☒ Die Verantwortlichkeit der anderen Aktionäre oder Gesellschafter muß — gegebenenfalls durch eine schriftliche Erklärung — ausdrücklich festgelegt werden.

↓ 2002/87/EG Artikel 29
Nummer 7 Buchstabe a)

Sind Unternehmen untereinander durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden, so bestimmen die zuständigen Behörden, in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat.

↓ 2000/12/EG Artikel 54
Absätze 2 und 3 (angepasst)

- (2) Die ~~☒~~ für die ~~☒~~ ~~mit der~~ Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ~~beauftragten~~ zuständigen Behörden ~~☒~~ verlangen ~~☒~~ ~~müssen zum Zwecke der Beaufsichtigung~~ die anteilmäßige Konsolidierung der Beteiligungen ~~verlangen~~, die an Kreditinstituten und Finanzinstituten gehalten werden, welche von einem Unternehmen, das in die Konsolidierung einbezogen ist, gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen geleitet werden, wenn sich daraus eine beschränkte Haftung der betreffenden Unternehmen nach Maßgabe ihres Kapitalanteils ergibt.
- (3) In den anderen als den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen von Beteiligungen oder sonstigen Kapitalbeziehungen entscheiden die zuständigen Behörden, ob und in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat. Sie können insbesondere die Anwendung der Äquivalenzmethode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, daß die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.
-

↓ 2000/12/EG Artikel 54 Absatz 4
Unterabsatz 1 (angepasst)

Artikel 134

- (41) Unbeschadet ~~☒~~ des Artikels 133 ~~☒~~ ~~der Absätze 1, 2 und 3~~ bestimmen die zuständigen Behörden, ob und in welcher Form die Konsolidierung vorzunehmen ist, wenn
- a) ein Kreditinstitut nach Auffassung der zuständigen Behörden einen erheblichen Einfluß auf ein oder mehrere Kredit- oder Finanzinstitute ausübt, ohne jedoch eine Beteiligung an diesen Instituten zu halten oder andere Kapitalbeziehungen zu diesen Instituten zu haben;
 - b) zwei oder mehr Kredit- oder Finanzinstitute einer einheitlichen Leitung unterstehen, ohne daß diese vertraglich oder satzungsmäßig formalisiert ist.
-

↓ 2002/87/EG Artikel 29
Nummer 7 Buchstabe b)

↓ 2000/12/EG Artikel 54 Absatz 4
Unterabsatz 2

Die zuständigen Behörden können insbesondere die Anwendung der Methode des Artikels 12 der Richtlinie 83/349/EWG gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, daß die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

↓ 2000/12/EG Artikel 54 Absatz 5
(angepasst)
⇒ neu

(52) Ist die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ~~gemäß Artikel 52 Absätze 1 und 2~~ nach den Artikeln 125 und 126 ~~☒~~ vorgeschrieben, so werden ~~die Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten~~ ⇒ Anbieter von Nebendienstleistungen und Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG in den gleichen Fällen und nach den gleichen Methoden wie in ~~☒~~ Artikel 133 Absatz 1 ~~☒~~ ~~den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels~~ vorgeschrieben in die Konsolidierung einbezogen.

↓ 2002/87/EG Artikel 29
Nummer 8 (angepasst)

Artikel 135

~~Leitungsorgane von Finanzholdinggesellschaften~~

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Personen, die die Geschäfte einer Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Erfahrung für diese Aufgaben verfügen müssen.

⇓ neu

Artikel 136

(1) Die zuständigen Behörden verpflichten jedes Kreditinstitut, das den Anforderungen dieser Richtlinie nicht genügt, frühzeitig die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Zu diesem Zweck haben die zuständigen Behörden u.a. die folgenden Möglichkeiten:

- a) sie können die Kreditinstitute verpflichten, mehr Eigenmittel vorzuhalten als die in Artikel 75 festgelegte Mindestausstattung;
- b) sie können die in den Artikeln 22 und 123 vorgesehenen Regelungen und Strategien verstärken;
- c) sie können von den Kreditinstituten verlangen, eine spezielle Risikovorsorge zu treffen oder in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen für ihre Aktiva eine spezielle Behandlung vorzusehen;

- d) sie können den Geschäftsbereich, die Tätigkeiten oder das Netzwerk von Kreditinstituten einschränken;
- e) sie können das mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Kreditinstituten verbundene Risiko herabsetzen.

Diese Maßnahmen werden vorbehaltlich des Titels V Kapitel 1 Abschnitt 2 getroffen.

(2) Die zuständigen Behörden belegen zumindest die Kreditinstitute, deren Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien für die Steuerung und Absicherung ihrer Risiken unangemessen sind, mit einer speziellen, über die in Artikel 75 festgelegte Mindestausstattung hinausgehenden Eigenkapitalanforderung, wenn andere Maßnahmen allein nicht dazu führen dürften, dass diese Regelungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums besser greifen.

↓ 2000/12/EG Artikel 55 Absatz 1
(angepasst)

Artikel 137

~~Von den gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen zu erteilende Auskünfte~~

- (1) Bis zur späteren Koordinierung der Konsolidierungsmethoden sehen die Mitgliedstaaten vor, daßss in dem Fall, in dem es sich bei dem Mutterunternehmen eines oder mehrerer Kreditinstitute um ein gemischtes Unternehmen handelt, die für die Zulassung und Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute zuständigen Behörden von dem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen entweder dadurch, daßss sie sich unmittelbar an sie wenden, oder über die Tochterunternehmen in Form von Kreditinstituten alle Informationen verlangen, die zur Beaufsichtigung der Tochterunternehmen in Form von Kreditinstituten zweckdienlich sind.

↓ 2000/12/EG Artikel 55 Absatz 2
(angepasst)

- (2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daßss ihre zuständigen Behörden die von den gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen können. Ist das gemischte Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen, so kann auch auf das Verfahren des Artikels ~~56 Absatz 4~~ ☒ 140 Absatz 1 ☒ zurückgegriffen werden. Hat das gemischte Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen einen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Tochterunternehmen in Form eines Kreditinstituts ansässig ist, so gilt für die Nachprüfung der Angaben vor Ort das Verfahren des Artikels ~~56 Absatz 7~~ ☒ 140 Absatz 1 ☒.

Artikel 138

~~Gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen~~

(1) Unbeschadet ~~der Bestimmungen~~ des Titels V Kapitel 2 Abschnitt ~~3~~ 5 gewährleisten die Mitgliedstaaten für den Fall, dass das Mutterunternehmen eines oder mehrerer Kreditinstitute ein gemischtes Unternehmen ist, dass die für die Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute zuständigen Behörden die Transaktionen zwischen dem Kreditinstitut und dem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen generell beaufsichtigen.

(2) Die zuständigen Behörden schreiben den Kreditinstituten ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßer Rechnungslegungsverfahren vor, damit die Transaktionen mit dem Mutterunternehmen, d. h. dem gemischten Unternehmen, und deren Tochterunternehmen angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können. Die zuständigen Behörden schreiben den Kreditinstituten vor, über Artikel ~~48~~ 110 hinaus jede weitere bedeutende Transaktion mit diesen Unternehmen zu melden. Diese Verfahren und bedeutenden Transaktionen werden von den zuständigen Behörden überwacht.

Gefährden solche gruppeninternen Transaktionen die Finanzlage eines Kreditinstituts, leitet die für die Beaufsichtigung des Instituts zuständige Behörde angemessene Maßnahmen ein.

Artikel 139

~~Maßnahmen zur Erleichterung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis~~

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine rechtlichen Hindernisse bestehen, die die ~~es den~~ in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogenen Unternehmen, ~~oder den~~ gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen oder die ~~den~~ in Artikel ~~52 Absatz 10~~ 127 Absatz 3 genannten Tochterunternehmen am Austausch von Informationen hindern ~~verwehren, untereinander die Informationen auszutauschen~~, die für die Beaufsichtigung gemäß den Artikeln ~~52 bis 55~~ 124 bis 138 und dem vorliegenden Artikel zweckdienlich sind.

(2) Falls das Mutterunternehmen und ein oder mehrere Kreditinstitute, die Tochterunternehmen sind, sich in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, übermitteln die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats einander die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Falls die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß ~~☒~~ der ~~☒~~ Artikel ~~52~~ ~~☒~~ 125 und 126 ~~☒~~ nicht selbst durchführen, können sie von den mit dieser Beaufsichtigung beauftragten zuständigen Behörden ersucht werden, von dem Mutterunternehmen die Informationen, die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind, zu verlangen und sie an diese Behörden weiterzuleiten.

(3) Die Mitgliedstaaten gestatten, daßss ihre zuständigen Behörden die in Absatz 2 erwähnten Informationen austauschen, wobei die Beschaffung oder der Besitz von Informationen im Falle der Finanz-~~H~~holdinggesellschaften, der Finanzinstitute oder der ~~☒~~ Anbieter von Nebendienstleistungen ~~☒~~ Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten keinesfalls bedeutet, daßss die zuständigen Behörden gehalten sind, diese Institute oder Unternehmen auf der Basis der Einzelbetrachtung zu beaufsichtigen.

Die Mitgliedstaaten gestatten, daßss ihre zuständigen Behörden die in Artikel ~~55~~ ~~☒~~ 137 ~~☒~~ genannten Informationen austauschen, wobei die Beschaffung oder der Besitz von Informationen keinesfalls bedeutet, daßss die zuständigen Behörden eine Aufsichtsfunktion über dieses gemischte Unternehmen und seine Tochterunternehmen, die keine Kreditinstitute sind, oder über die in Artikel ~~52~~ ~~Absatz 10~~ ~~☒~~ 127 Absatz 3 ~~☒~~ genannten Tochterunternehmen ausüben.

↓ 2000/12/EG Artikel 56
Absätze 4 bis 6 angepasst
(angepasst)

Artikel 140

(~~41~~) Wenn ein Kreditinstitut, eine Finanz-~~H~~holdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen oder einer Zulassung unterworfene Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, arbeiten die zuständigen Behörden und die mit der amtlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen oder der Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrauten Behörden eng zusammen. Unbeschadet ihrer jeweiligen Befugnisse teilen sich diese Behörden alle Informationen mit, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern und eine Beaufsichtigung der Tätigkeit und der finanziellen Situation aller Unternehmen, die ihrer Aufsicht unterliegen, zu ermöglichen.

(~~52~~) Die im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erlangten Informationen und insbesondere der in dieser Richtlinie vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß ~~☒~~ Titel V Kapitel 1 Abschnitt 2 ~~☒~~ Artikel 30.

(~~63~~) Die ~~☒~~ für die ~~☒~~ mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ~~beauftragten~~ zuständigen Behörden erstellen eine Liste der in Artikel ~~52~~ ~~☒~~ 71 ~~☒~~ Absatz 2 genannten Finanz-~~H~~holdinggesellschaften. Die Liste wird den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt ~~☒~~ übermittelt ~~☒~~.

↓ 2000/12/EG Artikel 56 Absatz 7 (angepasst) → ₁ 2002/87/EG Artikel 29 Nummer 10
--

Artikel 141

~~(7)~~ Falls die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates in Anwendung dieser Richtlinie in bestimmten Fällen die Informationen über ein Kreditinstitut, eine Finanz=~~H~~holdinggesellschaft, ein Finanzinstitut, ☒ einen Anbieter von Nebendienstleistungen ☒ ~~ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten~~, ein gemischtes Unternehmen, eine Tochtergesellschaft gemäß Artikel ~~55~~ ☒ 137 ☒ oder eine Tochtergesellschaft gemäß Artikel ~~52 Absatz 4~~ ☒ 127 Absatz 3 ☒ mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nachprüfen wollen, ~~müssen~~ ☒ ersuchen ☒ sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats um diese Nachprüfung ~~ersuchen~~. Die ersuchten zuständigen Behörden müssen dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechen, indem sie die Nachprüfung entweder selbst vornehmen oder die ersuchenden zuständigen Behörden zu ihrer Durchführung ermächtigen oder gestatten, ~~daß~~ die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchgeführt wird. →₁ Die ersuchende Behörde kann auf Wunsch bei der Nachprüfung zugegen sein, wenn sie diese nicht selbst vornimmt. ←

↓ 2000/12/EG Artikel 56 Absatz 8 (angepasst)

Artikel 142

~~(8)~~ Die Mitgliedstaaten sehen vor, ~~daß~~ — unbeschadet ihrer strafrechtlichen Bestimmungen — gegen die Finanz=~~H~~holdinggesellschaften und gemischten Unternehmen oder deren verantwortliche Geschäftsleiter, die gegen die gemäß den Artikeln ~~52 bis 55~~ ☒ 124 bis 141 ☒ und dem vorliegenden Artikel erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, mit Sanktionen oder Maßnahmen mit dem Ziel vorgegangen werden kann, die festgestellten Verstöße oder deren Ursachen abzustellen. ~~In bestimmten Fällen können diese Maßnahmen das Eingreifen der Justizbehörden erfordern.~~

Die zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen, um den Erfolg ☒ dieser ☒ ~~der~~ Sanktionen oder Maßnahmen zu sichern, vor allem dann, wenn der Sitz einer Finanz=~~H~~holdinggesellschaft oder eines gemischten Unternehmens sich nicht an dem Ort der Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung befindet.

↓ 2002/87/EG Artikel 29 Nummer 11 (angepasst) → ₁ 2004/xx/EG Artikel 3 Nummer 10
--

Artikel 143

~~Mutterunternehmen aus Drittländern~~

(1) Unterliegt ein Kreditinstitut, dessen Mutterunternehmen ein Kreditinstitut oder eine Finanz=~~H~~holdinggesellschaft mit Sitz ☒ in einem Drittland ☒ ~~außerhalb der Gemeinschaft~~ ist, nicht der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß ~~Artikel 52~~ ☒ den Artikeln 125 und 126 ☒, so überprüfen die zuständigen Behörden, ob das Kreditinstitut von der zuständigen Drittlandsbehörde auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird und diese Aufsicht den Grundsätzen ~~des Artikels 52~~ ☒ dieser Richtlinie ☒ entspricht.

Die zuständige Behörde, die in dem in ~~Unterabsatz 4~~ ☒ Absatz 3 ☒ genannten Fall für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig wäre, nimmt diese Überprüfung auf Wunsch des Mutterunternehmens oder eines der in der Gemeinschaft zugelassenen beaufsichtigten Unternehmens oder von sich aus vor. Sie konsultiert die anderen jeweils zuständigen Behörden.

(2) ➔₁ Der Europäische Bankenausschuss ◀ kann allgemeine Orientierungen in der Frage geben, ob die von zuständigen Behörden in Drittländern ausgeübte Konsolidierungsaufsicht in Bezug auf Kreditinstitute, deren Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat, die Ziele der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Sinne dieses Kapitels erreichen kann. Der Ausschuss überprüft diese Orientierungen regelmäßig und berücksichtigt dabei Änderungen bei der Ausübung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die betreffenden zuständigen Behörden.

Die mit der Überprüfung gemäß Absatz ☒ 1 Unterabsatz 1 ☒ 2 betraute zuständige Behörde berücksichtigt jedwede dieser Orientierungen. Zu diesem Zweck konsultiert sie den Ausschuss, bevor sie entscheidet.

(3) Findet keine gleichwertige Beaufsichtigung statt, wenden die Mitgliedstaaten analog die Bestimmungen des Artikels 52 auf das Kreditinstitut an ☒ oder gestatten ihren zuständigen Behörden, zu angemessenen anderen Aufsichtstechniken zu greifen, wenn diese die Erreichung der mit der Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis verfolgten Ziele gewährleisten ☒.

~~Wahlweise gestatten die Mitgliedstaaten ihren zuständigen Behörden, zu anderen Aufsichtstechniken zu greifen, wenn diese angemessen sind und die Erreichung der mit der Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis verfolgten Ziele gewährleisten.~~

Die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde muss diesen ☒ Aufsichtstechniken ☒ ~~Techniken~~ nach Anhörung der beteiligten zuständigen Behörden zugestimmt haben.

Die zuständigen Behörden können insbesondere verlangen, dass eine Finanz=~~H~~holdinggesellschaft mit Sitz in der Gemeinschaft gegründet wird, und die Bestimmungen über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auf den konsolidierten Abschluss dieser Holding anwenden.

Die ☒ Aufsichtstechniken ☒ ~~Techniken~~ müssen ☒ darauf ausgelegt sein, ☒ ~~gewährleisten, dass~~ die in diesem Kapitel festgelegten Ziele der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ☒ zu erreichen, ☒ ~~erreicht werden~~ und sind den anderen jeweils zuständigen Behörden und der Kommission mitzuteilen.

ABSCHNITT 2

OFFENLEGUNGSPFLICHTEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 144

- (1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen die folgenden Informationen:
- a) den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Leitlinien, die in ihrem Mitgliedstaat im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht verabschiedet wurden;
 - b) die Art und Weise, in der die im Gemeinschaftsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume genutzt werden;
 - c) die allgemeinen Kriterien und Methoden, nach denen sie bei der in Artikel 124 genannten Überprüfung und Bewertung verfahren;
 - d) unbeschadet der Bestimmungen des Titels V Kapitel 1 Abschnitt 2 aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Rahmenvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die nach Absatz 1 gelieferten Angaben müssen einen aussagekräftigen Vergleich der Vorgehensweisen der zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen.

KAPITEL 5

OFFENLEGUNGSPFLICHTEN DER KREDITINSTITUTE

Artikel 145

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 146 veröffentlichen die Kreditinstitute für die Zwecke dieser Richtlinie die in Anhang XII Teil 2 genannten Informationen.
- (2) Die in Anhang XII Teil 3 genannten Instrumente und Methoden können von den zuständigen Behörden nur im Rahmen von Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitte 2 und 3 und Artikel 105 anerkannt werden, wenn die Kreditinstitute die in diesem Anhang genannten Informationen veröffentlichen.
- (3) Die Kreditinstitute legen in einem formellen Verfahren fest, wie sie ihren in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen; sie verfügen über Vorschriften, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt.

Artikel 146

- (1) Unbeschadet des Artikels 145 gestatten die zuständigen Behörden einem Kreditinstitut, von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Anhang XII Teil 2 genannten Informationen abzusehen, wenn diese nach Auffassung des betreffenden Kreditinstituts in Anbetracht des in Anhang XII Teil 1 Nummer 1 genannten Kriteriums nicht als wesentlich anzusehen sind.
- (2) Unbeschadet des Artikels 145 gestatten die zuständigen Behörden einem Kreditinstitut, von der Offenlegung eines oder mehrerer Bestandteile der in Anhang XII Teile 2 und 3 genannten Informationen abzusehen, wenn diese nach Auffassung des betreffenden Kreditinstituts in Anbetracht der in Anhang XII Teil 1 Nummern 2 und 3 genannten Kriterien als geheim oder vertraulich einzustufen ist bzw. sind.
- (3) In den in Absatz 2 genannten Ausnahmefällen weist das betreffende Kreditinstitut bei der Offenlegung der restlichen Informationen darauf hin, dass die betreffenden Bestandteile nicht veröffentlicht wurden, begründet dies und veröffentlicht allgemeinere Angaben zu den geforderten Informationsbestandteilen.

Artikel 147

- (1) Die in Artikel 145 vorgeschriebenen Angaben werden von den Kreditinstituten mindestens einmal jährlich veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt so früh wie möglich.
- (2) Die Kreditinstitute entscheiden ferner, ob in Anbetracht der in Anhang XII Teil 1 Nummer 4 genannten Kriterien eine häufigere Veröffentlichung als gemäß Absatz 1 erforderlich ist.

Artikel 148

- (1) Die zuständigen Behörden gestatten den Kreditinstituten selbst zu bestimmen, in welchem Medium und an welcher Stelle sie ihren in Artikel 145 festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen und mit welchen Mitteln die dort vorgesehene Überprüfung stattfinden soll. Alle Angaben sollten soweit wie möglich in einem Medium oder an einer Stelle veröffentlicht werden.
- (2) Werden die gleichen Angaben von den Kreditinstituten bereits im Rahmen von Rechnungslegungs-, Börsen- oder sonstigen Vorschriften veröffentlicht, so können die Anforderungen des Artikels 145 als erfüllt angesehen werden. Sollten die Angaben nicht in den Jahresabschluss aufgenommen werden, so geben die Kreditinstitute ihre Fundstelle an.

Artikel 149

Unbeschadet der Artikel 146 bis 148 ermächtigen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden, den Kreditinstituten vorzuschreiben:

- a) eine oder mehrere der in Anhang XII Teile 2 und 3 genannten Angaben zu veröffentlichen;

- b) eine oder mehrere der Angaben mehr als einmal jährlich zu veröffentlichen und Fristen für diese Veröffentlichung zu setzen;
- c) die Angaben anstatt im Jahresabschluss in speziellen anderen Medien und an speziellen anderen Stellen zu veröffentlichen;
- d) für die Überprüfung der nicht von der Jahresabschlussprüfung abgedeckten Angaben auf besondere Verfahren zurückzugreifen.

↓ 2004/xx/EG Artikel 3
Nummer 11

↓ 2000/12/EG

TITEL VI

AUSÜBUNGSBEFUGNISSE

↓ 2000/12/EG Artikel 60
(angepasst)
⇒ neu

Artikel 150

~~Technische Anpassungen~~

- (1) Hinsichtlich der Eigenmittel werden unbeschadet des ~~in Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Berichts~~ ⇒ von der Kommission nach Artikel 62 vorzulegenden Vorschlags ⇐ ☒ nach dem Verfahren des Artikels 151 ☒ die nachstehend genannten ~~technischen Anpassungen~~ ⇒ Änderungen ⇐ ~~nach dem Verfahren des Absatzes 2~~ erlassen:

- a) Klärung der Definitionen zwecks Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Richtlinie auf den Finanzmärkten beobachteten Entwicklungen;
- b) Klärung der Definitionen, um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie ~~in der Gemeinschaft~~ sicherzustellen;
- c) Anpassung der Terminologie und der Formulierung der Definitionen an spätere Rechtsakte, die sich auf die Kreditinstitute und damit verbundene Bereiche beziehen;

~~Definition der Zone A in Artikel 1 Nummer 14;~~

~~Definition der multilateralen Entwicklungsbanken in Artikel 1 Nummer 19;~~

- d) Änderungen an der Liste in Artikel 2;
- e) Änderung des nach Artikel ~~9~~ ~~5~~ erforderlichen Anfangskapitals zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und währungspolitischer Entwicklungen;
- f) Erweiterung oder terminologische Anpassung der in den Artikeln ~~23~~ und ~~24~~ ~~18 und 19~~ genannten, im Anhang I enthaltenen Liste zur Berücksichtigung von Entwicklungen auf den Finanzmärkten;
- g) in Artikel ~~42~~ ~~28~~ aufgeführte Bereiche, in denen die zuständigen Behörden Informationen austauschen müssen;
- h) ⇒ Änderungen an den Artikeln 56 bis 67, mit denen Entwicklungen bei Rechnungslegungsstandards oder gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Rechnung getragen wird; ⇐
- i) Änderung der ~~Liste~~ ~~Definition~~ der ~~Aktivposten~~ ~~Forderungsklassen~~ in ~~Artikel 43~~ den Artikeln 79 und 86 zur Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten;
- j) ⇒ inflationsbedingte Änderung des in Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c) und Artikel 86 Absatz 4 Buchstabe a) genannten Betrags; ⇐
- k) Liste und Klassifizierung der außerbilanzmäßigen Geschäfte in den Anhängen II und IV und ihre Behandlung ~~bei der Berechnung der Koeffizienten, wie in den Artikeln 42, 43 und 44 und in Anhang III beschrieben~~ ⇒ bei der Bestimmung der Forderungsbeträge für die Zwecke von Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 ⇐;
- l) ⇒ Anpassung der Bestimmungen der Anhänge V bis XII an Entwicklungen auf den Finanzmärkten (insbesondere neue Finanzprodukte), bei Rechnungslegungsstandards oder gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften; ⇐

~~(2)~~ Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 151 die folgenden Durchführungsmaßnahmen erlassen: ~~(2)~~

- a) ⇒ Quantifizierung der in Artikel 124 Absatz 5 genannten plötzlichen und unerwarteten Zinsänderungen; ⇐
- b) vorübergehende Herabsetzung ~~des Mindestkoeffizienten~~ der Mindesteigenkapitalausstattung nach Artikel ~~47~~ ~~75~~ oder der in ~~Artikel 43~~ Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 vorgesehenen ~~Gewichte~~ Risikogewichte zur Berücksichtigung von besonderen Situationen;
- c) ⇒ unbeschadet des in Artikel 119 genannten Berichts ⇐ Klarstellung der Ausnahmeregelungen in Artikel ~~49 Absätze 5 bis 10~~ 111 Absatz 4, Artikel 113, Artikel 115 und Artikel 116; ~~(2)~~

- d) ⇒ Ausführung der zentralen Aspekte, zu denen nach Artikel 144 Absatz 1 Buchstabe d aggregierte statistische Daten zu veröffentlichen sind ⇐;
- e) ⇒ genaue Angabe des Formats, des Aufbaus, der Inhalte und des Zeitpunkts der jährlichen Offenlegung der in Artikel 114 genannten Angaben; ⇐

↓ 2004/xx/EG Artikel 3 Nummer 12 (angepasst)

Artikel 151

- (1) Die Kommission wird vom Europäischen Bankenausschuss unterstützt, der kraft des Beschlusses 2004/10/EG der Kommission eingesetzt wurde (nachfolgend "der Ausschuss") ~~und der sich Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz die Kommission innehat.~~
- (2) Wird auf diesen ~~Absatz~~ ☒ Artikel ☒ Bezug genommen, so gilt das Komitologieverfahren im Sinne von Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung seiner Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

↓ 2000/12/EG

TITEL VII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

↓ 2000/12/EG Artikel 60 Absatz 2 (angepasst)

~~Artikel 61~~

~~Übergangsbestimmungen zu Artikel 36~~

~~Dänemark kann seinen Hypothekenbanken, die vor dem 1. Januar 1990 in Form von genossenschaftlichen Kreditinstituten oder von Fonds organisiert waren und in Aktiengesellschaften umgewandelt werden, das Recht einräumen, die gesamtschuldnerischen~~

~~Haftsummen der Mitglieder bzw. die diesen gesamtschuldnerischen Haftsummen gleichgestellten Forderungen der Kreditnehmer im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 unter Berücksichtigung der nachstehenden Beschränkungen in die Eigenmittel einzubeziehen:~~

~~a) Berechnungsgrundlage für den Bestandteil der gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer ist die Summe der in Artikel 34 Absatz 2 Nummern 1 und 2 genannten Bestandteile abzüglich der in Artikel 34 Absatz 2 Nummern 9, 10 und 11 genannten Posten;~~

~~b) die Berechnungsgrundlage am 1. Januar 1991 bzw., falls die Umwandlung zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen wird, zum Zeitpunkt der Umwandlung unterliegt der Begrenzung der Berechnungsgrundlage. Die Berechnungsgrundlage darf die Begrenzung der Berechnungsgrundlage zu keinem Zeitpunkt überschreiten;~~

~~e) die Begrenzung der Berechnungsgrundlage wird ab dem 1. Januar 1997 um die Hälfte der Erlöse aus der Emission neuen Kapitals nach diesem Termin im Sinne der Definition in Artikel 34 Absatz 2 Nummer 1 reduziert, und~~

~~d) die Summe der gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer, die in die Eigenmittel einbezogen werden, darf folgende Beträge nicht überschreiten:~~

~~50% in den Jahren 1991 und 1992,~~

~~45% in den Jahren 1993 und 1994,~~

~~40% in den Jahren 1995 und 1996,~~

~~35% im Jahr 1997,~~

~~30% im Jahr 1998,~~

~~20% im Jahr 1999,~~

~~10% im Jahr 2000~~

~~und~~

~~0% nach dem 1. Januar 2001~~

~~der Berechnungsgrundlage.~~

↓ 2000/12/EG

~~Artikel 62~~

~~Übergangsbestimmungen zu Artikel 43~~

~~(1) Bis zum 31. Dezember 2006 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten erlauben, Darlehen mit 50% zu gewichten, die nach ihrer Auffassung in vollem Umfang durch Hypotheken auf Büroräume oder vielseitig nutzbare Geschäftsräume im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gesichert sind, der die Gewichtung mit 50% erlaubt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:~~

~~i) Mit einem Risiko von 50% wird der Teil des Darlehens gewichtet, der die nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) berechnete Obergrenze nicht überschreitet:~~

~~a) 50% des Marktwerts der betreffenden Immobilie.~~

~~Der Marktwert der Immobilie muß von zwei unabhängigen Schätzern berechnet werden, die zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung voneinander unabhängige Bewertungen vornehmen. Dem Darlehen ist die niedrigere der beiden Schätzungen zugrunde zu legen.~~

~~Die Immobilie wird mindestens einmal jährlich von einem Schätzer erneut geschätzt. Im Fall von Darlehen, die 1 Mio. EUR und 5% der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht überschreiten, wird die Immobilie mindestens alle drei Jahre von einem Schätzer einer erneuten Schätzung unterzogen.~~

~~b) 50% des Marktwerts der Immobilie oder 60% des Beleihungswertes — je nachdem, welcher Wert niedriger ist — in den Mitgliedstaaten, deren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften strenge Kriterien für die Bewertung des Beleihungswertes enthalten.~~

~~Als Beleihungswert gilt der Wert der Immobilie, der von einem Schätzer ermittelt wird, welcher eine sorgfältige Schätzung der künftigen Marktgängigkeit der Immobilie unter Berücksichtigung ihrer dauerhaften Eigenschaften der normalen und örtlichen Marktbedingungen, ihrer derzeitigen Nutzung sowie angemessener Alternativnutzungen vornimmt. In die Schätzung des Beleihungswertes fließen keine spekulativen Gesichtspunkte ein. Der Beleihungswert ist in transparenter und eindeutiger Weise zu belegen.~~

~~Der Beleihungswert und insbesondere die zugrundeliegenden Annahmen über die Entwicklung des betreffenden Marktes sind mindestens alle drei Jahre oder dann, wenn die Marktpreise um mehr als 10% sinken, neu zu schätzen bzw. zu bewerten.~~

~~In den unter den Buchstaben a) und b) genannten Fällen gilt als «Marktwert» der Preis, zu dem die Immobilie im Rahmen eines privaten Vertrags zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem unabhängigen Käufer zum Zeitpunkt der Schätzung verkauft werden könnte, wobei die Annahme zugrunde gelegt wird, daß die Immobilie öffentlich auf dem Markt angeboten wird, daß die Marktbedingungen eine ordnungsgemäße Veräußerung ermöglichen und daß für die Aushandlung des Verkaufs ein im Hinblick auf die Art der Immobilie normaler Zeitraum zur Verfügung steht.~~

~~ii) Mit einem Risiko von 100% wird der Teil des Darlehens gewichtet, der die in Ziffer i) genannten Obergrenzen überschreitet.~~

~~iii) Die Immobilie muß entweder vom Eigentümer genutzt werden oder vermietet sein.~~

~~Unterabsatz 1 schließt nicht aus, daß die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, der in seinem Hoheitsgebiet eine höhere Risikogewichtung anwendet, unter den vorstehend genannten Voraussetzungen zulassen können, daß diese Art von Darlehen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die eine 50%ige Gewichtung erlauben, mit 50% gewichtet werden.~~

~~Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können ihren Kreditinstituten gestatten, am 21. Juli 2000 ausstehende Darlehen mit einem Risiko von 50% zu gewichten, sofern die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall ist die Immobilie spätestens am 21. Juli 2003 nach den vorstehend festgelegten Bewertungskriterien zu schätzen.~~

~~Bei Darlehen, die vor dem 31. Dezember 2006 gewährt wurden, findet die Risikogewichtung mit 50% bis zur Fälligkeit dieser Darlehen Anwendung, wenn das Kreditinstitut verpflichtet ist, die vertraglichen Bedingungen einzuhalten.~~

~~Bis zum 31. Dezember 2006 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten — sofern die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt sind — ihren Kreditinstituten auch gestatten, den Teil der Darlehen mit einem Risiko von 50% zu gewichten, der nach ihrer Überzeugung in vollem Umfang durch Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften gesichert ist, welche ihre Tätigkeit auf der Grundlage des finnischen Wohnungsbaugesellschaftsgesetzes von 1991 oder entsprechender späterer Rechtsvorschriften ausüben.~~

~~Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, in welcher Weise sie von diesem Absatz Gebrauch machen.~~

~~(2) Die Mitgliedstaaten können eine Risikogewichtung von 50% bei vor dem 31. Dezember 2006 geschlossenen Immobilien Leasing Geschäften anwenden, die sich auf im Sitzland gelegene gewerbliche Immobilien erstrecken und für die die Rechtsvorschriften maßgebend sind, aufgrund deren der Leasinggeber uneingeschränkt Eigentümer des gemieteten Gegenstandes bleibt, bis der Mieter seine Kaufoption in Anspruch nimmt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, in welcher Weise sie von der Bestimmung dieses Absatzes Gebrauch machen.~~

~~(3) Artikel 43 Absatz 3 läßt die aufsichtliche Anerkennung bilateraler Schuldumwandlungsverträge unberührt, die wie folgt abgeschlossen wurden:~~

~~———— Belgien: vor dem 23. April 1996,~~

~~———— Dänemark: vor dem 1. Juni 1996,~~

~~———— Deutschland: vor dem 30. Oktober 1996,~~

~~———— Griechenland: vor dem 27. März 1997,~~

~~———— Spanien: vor dem 7. Januar 1997,~~

~~———— Frankreich: vor dem 30. Mai 1996,~~

~~———— Irland: vor dem 27. Juni 1996,~~

~~———— Italien: vor dem 30. Juli 1996,~~

~~———— Luxemburg: vor dem 29. Mai 1996,~~

~~———— Niederlande: vor dem 1. Juli 1996,~~

~~———— Österreich: vor dem 30. Dezember 1996,~~

- ~~Portugal: vor dem 15. Januar 1997,~~
- ~~Finnland: vor dem 21. August 1996,~~
- ~~Schweden: vor dem 1. Juni 1996 und~~
- ~~Vereinigtes Königreich: vor dem 30. April 1996.~~

~~Artikel 63~~

Übergangsbestimmungen zu Artikel 47

~~(1) Kreditinstitute, deren Mindestkoeffizient am 1. Januar 1991 den in Artikel 47 Absatz 1 vorgeschriebenen Satz von 8% nicht erreichte, sind gehalten, sich diesem Satz stufenweise anzunähern. Solange sie dieses Ziel nicht erreicht haben, dürfen sie nicht zulassen, daß der Koeffizient unter die erreichte Stufe absinkt. Tritt eine solche Schwankung dennoch ein, so sollte sie zeitlich begrenzt sein und ihr Grund den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.~~

↓ 2000/12/EG, Artikel 62
Absätze 2 und 3 (angepasst)

~~(2) Während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren ab dem 1. Januar 1993 können die Mitgliedstaaten ein Gewicht von 10% für Schuldverschreibungen, wie sie in Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 85/611/EWG definiert sind, festsetzen und für die Kreditinstitute beibehalten, wenn sie dies als notwendig erachten, um schwere Störungen ihrer Märkte zu vermeiden. Diese Ausnahmen werden der Kommission mitgeteilt.~~

~~(3) Während eines Zeitraums von höchstens sieben Jahren ab dem 1. Januar 1993 gilt Artikel 47 Absatz 1 nicht für die Landwirtschaftsbank Griechenlands. Diese muß sich jedoch an die in Artikel 47 Absatz 1 vorgeschriebene Höhe stufenweise nach der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels beschriebenen Methode annähern.~~

↓ 2000/12/EG (angepasst)
→₁ 2004/xx/EG Artikel 3
Nummer 13

~~Artikel 64~~

Übergangsbestimmungen zu Artikel 49

~~(1) Hatte am 5. Februar 1993 ein Kreditinstitut einen Kredit oder Kredite vergeben, die entweder die in Artikel 49 angegebene Obergrenze für Großkredite oder die Obergrenze für aggregierte Großkredite überschreiten, so unternehmen die zuständigen Behörden Schritte, damit die betreffenden Kreditinstitute den Kredit oder die Kredite mit den Bestimmungen des Artikels 49 in Einklang bringen.~~

~~(2) Dieses Verfahren zur Veranlassung der Rückführung des Kredits oder der Kredite auf das zulässige Niveau soll innerhalb eines Zeitraums ausgearbeitet, angenommen, durchgeführt und abgeschlossen werden, den die zuständigen Behörden bankaufsichtsmäßig für vertretbar~~

~~und wettbewerbsmäßig für fair halten. Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission und den →₁ Europäischen Bankenausschuss ← über den Zeitplan des angenommenen allgemeinen Verfahrens.~~

~~(3) Ein Kreditinstitut darf keine Maßnahmen ergreifen, die eine Erhöhung der in Absatz 1 genannten Kredite gegenüber dem Betrag zur Folge hätten, den diese am 5. Februar 1993 erreicht haben.~~

~~(4) Die Frist nach Absatz 2 endet spätestens am 31. Dezember 2001. Kredite mit einer längeren Laufzeit, bei denen das kreditgebende Institut die vertraglichen Bedingungen einhalten muß, können bis zum Ende ihrer Laufzeit weiterlaufen.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 64
Absätze 5 bis 7 (neu)
→₁ 2004/xx/EG Artikel 3
Nummer 13

~~(5) Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31. Dezember 1998 die Möglichkeit, die in Artikel 49 Absatz 1 vorgesehene Obergrenze auf 40% und die Obergrenze nach Artikel 49 Absatz 2 auf 30% zu erhöhen. In einem solchen Fall endet der Zeitraum zur Verringerung der am Ende dieses Zeitabschnitts bestehenden Kredite auf die in Artikel 49 genannte Höhe unbeschadet der Absätze 1 bis 4 am 31. Dezember 2001.~~

~~(6) Lediglich bei Kreditinstituten, deren Eigenmittel 7 Mio. EUR nicht übersteigen, können die Mitgliedstaaten die in Absatz 5 vorgesehenen Fristen um fünf Jahre verlängern. Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach vorliegendem Absatz Gebrauch machen, ergreifen entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und unterrichten die Kommission und den →₁ Europäischen Bankenausschuss ← hierüber.~~

~~(7) In den in den Absätzen 5 und 6 genannten Fällen kann ein Kredit als Großkredit angesehen werden, wenn sein Wert 15% der Eigenmittel erreicht oder überschritten hat.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 64 Absatz 8
(angepasst)

~~(8) Bis zum 31. Dezember 2001 können die Mitgliedstaaten die bei Großkrediten gemäß Artikel 48 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich vorgesehene Meldehäufigkeit durch eine Häufigkeit von mindestens zweimal pro Jahr ersetzen.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 64 Absatz 9

~~(9) Die Mitgliedstaaten können von einem Kreditinstitut vergebene Kredite ganz oder teilweise von der Anwendung des Artikels 49 Absätze 1, 2 und 3 ausnehmen, wenn es sich um Hypothekarkredite im Sinne des Artikels 62 Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2002 gewährt werden, oder um Immobilien Leasing Geschäfte im Sinne des Artikels 62 Absatz 2, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen werden, handelt; in beiden Fällen können bis zu 50% des Wertes der betreffenden Immobilie zugrunde gelegt werden.~~

~~Das gleiche gilt für Kredite, die nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend durch Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften im Sinne des finnischen Gesetzes~~

~~von 1991 über Wohnungsbaugesellschaften oder nachfolgender entsprechender Gesetze gesichert sind und die mit den in Unterabsatz 1 genannten Hypothekarkrediten vergleichbar sind.~~

↓ 2000/12/EG Artikel 65
(angepasst)

~~Artikel 65~~

~~Übergangsbestimmungen zu Artikel 51~~

~~Die Kreditinstitute, die am 1. Januar 1993 die im Artikel 51 Absätze 1 und 2 festgelegten Grenzen überschritten haben, kommen diesen Vorschriften spätestens bis zum 1. Januar 2003 nach.~~

↓ new

Artikel 152

(1) Kreditinstitute, die ihre risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 84 bis 89 errechnen oder die Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko wie in Artikel 105 dargelegt mit Hilfe fortgeschrittener Messansätze ermitteln, sorgen dafür, dass ihre Eigenmittelausstattung im ersten, zweiten und dritten Zwölfmonatszeitraum nach dem in Artikel 157 genannten Datum zu keiner Zeit die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Beträge unterschreitet.

(2) In dem in Absatz 1 genannten ersten Zwölfmonatszeitraum entspricht diese Eigenkapitalausstattung 95 % des Betrags, den das Kreditinstitut nach Artikel 4 der Richtlinie 93/6/EWG in der für sie und für die Richtlinie 2000/12/EG bis zu dem in Artikel 157 genannten Datum geltenden Fassung in diesem Zeitraum insgesamt als Mindesteigenkapital vorhalten müsste.

(3) In dem in Absatz 1 genannten zweiten Zwölfmonatszeitraum entspricht diese Eigenkapitalausstattung 90 % des Betrags, den das Kreditinstitut nach Artikel 4 der Richtlinie 93/6/EWG in der für sie und für die Richtlinie 2000/12/EG bis zu dem in Artikel 157 genannten Datum geltenden Fassung in diesem Zeitraum insgesamt als Mindesteigenkapital vorhalten müsste.

(4) In dem in Absatz 1 genannten dritten Zwölfmonatszeitraum entspricht diese Eigenkapitalausstattung 80 % des Betrags, den das Kreditinstitut nach Artikel 4 der Richtlinie 93/6/EWG in der für sie und für die Richtlinie 2000/12/EG bis zu dem in Artikel 157 genannten Datum geltenden Fassung in diesem Zeitraum insgesamt als Mindesteigenkapital vorhalten müsste.

(5) Um Unterschieden bei der Eigenmittelberechnung nach den Richtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG gemäß der bis zu dem in Artikel 157 genannten Datum geltenden Fassung und der Eigenmittelberechnung gemäß dieser Richtlinie, bei der erwartete und unerwartete Verluste im Rahmen der Artikel 84 bis 89 gesondert behandelt werden, Rechnung zu tragen, erfolgt die Erfüllung der Anforderungen der Absätze 1 bis 4 auf Basis der voll angepassten Eigenmittelbeträge, in denen diese Unterschiede berücksichtigt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 5 gelten die Artikel 68 bis 73.

(7) Die Kreditinstitute können bis zum 31. Dezember 2007 anstelle der Artikel des Titels V Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 (Standardansatz) die Artikel 42 bis 46 der Richtlinie 2000/12/EG anwenden wie sie vor dem in Artikel 157 genannten Datum bestanden.

(8) Wird die in Absatz 7 genannte Möglichkeit in Anspruch genommen, so gilt in Bezug auf die Richtlinie 2000/12/EG Folgendes:

- a) es gelten die Bestimmungen der Artikel 42 bis 46 dieser Richtlinie wie sie vor dem in Artikel 157 genannten Datum bestanden;
- b) der in Artikel 42 Absatz 1 dieser Richtlinie genannte 'risikogewichtete Wert' bedeutet 'risikogewichteter Forderungsbetrag';
- c) die nach Artikel 42 Absatz 2 dieser Richtlinie ermittelten Werte werden als risikogewichtete Forderungsbeträge betrachtet;
- d) 'Kreditderivate' werden in die Liste der Geschäfte 'mit hohem Kreditrisiko' in Anhang II dieser Richtlinie aufgenommen;
- e) die Behandlung nach Artikel 43 Absatz 3 dieser Richtlinie gilt für die in Anhang IV dieser Richtlinie genannten Derivate unabhängig davon, ob es sich dabei um bilanz- oder außerbilanzmäßige Geschäfte handelt, und die nach diesem Anhang ermittelten Werte werden als risikogewichtete Forderungsbeträge betrachtet;

(9) Wird die in Absatz 7 genannte Möglichkeit in Anspruch genommen, so gilt in Bezug auf Forderungen, bei denen der Standardansatz zum Einsatz kommt, Folgendes:

- a) Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 (Anerkennung von Kreditrisikominderung) findet keine Anwendung;
- b) Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 (Behandlung von Verbriefungen) kann von den zuständigen Behörden außer Kraft gesetzt werden;
- b) Die folgenden Bestimmungen des Anhangs XII (Offenlegungspflichten der Kreditinstitute) finden keine Anwendung:
 - i) Teil 2 Nummer 4 Buchstabe b),
 - ii) Teil 2 Nummer 6,
 - iii) Teil 2 Nummer 10.

(10) Wird die in Absatz 7 genannte Möglichkeit in Anspruch genommen, so wird die in Artikel 75 Buchstabe e vorgesehene Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko prozentual herabgesetzt, wobei der Prozentsatz dem Verhältnis zwischen dem Wert der Forderungen des Kreditinstituts, für die unter Rückgriff auf die in Absatz 7 genannte Möglichkeit risikogewichtete Forderungsbeträge ermittelt werden, und dem Gesamtwert seiner Forderungen entspricht.

- (11) Nimmt ein Kreditinstitut bei der Ermittlung der risikogewichteten Forderungsbeträge für all seine Forderungen die in Absatz 7 genannte Möglichkeit in Anspruch, so können die Artikel 48 bis 50 der Richtlinie 2000/12/EG (Großkredite) angewandt werden, wie sie vor dem in Artikel 157 genannten Datum bestanden;
- (12) Wird die in Absatz 7 genannte Möglichkeit in Anspruch genommen, so sind Verweise auf die Artikel 46 bis 52 dieser Richtlinie als Verweise auf die Artikel 42 bis 46 der Richtlinie 2000/12/EG zu lesen wie sie vor dem in Artikel 157 genannten Datum bestanden.

Artikel 153

Die zuständigen Behörden können bis zum 31. Dezember 2012 gestatten, dass bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge von Immobilienleasinggeschäften, die Büro- oder sonstige gewerbliche Räume in ihrem Hoheitsgebiet betreffen und die in Anhang VI Teil 1 Nummer 51 genannten Kriterien erfüllen, ein Risikogewicht von 50 % angesetzt wird, ohne dass dabei Anhang VI Teil 1 Nummern 55 und 56 zur Anwendung gelangt.

Bis zum 31. Dezember 2010 können die zuständigen Behörden – wenn für die Zwecke des Anhangs VI der besicherte Teil eines überfälligen Darlehens bestimmt werden soll - andere Sicherheiten als die nach den Artikeln 90 bis 93 zulässigen anerkennen.

Artikel 154

- (1) Die Bestimmungen des Artikels 84 Absätze 3 und 4 gelten ab dem 31. Dezember 2009.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2010 liegt die forderungsgewichtete durchschnittliche LGD aller durch Wohnimmobilien besicherter Retailforderungen ohne Garantie eines Zentralstaates nicht unter 10 %.
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können bestimmte Beteiligungspositionen, die am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausnehmen.

Die ausgenommene Position bemisst sich nach der Anzahl der Anteile zu diesem Zeitpunkt und jeder weiteren unmittelbar aus diesem Besitz resultierenden Zunahme, solange diese nicht die Beteiligungsquote an diesem Unternehmen erhöht.

Erhöht sich durch einen Anteilserwerb die Beteiligungsquote an einem bestimmten Unternehmen, so wird der über die bisherige Beteiligungsquote hinausgehende Anteil nicht von der Ausnahmeregelung abgedeckt. Ebenso wenig gilt die Ausnahmeregelung für Beteiligungen, die zwar ursprünglich unter die Regelung fielen, zwischenzeitlich jedoch verkauft und anschließend wieder zurückgekauft wurden.

Die Eigenkapitalanforderungen für die unter diese Übergangsbestimmung fallenden Beteiligungspositionen werden nach Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 ermittelt.

- (4) Für Forderungen an Unternehmen können die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats bis zum 31. Dezember 2011 die Anzahl der Tage festlegen, ab der alle Kreditinstitute ihres Landes Forderungen an derartige Kontrahenten mit Sitz in diesem Mitgliedstaat nach der Ausfalldefinition in Anhang VII Teil 4 Nummer 44 als überfällig anzusehen haben. Diese Zahl kann zwischen 90 und 180 Tagen betragen, sollte dies aufgrund der lokalen Gegebenheiten sinnvoll erscheinen. Für Forderungen an derartige Kontrahenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat darf die von den zuständigen Behörden festgesetzte Anzahl von Tagen nicht über die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gesetzte Anzahl hinausgehen.
- (5) In Bezug auf den in Anhang VII Teil 4 Nummer 66 genannten Beobachtungszeitraum können die Mitgliedstaaten Kreditinstituten, die keine eigenen LGD-Schätzungen oder Schätzungen von Umrechnungsfaktoren verwenden dürfen, gestatten, bei der Anwendung des IRB-Ansatzes, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2007, für die maßgeblichen Daten einen Zeitraum von zwei Jahren zugrunde zu legen. Dieser Zeitraum verlängert sich bis zum 31. Dezember 2010 jährlich um ein Jahr.
- (6) In Bezug auf den in Anhang VII Teil 4 Nummern 71, 85 und 94 genannten Beobachtungszeitraum können die Mitgliedstaaten den Kreditinstituten gestatten, bei der Anwendung des IRB-Ansatzes, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2007, für die maßgeblichen Daten einen Zeitraum von zwei Jahren zugrunde zu legen. Dieser Zeitraum verlängert sich bis zum 31. Dezember 2010 jährlich um ein Jahr.

Artikel 155

Bis zum 31. Dezember 2012 können die Mitgliedstaaten für Kreditinstitute, bei denen der Indikator für das Geschäftsfeld Handel („Trading and Sales“) bei mindestens 50 % der nach Anhang X Teil 2 Nummern 1 bis 8 für alle Geschäftsfelder insgesamt ermittelten Indikatoren liegt, für das Geschäftsfeld Handel einen Wert von 15 % ansetzen.

↓ 2000/12/EG

KAPITEL 2

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

↕ neu

Artikel 156

Die Kommission überprüft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung des Beitrags der Europäischen Zentralbank in regelmäßigen Abständen, ob sich diese Richtlinie insgesamt gesehen zusammen mit der Richtlinie [93/6/EWG] signifikant auf den Konjunkturzyklus auswirkt und prüft anhand dessen, ob Abhilfemaßnahmen gerechtfertigt sind.

Auf der Grundlage dieser Analyse und unter Berücksichtigung des Beitrags der Europäischen Zentralbank erstellt die Kommission alle zwei Jahre einen Bericht und leitet ihn – gegebenenfalls zusammen mit angemessenen Vorschlägen – an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

Artikel 157

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. Dezember 2006 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Artikeln 4, 22, 57, 61, 62, 63, 64, 66, 68 bis 106, 108, 110 bis 115, 117 bis 119, 123 bis 127, 129 bis 132, 133, 136, 144 bis 149, 152 bis 155 sowie den Anhängen II, III und V bis XII nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle über die Konkordanz zwischen diesen Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Unbeschadet des Absatzes 2 wenden sie diese Vorschriften ab dem 31. Dezember 2006 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Verweise in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch diese Richtlinie geänderten Richtlinien als Verweise auf diese Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 87 Absatz 9 und Artikel 105 nachzukommen, genau ab dem 31. Dezember 2007, d.h. weder früher noch später an.

↓ 2000/12/EG Artikel 66 (angepasst)
--

Artikel 66

~~Unterrichtung der Kommission~~

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der ~~wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften~~ ☒ wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften ☒ mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

↓ 2000/12/EG Artikel 67 (angepasst)
--

Artikel 158

(1) ~~Die Richtlinien 73/183/EWG, 77/780/EWG, 89/299/EWG, 89/646/EWG, 89/647/EWG, 92/30/EWG und 92/121/EWG, Die Richtlinie 2000/12/EG~~ in der Fassung der in Anhang ~~▼~~ ☒ XV ☒ Teil A aufgeführten Richtlinien ~~werden~~ ☒ wird ☒ unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang ~~▼~~ ☒ XV ☒ Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind entsprechend der Übereinstimmungstabelle im Anhang ~~VI~~ ☒ XVI ☒ zu lesen.

↓ 2000/12/EG Artikel 68 (angepasst)
--

Artikel 159

~~Inkrafttreten~~

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen* ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaften~~ in Kraft.

↓ 2000/12/EG Artikel 69 (angepasst)
--

Artikel 160

~~Adressaten~~

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...].

Im Namen des Europäischen Parlaments
☒ Der Präsident ☒ ~~Die Präsidentin~~

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

LISTE DER TÄTIGKEITEN, FÜR DIE DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG GILT

1. Entgegennahme von Einnahmen und anderen rückzahlbaren Geldern
2. Ausleihungen, insbesondere *Konsumentenkredite, Hypothekendarlehen, Factoring mit und ohne Rückgriff, Handelsfinanzierung (einschließlich Forfaitierung)*³³
3. Finanzierungsleasing
4. Dienstleistungen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs
5. Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln (Kreditkarten, Reiseschecks und Bankschecks)
6. Bürgschaften und Eingehung von Verpflichtungen
7. Handel für eigene Rechnung oder im Auftrag der Kundschaft:
 - a) Geldmarktinstrumente (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate usw.)
 - b) Geldwechselgeschäfte
 - c) Termin- («financial futures») und Optionsgeschäfte
 - d) Wechselkurs- und Zinssatzinstrumente
 - e) Wertpapiergeschäfte
8. Teilnahme an der Wertpapieremission und den diesbezüglichen Dienstleistungen
9. Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und in damit verbundenen Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zusammenschlüsse und Übernahme von Unternehmen
10. Geldmaklergeschäfte im Interbankenmarkt
11. Portfolioverwaltung und -beratung
12. Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung
13. Handelsauskünfte
14. Schließfachverwaltungsdienste

³³ ~~Insbesondere: *Konsumentenkredite, Hypothekendarlehen, Factoring mit und ohne Rückgriff, Handelsfinanzierung (einschließlich Forfaitierung)*~~

↓ 2004/39/EG Artikel 68 (angepasst)
--

Die Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitte A und B der Richtlinie 2004/39/EG ~~über Märkte für Finanzinstrumente~~³⁴, die sich auf Finanzinstrumente gemäß Anhang I Abschnitt C jener Richtlinie beziehen, sind Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie.

↓ 2000/12/EG

ANHANG II

↓ 2000/12/EG ⇒ neu

KLASSIFIZIERUNG DER AUSSERBILANZMÄSSIGEN GESCHÄFTE

Hohes Kreditrisiko

- Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- ⇒ Kreditderivate; ⇐
- Akzepte;
- Indossamente auf Wechsel, die nicht die Unterschrift eines anderen Kreditinstituts tragen;
- Geschäfte mit Rückgriff;
- unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien («standby letters of credit»), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- Termingeschäfte mit Aktivpositionen;
- «Forward forward deposits»;
- unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren;
- ⇒ Pensionsgeschäfte im Sinne von Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG; ⇐
- andere Positionen mit hohem Risiko.

Mittleres Kreditrisiko

- Ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite (siehe auch mittleres/niedriges Kreditrisiko);

³⁴ ~~ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.~~

- Erfüllungsgarantien (einschließlich der Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften) und andere Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben;
- ~~Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG;~~
- unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien («standby letters of credit»), die nicht den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen) mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr;
- «note issuance facilities» (NIF) und «revolving underwriting facilities» (RUF);
- andere Positionen mit mittlerem Risiko ⇨ , die der Kommission mitgeteilt worden sind ⇐.

Mittleres/niedriges Kreditrisiko

- Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere leicht liquidierbare Transaktionen;
- ⇨ nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen) mit einer Ursprungslaufzeit von höchstens einem Jahr, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, oder bei denen eine Bonitätsverschlechterung beim Kreditnehmer nicht automatisch zum Widerruf führt; ⇐
- andere Positionen mit mittlerem/niedrigem Risiko ⇨ , die der Kommission mitgeteilt worden sind ⇐ .

Niedriges Kreditrisiko

- ~~Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen), die eine Ursprungslaufzeit von höchstens einem Jahr haben oder jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Vorliegen besonderer Gründe widerrufen werden können;~~⇨ nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen), die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, oder bei denen eine Bonitätsverschlechterung beim Kreditnehmer automatisch zum Widerruf führt. Retailkreditlinien können als uneingeschränkt widerrufbar angesehen werden, wenn deren Konditionen dem Kreditinstitut die Möglichkeit geben, sie im Rahmen des nach den Verbraucherschutz- und ähnlichen Vorschriften Zulässigen zu widerrufen; ⇐
- andere Positionen mit niedrigem Risiko ⇨ , die der Kommission mitgeteilt worden sind ⇐ .

~~Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, der Kommission Mitteilung zu machen, sobald sie sich bereitfinden, unter einem der letzten Gedankenstriche der einzelnen Risikoklassen ein neues~~

~~außerbilanzmäßiges Geschäft aufzunehmen. Dieses wird nach Abschluß des Verfahrens des Artikels 60 endgültig auf Gemeinschaftsebene klassifiziert.~~

↓ 2000/12/EG

ANHANG III

↓ 2000/12/EG (angepasst)

⇒ neu

BEHANDLUNG AUSSERBILANZMÄSSIGER GESCHÄFTE ⇒ VON DERIVATEN ⇐

1. WAHL DER METHODE

Die Kreditinstitute wählen mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde eine der ☒ in diesem Anhang genannten ☒ ~~nachstehenden~~ Methoden, um ~~die Kreditrisiken~~ ⇒ den Forderungswert ⇐ der in Anhang IV Nummern 1 und 2 aufgeführten Geschäfte zu ~~bemessen~~ ⇒ zu bestimmen ⇐. Kreditinstitute, die Artikel ~~6 Absatz 1~~ ☒ 33 Absätze 1 und 2 ☒ der Richtlinie 93/6/EWG³⁵ ~~nachkommen~~ ☒ einhalten ☒ müssen, müssen die ☒ in diesem Anhang ☒ ~~nachstehend~~ genannte Methode 1 anwenden. Zur ~~Bemessung der Kreditrisiken~~ ⇒ Bestimmung des Forderungswerts ⇐ der in Anhang IV Nummer 3 genannten Geschäfte müssen alle Kreditinstitute die ☒ in diesem Anhang ☒ ~~nachstehend~~ erläuterte Methode 1 verwenden.

↓ neu

Börsengehandelte Geschäfte und Devisengeschäfte (mit Ausnahme von Geschäften mit Gold) mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu 14 Kalendertagen sind von der Anwendung der in diesem Anhang genannten Methoden ausgenommen und werden mit dem Forderungswert Null angesetzt.

Die zuständigen Behörden können nicht im Börsenhandel getätigte, von einer Clearingstelle abgerechnete Geschäfte von der Anwendung der in diesem Anhang genannten Methoden ausnehmen und mit dem Forderungswert Null ansetzen, wenn die Clearingstelle rechtlich als Kontrahent fungiert und alle Beteiligten ihre an die Clearingstelle gerichtete Forderung täglich in vollem Umfang absichern und auf diese Weise sowohl die aktuelle als auch etwaige künftige Forderungen abdecken.

Die gestellten Sicherheiten müssen

- a) für das Risikogewicht Null in Frage kommen,
- b) Bareinlagen bei dem kreditgebenden Institut sein oder

³⁵

~~Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapieren und Kreditinstituten (ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1), geändert durch die Richtlinie 98/33/EG (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 29).~~

- c) Einlagenzertifikate oder ähnliche Titel sein, die von dem kreditgebenden Institut ausgegeben wurden und bei diesem hinterlegt sind.

Die zuständigen Behörden haben sich davon überzeugt, dass nicht die Gefahr besteht, dass die Forderungen der Clearingstelle über den Marktwert der hinterlegten Sicherheiten hinaus steigen.

↓ 2000/12/EG (angepasst)

2. METHODEN

Methode 1: Der Marktbewertungsansatz («mark to market»)

Schritt a): Indem man jedem ~~Vertrag~~ ☒ Geschäft ☒ einen gegenwärtigen Marktwert zuordnet («mark to market»), kann man den aktuellen Wiederbeschaffungswert aller ~~Verträge~~ ☒ Geschäfte ☒ mit einem positiven Wert ermitteln.

Schritt b): Um die zukünftigen potentiellen Kreditrisiken³⁶ in einem Wert zu erfassen, werden ☒ außer bei «Floating/Floating»-Zinsswaps (mit einer einzigen Währung, bei denen nur die laufenden Wiederbeschaffungskosten berechnet werden) ☒ die Nennwerte oder die zugrundeliegenden Werte mit den ~~folgenden~~ ☒ in Tabelle 1 genannten ☒ Prozentsätzen multipliziert:

TABELLE 1 ^{37 38}					
Restlaufzeit ³⁹	Zinsverträge	Wechselkurse und Gold betreffende Geschäfte	Aktien betreffende Geschäfte	Edelmetalle, ausgenommen Gold, betreffende Geschäfte	Waren, ausgenommen Edelmetalle, betreffende Geschäfte
Höchstens ein Jahr	0 %	1 %	6 %	7 %	10 %
Mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	0,5 %	5 %	8 %	7 %	12 %
Mehr als fünf Jahre	1,5 %	7,5 %	10 %	8 %	15 %

³⁶ ~~Mit Ausnahme von «Floating/Floating»-Zinsswaps (mit einer einzigen Währung, bei denen nur die laufenden Wiederbeschaffungskosten berechnet werden).~~

³⁷ Nicht in eine der fünf Kategorien dieser Tabelle fallende Geschäfte werden als Waren (exkl. Edelmetalle) betreffende Geschäfte behandelt.

³⁸ Bei Geschäften mit mehrfachem Austausch des Nennwerts sind die Prozentsätze mit der Zahl der vertragsmäßigen Restzahlungen zu multiplizieren.

³⁹ Bei Geschäften, bei denen das offene Risiko zu festgesetzten Zahlungsterminen ausgeglichen wird und die Vertragsbedingungen neu festgesetzt werden, so dass der Marktwert des Vertrags zu diesen Terminen gleich Null ist, entspricht die Restlaufzeit der Zeit bis zur nächsten Terminfestsetzung. Bei ☒ Zinssatzderivaten ☒ ~~Zinsverträgen~~, die diese Voraussetzungen erfüllen und deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt, darf der Prozentsatz nicht unter 0,5 % liegen.

Zur Berechnung der potenziellen künftigen Risikopositionen nach Schritt b) können die zuständigen Behörden Kreditinstituten gestatten, bis zum 31. Dezember 2006 anstatt der in Tabelle 1 enthaltenen Prozentsätze die nachstehend aufgeführten Sätze anzuwenden, sofern die Kreditinstitute von der Möglichkeit Gebrauch machen, die in Artikel 11a der Richtlinie 93/6/EWG für Geschäfte im Sinne der Nummer 3 Buchstaben b) und c) des Anhangs IV vorgesehen ist:

TABELLE 1a				
Restlaufzeit	Edelmetalle (ausgenommen Gold)	Andere Metalle	Agrarerzeugnisse	Sonstige Erzeugnisse, einschließlich Energieprodukte
Höchstens ein Jahr	2 %	2,5 %	3 %	4 %
Mehr als ein Jahr bis 5 Jahre	5 %	4 %	5 %	6 %
Mehr als 5 Jahre	7,5 %	8 %	9 %	10 %

↓ 2000/12/EG (angepasst)

Schritt c): Die Summe aus laufenden Wiederbeschaffungskosten und potenziellen künftigen Kreditrisiken ~~wird mit den Risikogewichtungen multipliziert, die den jeweiligen Vertragspartnern in Artikel 43 zugeordnet werden~~ ergibt den Forderungswert.

↓ 2000/12/EG (angepasst)

Methode 2: der Ursprungsrisikoansatz

Schritt a): Der Nennwert eines jeden Instruments wird mit den in Tabelle 2 genannten folgenden Prozentsätzen multipliziert:

TABELLE 2		
Ursprungslaufzeiten ⁴⁰	Zinssatzverträge	Wechselkurse und Gold betreffende Geschäfte
Höchstens ein Jahr	0,5 %	2 %
Mehr als ein Jahr und nicht mehr als zwei Jahre	1 %	5 %
Zusätzliche Berücksichtigung	1 %	3 %

⁴⁰ Bei Zinssatzderivaten können die Kreditinstitute vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörden entweder die Ursprungs- oder die Restlaufzeit wählen.

eines jeden weiteren Jahres		
-----------------------------	--	--

↓ 2000/12/EG ⇒ neu

Schritt b): Die so ermittelten Risiken ~~werden mit dem Gewicht des betreffenden Vertragspartners gemäß Artikel 43 multipliziert~~ ⇒ ergeben den Forderungswert ⇐.

Bei den Methoden 1 und 2 müssen die zuständigen Behörden gewährleisten, daßs der zu berücksichtigende Nennwert ein angemessener Maßstab für das mit dem Geschäft verbundene Risiko ist. Sieht beispielsweise der Vertrag eine Multiplikation der Zahlungsströme vor, mußs der Nennwert angepaßst werden, um die Auswirkungen der Multiplikation auf die Risikostruktur dieses Vertrags zu berücksichtigen.

↓ 2000/12/EG (angepasst)

3. VERTRAGLICHES NETTING (SCHULDUMWANDLUNGSVERTRÄGE UND SONSTIGE AUFRECHNUNGSVEREINBARUNGEN)

a) Aufsichtlich anerkennungsfähige Nettingformen

Für die Anwendung ☒ dieses Abschnitts ~~☒ dieser Nummer 3~~ ist unter «Vertragspartner» jedes Rechtssubjekt (einschließlich natürlicher Personen) zu verstehen, das zum Abschlußs einer vertraglichen Nettingvereinbarung befugt ist.

Die zuständigen Behörden können folgende Formen von vertraglichem Netting als risikosenkend anerkennen:

- i) bilaterale Schuldumwandlungsverträge zwischen einem Kreditinstitut und seinem Vertragspartner, durch die gegenseitige Forderungen und Verpflichtungen automatisch so zusammengefaßst werden, daßs sich bei jeder Schuldumwandlung ein einziger Nettobetrag ergibt und somit ein einziger rechtsverbindlicher neuer Vertrag geschaffen wird, der die früheren Verträge erlöschen läßst;
- ii) sonstige bilaterale Aufrechnungsvereinbarungen zwischen einem Kreditinstitut und seinem Vertragspartner.

b) Bedingungen für die Anerkennung

Die zuständigen Behörden können ein vertragliches Netting nur unter folgenden Bedingungen als risikosenkend anerkennen:

- i) Das Kreditinstitut mußs über eine vertragliche Nettingvereinbarung mit seinem Vertragspartner verfügen, durch die ein einheitliches Vertragsverhältnis geschaffen wird, das alle einbezogenen Geschäfte abdeckt, so daßs das Kreditinstitut dann, wenn der Vertragspartner den Vertrag aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder aufgrund anderer ähnlicher Umstände nicht erfüllt, nur das Recht auf Erhalt bzw. die Verpflichtung zur Zahlung des Saldos der positiven und negativen Marktwerte der einzelnen einbezogenen Transaktionen hat.

- ii) Das Kreditinstitut muß für die zuständigen Behörden wohlbegründete schriftliche Rechtsauskünfte bereitgestellt haben, aus denen hervorgeht, daß die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden im Fall einer Anfechtung entscheiden würden, daß sich in den unter Ziffer i) genannten Fällen die Ansprüche und Verpflichtungen des Kreditinstituts auf den dort beschriebenen Saldo beschränken würden, wie in Ziffer i) dargelegt, und zwar
- nach dem Recht des Staates, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat, und, falls die ausländische Zweigstelle eines Unternehmens beteiligt ist, auch nach dem Recht des Staates, in dem die Zweigstelle ansässig ist,
 - nach dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Transaktionen maßgeblich ist, sowie:
 - nach dem Recht, dem die Verträge oder Vereinbarungen unterliegen, die erforderlich sind, um das vertragliche Netting zu bewirken.
- iii) Das Kreditinstitut muß Verfahren anwenden, die sicherstellen, daß die Rechtsgültigkeit seiner Nettingvereinbarungen laufend im Lichte eventueller Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft wird.

Die zuständigen Behörden müssen, erforderlichenfalls nach Konsultation anderer betroffener zuständiger Behörden, überzeugt sein, daß das vertragliche Netting nach dem Recht aller betreffender Rechtsordnungen rechtswirksam ist. Ist eine der zuständigen Behörden hiervon nicht überzeugt, wird die vertragliche Nettingvereinbarung für keine der Vertragsparteien als risikosenkend anerkannt.

Die zuständigen Behörden können wohlbegründete Rechtsauskünfte, die nach Gruppen oder Klassen von vertraglichem Netting abgefaßt sind, anerkennen.

Verträge, die eine Bestimmung enthalten, wonach eine weiterbestehende Vertragspartei die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlungen an die Konkursmasse zu leisten, selbst wenn der Gemeinschuldner eine Nettoforderung hat (Ausstiegsklausel oder «walk-away clause»), werden nicht als risikosenkend anerkannt.

Die zuständigen Behörden können vertragliche Nettingvereinbarungen, die sich auf ☒ Wechselkursderivate ☒ ~~Wechselkursverträge~~ mit einer Ursprungslaufzeit von 14 Kalendertagen oder weniger, geschriebene Optionen oder vergleichbare außerbilanzmäßige Geschäfte beziehen, auf die dieser Anhang nicht anwendbar ist, als risikosenkend anerkennen, weil sie mit einem zu vernachlässigenden oder mit keinem Kreditrisiko verbunden sind. Falls die Einbeziehung dieser Kontrakte in eine andere Nettingvereinbarung entsprechend ihrem positiven oder negativen Marktwert zu einer Erhöhung oder Senkung der Eigenkapitalanforderungen führen kann, müssen die zuständigen Behörden die Kreditinstitute verpflichten, eine entsprechende Behandlung vorzusehen.

c) Wirkungen der Anerkennung

i) Schuldumwandlungsverträge

Die einzelnen Nettobeträge, die durch Schuldumwandlungsverträge festgesetzt werden, können anstelle der betreffenden Bruttobeträge gewichtet werden. Bei Anwendung von Methode 1 können daher in

- Schritt a) die aktuellen Wiederbeschaffungskosten und in
- Schritt b) die Nennwerte oder die zugrunde liegenden Werte

unter Berücksichtigung des Schuldumwandlungsvertrags ermittelt werden. Bei Anwendung von Methode 2 kann in Schritt a) der Nennwert unter Berücksichtigung des Schuldumwandlungsvertrags berechnet werden; die Prozentsätze in Tabelle 2 sind anwendbar.

ii) Andere Nettingvereinbarungen

Bei Anwendung von Methode 1

- kann in Schritt a) für die Geschäfte, die in eine Nettingvereinbarung einbezogen sind, der aktuelle Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung der tatsächlichen hypothetischen Netto-Wiederbeschaffungskosten berechnet werden, die sich aus der Vereinbarung ergeben; falls sich aus der Aufrechnung eine Nettoverbindlichkeit für das den Netto-Wiederbeschaffungswert berechnende Kreditinstitut ergibt, wird der aktuelle Wiederbeschaffungswert mit Null angesetzt;
- können in Schritt b) bei allen in eine Nettingvereinbarung einbezogenen Geschäften die anzuwendenden Werte für das potenzielle künftige Kreditrisiko nach folgender Gleichung reduziert werden: $PCE_{red} = 0,4 * PCE_{brutto} + 0,6 * NGR * PCE_{brutto}$

Dabei ist:			
—	PCE_{red}	=	reduzierter Wert für das potenzielle künftige Kreditrisiko für alle Geschäfte mit einer bestimmten Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung;
—	PCE_{brutto}	=	die Summe der Werte für potenzielle künftige Kreditrisiken bei allen Geschäften mit einer bestimmten Gegenpartei, die in eine rechtsgültige bilaterale Nettingvereinbarung einbezogen sind und berechnet werden, indem ihre Nennwerte mit den in Tabelle 1 aufgeführten Prozentsätzen multipliziert werden;
—	NGR	=	«Netto-brutto-Quotient»: nach dem Ermessen der zuständigen Behörden entweder i) getrennte Berechnung: der Quotient aus den Netto-Wiederbeschaffungskosten aller Geschäfte mit einer bestimmten Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung (Zähler) und den Brutto-Wiederbeschaffungskosten aller Geschäfte mit der gleichen Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung (Nenner) oder ii) Aggregation: der Quotient aus der Summe der auf bilateraler Basis für alle Gegenparteien errechneten Netto-Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung aller

			Geschäfte im Rahmen einer rechtsgültigen Nettingvereinbarung (Zähler) und den Brutto-Wiederbeschaffungskosten aller Geschäfte im Rahmen einer rechtsgültigen Nettingvereinbarung (Nenner). Wenn die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten eine Wahl der Methoden gestatten, so muß~~ss~~ die einmal gewählte Methode auch konsequent beibehalten werden.
--	--	--	--

Bei der Berechnung des potentiellen zukünftigen Kreditrisikos nach der vorstehenden Formel können völlig kongruente Kontrakte, die in die Nettingvereinbarung einbezogen sind, als ein einziger Kontrakt mit einem fiktiven Nennwert, der den Nettoerträgen entspricht, berücksichtigt werden. Völlig kongruente Kontrakte sind Devisentermingeschäfte oder vergleichbare Kontrakte, bei denen der Nennwert den tatsächlichen Zahlungsströmen entspricht, wenn die Zahlungsströme am selben Wertstellungstag und teilweise oder vollständig in derselben Währung fällig werden.

Bei Anwendung von Methode 2 Schritt a)

- können völlig kongruente Kontrakte, die in die Nettingvereinbarung einbezogen sind, als ein einziger Kontrakt mit einem fiktiven Nennwert, der den Nettoerträgen entspricht, berücksichtigt werden; die fiktiven Nennwertbeträge werden mit den Prozentsätzen in Tabelle 2 multipliziert;
- können für alle anderen in eine Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Verträge die anzuwendenden Prozentsätze gemäß Tabelle 3 reduziert werden:

TABELLE 3		
Ursprungslaufzeit ⁴¹	☒ Zinssatzderivate ☒ ~~Zinssatzverträge~~	☒ Wechselkursderivate ☒ ~~Wechselkursverträge~~
Höchstens ein Jahr	0,35 %	1,50 %
Mehr als ein Jahr und nicht mehr als 2 Jahre	0,75 %	3,75 %
Zusätzliche Berücksichtigung eines jeden weiteren Jahres	0,75 %	2,25 %

↓ 2000/12/EG

ANHANG IV

⁴¹ Bei ☒ Zinssatzderivaten ☒ ~~Zinssatzverträgen~~ können die Kreditinstitute vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörden entweder die Ursprungs- oder die Restlaufzeit wählen.

↓ 2000/12/EG
⇒ neu

ARTEN VON ~~AUSSERBILANZMÄSSIGEN GESCHÄFTEN~~ ⇒ DERIVATEN ⇐

↓ 2000/12/EG (angepasst)

1. ☒ Zinssatzderivate ☒ ~~Zinsverträge~~

- a) Zinsswaps (in einer einzigen Währung),
- b) Basis-Swaps,
- c) Zinsausgleichsvereinbarungen («forward rate agreements»),
- d) Zinsterminkontrakte,
- e) gekaufte Zinsoptionen,
- f) andere vergleichbare Verträge.

2. ☒ Wechselkursderivate ☒ ~~Wechselkursverträge~~ und Geschäfte auf Goldbasis

- a) Zinsswaps (in mehreren Währungen),
- b) Devisentermingeschäfte,
- c) Devisenterminkontrakte,
- d) gekaufte Devisenoptionen,
- e) andere vergleichbare Verträge,
- f) auf Goldbasis getätigte Geschäfte ähnlicher Art wie die unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten.

3. Geschäfte ähnlicher Art wie unter Nummer 1 Buchstaben a) bis e) und Nummer 2 Buchstaben a) bis d) mit anderen Basiswerten oder Indizes betreffend

- a) Aktien,
 - b) Edelmetalle, ausgenommen Gold,
 - c) Waren, ausgenommen Edelmetalle,
 - d) andere vergleichbare Verträge.
-



ANHANG V BIS ANHANG XII

[OMISSIS]

ANHANG XIII

TEIL A

AUFGEHOBENE RICHTLINIEN UND IHRE NACHFOLGENDEN ÄNDERUNGEN

(gemäß Artikel 158)

Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

Richtlinie 2000/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(nur Artikel 29 Nummer 1 Buchstaben a und b, Artikel 29 Nummer 2, Artikel 29 Nummer 4 Buchstaben a und b, Artikel 29 Nummer 5, Artikel 29 Nummer 6, Artikel 29 Nummer 7 Buchstaben a und b, Artikel 29 Nummer 8, Artikel 29 Nummer 9, Artikel 29 Nummer 10, Artikel 29 Nummer 11)

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates

(nur Artikel 68)

Richtlinie 2004/69/EG der Kommission vom 27. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Definition der "multilateralen Entwicklungsbanken" (Text von Bedeutung für den EWR),

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates

(nur Artikel 3)

NICHT AUFGEHOBENE ÄNDERUNGEN

Beitrittsakte 2003

TEIL B

UMSETZUNGSFRISTEN

(gemäß Artikel 158)

Richtlinie		Umsetzungsfrist
Richtlinie 2000/12/EG		-----
Richtlinie 2000/28/EG		<u>27.4.2002</u>
Richtlinie 2002/87/EG		<u>11.8.2004</u>
Richtlinie 2004/39/EG		<u>noch nicht bekannt</u>
Richtlinie 2004/69/EG		<u>30.6.2004</u>
Richtlinie 2004/xx/EG		<u>noch nicht bekannt</u>

ANHANG XIV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2000/12/EG	Richtlinie 2000/28/EG	Richtlinie 2001/87/EG	Richtlinie 2004/69/EG	Richtlinie 2004/xx/EG
Artikel 1	Artikel 2 Absätze 1 und 2				
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 3				
	Beitrittsakte				
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 4				
Artikel 3	Artikel 2 Absätze 5 und 6				
Artikel 3 Absatz 1 letzter Satz					Artikel 3 Nummer 2
Artikel 4.1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1				
Artikel 4.1 Absätze 2 bis 5		Artikel 1 Absätze 2 bis 5			
Artikel 4.1 Absätze 7 bis 9		Artikel 1 Absätze 6 bis 8			
Artikel 4.1 Absatz 10			Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe a		
Artikel 4.1 Absätze 11 bis 14	Artikel 1 Absätze 10, 12 und 13				
Artikel 4.1 Absätze 21 und 22			Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b		
Artikel 4.1 Absatz 23	Artikel 1 Absatz 23				
Artikel 4.1 Absätze 45 bis 47	Artikel 1 Absätze 25 bis 27				
Artikel 4.2	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2				
Artikel 5	Artikel 3				
Artikel 6	Artikel 4				

Artikel 7	Artikel 8	
Artikel 8	Artikel 9	
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1 und 1 Absatz 11	
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 2	
Artikel 10	Artikel 5 Absätze 3 bis 7	
Artikel 11	Artikel 6	
Artikel 12	Artikel 7	
Artikel 13	Artikel 10	
Artikel 14	Artikel 11	
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 12	
Artikel 15 Absätze 2 und 3		Artikel 29 Nummer 2
Artikel 16	Artikel 13	
Artikel 17	Artikel 14	
Artikel 18	Artikel 15	
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1	
Artikel 19 Absatz 2		Artikel 29 Nummer 3
Artikel 20	Artikel 16 Absatz 3	
Artikel 21	Artikel 16 Absätze 4 bis 6	
Artikel 22	Artikel 17	
Artikel 23	Artikel 18	
Artikel 24 Absatz 1	Artikel 19 Absätze 1 bis 3	
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 6	
Artikel 24 Absatz 3	Artikel 19 Absatz 4	
Artikel 25 Absätze 1 bis 3	Artikel 20 Absätze 1 bis 3 Unterabsätze 1 und 2	

Artikel 25 Absatz 3	Artikel 19 Absatz 5
Artikel 25 Absatz 4	Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 3
Artikel 26	Artikel 20 Absätze 4 bis 7
Artikel 27	Artikel 1 Absatz 3 Schlussklausel
Artikel 28	Artikel 21
Artikel 29	Artikel 22
Artikel 30	Artikel 22 Absätze 2 bis 4
Artikel 31	Artikel 22 Absatz 5
Artikel 32	Artikel 22 Absatz 6
Artikel 33	Artikel 22 Absatz 7
Artikel 34	Artikel 22 Absatz 8
Artikel 35	Artikel 22 Absatz 9
Artikel 36	Artikel 22 Absatz 10
Artikel 37	Artikel 22 Absatz 11
Artikel 38	Artikel 24
Artikel 39 Absätze 1 und 2	Artikel 25
Artikel 39 Absatz 2	
Artikel 40	Artikel 26
Artikel 41	Artikel 27
Artikel 42	Artikel 28
Artikel 43	Artikel 29
Artikel 44	Artikel 30 Absätze 1 bis 3
Artikel 45	Artikel 30 Absatz 4

Artikel 3.8

Artikel 46	Artikel 30 Absatz 3	
Artikel 47	Artikel 30 Absatz 5	
Artikel 48	Artikel 30 Absätze 6 und 7	
Artikel 49	Artikel 30 Absatz 8	
Artikel 50	Artikel 30 Absatz 9 Unterabsätze 1 und 2	
Artikel 51	Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 3	
Artikel 52	Artikel 30 Absatz 10	
Artikel 53	Artikel 31	
Artikel 54	Artikel 32	
Artikel 55	Artikel 33	
Artikel 56	Artikel 34 Absatz 1	
Artikel 57	Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe a
	Artikel 34 Absatz 1 Nummer 2 letzter Satz	
Artikel 58		Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe b
Artikel 59		Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe b
Artikel 60		Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe b
Artikel 61	Artikel 34 Absätze 3 und 4	
Artikel 63	Artikel 35	
Artikel 64	Artikel 36	

Artikel 65	Artikel 37	
Artikel 66 Absätze 1 und 2	Artikel 38 Absätze 1 und 2	
Artikel 67	Artikel 39	
Artikel 73	Artikel 52 Absatz 3	
Artikel 106	Artikel 1 Absatz 24	
Artikel 107	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 3	
Artikel 108	Artikel 48 Absatz 1	
Artikel 109	Artikel 48 Absatz 4 Unterabsatz 1	
Artikel 110	Artikel 48 Absätze 2 bis 4 Unterabsatz 2	
Artikel 111	Artikel 49 Absätze 1 bis 5	
Artikel 113 Absätze 1 bis 3	Artikel 49 Absätze 4, 6 und 7	
Artikel 115 Absätze 1 und 2	Artikel 49 Absätze 8 und 9	
Artikel 116	Artikel 49 Absatz 10	
Artikel 117	Artikel 49, Absatz 11	
Artikel 118	Artikel 50	
Artikel 120	Artikel 51 Absätze 1, 2, 5	
Artikel 121	Artikel 51 Absatz 4	
Artikel 122 Absätze 1 und 2	Artikel 51 Absatz 6	Artikel 29 Nummer 5
Artikel 125	Artikel 53 Absätze 1 und 2	
Artikel 126	Artikel 53 Absatz 3	

Artikel 128	Artikel 53 Absatz 5		
Artikel 133 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 1	Artikel 29 Nummer 7 Buchstabe a	
Artikel 133 Absätze 2 und 3	Artikel 54 Absätze 2 und 3		
Artikel 134 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 4 Unterabsatz 1		
Artikel 134 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 4 Unterabsatz 2		
Artikel 135		Artikel 29 Nummer 8	
Artikel 137	Artikel 55 Absätze 1 und 2		
Artikel 138		Artikel 29 Nummer 9	
Artikel 139	Artikel 56 Absätze 1 bis 3		
Artikel 140	Artikel 56 Absätze 4 bis 6		
Artikel 141	Artikel 56 Absatz 7	Artikel 29 Nummer 10	
Artikel 142	Artikel 56 Absatz 8		
Artikel 143		Artikel 29 Nummer 11	Artikel 3 Nummer 10
Artikel 150	Artikel 60 Absatz 1		
Artikel 151	Artikel 60 Absatz 2		Artikel 3 Nummer 10
Artikel 158	Artikel 67		
Artikel 159	Art. 68		
Artikel 160	Artikel 69		
Anhang I	Anhang I		
Anhang I Schlussklausel		Artikel 68	
Anhang II	Anhang II		

Anhang III

Anhang III

Anhang IV

Anhang IV